Enc

606

-34

X

XI

34

Neueste
Sammlung
jener
Schriften,
die
von einigen Jahren her über verschiedene Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind.

Vier und dreyßigster Band.

Im Jahre 1787.

Zu
Augsburg,
Hats in Commißion das Oberpostamt, wie auch
Johann Georg Bullmann in der Fuggerey,
Nro. 45. und Johann Seiz Papierhändler
in der Schmidgasse Nro. 34.

Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und ihre Güter;

von

Johann August Schlettwein,
Professor zu Giessen.

Mit einigen Noten begleitet.

§. 1.

Die Wichtigkeit der Klosteraufhebung.

Die Aufhebung der Klöster, und die Einziehung ihrer Güter ist eine der größten Begebenheiten unserer Zeit, und kann, wenn sie allgemein wird, für ganz Europa, besonders aber für das deutsche Reich von erstaunlichen Folgen seyn. Die Klöster und Kirchen der katholischen Staaten haben so unermeßliche Reichthümer an liegenden Gütern, an Gefällen, an Gold und Silber, und andern Kostbarkeiten, daß die Regenten durch Einziehung dieser Reichthümer Schätze zusammen

bringen, mit welchen sie, je nachdem ihre Gesinnungen gestimmt, und die Staatsverwaltungssysteme eingerichtet sind, entweder unsere Erde in die größte Tiefe der Kalamitäten und des Fluches vollends hinunter zu stürzen, oder auch in das lachendste Gefilde des Segens, und des Wohlstandes umzuschaffen vermögend sind.

§. 2.

Die Hauptfrage betrift die Gerechtigkeit der Sache.

Das erste aber, worauf bey diesem großen Problem der Politik alles beruht, ist die **Gerechtigkeit** der Unternehmung.

Ist es also gerecht, und wie weit ist es gerecht, die Klöster und andere geistliche Stiftungen aufzuheben, und ihre Güter, und Einkünfte einzuziehen?

Die Gerechtigkeit, von welcher allein die Rede seyn kann, ist nicht jene willkührliche Policey-konvenienz, welche so viele unwürdige Schmeichler den Königen und Fürsten als Gerechtigkeit vor-

vorzaubern, sondern die wahre wesentliche unwillkührliche Gerechtigkeit, die nur darnach fragt, was gethan oder unterlassen werden muß, um recht zu handeln, oder so zu handeln, wie es ohne Rücksicht auf Person, und persönliche Vortheile, oder Nachtheile, nach der Ordnung, die Gott festgesetzt hat, seyn muß. Es ist auch nicht die Rede hier von jener willkührlichen Macht', die durch unwiderstehlichen physischen Zwang ausgeübet wird, sondern blos von dem, was das **unveränderliche Gesetz des rechten Betragens** der Menschen fordert.

§. 3.

Ob und wie weit es überhaupt gerecht, oder ungerecht ist, Klöster aufzuheben?

Die **Klöster** sind Gesellschaften, welche aus der Absicht errichtet worden sind, um die Glieder in geistlichen Geschäften zu üben, und durch geistige Uebungen die moralische Vollkommenheiten der Seelen zu erhöhen. Die herrschende Sinnlichkeit, der überwiegende Hang zur Körperslust, und der moralische Egoismus, diese unläugbaren Hinderniſſe der wahren Würde

und Glückseligkeit der Menschen, sollte durch die Klosterverfassung unterdrückt, oder doch gehemmet werden. Daher sollten die Klosterleute ihre Fähigkeiten und Kräfte vornehmlich verwenden zum Beten, Singen, Lesen, Nachdenken, zu Uebungen des Gottesdienstes, zu Bezähmung der körperlichen Reize und Belustigungen, der Eitelkeit, und der stolzen Selbstheit, ingleichem zum Unterrichte, und zur Aufklärung ihrer Mitmenschen in der Religion, und in gemeinnützigen Kenntnissen. Diese Geschäfte und Uebungen sahe man für die nothwendigen Mittel an, jene Hindernisse der moralischen und physischen Vollkommenheiten der Menschheit zu überwältigen, und die ächte Würde des Menschen auszubilden.

Ich frage noch nicht, ob man in diesen Mitteln geirret, oder nach Wahrheit gewählet habe. Genug, dieser Gebrauch der Kräfte eines Menschen ist, **wenn nichts anders dazu kommt**, kein Eingriff in die Rechte eines andern Menschen, oder des Staats, keine Verletzung derselbigen. Wenn nun die Klosterleute bey diesen so offenbar unbeleidigenden End-

zwecken

zwecken ihres Klosterlebens auch ihren Unterhalt aus ihren eigenen Gütern ziehen, oder aus Gütern, die von ihren wahren Eigenthümern blos zum Gebrauch der Klosterleute bestimmt sind, so thun sie durch ihre Geschäfte und Berufe, und Stand keinem ihrer Mitmenschen **Unrecht.** Dieß sind **Evidenzen,** die nicht bezweifelt werden können.

Wer aber durch seinen Unterhalt, und durch seine Verrichtungen Niemanden Ungerechtigkeiten, oder Uebel zufügt, dem kann auch mit Recht nichts von dem Seinigen, nichts von seinen personal = auch nichts von seinen Realrechten entzogen werden. So lange also die Kloster keinem Menschen, weder Fürsten, noch Volke **Schaden** zufügen, oder keinen Menschen in seinem Eigenthum und in seiner Sicherheit stöhren; so lange kann und darf ihnen nach der wahren Gerechtigkeit von ihrem Eigenthum nichts entzogen, und ihren Personen, oder Gesellschaften kein Zwang angelegt werden.

Der einzige rechtmäßige Grund, aus welchem die Obrigkeit einer Person in ihrem Staate

etwas wegnehmen, oder ihr Zwang auflegen kann, ist nur in einer Vergehung, oder einem Verbrechen zu suchen, welche sich dieselbe durch Verletzung eines fremden Rechts zu Schulden kommen läßt. Kein anderer Grund ist sonst möglich, wenn man nicht Thür, und Thor zu **blos willkührlichen** Dispositionen, und zu allen **Ungerechtigkeiten** unter den Menschen öfnen will.

Wie würde man es also jemals rechtfertigen können, wenn man ein Kloster **willkührlich** aufheben wollte, das Niemanden in seinem Eigenthum oder in seinen Rechten stöhrt, oder gestört hat? das kein Verbrechen begangen hat? das dem, was die oberste Staatsgewalt **mit Recht** von ihm fordert, keinen beharrlichen **Ungehorsam** beweißt?

In dem Falle freylich ist die Aufhebung eines Klosters, oder eines ganzen Ordens Ruf der Gerechtigkeit, wenn der Orden, oder das Kloster offenbar gemeinschädliche Irrthümer wider das menschliche Geschlecht, wider die Religion, oder wider die Rechte der Staaten ausbreitet; **wenn er Menschen zu Bösewichtern**

macht,

macht, welche Staaten, oder gerechte, und gute Fürsten arglistig, oder gewaltsam angreifen; wenn er die Ruhe, und Sicherheit der Bürger der Staaten stöhrt, und sich der wahren gesellschaftlichen Ordnung widersetzt. In diesen Fällen wär's schreyende Ungerechtigkeit der Fürsten, wenn sie solche Orden und Klöster nicht von der Erde vertilgen wollten.

§. 4.

Prüfung der Gründe für die willkürliche Aufhebung der Klöster, und zwar erstlich der Behauptung, daß die Geschäfte der Klosterleute keinen gemeinnützigen Einfluß in die Wohlfahrt der Staaten hätten.

Alle Gründe aber, die man zur Vertheidigung einer **blos willkührlichen** oder **politischen** Aufhebung der Klöster und zu Einziehung ihrer Güter brauchen kann, und bereits gebraucht hat, sind offenbar viel zu schwach, als daß sie solche **blos willkührliche** Schritte, solche Akte des Depotismus, rechtfertigen könnten. Ich will sie alle aufs genaueste prüfen.

Erste

Erstlich eignet man dem Regenten zu Aufhebung der Klöster darum ein Recht zu, weil die Glieder derselbigen ihre Zeit, und Kräfte hauptsächlich auf solche Geschäfte verwendeten, die nicht unmittelbar und geradezu auf die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft abzweckten. Ihre fürnehmste Beschäftigung, sagt man, ist Beten, Lesen, und ein blos kontemplativisches, geistlichen Uebungen gewidmetes Leben; aber dadurch wird zum Glück der Staaten wenig, oder nichts gewirkt.

Ich antworte. Das Glück eines Staats besteht einzig, und allein im Genuß, den die Glieder desselbigen in Ruhe, in Sicherheit haben. Je mehr Menschen in einem Staate leben, und je grösseres Vergnügen ein jeder geniesst, oder je ungestöhrter ein jeder seiner Menschenrechte sich freuen kann; desto grösser ist das Glück des Staats. Ruhe und Sicherheit zum dauerhaften Genuß der Menschenrechte, das ist einzig und allein das Glück des Staats. Nun mag ein Mensch ein Vergnügen geniessen, welches

ches er will, so ist er glücklich darinnen, wenn er nicht gestöhret wird; und wenn er durch den Genuß dieses Vergnügens keinem seiner Mitmenschen in seinen Rechten Eintrag thut, so stimmt auch der Genuß, den er hat, mit der **wahren Gerechtigkeit** völlig überein. Findet also ein Büger des Staats in Ideen, und moralischen Empfindungen sein Vergnügen; fühlt er Lust in der Erhöhung seiner Seelenkräfte, in der Bezwingung seiner sinnlichen Lust, und in Verstärkung seiner Aufmerksamkeit auf die göttlichen Vollkommenheiten: Warum soll er dieses Vergnügen nicht ruhig genießen ?. warum soll er nicht alle seine Zeit, alle seine Kräfte darauf verwenden dürfen? Die wahre Gerechtigkeit, die durchaus nicht verkannt, oder verletzt werden darf, wenns den Menschen wohl gehen soll, fordert es streng, daß keinem Menschen diese Freyheit willkührlich, oder gewaltsam entzogen werde. Wenn Menschen, die so denken, und empfinden, auch durch ihre eigene Kräfte sich die nöthigen Mittel erwerben, um davon leben, und ohne ängstliche Nahrungssorge sich ganz jenem Vergnügen eines einsamen, strengen, und kontemplativischen Lebens widmen zu können;

können; so leben sie in ihrer Einsamkeit, und während ihrer geistigen, und kontemplativischen Geschäfte von dem Ihrigen; und stöhren durch ihre Betrachtungen, durch ihr Lesen und Bethen, und durch Bekämpfungsübungen ihrer körperlichen Lüste keinen andern Menschen in dem Seinigen. Wenn auch solche Menschen die nöthigen Hülfsmittel zu ihrer Subsistenz von freywilligen Gebern geschenkt bekommen, um davon leben, und ohne Nahrungssorgen ihre geistige Geschäfte treiben, und fortsetzen zu können, so leben sie abermal während ihrer geistigen Arbeiten von dem Ihrigen, und stöhren Niemanden in dem Seinigen. Warum sollen sie nun nicht das Vergnügen ruhig fortgenießen, das sie in ihrem kontemplativischen Leben, und in ihren geistigen Geschäften empfinden? Wolltet ihr denn einen reichen Mann, wenn er auch seinen Reichthum nicht selbst erworben, sondern durch ein Ungefähr, oder durch Geschenke erhalten hat, wollet ihr den mit Gewalt abhalten, sein ganzes Leben mit Bücherlesen, und Studieren zuzubringen, wenn er sein Vergnügen darinnen findet? Das berechtiget euch gewiß nicht zu dieser Gewalt, daß ihr glaubt,

der Mensch könne ganz andere Geschäfte thun, durch welche er für andere Menschen mehr wirken würde, als durch sein ewiges Lesen, und Studieren. Genug! er stöhrt keinen Menschen in dem Seinigen, er nimmt keinem Menschen etwas von seinem Eigenthum, und daher verdient er auch keinen bürgerlichen Zwang, anders zu leben, als er lebt; oder wenn ihr ihn zwingen wolltet, sein Lieblingsgeschäft, das keine Ungerechtigkeit ist, zu lassen, so würdet ihr euch der offenbarsten Ungerechtigkeit schuldig machen.

Und wollt ihr den Menschen darum das Ihrige entziehen, weil sie beten, lesen, über göttliche Dinge Betrachtungen anstellen, und Akte der Selbstverläugnung ausüben; so müßt ihr wahrhaftig erst vielen tausend Reichen, und Hohen dieser Erde darum das Ihrige nehmen, weil sie reiten, tanzen, spielen, schlemmen, bis in den hellen Mittag schlafen, in Schauspiele gehen, und sich den ganzen Tag, und so den größten Theil ihres Lebens mit Frivolitäten, und Vanitäten beschäftigen, und ganz, oder halb müßig gehen. Sollten denn der Müssig-

siggang, und jene Werke der Eitelkeit, und körperlicher Lust edler, und der Menschen würdiger seyn, als Bethen, Bibellesen, über göttliche Dinge nachforschen, und die körperlichen Lüste zu bezwingen suchen?

§. 5.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Sind dann aber auch das Lesen, Bethen, Singen, Betrachtungen über göttliche Dinge anstellen, und den herrschenden Sinn der Selbstheit bekämpfen, welche die fürnehmsten Geschäfte der Klöster ausmachen sollten, sind dieß wirklich solche Geschäfte, die keinen gemeinnützigen Endzweck für die Staaten haben? Der herrschende Unglaube, **der Unarten des Herzens allergrößte**, und die ihn begleitende Sinnlichkeit, sagen's; aber beweisen kann man's gewiß weit weniger, als der Freund der Religion, und der Menschheit das Gegentheil.

Ists wahr, daß ein **Gott** ist, der alles versteht, und alles vermag, und alles Gute liebt; so muß es auch wahr seyn, daß unterbrochener geistiger Umgang mit diesem allsehenden und

allmäch-

allmächtigen, und alliebenden Vater aller Wesen, und also aufrichtiges andächtiges Bethen, aufmerksames fleißiges Lesen in der heiligen Schrift, und Anstellung ernstlicher Betrachtungen über göttliche Dinge was gutes seyn muß; es muß Gott gefallen, weil es Anhänglichkeit an Gott ist, und Gott sich selbst aufs höchste liebt, und wenn's ihm wohlgefällt, sollte er nicht solchen seinen Freunden Gutes erzeigen? Wer hat wohl die Dreistigkeit, zu behaupten, daß nicht sehr viel Gutes in der menschlichen Gesellschaft geschieht, weil es noch gerechte und fromme Menschen giebt, die in der Einsamkeit einen genauen Umgang mit Gott haben, und daß nicht unendlich mehr Mislingen der menschlichen Entschließungen, und Unternehmungen statt finden würde, wenn es keine frommen ächten Bether mehr gäbe? Es ist wahrhaftig kein guter Geist, der's itzt so vielen Kleinen und Großen auf der Erde, und so vielen stolzen Witzlingen eingiebt, daß es blos Aberglaube, blos Schwärmerey sey, in einem steten geistigen Umgange mit Gott durch Bethen, und geistiges Andenken an Gott, Güter und Segen für das menschliche Geschlecht erhalten

zu können. Liebe Mitmenschen! denkt recht ernstlich nach, ob ein Gott seyn kann, der die Menschen nicht hört, wenn sie aufrichtig gegen ihn gesinnet sind, und ihn mit Ernst um seine segnende Gottes- und Vaterliebe anrufen. Wer darinne keinen Widerspruch sieht, dessen schwacher Verstand, und unbeholfener Sinn verdient Mitleiden; wenn er sich aber einbildet, ein Philosoph, ein scharfsinniger Geist zu seyn, Verachtung. Gott seyn, Urheber der Ordnung der Schöpfung seyn; nichts als das Gute wollen; die Macht haben, den Zusammenhang der Dinge zu machen, und also auch zu ändern; durch die Bestimmungen des Zusammenhanges der Schöpfung nur den vollkommensten Endzweck, den Sinn der Wahrheit, und die Liebe zu befördern suchen; den Menschen, die nur in diesem Gotte, als der einzigen Quelle ihres Wesens, und alles Guten ihr Wohlseyn suchen, ihr Vertrauen durch Gewährung des Guten erfüllen: Dieß sind Ideen, welche die wahre Philosophie in einander eingeschlossen findet.

Was aber die Selbstverläugnung, oder die Bekämpfung der sinnlichen Lüste, und des moralischen Egoismus anbetrifft; so hat auch diese für die Staaten die wichtigste Absichten und Folgen. Dreist darf ichs allen unglaubigen Witzlingen unter die Augen sagen, daß nur derjenige Mensch tüchtig ist, seine Kräfte in ihrem vollen Maaße zum Glück der Länder zu verwenden, der täglich in Bezähmung der Sinnlichkeit, und des moralischen Egoismus arbeitet, und glücklich fortschreitet. Je mehr der Mensch Sinnling ist, je mehr er Vanitäten liebt, und je mehr er seine Selbstheit zur Richtschnur seiner Thätigkeit macht, desto ohnmächtiger ist er, sich für das Wohl der Menschen anzustrengen. Ohne Aufopferung der Selbstheit kann kein Mensch für die Staaten mit Effekte wirksam seyn, und wer am meisten von seiner Selbstheit aufopfern kann, der vermag auch das Meiste zum Glück seiner Mitmenschen beyzutragen. Sollte ich hier diese große Wahrheiten noch beweisen müssen? Wehe dem, der sie nicht ohne Beweis empfindet! Wer sich selbst aus freyem moralischen Sinn von körperlichen Bedürfnißen losreißt; wer sich freywillig

dem Willen anderer ganz unterwerfen kann; wer aus freyer Entschliessung den Reizungen seiner Sinne entgegen arbeitet, der allein erlangt wahre Stärke, zum Besten seiner Mitmenschen alle seine Fähigkeiten, seine Einsichten, und alles, was er erwirbt, mit dem glücklichsten Erfolge zu verwenden, der allein ist tüchtig, Herkules Arbeiten für seine Mitmenschen zu übernehmen, und wenn sein Herz voll Liebe ist, kann er Wunder für das Wohl der Welt thun. Der Sinnling, der selbstsüchtige stolze Thor, und der, welcher nicht um des Guten willen arm seyn und leiden kann, vermag zuverläßig für die Menschheit, und die Staaten wenig oder nichts.

§. 6.

Fernere Fortsetzung.

Es schließt aber auch das geistige Hauptgeschäft der Klosterleute nicht einmal alle wirthschaftliche und bürgerlich-gesellschaftliche Arbeiten aus. Die Jugend in göttlichen und andern gemeinnützigen Wissenschaften unterrichten, ihren Geist durch Mathematik, Naturhistorie, Physik, Chymie,

mie, und durch Geschichte aufklären, ihr die Grundsätze des Naturrechts und der reinen Sittenlehre einprägen: Sind dieß nicht solche Geschäfte, die in Klöstern aufs vollkommenste getrieben werden können, und die auch mit der ursprünglichen Absicht der Klöster völlig übereinstimmen? Sind es aber auch nicht zugleich die wichtigsten Geschäfte für die ganze menschliche Gesellschaft? Können auch die Klöster nicht die gesegnetesten Werkstätte der nützlichen und schönen Künste seyn, der Zeichenkunst, der Mahlerey, der Musik? Können nicht Dreherarbeiten, Glasschleifen, Steinschneiden, Kupferstechen, Stahlhärten, und Poliren, physische, und mathematische Instrumente verfertigen, die Lackir- und Färberkunst treiben: können nicht diese Geschäfte in den **Mönchsklöstern** zu großer Vollkommenheit gebracht werden? Und in **Nonnenklöstern**? Können nicht die gemeinnützigsten Weiberarbeiten daselbst getrieben werden, und junge Mädgen in solchen aufs beste geübt werden? Nähen, Sticken, Spinnen, Klöppeln, Küche, Keller, und Wäsch besorgen, diese offenbar wichtigen Geschäfte können Geschäfte der Nonnenklöster seyn. —

Baumpflanzen, Sämereyen ziehen, und wo es die Gegenden zulassen, Seidenwürmer warten, und Seide gewinnen, schicken sich für die Klöster überhaupt vortreflich, und finden auch zum Theil bey einigen schon Platz mit den glücklichsten Wirkungen.

Unter den Karolingern schon waren hie und da in den Klöstern **Werkstätte**, oder **Arbeitsoffizinen**, worinnen die Mönche allerley tägliche Arbeiten zu verrichten hatten. Die königlichen **Missi**, oder Abgeordnete wurden befehliget, solche **Offizinen** in den Klöstern zu erbauen, wo sich noch keine befanden.

Also schließt die Klosterverfassung erspriessliche Arbeitsamkeit für die Staaten nichts aus, und es hängt nur von den Staatsverwaltungen ab, auch in diesem Stück die Einrichtungen der Klöster mit den Endzwecken der Staaten in die engste Verbindung zu setzen. Wenn viele Klöster bisher für die Staaten nichts gemeinnütziges arbeiteten; so sind die Regierungen daran mehr Schuld, als die Klöster selbst, und diese verdienen deswegen nicht, aufgehoben, sondern nur besser geleitet zu werden.

Ueber=

Ueberdies können auch alle Klöster, die genug Einkünfte haben, die edelsten Werke der Liebe für die leidende Menschheit ausüben, wenn nur von Seiten der Regierungen die Einrichtung auf dem rechten Wege dazu getroffen werden. Sie können arme Kranke warten, Wittwen, und Waisen unterstützen, Unglücklichen wieder aufhelfen, und allen Nothleidenden unter die Arme greifen. Diese Geschäfte der Liebe sind der ursprünglichen Bestimmung der Klöster völlig gemäß.

§. 7.

Prüfung des zweyten Grundes zu Aufhebung der Klöster, daß sie nämlich ein wollüstiges üppiges Leben begünstigten.

Zweytens hält man die Aufhebung der Klöster darum für gerecht, weil in sehr vielen ein sinnliches, wollüstiges und üppiges Leben geführt, oder doch Weichlichkeit und Ueppigkeit darinne begünstiget würden. Es ist allerdings wahr, daß die Klöster vor mehrern Jahrhundert von ihrer ursprünglichen Bestimmung unendlich weit abge-

wichen sind. Von vielen wenigstens ist es zu zu ihrer Schande öffentlich bekannt worden, daß sie Behältnisse der ausschweifendsten Unzucht, und einer die Menschheit ganz entehrenden Weichlichke t, Ueppigkeit, und Schwelgerey gewesen sind. Ich will das Andenken an diese Greuel nicht erneuern. Wenn aber auch itzt noch solche Abscheulichkeiten in allen Klöstern statt finden sollten; ist es deswegen gerecht, eine Gesellschaft ganz zu trennen, oder eine moralische Person ihres Daseyns zu berauben, weil sich jene, oder diese offenbare Laster zu Schulden kommen lassen? Warum trennt ihr nicht alle Tage hundert Ehen im Staate, die nicht Gesellschaften der Tugend, und Liebe, sondern Kerker des Lasters, und Elendes darstellen? Warum zerreißet ihr nicht täglich hundert Familien aus gleichen Gründen? Freylich müssen Wollust, und Ueppigkeit in den Klöstern ausgerottet werden. Aber ungerecht ist's und bleibts immer, die Klöster aufzuheben, und ihnen ihre Güter zu entziehen, ehe man sie durch weise gerechte Einrichtungen moralisch zu verbessern gesucht hat. Es giebt noch Männer, die durch Kenntnisse, und edle Gesinnun-

gen

gen, Ordnung, gute Sitten, und moralischen Wohlstand in die Klöster einführen, und darinn erhalten können. Hat die Gerechtigkeit noch einem Bürger das Seinige genommen, weil er ein Wollüstling war, und sich dem Luxus überließ?

§. 8.

Prüfung des dritten Grundes zu Aufhebung der Klöster, und daß sie nämlich die Bevölkerung der Staaten nicht beförderten.

Drittens will man die Aufhebung der Klöster dadurch rechtfertigen, daß ihre Glieder nicht unmittelbar die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, oder die Bevölkerung der Staaten befördern. Aber ist das wohl gerecht, Menschen wider ihren Willen das Ihrige zu nehmen, weil sie nicht heyrathen, und Kinder zeugen wollen? Wenn hat die Gerechtigkeit die Menschen zwingen wollen, das Geschlecht fortzupflanzen? Freyheit dazu hat ein jeder Mensch durch die Gerechtigkeit, und diese Freyheit sollen die Regenten einem jeden lassen, und allen denen, welchen sie wider ihren Willen entzogen worden ist, wie-

der geben. Aber sie zwingen, daß sie heyrathen, und Kinder zeugen sollten, ist eben so ungerecht, als ihnen die Freyheit zum Heyrathen willkührlich einschränken. Die Vervielfältigung des Menschenlebens ist allerdings etwas Gutes, und ist Absicht der Natur. Aber Gott hat die Menschen nur durch Vergnügen gereizt, sich zu verehlichen, sie nie zwingen wollen, diesen Stand der Freude zu wählen. Warum sollen also die Klöster aufgehoben werden, da man nach Gerechtigkeit nur die Freyheit zum Austritt aus den Klöstern, und zur Verehlichung geben könnte, und sollte. Wenn die Regenten diese Freyheit öffentlich bekannt machen, und denen, welche die Klöster verlassen, sich in den Ehestand begeben, und gemeinnützige wirthschaftliche Geschäfte für den Staat treiben wollen, von den Einkünften der Klöster eine Beyhülfe verschaffen, welches jedoch ohne allen ungerechten Zwang gegen die Klöster selbst geschehen müßte; so würde man aufs weiseste zu Werke gehen, und sich keiner Ungerechtigkeit schuldig machen. (*)

§. 8.

(*) Von dieser Sache hat der Herr Verfasser die

ächten

§. 9.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Allein es ist hierbey noch eine Hauptfrage übrig, ob nämlich die übrigen Klassen der Inwohner der Staaten sich so würden vervielfältiget haben, wenn keine Klöster gewesen wären, oder ob nicht die Klöster durch ihre Verfassung Mitursachen sind, daß die übrigen Menschenklassen sich wirklich so multipliziren, als es geschieht? Es beruht bey der Auflösung dieses Problems alles auf dem Satze:

Eine Million Ehen sind nicht so vortheilhaft für die Bevölkerung eines Staats, als eine halbe Million, wenn die letzten mehr als doppelt so fruchtbar sind, als die ersten; und wenn die Kinder und Erwachsenen bey einer halben Million Ehen eine geringere Sterblichkeit haben, als die Kinder, und Erwachsenen bey einer Million Ehen.

Die

ächten Begriffe nicht. In der Macht weltlicher Fürsten steht es keineswegs Geistlichen und Ordenspersonen die Freyheit zur Verehlichung zu geben.

Die Klöster haben bisher die schönsten Güter, und reichsten Einkünfte gehabt. Sie haben eine große Menge Familien unterhalten, die alle nicht würden unterhalten worden seyn, wenn die großen Güter der Klöster in weltlichen Händen gewesen wären. In diesen Händen würden sie entweder zu sehr zertheilt, oder mit Schulden beschwert, und die reinen Einkünfte davon so sehr vermindert worden seyn, daß sie nie zu einer so starken Benutzung, und zu Ernährung so vieler Menschen hätten gebraucht werden können, als es in den Händen der Klöster geschehen ist. Die vielen Unterstützungen, welche die Klöster bisher von ihren baaren Einkünften den Landleuten haben zugehen lassen, würden unterblieben seyn, und die Bauerngüter, die durch diese Unterstützung verbessert worden sind, hätten den reinen Gewinn, und überhaupt die Menge der Produkte nicht gegeben, welche bisher darauf erwachsen sind. Man kann gewiß behaupten, daß von den Einkünften der Klöster eine Menge anderer Menschen ihren reichlichen Unterhalt gezogen haben, den sie nicht gehabt hätten, wenn die Klöster nicht gewesen wären; und die

sie zuverläßig verlieren werden, wenn die Klö-ster nicht mehr sind. Ich prophezeyhe dieß mit zuversichtlicher Vorhersagung eines unausbleiblichen Effektes. Die großen Güterbesitzer des weltlichen Standes sind, so lange sie bleiben, wie sie bisher waren, nicht vermögend, auf den Nahrungsstand des Volkes solchen Segen ausfliessen zu lassen, als die Klöster es konnten. Jene sind grösstentheils in Schulden versunken, und diese haben die beträchtlichsten Baarschaften. Jene haben für sich, und ihre Familien eine große Menge Bedürfnisse der Eitelkeit, welche diese nicht haben.

§. 10.

Weitere Fortsetzung.

Wenn keine Klöster bisher gewesen wären, so wären alle die Manns- und Weibspersonen, die itzt in Klöstern ihren Unterhalt fanden, in ihrem weltlichen Stande geblieben; sie hätten, wo nicht alle, doch größtentheils, an den Gütern ihrer Eltern, und Anverwandten, und an den erwerbenden Geschäften anderer Menschen in den Staaten Antheil genommen.

Die

Die Güter, die in den Händen der Klöster zusammen geblieben sind, und auf welche deswegen große Auslagen gemacht werden konnten, um die Kultur zu verbessern, wären gewiß größtentheils in eben so kleine Güterstückgen getheilet worden, als die meisten landwirthschaftlichen Güter itzt sind, und die Gewerbe würden so viele Menschen mehr haben ernähren müssen, als in den Klöstern gelebt haben. Wenn nun aber die bisherigen Klostergüter wegen ihrer Vertheilung und Zerstückung weniger Einkünfte abgeworfen hätten, (*) als bisher, und an den gewöhnlichen Nahrungsgeschäften einige Millionen Menschen mehr, als bisher hätten Antheil nehmen sollen: wie elend würden da unsere Europäische Staaten vollends geworden seyn, und haben werden müssen? Sind denn jetzt nicht allenthalben unzählige Menschen, denen es an Arbeit, die was einträgt, fehlt? Jedes Land hat solche Unglückliche in Menge aufzuweisen. Die Millionen Mönche, und Nonnen, welche bisher gelebt haben, würden dieses Elend vergrößert haben, wenn keine Klöster gewe=

(*) S. mein Archiv für den Menschen und Bürger, 4. Band, S. 399 - 465.

gewesen wären. Da hätte also zuverläßig die Bevölkerung nicht den hohen Grad erreichen können, den sie nun erreicht hat.

In **Spanien** giebt es bey 66,000 Mönche und Nonnen; in **Frankreich** sind deren wenigstens 200,000; in Italien wohl bey 500,000; in Portugal bey 30,000. Dieß macht schon eine Anzahl von 1066,000 Personen. Wenn in **Rußland, Pohlen**, und dem **katholischen Theile von Deutschland** und von der **Schweiz** nur ein Paar mal hundert tausend Klosterleute angenommen werden; so hätten wir in allem gegen 1,300,000 Mönche und Nonnen in den Europäischen Staaten. Dieß zeigt sich auch aus folgendem Fakto. Unter dem Pabst **Paul IV.** wurden im 16ten Jahrhundert die Klöster in Europa gezählt, und man fand deren bey 44000. Wenn im Durchschnitte auf jedes Kloster 30 Personen gerechnet werden, so kommen 1,320,000 Klosterleute heraus. Wenn nun diese 1,320,000 erwachsene Menschen im weltlichen Stande von Gewerben, und Arbeiten leben sollten: wie würden sie das können, ohne eben so viel, oder

noch

noch mehr andern Menschen ihre Nahrung zu nehmen? Es giebt ja noch dermalen so viele Menschen in allen kleinen und großen Ländern, die keine Arbeit finden, von der sie leben können, und Millionen Profeßionisten haben noch lange nicht so viel zu thun, als sie auf ihren Gewerben thun könnten, wenn sie nützlichen Absatz von ihren Arbeiten hätten. Es fehlt uns hauptsächlich an Geschäften, welche Menschen ernähren können, oder deren Werke genug Abnehmer finden, die sie zu bezahlen im Stande sind. Ehe also noch die bisherigen Mönche, und Nonnen in die Arbeitsstätte der Künstler und Handwerker in die Welt gerufen, und zur Kultur der Grundstücke bestimmt werden; so schaffet doch ja erst dem Volke, das in Armuth und Kalamitäten itzt schon seufzt, und Arbeit und Hülfe braucht, diesem Volke schaffet erst die Gelegenheit zu arbeiten, damit ihr keine junge, gesunde und starke Bettler, und Müßiggänger mehr habt. Wenn alsdenn noch Lücken in den Gewerben sind, und wenn noch mehr Arbeiten gesucht werden, die von dem Volke des weltlichen Standes nicht geleistet werden können; so wirds noch immer Zeit

seyn,

seyn, sich nach den Klosterleuten umzusehen und zu fragen, ob und wie sie zu diesen Bestimmungen gebraucht werden können.

§. 11.

Prüfung des vierten Grundes für die Aufhebung der Klöster, der in der gemeinnützigern Verwendung der Klostergüter gesetzt wird.

Viertens glaubt man sich berechtiget, die Klöster **darum** aufheben zu dürfen, **weil man mir den Gütern und Einkünften derselbigen noch weit nützlichere Absichten in den Staaten ausführen könnte, als durch die Klöster bewürket würden.** Ich glaube das wirklich, daß unendlich mehr gutes durch die Einkünfte der Klöster geschaffet werden kann, als bisher dadurch geschaffet worden ist. Aber **erstlich** lassen sich die Klöster so reformiren, daß durch ihre Vorsteher diese weisen Endzwecke sich glücklich erreichen lassen; **und zweytens** kann dieses die Obrigkeit nie rechtfertigen, jemanden seine Güter zu nehmen, und ihn seiner Personalität zu berauben, weil er seine

Einkünfte noch nicht auf die beste Art verwaltet hat. Wie wenig Menschen und Familien von dem Höchsten bis zu dem Niedrigsten in den Ländern würden ihre Güter behalten können, und wie viele Große selbst würden ihre Domainen, und ihre Staatseinkünfte hergeben müssen? Wie könnten diejenigen unter den Fürsten ihre Einkünfte behalten, die so viele tausend arme Menschen in ihren Ländern darben lassen, so viele rechtschaffene Diener des gemeinen Wesens in Kummer schweben lassen, so viele Mängel in Kirchen, und Schulen unheilbar werden lassen, so viele Distrikte Landes öd und wüst liegen lassen, hingegen Hunde, und andere Thiere von der Art, Mätressen, Komödianten, und Komödiantinnen damit ernähren, oder Günstlingen, und Weibern, und Mädgen halbe und ganze Millionen davon schenken, damit sie ihre Sinnlichkeit, und Eitelkeit befriedigen können? Die Gerechtigkeit kann und darf nicht fragen, um jemanden das Seinige zu lassen, wie ers verwaltet, und obs nicht weit besser, und weiser gebraucht werden könne, sondern sie fragt nur, obs des andern Eigenthum ist, und ob er

schuldig ist, es ganz oder einen Theil davon einem dritten abzugeben. **Die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Eigenthums ist allein der wesentliche Zweck der Gerechtigkeit.** Die Weisheit und Liebe bekümmert sich um die Art, wie die Menschen ihre Eigenthumsrechte brauchen, und unterrichtet sie von dem besten Wege, sie anzuwenden, und dadurch ihr gröstmögliches Interesse zu befördern. Aber das läßt die wahre Gerechtigkeit nicht zu, jemanden von dem Seinigen wider seinen Willen zu verdrängen, weil er es noch nicht so vollkommen anwendet, als er es hätte anwenden können, wenn er bessere Einsichten gehabt, und sein Intresse besser verstanden hätte. **Wie aber die Klöster am besten zu reformiren sind**, werde ich in einem eignen **umständlichen Vorschlage** zeigen.

§. 12.

Prüfung des fünften Grundes für die Aufhebung der Klöster, daß sie und ihre Reichthümer durch Aberglauben und Intricken gestiftet und erworben worden wären.

Aber sollte **fünftens** nicht aus dem **Grunde** die Aufhebung der Klöster und die Einzie-

hung ihrer Güter und Erwerbungen gerecht seyn, und als gerecht vertheidiget werden können, daß das ganze Klosterwesen, und die Adquisitionen der Klöster sich blos auf Aberglauben und Intricken gründeten? Ich muß und will auch diesen Grund prüfen, weil schon mancher unächte Philosoph ihn zur Verblendung seiner Mitmenschen gebraucht hat. Aberglauben und Intricken oder Ueberlistungen müssen zuförderst von einander abgesondert werden. Wenns nun auch wahr wäre, daß der Ursprung aller Klöster im Aberglauben bestünde, und daß die Klöster blos durch den Aberglauben ihrer Zeitgenossen bereichert worden wären; könnte dieß unserm Zeitalter ein Recht geben, die Klöster aufzuheben, und ihnen ihre Güter zu nehmen? Keineswegs. Ein jeder Mensch ist in jeder Periode das mit dem Seinigen zu thun berechtiget, was er nach seiner ganzen Lage für gut ansieht. Die Gerechtigkeit fordert, daß auch der irrende Mensch, wenn er nach seiner Situazion den Irrthum nicht vermeiden kann, über das Seinige, nemlich über die Anwendung seiner Personalrechte, und über den Gebrauch seines

Ver-

Vermögens ungestört müsse disponiren können, so lang er nicht offenbar dem Rechte eines andern Menschen Eintrag thut. Die Obrigkeiten haben wohl das Recht, ihre irrende Untergebenen aufzuklären, und sie zur Wahrheit zu leiten. Aber das Recht hat keine Obrigkeit, die Menschen **mit Gewalt** von Dispositionen über das Ihrige abzuhalten, die sie **nach ihrem guten Gewissen** glauben machen zu dürfen, ohne in die Rechte ihrer Mitmenschen einzugreifen. Was also unsere Voreltern nach **ihren besondern Ideen** vom Guten, und Edlen, und Großen mir dem Ihrigen thaten, das darf die Nachwelt, die solche Ideen für Irrthümer hält, nicht **nach ihrem Sinne, nach ihrer Willkühr** zwangsweise abändern, so lange die Werke der Vorwelt nicht **offenbar** gemeinschädlich sind. Immer mögen jene Ideen der Alten ein überspannter Enthusiasmus im Guten seyn; immer mögen sie nur in Blendwerken bestanden haben. Genug, was sie durch diese Ideen angereizt **mit** dem Ihrigen thaten, das thaten sie **mit Recht**, und das können **wir** nun, wenn wir auch die Sachen besser sehen, nicht über den Haufen

werfen, wenn die Sache nicht offenbar unserm Wohl entgegen ist. Die heutigen Ideen können und dürfen nicht nach der Gerechtigkeit zum Maaßstabe der Einrichtungen unserer Vorfahren angenommen werden. Wenn demnach die Vorwelt den Gedanken glaubte, daß es ein vorzüglicher Weg zum Himmel sey, in einem Kloster zu leben, sich den gewöhnlichen ängstlichen erwerbenden Geschäften der Welt zu entziehen, die Lüste des Körpers zu bezwingen, und durch geistliche Uebungen einen nähern Umgang mit Gott zu pflegen, und wenn die Menschen durch diesen Gedanken sich bewegen liessen, die Welt zu verlassen, und dem Klosterleben sich zu widmen; so thaten sie darinnen nichts Unrechtes, sie handelten der Gerechtigkeit völlig gemäß. Auch alle übrige Menschen, die durch solchen Gedanken angetrieben, freywillig einen Theil ihrer Güter den errichteten Klöstern widmeten, handelten dergleichen Gerechtigkeit gemäß. Sey dieser Gedanke immerhin der größte Aberglaube; so war doch das keine Ungerechtigkeit, was die Menschen dadurch bewogen, in Absicht auf das Klosterleben freywillig unternahmen. Es waren wohl un-

vollkommene Entschliessungen, die sich auf vorausgesetzten Aberglauben gründeten. Aber ungerecht thaten die Menschen nicht, die solchen Entschliessungen gemäß über das Ihrige disponirten.

Ists denn aber auch richtig, daß der Ursprung der Klöster im Aberglauben liegt? Ich glaube es nicht, und will freymüthig sagen, was ich darüber denke. Daß die Verläugnung der Selbstheit, oder die Bezähmung der Lüste des thierischen Theils des Menschen eine nützliche und nothwendige Uebung für denjenigen sey, der eine innere Stärke erlangen will, der Vernunft zu folgen, und den Reitzen der Sinne und Einbildung zu widerstehen, und das Gute unter den Menschen zu vervielfältigen, das ist unläugbar. Edle thätige Menschenliebe kann in der Seele eines Sinnlings nie ihre Fülle erreichen, und nie kann der Wollüstling, nie der Eitle und Stolze, und nie der Habsüchtige, und Geldbegierige für das Beste des menschlichen Geschlechts Aufopferungen machen, ohne welche doch die ächte Menschenliebe nicht seyn kann. Und es ist schlechterdings unmöglich, daß ein Mensch, der nicht alles, was seinen thieri-

schen Sinn ergötzet, muthig verläugnen kann, wo es auf Beförderung der Wahrheit, und des Guten ankommt, schlechterdings unfähig ist, Himmel und Gott zu empfinden, und des Einflusses der göttlichen Kräfte sich zu erfreuen. Dieß sind Wahrheiten vom größten Werthe, und der muß eine völlige innwendige Mißstimmung in seiner Seele haben, der sie läugnen kann. Aber eben diese große Wahrheiten in der Erfahrung darzustellen, das war der erste Zweck der **Einsamen** und **Mönche**, die Hauptabsicht der **Klöster**. **Menschen- und Christenwürde** war das Ziel, wornach die Einsamen strebten, und das Mittel, das sie in der Einsamkeit, in dem erniedrigten Gehorsam, in der Enthaltsamkeit, und Verläugnung der Wollust suchten, war nicht Eingebung des **Aberglaubens**, war Forderung der **Vernunft**, und Stimmung einer **edlen Seele**, obgleich nicht alle Menschen dazu berufen sind, diese Vollkommenheit zu suchen, und zu erreichen. In der Folge der Zeit trat **Schein** in die Stelle der **Wahrheit**. Der äussere **Mensch** stellte den Einsamen und Mönch vor, und der **innere Mensch** war ganz thierische Begierde der Weltseele,

seele, und so artete das Klosterleben größtentheils so weit aus, daß es Laster aufnahm, stärkte, und vervielfältigte.

Aberglaube war also weder der Stifter, noch der Ernährer der Klöster. Wahrheit allein gründete sie und war für sie wohlthätig.

§. 13.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Da aber einmal das Laster sich in der Larve der Tugend zu zeigen anfieng, und Mönche und Nonnen durch Heucheley die Menschen blendeten, so kame es auch bald dahin, daß verschlagene Lügner die redliche Einfalt betrogen, und sie bewegten, ihre Güter ihnen zuzuwenden. Der Intrickengeist wachte auf, und entzog guten Menschen ihre Güter, um weichlich leben, und schlämmen zu können. So haben sich schon unter **Carl dem Großen** mancher Klöster durch Ueberlistung redlicher einfältiger Menschen bereichert, wie man es aus **Carls** Kapitularien deutlich siehet. In einem derselbigen sagt er: (*) „Wir verlangen von den Bischöf-

(*) Capit. II. a. 811.

„ fen, daß sie Uns die Wahrheit darüber er-
„ öfnen, was es eigentlich heisse, sie hätten
„ die Welt verlassen; woran man die, wel-
„ che die Welt verlassen, von denen unterschei-
„ den könne, die ihr noch anhängen; ob etwa
„ blos daran, daß sie unbewafnet und unver-
„ heyrathet sind? — ob derjenige die Welt
„ kann verlassen haben, der unabläßig
„ bemühet ist, alle Tage durch allerley Mit-
„ tel und Wege und Künste neue Besi-
„ tzungen zu erwerben, der um dieser Ab-
„ sicht willen bald durch Androhung der
„ Hölle, bald durch Versprechung des
„ Himmels, ungelehrte, einfältige und
„ unvorsichtige Leute, Reiche sowohl als
„ Arme zu bereden sucht, sich selbst, und
„ ihren rechtmäßigen Erben das Ihrige
„ zu entziehen, und den Geistlichen zu-
„ zuwenden?"

Ob nun aber gleich dieß gar wohl wahr seyn kann, daß mehr als ein Kloster durch den **unmoralischen** Weg der Ueberlistung und des Betruges Reichthümer an sich gezogen, so würde dieses doch nur ein Grund seyn dürfen,

gerade diese durch Betrug erworbenen Güter den Klöstern, die man des Betruges zeyhen kann, wieder zu nehmen, und sie den rechtmäßigen Erben der ersten Besitzer, wenn man sie noch wissen kann, wieder zurück zu geben, und nur in dem Falle, wenn von diesen Familien Niemand mehr da ist, dem Staate zur Beförderung des wahren Besten der Gesellschaft zuzueignen. Von allen Klöstern aber eine betrügerische Erwerbung ihrer Güter zu glauben, und sie deswegen ohne Unterschied aufzuheben, das ist eben so ungerecht, als wenn man darum, weil manche weltliche Herren in vorigen Zeiten durch **Wege der Intricken**, und durch **Violenzen** ganze Länder an sich gebracht haben, alle weltliche Länderbesitzer für unrechtmäßige Konqueranten halten, und die Verlassung oder Aufgebung ihrer Länder fordern wollte; kurz! man kann aus dem angeführten Grunde eine blos politische Aufhebung der Klöster nicht ohne Unterschied für gerecht erklären.

§. 14.

§. 14.

Prüfung des sechsten Grundes für Aufhebung der Klöster, daß nämlich der Gehorsam, der ihre Fassung fordert, den Staatenbeherrschern zuwider wäre.

Es sind endlich auch Philosophen, welche glauben, daß der Gehorsam, auf welchen die Klöster dringen, den Staatsgesetzen und den Staatenbeherrschern ganz widerspräche, und dies ist der sechste Grund, aus welchem man die Gerechtigkeit der Aufhebung der Klöster schliessen will. Allein an gründlichen Beweisen der angenommenen Behauptung fehlt es ganz. Wenn die Inwohner der Klöster bisher sich hauptsächlich an den Pabst hängten, und ihr Intresse von dem Intresse der Fürsten trennten, in deren Landen sie lebten, so war die Politik selbst die Hauptursach davon, und in der Verfassung der Klöster lag sie nicht. Die ganze Hierarchie der katholischen Kirche kann in Absicht auf die Einheit der Lehren, und Ceremonien in der Kirche völlig aufrecht bleiben, ohne daß die Geistlichen, und insbesondere die Mönche und Nonnen das Intresse

treffe der Staaten verläugnen müssen. Wenn der Gehorsam, welchen die geistlichen Personen, und die Mönche ihren geistlichen Obern, und dem Pabste leisten, nur auf die Erhaltung der Einheit in den Religionsübungen abzielt, nur die Verhältnisse angeht, die zwischen Lehrern und Schülern, zwischen Erzieher, und Zöglinge statt finden, und so und nicht anders soll es seyn; so ist der Gehorsam, den die Klosteruntergebenen ihren Prälaten, und zuletzt dem Pabste schuldig sind, ihren Pflichten gegen die Staaten und die Regenten nie zuwider. Der Staat fordert nichts anders, und kann nichts anders fordern, als daß jedes Glied **unter dem Schutze der öffentlichen Gerechtigkeit** alle seine Menschenrechte mit ihren Wirkungen und Abstichen aufs vollständigste genieße, daß also jedes Glied, und jede besondere Gesellschaft gegen jeden andern Menschen und gegen jede andere Gesellschaft die Ordnung der Gerechtigkeit aufs strengste beobachte, und unter öffentlichem Schutze alles, was sie als Eigenthum hat, und was sie mit ihren Kräften vermag, zur Vermehrung ihrer Menschen- und Gesellschaftgenieſſungen, diese mögen nun blos geistige, oder anima-

animalische seyn, anzuwenden die Freyheit habe. Diesen wahren unwillkührlichen Endzwecken des Staats ist der **Gehorsam**, den Kinder ihren Eltern, Schüler ihren Lehrern, Zöglinge ihren Erziehern, und also auch Mönche und Nonnen ihren Prälaten und Prälatinnen, und ihrem ersten Vorgesetzten, dem Pabste, in **Absicht auf die moralische Ausbildung der Seelenkräfte**, und alle dazu erforderliche Uebungen, und damit verbundene Verhältnisse zu erweisen schuldig sind, in keinem einzigen Stücke zuwider, sondern aufs vollkommenste gemäß. Kein Bürger ist geschickter seine bürgerliche Pflichten zu erfüllen, als der, welcher auch unter der Last der Leiden Gutes zu bewürken fähig ist, und ohne Widerspenstigkeit zu gehorchen weiß! Wenn die Regenten sich, wie es seyn soll, und wie es in vorigen Zeiten von großen Fürsten häufig geschehen ist, um die Klöster in ihren Staaten ernstlich bekümmern, wenn sie selbst wachsam sind, daß die geistlichen Vorgesetzten der Klöster bis auf den Pabst hinauf von der ächten moralischen Ordnung des Lebens nicht abweichen, und sich in keinem Stücke Rechte und Gewalt anmassen, die über die

Rech-

Rechte und Gewalt eines wahren Erziehers, eines guten Lehrers und geistlichen Vaters hinaus gehen; so werden durch die Uebungen der Klosterleute in Gehorsam und Bezähmung des Stolzes und der Herrschsucht gewiß die besten Bürger gebildet.

Wenn einige behaupten, **daß der strenge Gehorsam in den Klöstern, selbst der Vernunft uud den Gesetzen Christi zuwider sey**; so haben sie blos Sophismen mit Sophismen zusammen gekettet. Die Grundgesetze der Klösterverfassung haben nie gefordert, daß der Mönch seinen eignen Verstand, seine eigne Talente nicht brauchen soll zu alle dem Guten, welches es dadurch bewürken kann. Das fordern sie nur, daß er sich angewöhnen soll, **bey diesem Gebrauche nicht nach eigenem Dünkel halsstarrig zu seyn**, sondern die Ermahnungen, den Rath, und die Befehle seines Obern, **wenn sie nicht evident böse sind**, willig zu befolgen, oder nur **mit Bescheidenheit, und Unterwürfigkeit**, und Sanftmuth Vorstellungen dagegen zu machen. Solchen Gehorsam hat die Vernunft, hat das Gesetz

ſetz der Chriſten nie verworfen, den kann nur Stolz, und Selbſtſucht verwerfen, die der Vernunft, dem Chriſtenthum, und dem wahren Staatsintreſſe ganz widerſprechen.

§. 15.

Der Schluß der Ungerechtigkeit der blos willkührlichen politiſchen Aufhebung der Klöſter.

Die **Aufhebung der Klöſter** iſt demnach allezeit **ungerecht**, wenn nicht das eine oder das andere ſein Daſeyn und Eigenthum durch offenbare Verletzung der Rechte anderer Menſchen, oder Geſellſchaften erworben hat, erhält, oder erweitert, oder wenn es nicht ſeine Kräfte wider die Ruhe ſeiner Mitmenſchen oder des Staats misbraucht. Nur ſolche Klöſter, die nichts an Eigenthum haben, ſondern beſtimmt ſind im Müßiggang blos herum zu ziehen, und ihre Nahrung zuſammen zu betteln, nur dieſe können und müſſen nach der Gerechtigkeit abgeſchaft werden, weil ſie wirklich die Ruhe und Zufriedenheit anderer Menſchen ſtöhren, und ihre eigene Perſonalkräfte zur Verhinderung der Arbeitſamkeit fleißiger Bürger verwenden.

Es mag auch seyn, wer es wolle, so kann niemand die **blos willkührliche** Aufhebung der Klöster nach Gerechtigkeit vornehmen, oder gutheissen und bestättigen, so lange **nicht die Klosterleute diese Aufhebung durch eine Uebelthat verdienet haben.** Kein Regent kann diese **blos politische** Aufhebung mit Gerechtigkeit beschliessen, und das Oberhaupt der äusserlichen katholischen Kirche, der **Pabst**, kann sie **nach der Gerechtigkeit** nicht billigen. Es giebt wahrhaftig keine Sicherheit auf Erden, keine Sicherheit für alle übrige Gesellschaft in den Staaten, keine Sicherheit für alle Stände und Familien in den Ländern, wenn die Klöster, die ohne alle Bedingung auf eine beständige Dauer gestiftet sind, und die sich durch keine ungerechte Handlungen, oder Uebelthaten ihres Daseyns unwürdig machen, nach **blosser Willkühr** und unter politischem Prätexte ihrer Personalität, und ihrer Güter verlustig erklärt werden. **Klöster** sind **an sich** keine ungerechte Sozietäten, und darum dürfen sie nicht **nach blosser Willkühr** aufgehoben werden. Thun ihre Glieder, oder ihre ganzen Gesellschaften Uebels, so verdienen sie die Stra-

fen, die andere Menschen, und Gesellschaften durch gleiche Uebelthaten auch verdienen. Weiter aber kann und darf die Gerechtigkeit, wenn sie nicht in bloße Willkühr oder Ungerechtigkeit ausarten soll, nicht gehen. (*)

§. 16.

(*) Man hat auch keinem aufgehobenen Kloster den Vorwurf gemacht, daß es wegen Uebelthaten, oder einer schlechten Lebensart aufgehoben worden sey. Man sprach nicht einmal von einer Reformation mit ihnen: man hob sie via facti auf. Feinde des klösterlichen Lebens (wie schon anderswo ist angemerkt worden) sind vielmehr durch die Aufhebung der Klöster recht sehr beschämt, und werkthätig widerlegt worden. Immer hieß es bey ihnen: Sperre man nur die Klosterpforten, und öffne die Klausuren, so werden, wo nicht alle, doch die Mehresten mit Freuden aus den Klöstern laufen. Man öffnete die Klausuren, man kündete ihnen nicht nur die Freyheit an darinnen zu bleiben, oder hinauszugehen, man zwang sie zum Austritt, und in welche Bestürzung und Traurigkeit wurde der gröste Theil versenkt?? Es wäre zu wünschen, daß alles umständlich und getreu beschrieben würde, was sich Rührendes bey wirklicher Ankündung ihrer Aufhebung aller Orten zugetragen hat: dieß würde sehr dienlich seyn, den Lästerungen auch für die Zukunft vorzubeugen.

§. 16.

Was die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klostergüter fordert, wenn die Klöster aufgehoben werden.

In Ansehung **der Einziehung der Klostergüter** insbesondere aber, achte ich folgenden Zusatz noch nöthig. Eine große Anzahl Klöster haben ihre Güter, die sie Heutzutage besitzen, theils aus **rechtmäßigen** Schenkungen, theils aus den von den Gliedern ihnen zugebrachten Vermögen, theils aus den Verbesserungen, die sie durch ihren eigenen Fleiß auf ihren ältern Besitzungen gemacht haben, theils auch durch rechtmäßigen Kauf, und theils durch gerechte und weise Erspahrungen erlanget. Mit welchem Grunde, und Rechte kann man nun wohl den Klöstern alle solche Güter willkührlich einziehen? Sollen keine **Klostergemeinschaften** mehr statt finden, so sollte von Gott, und Rechtswegen **erstlich** allen Gliedern dasjenige wieder zurückgegeben werden, was sie den Klöstern zugebracht haben; **zum andern** sollen den Familien derjenigen, welche die Klöster gestiftet, oder denselbigen mit Geld, und Gütern Geschenke ge-

macht haben, aller dieser auf die Klöster gemachte Aufwand wieder erstattet werden; und **drittens** sollten diejenigen Meliorationen, welche die Klosterleute von ihren rechtmäßig bezogenen Revenuen durch ihre gute Einrichtungen, und ökonomische Klugheit auf ihren Gütern von Periode zu Periode gemacht haben, abgesondert, und den Gliedern der Klostergemeinschaften, oder ihren Angehörigen zugeschieden werden. Mit welchem Rechte könnte wohl eine Obrigkeit, welche die Klöster aufhebt, sich diejenigen Güter, und Gelder anmaassen, welche die Klosterpersonen durch Anstrengung ihrer Kräfte rechtmäßig erworben haben? oder diejenigen Güter und Gelder sich zueignen, die gewisse Familien **den Klöstern nur in der Absicht** zugewendet haben, daß sie **als Klöster eines bestimmten Ordens** davon ihre geistliche Geschäfte verrichten, und ohne Kummer, und bequem und glücklich dabey leben sollten? Es war niemals **der wahre Endzweck** der Stifter der Klöster, daß jemand anders die Geschenke, die sie den Klöstern machten, haben, oder den Klöstern blos willkührlich abzwingen sollte, und keine Obrigkeit in der Welt konnte die Eigenthümer zwangsweise

weise dazu anhalten, daß sie ihre Geschenke, die sie den Klöstern machten, der Obrigkeit zu dieser oder jener auch guten, oder noch bessern Absicht überlassen sollten.

§. 17.

Die Klosterverfassung verdient aus gerechtem Danke beybehalten und verbessert zu werden.

Und wie? wenn die **Klosterverfassung** für die Welt gar den reichsten Segen verschaffet hat, den man nicht bestreiten kann? und wenn sie noch immer einen solchen Segen bey guter Aufsicht auszubreiten **geschickt ist**? sollte man noch wohl geneigt seyn können, die politische Aufhebung des Klosterwesens und die Einziehung der Klostergüter zu vertheidigen? Wodurch die Erde beglückt worden ist, das verdient nicht ausgerottet, sondern erhalten zu werden, wenn es nicht in unaufhaltbaren evidenten Fluch für die Menschheit übergeht. Dankbar muß das menschliche Geschlecht solch ein Organ seines Heils mit Achtung und Liebe umfassen, und für seine **Aufrechthaltung** und **Verbesserung** besorgt seyn. Solch ein Organ ist die **Kloster-**

verfassung. Die Bewohner und Vorsteher der Klöster, die Mönche, übernahmen große Wüsteneyen, und brachten sie in Bau zu ihrem und anderer Menschen Besten. Der Geist des deutschen Adels war in den alten Zeiten auf die Kultur öder, und wüster Erdstriche gerichtet. Sie giengen auf die Jagd, und führten Kriege, und genossen, was sie erlegten, oder eroberten, oder von ihren Knechten, die das Land, das nicht ihnen gehörte, nur armselig baueten, empfiengen. Wären keine Mönche gewesen, so würde Europa noch lange nicht so angebauet seyn, als es itzt ist. Der Sinn für Krieg, und Jagd, und Nichtsthun und Schwelgen, der in Europa in den meisten Ländern bis auf das 14. Jahrhundert herrschete, ließ unter den weltlichen Klassen des Volks den Geist der Kultur nicht thätig seyn. Nur die Geistlichen und besonders die Klosterleute hatten den Geist der Ruhe, und des Nachdenkens, der zur Kultur der Ländereyen nöthig war, nur sie waren durch ihren Stand und Beruf bestimmt, feste Sitze zu haben, und die Ländereyen, die um dieselbigen herum lagen, zu segensreichen Gefilden zuzubereiten, und Kolonisten in ihre Gegenden zu ziehen.

Ferner

Ferner haben die Klöster sich in den ersten Zeiten angelegen seyn lassen, die Kinder der hohen und niedrigen Stände der Gesellschaft in Sprachen, Künsten und Wissenschaften zu bilden, und selbst immer mehr und mehr die Künste und Wissenschaften zu treiben. Sie schrieben die Begebenheiten ihres Zeitalters mit Sorgfalt auf, sammelten Geschichten, und Urkunden, und machten in der Naturwissenschaft, Mathematik und Chymie Erfahrungen und Versuche. Hätten die Klöster nicht in diesen gemeinnützigen Wissenschaften uns so viele Werke, und Schätze hinterlassen; wir würden unendlich weit darinne zurück geblieben seyn.

Gesellschaften von Menschen, welche solche Wirkungen gehabt haben, verdienen ein stetes dankbares Andenken, und reine Achtung unsers Zeitalters. Und noch itzt kann die Klosterverfassung den nämlichen Segen in höherm Grade ausbreiten, durch welchen sie für unsere Welt so nützlich geworden ist. Die Klöster haben Schätze, durch deren Gebrauch die edelsten Künste und Wissenschaften unterstützet, und erweitert werden können. Die Klosterleute haben

Zeit und Hülfsmittel, in Künsten und Wissenschaften weit stärkere Fortschritte zu machen, als die andern Menschenklassen zu thun im Stande sind. Wunder in den Künsten und Wissenschaften von der ächten Art, in der **Mathematik**, der **Physik**, **Chymie**, **Medezin**, **und** allen Theilen der **Oekonomie** würden durch die Klöster gewiß bewürkt werden, **wenn die Regenten wollten.** Doch davon will ich **in meinen Vorschlägen zur Reformation der Klöster** ausführlich handeln.

Genug! die Dankbarkeit, die unser Zeitalter dem Klostergeiste nach der wahren Gerechtigkeit schuldig ist, fordert, daß die Regenten ihre wesentliche Verfassung erhalten, und ihnen ihre Güter ruhig brauchen, und geniessen lassen, **aber die Misbräuche entfernen, wodurch manche Klöster von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen sind, und sie in die rechte Verhältniß gegen den Staat setzen.**

§. 18.

Von der Nothwendigkeit der Klosterreformation.

Die Nothwendigkeit einer Reformation der meisten Klöster mißkenne und läugne ich also

Anmerkung. So lang die Glieder eines Klosters von ihrem Institut nicht abweichen, so lang sie diejenigen Absichten erfüllen, wegen welchen die Stifter ein Kloster errichtet haben, so lang hat man nicht Ursach von einer Reformation oder Besserung zu sprechen. Eine Reformation, die den Gliedern einer geistlichen Komunität eine andere Lebensart, als zu der sie sich bey ihrem Eintritt verbunden haben, bestimmen würde, würde die Freyheit zum allermehresten kränken, und von einem Zwange nicht unterschiden seyn. Die Glieder wären in die Noth gesetzt einen Stand anzutreten, zu dem sie weder Beruf, noch Neigung hätten.

Daß der gelehrte Herr Verfasser, als ein Protestant, von dem Gelübde der Keuschheit, wie ein Protestant rede, ist ihm zu verzeihen. Nach den katholischen Grundsätzen muß man halten, was man Gott freywillig gelobet hat. Wer den Beweis machen kann, daß er ins Kloster sey gezwungen worden, wird unschwer die Entlassung

erhal-

nicht. Aber die kann und soll durch Weisheit, und der Gerechtigkeit gemäß geschehen. Sie bedürfen einer Reformation in Ansehung der Beschäftigung ihrer Glieder, in Ansehung ihrer Sitten, in Ansehung ihrer Zucht, und Ordnung, in Ansehung des Gebrauchs ihres Vermögens, und in Ansehung des Zwanges, den sie den Menschen anlegen. Das alles kann und soll geändert werden. Allerdings soll keiner gezwungen werden ins Kloster zu gehen, oder darinnen zu bleiben, und ein jeder soll die Freyheit behalten, sich aus demselbigen wieder in die Welt zu begeben, sich zu verehlichen, und sein Gewerbe in der bürgerlichen Gesellschaft zu treiben. Wer aber freywillig ins Kloster geht, und sich den geistlichen Geschäften widmet, der soll auch, so lange er diesen Beruf fühlt, seinen Obern den nöthigen Gehorsam leisten, und nicht, um Widerspänstigkeit zu beweisen, aus dem Kloster gehen können, sondern so lange darinne

---

erhalten. Die geistlichen Rechte selbst haben solchen Fällen schon längst vorgebeugt. Jene, die eine Person zum klösterlichen Leben gezwungen haben, sind sogar von der Kirche mit dem Banne belegt.

rinne bleiben, bis er eine völlig freye Entschliessung zu erkennen giebt, den weltlichen Berufen sich zu weyhen. In Ansehung der Kultur des Geistes, und der Veredlung des Willens und der dazu nöthigen Uebungen des Christenthums können die Klöster unendlich verbessert werden, und sie können so gestimmt werden, daß sie an Armen, Kranken, Wittwen und Wayfen die größte thätigste Liebe ausüben. Aber alles das leidet keinen willkührlichen Zwang, sondern fordert Unterricht, Aufmunterung, und Aufsicht, und dadurch würde die größte Summe von Guten in der Welt bewürkt werden.

§. 19.

Die Beziehung der Klöster zu den Abgaben.

Im übrigen müssen auch die Klöster von allen ihren Gütern und Einkünften dem Staate, in welchem sie solche geniessen, einen Theil als Schatzung, Steuer, oder als Staatsbeyträge entrichten, oder an Ausgaben des Staats einen Theil tragen, wie alle andere Einwohner des Staats. Sie sind da nach der Gerechtigkeit schuldig, und ein tausendjähriges Herkommen, nichts zu bezahlen, kann sie von dieser ihrer gerechten

Schul-

Schuldigkeit nicht frey sprechen, weil es aus dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft fließt, daß ein jeder, der unter dem Schutze des Staats reine Einkünfte in demselbigen bezieht, seinen Theil zu den Bedürfnissen des Staats, wie jeder anderer Büeger, abzureichen hat. Wenn also die Regenten der katholischen Staaten alle ihre Klöster mit Auflagen belegen, die dem Ertrage ihrer in dem Staatsgebiete liegenden Güter angemessen sind, so thun sie das, wozu sie berechtiget sind, und die Klöster können, und dürfen sich **nach der Gerechtigkeit** nicht widersetzen, oder verdienen, wenn sie sich ungerechter Weise auflehnen, die härteste Strafen, und im Fall eines beharrlichen Ungehorsams, und eines verrätherischen, oder rebellischen Betragens wider den Staat, **die gänzliche Aufhebung und völlige Umschaffung.**

§. 20.

Erläuterung der bisherigen Ausführung durch ein wichtiges Beyspiel in den Preußischen Staaten.

Ich könnte hier die wichtigen Verordnungen, welche in Rußland von **Peter dem Großen**, von

von P[redacted]r dem Dritten, und von der itzt regierenden erhabenen Monarchinn, **Catharina der Zweyten** zu besten der Klöster erlassen worden, aus dem **ersten Theile des Büschingischen Magazins**, wo sie von Seite 78. an bis 106. zu lesen sind, zum Beweis brauchen, daß die **führnehmsten** Grundsätze meiner bisherigen Ausführung keine chimärische Schulideen, sondern von großen Regenten, und Regentinnen empfunden worden sind. Ich will aber nur die Kabinetsordre beyfügen, welche **Se. Majestät der König von Preussen** unterm 26. August 1782 an den Weyhbischof von Breslau erlassen hat. „Ich finde für nöthig," schreibt der **erhabene Monarch**, „der kathoˇ„ lischen Geistlichkeit, besonders in den Stif„ ten, und Klöstern eine Deklaration in fol„ gender Art zu machen, nemlich: sie könnten „ versichert seyn, daß, so lange sie sich wie „ treue, und redlich gesinnte Unterthanen „ verhalten, sie von mir nichts zu be„ fürchten hätten; ich würde nie etwas rüh„ ren, noch ändern, ausser was die zu bezah„ lende Kontribution sey, in der Art, wie das „ vorizt festgesetzt wäre, sonst würde ich nie

„ das

„ das mindeste weiter von irgend einem Stift,
„ oder Kloster verlangen, noch weniger aber
„ etwas einziehen; dagegen aber müssen sie
„ sich auch zu allen Zeiten als getreue,
„ und rechtschaffene Unterthanen betragen,
„ und besonders in Kriegszeiten keine Un-
„ treue gegen mich und das Land bezei-
„ gen, widrigenfalls, und wo ich der-
„ gleichen würde gewahr werden, wür-
„ den sie es sich selbst zuzuschreiben ha-
„ ben, wenn ich würde genöthiget seyn,
„ ein dergleichen Stift, oder Kloster, in
„ welchem sich dergleichen untreue Geistli-
„ che, oder Mönche befinden, aufzuheben."

Drückt wohl diese mit Simplicität und Würde abgefaßte Königsordre nicht jenes Gefühl von Gerechtigkeit lebendig aus, welches ich zum Hauptgrunde wider die willkührliche Aufhebung der Klöster aufgestellet habe.

§. 21.

Der Vorgang im Oesterreichischen beweißt nichts gegen meine Ausführung.

Wenn in den Oesterreichischen Staaten die Klöster keiner Vergehungen sich schuldig gemacht haben, die uns vielleicht noch unbekannt sind,

wenn

wenn bey ihrer Errichtung keine Ungerechtigkeiten begangen sind, die wir vielleicht noch nicht wissen; so würde gewiß auch der Kayser Joseph, bey welchem der Sinn für Gerechtigkeit der erste Charakterzug ist, deren Aufhebung, ausser der Bettelklöster, nicht beschlossen haben; oder es müste seiner erhabenen Seele durch hinreissende scheinbare, in einander verwebte Vorstellungen von aussen ein Eindruck wider die Klöster mitgetheilt worden seyn, der die Stimme der wahren Gerechtigkeit unhörbar, oder unvernehmlich machen konnte. Genug! das Beyspiel, daß Kaiser Joseph in seinen Staaten viele Klöster schon aufgehoben hat, beweißt nicht, daß eine blos willkührliche, auf politische Absichten sich gründende Aufhebung der Klöster der Gerechtigkeit gemäß sey.

§. 22.

Uebergang zu der Behauptung des Herrn Roth in Mainz, daß ein deutscher Bischof mit Genehmigung des Kaisers und des Pabstes berechtiget sey, die Klöster in andere geistliche Stiftungen umzuschaffen.

Der Herr Hofgerichtsrath Roth zu Maynz behauptet nun zwar §. 40. der Vertheidigung seiner

seiner rechtlichen Staatsbetrachtungen über die Frage: ob die in dem Fürstlich Heßischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Churfürsten zu Mainz im Jahre 1781 aufgehobenen 3 Klöster dem Churfürsten von Mainz oder dem Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zuständig sind? mit vielen Gründen, daß ein deutscher Bischof mit höchster Genehmigung des Reichs- und Kirchenoberhauptes geistliche Stiftungen in andere geistliche Stiftungen umzuändern berechtiget, auch um der Noth, oder des gemeinen Nutzens seines Staats und der Kirche willen verpflichtet sey. Aber ich kann auch die Aufhebung der Klöster in diesen Fällen nicht für gerecht halten, und glaube die Gründe des Herrn Roths hinlänglich entkräften zu können.

§. 23.

Widerlegung des ersten Rothischen Grundes, daß der Grundbegrif des Staats- und Kirchengewalt das Recht, geistliche Stiftungen umzuändern einschliesse.

Erstlich beruft sich Herr Roth auf den natürlichen Grundbegrif von Staats- und

Kir-

Kirchenpolizey, nach welchem nach dem Wechsel der Zeiten, nach den Bedürfnissen des Staats, und der Kirche, der Umstände des Orts, und des Hanges der Menschen immer Veränderungen zur Wohlfahrt des Staats, und der Kirche vorgenommen werden müssen. Allein es ist von diesem Gelehrten hier ein Begrif von der Polizey zum Grunde gelegt worden, welcher bisher leider die Stütze der willkührlichsten, und verderblichsten Verfügungen in den meisten Staaten gewesen ist. Allerdings ist der Zweck der Landspolizey, sie mag Kirchen = oder Staatspolizey seyn, die wahre gemeine Wohlfahrt des Staats und der Kirche. Aber diese gemeine Wohlfahrt, dieses gemeine Beste muß, wenn es nicht Deckmantel aller ungerechten Veranstaltungen seyn soll, eine evidente Bestimmtheit für den gesunden Menschenverstand des ganzen Volks haben, und nicht nach blosser Willkühr, oder nach blossen Einfällen und unter mancherley Vorwänden bald so, bald anders regulirt werden können. Ich habe in dem zweyten Bande meines Archivs für den Menschen und Bürger in einem Schreiben an den Herrn Geheimjustizrath Pütter diesen Gegenstand

so klar, und ich glaube es sagen zu dürfen, so evident aus einander gesetzt, daß ich alle Leser dieser Schrift auf jenes Schreiben verweisen darf. Eine gemeine Wohlfahrt, unter welcher sich die Willkühr, die Dummheit, uno der Stolz, und der arglistige Eigennutz verstecken, und ihre Akte verrichten können, ist nicht die wahre, welche auf der unveränderlichen Ordnung der Gerechtigkeit beruhet. Die Polizey der Staaten hat nichts anders zu ihrer Absicht, als die Erhaltung und größtmögliche Benutzung alles Eigenthums im Staate, und die ist nur auf dem einzigen Wege möglich, daß ein jeder Inwohner über die Natur, und die mögliche Verbesserungsarten alles seines Eigenthums erleuchtet werde, alsdenn die uneingeschränkte Freyheit habe, blos seinem wahren Intresse gemäß zu Werke zu gehen, und endlich die vollkommenste Sicherheit genieſſe, sein Eigenthum zu behalten, aufs beste zu benutzen, und den größtmöglichen Gewinn aus demselbigen zu ziehen. Ein anderer Weg zur vollkommensten Benutzung des Eigenthums der Menschen ist in keinem Staate möglich. Der Künstler und Handwerksmann, welche für sich kein anderes Eigen-

thum

thum haben, als ihre Kräfte und Geschicklichkeiten, sind nicht vermögend, auf einem andern Wege, als dem eben angegebenen, dieselbigen aufs höchste zu benutzen, oder sich dadurch den größtmöglichen Gewinn zu verschaffen. Die Kaufleute haben als solche kein anderes Eigenthum, als ihre Kenntnisse und ihren Fleiß im Einkaufen und Verkaufen, und auch diese können auf keinem andern, als dem angeführten Wege, den größten Vortheil bringen. Die Grundeigenthümer haben ausser ihren Personalfähigkeiten ihre Grundstücke. Ohne allen Beweis sieht jeder, der sehen will, daß Grundstücke und Personalfähigkeiten niemals höher benutzet werden können, als auf dem bestimmten Wege. Das alte, mittlere, und neueste Deutschland sollte nie eine andere Staatspolizey haben, und nie gehabt haben, als die, welche den rechten Weg der besten Benutzung alles Eigenthums eben macht, und wenn zu allen Zeiten dieser Gang in den Staaten des deutschen Reichs genommen worden wäre, so hätte unmöglich ein Ungeheuer, wie Herr Roth sagt, daraus entstehen können. Nur dadurch werden Ungeheuer in den Staaten erzeugt, wenn man bald den rechten Gang der Staatspolizey beybehält, bald ihn

verläßt, und ganz abändert, kurz! wenn man blos Willkühr und Regulierſucht in der Polizey wirkenläßt.

Die **Kirchenpolizey** ſucht die gröſtmögliche Wohlfahrt der Kirche. Aber worinnen beſteht wohl dieſe? Gewiß nicht in willkührlichen Abſichten, die ſich bald ſo, bald anders beſtimmen laſſen. Nur die **Stimmung der Seele** zur Gerechtigkeit, Liebe, und Weisheit durch die Religion, oder durch die Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit Gottes, nur dieſe Stimmung iſt der einzige wahre Zweck der Kirchenpolizey. Was anders ſollen die Menſchen durch die Religions- oder Kirchenübungen nicht werden, als **gerechte, liebevolle, und göttlich weiſe Menſchen.** Dieſer Endzweck muß bey allem Wechſel der Zeiten der nämliche bleiben. Es iſt auch immer der einzige Weg dazu nur der, daß der Menſch geübt werde, an Gottesgerechtigkeit, Gottesliebe, und Gottesweisheit in allen Verhältniſſen lebhaft zu denken, und daraus Bewegungsgründe herzunehmen, Gott durch Gerechtigkeit, und Liebe und Weisheit zu gefallen, und ihn dadurch zu genieſſen. Die Zeiten mögen ſich ändern, wie ſie wollen, ſo muß die Kirche immer nur dieſen Weg betreten, um

die

die Menschen zu wahren Menschen, und Christen zu machen. Zu keiner Zeit hat die Kirche andere Bedürfnisse gehabt, und noch itzt hat sie keine andere, als diese, die Menschenseelen mit Gerechtigkeit, Liebe, und Weisheit anzufüllen. Die Polizey muß immer nur die jedesmaligen Hindernisse zu entfernen suchen, die sich dieser einzigen wahren Absicht der Kirche entgegensetzen, und auch dabey muß sie nur **der Natur der Sachen** gemäß handeln, nicht nach **bloser Willkühr** zu Werke gehen.

§. 24.

Widerlegung des zweyten Rothischen Grundes, daß die Staats- und Kirchenwohlfahrt dem Regenten die Macht gebe, geistliche Stiftungen abzuändern.

Zweytens gründet Herr **Roth** seine Behauptung auf die **Macht**, das **Recht**, und **Pflicht** von vereinter höchster, und hoher Staats- und Kirchengewalt, deren ganze rechtliche **Norm = Staats = und Kirchenwohlfahrt sey.** Allein auch dieser Grund vermag nichts, so lange nicht **evident** bestimmt ist, worinnen die Staats- und Kirchenwohlfahrt, und der wahre Weg dazu bestehe. Ich habe diesen Gegenstand kurz vor-

her hinreichend aufgeklärt. Die wahre gemeine Wohlfahrt des Staats und der Kirche können nie von offenbarer Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit abweichen, nie in was andern bestehen, als in der Gerechtigkeit, Liebe, und Weisheit, und ihrem segensreichen Gefolge. Nur die Sicherheit alles Eigenthums, und die höchste Benutzung desselbigen ist die Wohlfahrt des Staats, und die **Stimmung der Seele zur unveränderlichen Gerechtigkeit, zur Liebe, und Weisheit** ist die Wohlfahrt der Kirche. Auf andere Zwecke kann die Macht, das Recht, und die Pflicht der vereinten Staats = uud Kirchengewalt nicht gerichtet seyn, wenn nicht offenbar ungerechte, und den Menschen nachtheilige Maßregeln ergriffen werden sollen.

§. 25.

Widerlegung des dritten Rothischen Grundes, das der ganze Endzweck des Stifters dem Regenten die Macht gebe, geistliche Stiftungen um der Wohlfahrt des Staats willen abzuändern.

Der dritte Grund, durch welchen Herr Roth unterstützen will, dvß ein Regent im Fall

der Noth, und wenn es die gemeine Wohlfahrt erfordert, geistliche Stiftungen, und insbesondere Klöster aufzuheben berechtiget sey, soll in der wahren Absicht und in dem ganzen Endzwecke des Stifters bestehen. Es heißt: der ganze Grundtrieb, und der allgemeine Endzweck eines jeden Stifters und einer jeden geistlichen Stiftung ist die Beförderung der Wohlfahrt des Staats und jener Kirche, denen er die Stiftung gewidmet hat. Allerdings kann dies seyn, und es ist ohne Zweifel oft so.

„ Hierdurch bekommt, schließt Herr Roth,
„ dieser Staat, und diese Kirche nach dem
„ Willen des Stifters ein ganz eigenes
„ Recht an dieser Stiftung, und deren
„ Zugehören."

Dies ist unter der Voraussetzung wahr, aber nur in der gehörigen Ordnung, daß nemlich die Kirche die **unmittelbare Eigenthümerinn** der Stiftung wird, so weit ihr solche gewidmet worden ist, der Staat aber nur das oberste Aufsichtsrecht darüber erhält, um zu wachen, daß nichts ungerechtes geschehe, und die Stiftung genau **nach der Absicht des Stifters** aufs

beste benutzt werde. Der Staat bekommt nicht das Eigenthumsrecht über die geistliche Stiftung, und deren zugehörige Güter.

„ Die damalige Meynung aber, wo er stif-
„ tet, durch diese oder jene Art der Stif-
„ tung dem Staate, und der Kirche vor-
„ züglich, und besonders nützlich zu seyn,
„ ist der besondere Trieb, der besondere
„ Zweck, diese oder jene Gattung von
„ Stiftung zu errichten."

Dieß ist sehr undeutlich. Die **Stiftung** selbst, oder die **Art der Stiftung** ist genau von dem **Endzwecke der Stiftung** unterschieden. Der besondere Zweck des Stifters ist immer eine gewisse Befriedigung seiner besondern Wünsche, die er durch die Stiftung erreichen will, ein Gut, das er unmittelbar durch die Stiftung zu bewirken sucht, wie z. E. der Unterhalt eines Priesters, Versorgung der Kranken u. s. w. und für sich Vergebung der Sünden, oder Lohn im Himmel zu erhalten.

„ So lange dieser besondere Zweck dauert,
„ so lange er in Erfüllung geht, so lange
„ ist der Will des Stifters, daß er auf-
„ recht bleibe."

Der

Der Stifter will, daß seine Stiftung immer aufrecht bleibe, damit er seinen besondern und letzten Endzweck vollkommen erreiche. Wenn denn auch der besondere Zweck der Stiftung verhindert wird, so ist doch des Stifters Wille, daß diese Hinderniſſe nach aller Möglichkeit entfernet werden, und seine Stiftung in der Fortdauer seine Absicht bewirken soll.

„ Hört aber dieser **besondere Endzweck**
„ auf, fordert es die Noth, fordert es der
„ gemeine Nutzen des Staats, und der
„ Kirche, denen er seine Stiftung gewidmet
„ hat, daß diese **besondere** Stiftung in
„ eine andere umgeschaffen werde, dann ist
„ selbst **nach dem allgemeinen Willen**
„ **und Endzwecke des Stifters** die Kir-
„ chen- und Staatshoheit berechtiget, und
„ verpflichtet, diese Veränderung damit
„ vorzunehmen.“

Dieß ist aber eine Behauptung, welche alles Eigenthum der Menschen auf ewig unsicher macht, oder die wahre Gerechtigkeit völlig aufhebt. Aus diesen Gründen kann die oberste Staatsgewalt alle Schenkungen, alle Verträge der Bürger, alle ihre Verhältinsse, und Stände aufheben.

Mithin muß nothwendig erst **evident** seyn, worinn der **gemeine Nutzen** des Staats besteht? Eben das ist die gemeine höchste Wohlfahrt eines Staats, daß jeder bey dem Seinigen die vollkommenste Sicherheit hat, und einer gerade, wie der andere, alles, was ihm zugehört, aufs unverletzlichte besitzt, und nach seiner Ueberzeugung, und zu seinem Interesse nach seinem Gefallen brauchen kann. Kurz! das gemeine Beste kann nie erfordern, daß die oberste Gewalt die Stiftung eines Menschen aufhebe, oder umändere, wenn solche nicht offenbar die Rechte eines andern Menschen verletzt. Nur in diesem einzigen Falle ist die Aufhebung, oder Umschaffung einer Stiftung recht. Daß der Stifter selbst den allgemeinen Willen und Endzweck habe, daß die oberste Kirchen- und Staatsgewalt unter dem Vorwande eines nicht evident anerkannten gemeinen Besten seine Stiftung umändern könne, ist schlechterdings falsch.

„ Der Stifter will, und kann nicht wi-
„ der, sondern nach der gemeinen Wohl-
„ fahrt des Staats, und der Kirche,
„ worinn die ganze Völle seines Zwecks
„ liegt, er kann und will nicht wider die

„ Ober-

„ Oberrechte des Staats = und Kirchen=
„ vorstehers stiften.“

Die gemeine Wohlfahrt ist aber nichts anders, als die **gleiche Gerechtigkeit**, welche im Staate jeder zu geniessen hat, und sein kleines oder großes Eigenthum nach seinen Einsichten zur Beförderung seines eigenen Intresse zu brauchen. Wider diese Gerechtigkeit darf nun keine Stiftung gemacht werden, und also auch nicht wider die Rechte der obersten Staatsgewalt, welche nur dahin gehen, jene Gerechtigkeit zu beschützen, und nach derselbigen das Volk zu leiten. Die oberste Kirchengewalt, sie mag einem besondern Kirchenoberhaupte, oder dem Staatsbeherrscher zukommen, vermag auch nichts anders, als alles in der Kirche zu entfernen, wodurch die Menschen von der Gerechtigkeit und Liebe abgezogen werden, und alle Einrichtungen in Absicht auf Unterricht, und Religionsübungen dahin zu machen, daß die Menschen durch Gerechtigkeit, Liebe, und Weisheit thätig seyn mögen.

„ Sobald daher eine geistliche Stiftung,
„ z. E. ein Kloster in einem Staate, und
„ einer Kirche ohnehin mit vorgehender

„ aus=

„ drücklicher oder stillschweigender Einwilli-
„ gung des Bischofen, und Landesherrn er-
„ richtet ist, so tritt sie sogleich dergestalt
„ unter die geistliche und weltliche Ober-
„ herrschaft derselben, daß nun selbst der
„ Stifter seine eigene Stiftung dem Staa-
„ te, und der Kirche nicht mehr entziehen,
„ nicht mehr nach Willkühr in eine andere
„ Stiftung, höchstens mit und nach der
„ Einwilligung der Kirchen- und Staats-
„ hoheit abzuändern berechtiget ist.“

Die Stiftung muß nach der wahren Gerech-
tigkeit bleiben, wie sie der Stifter gemacht hat,
und die Oberherrschaft des Staats hat kein an-
ders Recht darüber, als nach der wahren Ge-
rechtigkeit der Stiftung zu schützen, so wie sie
gemacht ist. Hat sie der Stifter zu einer bestimm-
ten Absicht und auf bestimmte Weise gemacht,
so kann die oberste Staats- und Kirchengewalt
weder eine andere Absicht, noch eine andere
Weise dafür substituiren. Es muß alles gelas-
sen werden, wie es der Stifter gemacht hat.
Wird die Absicht, und die bestimmte Art des
Stifters bey der Stiftung nicht aufrecht erhal-
ten, sondern derselbigen zuwider gehandelt, so

hat der Stifter und ein jeder, der sonst nach Recht, und Gerechtigkeit über die Stiftung mit zu sagen hatte, das Recht, die Stiftung wieder aufzuheben, und nach seinem Gefallen abzuändern.

§. 26.

Widerlegung des vierten Rothischen Grundes, daß die positiven göttlichen Gesetze dem Bischof das Recht geben, geistliche Stiftungen umzuschaffen.

Der **vierte Beweis**, den Herr **Roth** für das Recht der obersten Kirchengewalt, die geistlichen Stiftungen aufzuheben, und umzuschaffen führet, wird aus **den positiven göttlichen Gesetzen hergeuommen, welche dem Bischofe nebst der innern auch die äussere Einrichtung der Kirchenverfassung als dem unmittelbaren Vorsteher der Kirche anvertrauet haben sollen.**

Allein ich fordere Herrn **Roth** auf, mir die göttlichen Gesetze zu zeigen, die dem Bischof eine **willkührliche**, oder eine nach einem blos **willkührlich** angenommenen gemeinen Besten der Kirche, und des Staats abgemessene Einrichtung der Kirchenverfassung zugeeignet haben.

Solche

Solche göttliche Gesetze sind nicht möglich, sind nie gewesen, und werden in alle Ewigkeit nicht seyn. Der Bischof ist berechtiget, und verbunden, den Endzweck der Kirche, das ist, die Kultur der Menschheit zur ächten Religion, oder zur Gerechtigkeit, Liebe, und Weisheit, durch alle seine Fähigkeiten zu befördern, und die äusserliche Ordnung herzustellen, und zu erhalten, darinnen die Uebungen zu diesen Absichten am besten verrichtet werden können. Aber das Recht hat nie ein Bischof erhalten, nach seiner Willkühr, oder nach seinen eigenen Ideen von Konvenienz ein gemeines Beste der Kirchen zu träumen, um es zu Behauptung seiner willkührlichen Maaßregeln vorschützen zu können. Das Recht hat also kein Bischof von Gott erhalten, auch der erste in der Kirche, der Pabst, nicht, unter dem Vorwande eines gemeinen Kirchenbesten die geistlichen Stiftungen aufheben, oder umschaffen zu dürfen. Wenn sich Herr Roth auf die Schriften des Barthels, Kales, und Espen beruft, so muß ich es ihm freymüthig sagen, daß keiner von diesen mir sonst verehrungswürdigen Schriftstellern gründlich bewiesen hat, was Herr Roth hier als einen erwiesenen Satz annimmt.

Ganz

Ganz gewiß ist es, daß die **Bischöfe** von Gott das Recht erhalten haben, durch ihren **Unterricht**, ihre Ermahnungen, und ihre Beyspiele eine Aufsicht über die Kirche auszuüben; aber auch ganz irrig ist es, daß einer unter ihnen das Recht empfangen habe, **nach seinem Gutdünken**, oder **nach seiner Willkühr** ein gemeines Kirchenbestes anzunehmen, für die Glieder der Kirche zu bestimmen, und dasselbige zum Grunde seiner Verfügungen, Befehle und Anordnungen zu machen. Wenns Herrn **Roth** darum ernstlich zu thun ist, über diesen Gegenstand Licht zu erhalten, oder auszubreiten, so lade ich ihn hierdurch ein, mit mir über die **Kirchengewalt**, und **Rechte der Bischöfe** in der Kirche, wie's ihm gefällig ist, in öffentlichen, oder Privatschriften zu handeln. Ich mache mir die angenehmste Hofnung ihn völlig davon zu überzeugen, daß in der Kirche **nach den göttlichen Gesetzen** keine andere Oberherrschaft statt finden könne, als die Glieder der Kirche nur **nach der einzigen wesentlichen Ordnung**, welche die Menschen auf Gerechtigkeit, Liebe, und Weisheit führt, zu leiten.

§. 27.

§. 27.

Widerlegung des fünften Rothischen Grundes, der in den Verordnungen der Kirchenversammlungen bestehen soll.

Fünftens gründet Herr **Roth** seinen angenommenen Satz auf **die Verordnungen der Kirchenversammlungen.** Allein auch dieser Beweis vermag schlechterdings nichts. **Erstlich** hat nie eine Kirchenversammlung **freywillig** bestättiget, daß von einem teutschen Bischofe mit höchster Genehmigung des Kaisers, und Pabstes die geistlichen Stiftungen umgeändert, oder gar aufgehoben werden könnten. **Zweytens** aber würde dieß, wenns auch auf einer Kirchenversammlung so bestimmt worden wäre, **vor Gott** kein Recht geben, das ist, nach der wahren wesentlichen göttlichen Gerechtigkeit nicht bestehen können.

Herr **Roth** beruft sich insbesondere 1) auf die Konstituzionen der Lateranischen Kirchenversammlung unter Pabst **Alexander** III. vom Jahr 1119. Allein es ist in den 27 Kanonen dieses Koncilii, welches im Jahr 1179, und

nicht,

nicht, wie es vermuthlich ein Druckfehler ist, im Jahr 1119, gehalten worden, kein Wort davon zu finden, daß Bischöfe berechtiget wären, Klöster abzuschaffen, oder umzuändern, wenn sie nicht durch ungerechte Handlungen ihrer Existenz sich unwürdig machen. Wäre aber auch eine solche Verfügung gemacht worden, so sollte man sie doch nicht zum Entscheidungsgrunde brauchen, weil kaum 300 Prälaten damals gegenwärtig waren, und also die Kirchenversammlung für keine allgemeine, und wahre Verbindlichkeit würkende, angesehen werden kann. 2) Die Verordnungen der vom Pabst Innozentius III. im Jahr 1216. im Lateran gehaltenen sogenannten vierten allgemeinen Kirchenversammlungen sind in der Kirche in vielerley Betrachte merkwürdig. Aber es ist keine einzige darunter, welche die Bischöfe berechtigte, willkührlich Klöster aufzuheben, oder umzuschaffen, ohne daß diese eine solche Veränderung durch ungerechte Handlungen verdient haben. Und wenns wäre, warum verschwieg Herr Roth den wichtigen Umstand, daß es immer noch nicht ausgemacht ist, ob die Schlüsse, die unter dem

Namen dieses Konziliums vorhanden sind, würkliche Konzilienschlüsse sind, oder ob sie nicht vielmehr vom Pabst nach seinem eigenen blosen Gutdünken gemacht, und nur zum Schein von der Versammlung gut geheissen worden. Genug! Herr Roth kann aus diesen Schlüssen für eine wichtige strittige Sache keinen gründlichen Beweis hernehmen; und eben so auch nicht 3) **aus den Verordnungen der Tridentinischen Kirchenversammlung**, die er angezogen hat. So viel sonderbares auf dieser Versammlung vorgegangen, und in Religionssachen verfügt worden ist: so ist doch davon nichts in den Schlüssen derselbigen anzutreffen, daß man die Klöster oder geistliche Stiftungen nur nach Gutdünken, und aus politischen Absichten aufheben, oder umschaffen dürfe, wenn sie schon nichts unrechts gethan haben.

§. 28.

Widerlegung des sechsten Rothischen Grundes, der aus ältern Beispielen geschehene Klösteraufhebungen hergenommen ist.

Die zum sechsten von Herrn Roth angeführte unendliche Menge der von den römischen

Päbsten

Päbsten, und römischen Kaisern den deutschen Bischöfen bey Klosteraufhebungen ertheilten Bestätigungsbriefe beweisen ebenfalls nicht das geringste. Wenn man die Frage vorlegt, ob Kaiser und Pabst nach ihrer willkührlichen Gewalt geistliche Stiftungen aufheben, und in andere umschaffen lassen können, so wird jeder, der nur wenig die Welt kennt, mit Ja antworten. Aber die Frage, ob es recht sey, so zu verfahren, diese ist der Gegenstand, der hieher gehört, und Heutzutage kommt es nicht mehr darauf an, ob so was schon geschehen sey, sondern ob es der wahren Gerechtigkeit gemäß sey.

§. 29.

Widerlegung des siebenden Rothischen Grundes, der in der Analogie der Rechte der Bischöfe mit den Rechten des Pabstes gesucht wird.

Der analogische Schluß, den Herr Roth siebendes von der Macht des Pabstes auf die Rechte der Bischöfe in ihrer besondern Kirche macht, ist auch kein gründlicher Beweis in der

gegenwärtigen Materie. Erstlich huben zwar die Päbste mehrere Orden auf, aber viele darunter huben sie darum auf, weil sich die Ordensglieder durch ihre Lehren und Handlungen die grösten Ungerechtigkeiten gegen einzelne Menschen, und gegen die Staaten zu Schulden kommen liessen, wie unter andern die Beyspiele des Ordens der Tempelherren, und der Jesuiten lehren. (*) Zum andern kann das Faktum,

(*) Was das Schicksal der Jesuiten betrift, hierüber ist der Herr Verfasser fürwahr bey weitem nicht informirt: er muß von so vielen und unwiderleglichen Apologien, die für die Rechtfertigung der Jesuiten in Vorschein gekommen sind, entweder gar keine, oder wenigst nicht mit Ueberlegung gelesen haben. Sogar das päbstliche Aufhebungsbreve muß ein denkender und einsichtsvoller Leser als eine Erklärung ihrer Unschuld ansehen. Es ist so ferne, daß der Pabst der Gesellschaft ein Verbrechen zur Last gelegt habe, daß er vielmehr diejenigen mit dem Banne belegt hat, die den Gliedern der aufgehobenen Gesellschaft gehäßige Vorwürfe machen sollten. Er bekennet sogar frey, daß er die Sach nicht gerichtlich untersucht, und den beklagten Theil zu keiner Verantwortung zugelassen habe; sondern pur an plenitu-

Faktum, daß der Pabst gewisse Orden willkührlich aufgehoben hat, wenn es auch als wahr vorausgesetzt wird, kein Grund davon seyn, daß dieß mit Gerechtigkeit geschehen könne.

F 3 §. 30.

---

nitudine potestatis, um Ruhe und Friede zu verschaffen, die Gesellschaft aufgehoben habe. Dieß hätte Herr Schlettwein doch wissen können und sollen. Es klärt sich aber von Tage zu Tage immer mehr auf, was für eine Klasse der Leute die Anlag zur Aufhebung der Gesellschaft gemacht habe. Freymäurer und Illuminaten, Freydenker und Deisten, (die sich bekannter massen bey vielen Höfen eingedrungen haben) rühmten sich ja in ihrem vorgefundenen und entdeckten Briefwechsel, daß ihr Orden das mehreste zur Unterdruckung der Gesellschaft beygetragen habe. Sie rühmten sich im Vertrauen, daß man die Entfernung der Jesuiten von den Schul- und Kirchenkanzeln, von der Administration milder Stiftungen, u. s. w. dem Illuminatenorden zu verdanken habe. Ist nicht eben dieß höchst authentisirte Bekenntniß eine reele Apologie der Gesellschaft? Werden Leute, die ihren Grundsätzen nach, den Selbstmord, Meuchelmord, vorsätzliche Abortirungen, Empörungen und Hochverrath,

§. 30.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Wenn Herr Roth übrigens glaubt, daß die ganze Ordens = und Klostersache in der Kirche, und in dem Staate eine blos zufällige äusserliche Disziplinsache sey, so hat er hierinnen ganz recht. Allein darinn irret er eben so gewiß, wenn er dabey behauptet, daß die Staats= und Kirchenhoheit allein nach ihrem Gefallen bestimmen könne, ob die Periode dieser Institute ausgelaufen, und ob sie zum Theil, oder alle noch nützlich, oder schädlich sind. Keine Staats = und Kirchenhoheit in der Welt kann etwas bestimmen, was die wahre Gerechtigkeit

---

als etwas Erläutertes ansehen, so ferne diese gräuliche Laster ein Mittel zur Erhaltung ihres Ordens sind, werden, sage ich, solche Leute ein Bedenken tragen, ihre Souverainen zu hintergehn, zu falschen Zeugnissen, zu Verläumdungen und falschen Eiden eine Zuflucht zu nehmen? Sapienti pama. Siehe die entdeckten Briefe der Illuminaten, gedruckt in München, auf Befehl Seiner Churfürstl. Durchlaucht in Pfalz-Bayern.

keit nicht bestimmt. Wenn ein errichtetes Ordensinstitut seinen ersten rechtmäßigen Endzweck nicht mehr bewürkt, so hört freylich dieser Endzweck auf, wie es bey den Unternehmungen der einzelnen Menschen auch ist. Aber darum ist die Staats = und Kirchenhoheit noch nicht berechtiget, **die Gesellschaft selbst** aufzuheben, und ihr ihre Güter zu entziehen. Nur alsdann, wenn eine solche Gesellschaft den Endzweck, um welches willen, ihr die Güter gewidmet worden, nicht erfüllen will, oder schuldhafter Weise nicht mehr erfüllen kann, oder wenns Bedingung, oder Norm bey der Stiftung war, daß die der Gesellschaft gewidmete Güter nur zu diesem, und keinem andern Endzwecke von der Gesellschaft sollten gebraucht werden können; nur alsdann ist es der Obrigkeit recht, die Güter der Gesellschaft entweder ihren vormahligen Eigenthümern, oder ihren Familien wieder zurückzugeben, oder doch nur **zu der geordneten Absicht** durch andere Hände administriren zu lassen.

§. 31.

Widerlegung des achten Rothischen Grundes, der in der tausendjährigen deutschen Reichs- und Kirchenobservanz der Klösteraufhebung liegen soll.

Mit der tausendjährigen deutschen Reichs- und Kirchenobservanz, oder besser zu reden, **Mode**, geistliche Stiftungen aufzuheben, und umzuschaffen, auf welche Herr **Roth** sich **achtens** beruft, hat es seine völlige Richtigkeit. Allein in einer so wichtigen Sache mußte doch wohl einmahl die Frage aufgeworfen werden, ob **es der wahren unwillkührlichen Gerechtigkeit** gemäß sey, geistliche Stiftungen nach Belieben, und nach blossen Staabsabsichten aufzuheben, und umzuformen, wenn sich ihre Inhaber keines Verbrechens gegen den Staat, oder die Kirche, oder einzelne Menschen schuldig gemacht haben, welches zur gerechten Wiedervergeltung ihren politischen, oder wie man will, moralischen Tod erfordert.

§. 32.

Beantwortung des neunten Rothischen Grundes, der in der allgemeinen Uebereinstimmung der Staats = und Kirchenrechtslehrer für die Aufhebung der Klöster bestehen soll.

So ists auch mit der **allgemeinen einmüthigen Behauptung der deutschen Staats- und Kirchenrechtslehrer** beschaffen. Die guten ehrlichen Gelehrten untersuchten, spekulirten, und lehrten immer; aber nur den kleinen Punkt übergiengen sie **bisher** gemeiniglich, ob die oberste Staatsgewalt, **und** so auch die Kirchenhoheit jemals berechtiget seyn könne, **blos nach ihrem Gefallen**, und unter dem Vorwande **eines nicht evident bestimmten gemeinen Besten** Verfügungen zu machen. Dieser allerwichtigste Gegenstand hätte immer die erste Nachforschung verdient, und unsere — **großen Gelehrten**!! — haben ihn doch **insgemein** entweder ganz übergangen, oder obenhin nach Willkühr und nach dem Wunsche einer blos willkührlichen Regierungskunst, das heißt, offenbar schlecht entschieden. Sollen

denn aber solche Entscheidungen wider die Evidenzen der wesentlichen Gerechtigkeit etwas würken können?

§. 33.

Ob es erlaubt sey, über die von einem Regenten veranstaltete Klosteraufhebung zu urtheilen?

Herr Roth schließt endlich seine Untersuchung mit folgenden merkwürdigen Worten:

„ Ob aber die gemeine Staats- und Kir-
„ chenwohlfahrt eine solche Abänderung
„ in diesem und jenem Reichslande würk-
„ lich erfordere, darüber steht niemanden,
„ als dem Bischof, und Landesherrn un-
„ ter der höchsten Aufsicht des Reichs-
„ und Kirchenoberhaupts die Erkennt-
„ niß zu."

Soll das hier von der richterlichen Erkenntniß verstanden werden, oder von der Prüfung des ganzen Publikums nach dem gemeinen Menschenverstande. Das erste ist wahr. Nun heißt aber der Rotische Satz nichts anders, als dieß:

die

die Obrigkeit allein hat das Recht, **richterlich zu erkennen, und zu vollstrecken**, was das **wahre gemeine Beste** des Staats fordert. Bey dieser Erkenntniß und Vollstreckung darf nur kein eingebildetes, und der blosen Willkühr unterwürfiges gemeine Beste zum Grunde gelegt, und zur Entscheidungsnorm angenommen werden. Nach der **zweyten** Auslegung aber ist der **Rothische** Satz grundfalsch. Der gemeine Menschensinn des ganzen Publikums, oder die **wahre Evidenz** ist der allgemeine Richter über die Maaßregeln aller Staats = und Regierungskunst. Wenn diese nicht allein entscheiden soll, ob gewisse Maaßregeln recht, oder unrecht sind, so bleiben der **Willkühr** und dem **Despotismus** zu ihren höchstverderblichen Entschliessungen alle Thore offen. Die **Evidenz** der Wahrheit hat immer die souveraine Rechte, zu verwerfen, was ihr zuwider ist.

„ Ob so fort, sagt Herr **Roth** weiter,
„ die höchsten und hohen Reichskirchen=
„ und Landesregenten, wenn sie eine sol=
„ che Abänderung würklich vorgenommen,
„ und gut geheissen haben, durch das von

„ ihnen

„ ihnen geprüfte und erkannte Erforder-
„ niß des Staats, und der Kirchenwohl-
„ fahrt dazu bewogen worden, dafür strei-
„ tet ein solcher Grad von Vermuthung,
„ daß nur ein der allerunterthänigsten De-
„ votion, schuldigster Ehre, und Respekt
„ vergessener Mensch darüber räsonniren
„ kann.

Freylich darf nach der Forderung der Weis-heit und Gerechtigkeit kein Mensch über die Anstalten des Regenten **räsonniren**, wenn man das Wort in dem übeln Sinne nimmt, darinnen es genommen wird, und darinnen es immer eine tadelhafte und sträfliche Leidenschaft des Willens ausdrückt. Aber dazu hat jeder rechtschaffene Freund des Wahren und Guten, ein Recht, die von dem Regenten gemachten Anstalten mit der Evidenz des geraden Menschensinnes zu vergleichen, mit den evidenten Forderungen der Gerechtigkeit zusammenzuhalten, und dann — zu urtheilen. Diese Vergleichung und Beurtheilung ist nicht der **Devotion** zuwider, welche Unterthanen den Regenten schuldig sind. Die wahre Devotion zeigt sich in der **Art**, wie man den Beherrschern

schern der Völker die Wahrheit vorlegt, nicht darinnen, daß man die Wahrheit vor ihnen verläugnen, oder verbergen soll. Der ist kein würdiger Regent, der nicht die Wahrheit über alles liebt, und das ist der Devotion gegen einen Regenten offenbar zuwider, vor ihm die Wahrheit verbergen zu wollen, weil er Regent ist. Ein Fürst kann aus den besten Gesinnungen zu einer Anstalt von seinen Rathgebern hingezogen werden, die er gewiß nicht billigen würde, wenn ihm alle mögliche Verhältnisse der Sachen wären dargestellt worden, oder wenn man nicht Prinzippien als allgemein richtig vorausgesetzt hätte, die es nicht sind, sondern auf verderbliche Abwege führen. Ich weiß so viele Exempel davon, daß ich dieß mit der festesten Ueberzeugung sage.

§. 34.

Die vorhergehenden Ausführungen sind allgemein für Europa, und besonders für das ganze deutsche Reich..

Hier schließe ich meine Beweise von der Ungerechtigkeit einer blos willkührlichen politi-

schen

schen Aufhebung der Klöster, und geistlichen Stiftungen, und meine Beantwortungen der entgegengesetzten scheinbarsten Gründe. Es gilt in allen Staaten, und folglich auch in unserm deutschen Reiche, was ich als Forderung der wahren Gerechtigkeit behauptet habe. In keinem Staate **Europens**, und in keinem Lande, das zum deutschen Reich gehöret, können die Klöster von den Regenten **blos willkührlich** oder **aus Gründen der Politik**, und unter dem Vorwand einer bessern Absicht aufgehoben und ihrer Güter verlustig erkläret werden.

§. 35.

Die Beschwerden der deutschen Reichsstände gegen den Pabst vom Jahr 1522 und 1523. zeigen, daß man es damals für ungerecht gehalten, unter Vorwänden und nach Belieben geistliche Stiftungen aufzuheben, oder umzuschaffen.

So empfand man diese Sache in Deutschland von jeher. Unter den Beschwerden, welche von den **sämmtlichen** weltlichen Reichsstän-

ständen, im Jahr 1522. und 1523. auf dem Reichstage zu Nürnberg wider den päbstlichen Stuhl übergeben wurden, (*) war die achtzehnde diese: **es sey unrecht, daß so viele Abteyen, Klöster, und andere geistliche Stiftungen Cardinälen, Bischöfen, und andern Prälaten überlassen, und von diesen dergestalt geschwächt worden wären, daß weit weniger Personen in denselbigen gehalten würden, als vormals darinne gewesen. Die Stände forderten, daß diese Klöster, und Stiftungen alle wieder in ihren vorigen Stand gestellt, und in Zukunft solche Veränderungen der Klöster und Stiftungen vermieden werden möchten.** Diese Beschwerde zeigt sonnenklar, daß die gesammten weltlichen Reichsstände im Jahr 1522. und 1523. es für unrecht ansahen, geistliche Stiftungen und Klöster blos willkührlich aufzuheben, oder in andere Anstalten umzuschaffen.

Die

(*) S. diese Beschwerden beym Hortleder, von den Ursachen des deutschen Kriegs, 1. Buch 1. Kap. Seite 10. ff.

Die **neunzehnde Beschwerde** gieng dahin, es sey **unrecht**, daß man in etlichen **Fundationen in deutschen Ländern, die auf hohen und niedern Adel gestiftet wären, auch Ungelehrte, und nicht — Adeliche aufnähme, und Coadjutoren wider der Kapitel Bewilligung einschiebte.** War aber diese Beschwerde nicht ein offenbarer Beweis, daß die weltliche deutsche Reichsstände eine blos willkührliche Aufhebung und Umschaffung der Klöster für eine **Ungerechtigkeit** ansahen.

Die **zwanzigste Beschwerde**, bestund darinn, **daß alte Privilegien, welche die Verleihung der Pfründen beträfen, aufgehoben würden.** Die Stände forderten deswegen: **daß alles dieses abgestellt, und ein jeder künftig bey seinen Freyheiten gelassen, und geschützt werden möchte.** Also war ganz gewiß eine blose Aufhebung geistlicher Stiftungen, oder eine willkührliche politische Umschaffung derselbigen den Empfindungen der Reichsstände in den damaligen Zeiten zuwider.

In der **neu- und zwanzigsten Beschwerde** beklagten sich die Reichsstände darüber, **daß der Pabst dem deutschen Orden einige Güter**

Güter in Italien, und Sizilien entzogen, und Cardinälen und Bischöffen zugewendet hätte, als welches nach Recht und Billigkeit nicht hätte geschehen sollen. Ganz gewiß hatte der Pabst, als das Oberhaupt der Kirche seine Ursachen, warum er dem deutschen Orden einige seiner Güter weggenommen, und andern zugewendet hatte. Allein dieses befriedigte die deutschen Reichsstände nicht. Sie sahen die Handlung des Pabsts für ungerecht an. Zuverläßig war also damals ihrem Sinne eine blos willkührliche politische Aufhebung oder Abänderung der Klöster, und geistlichen Stiftungen ganz entgegen.

§. 36.

Die durch die Kirchenreformation im Jahr 1523. entstandene Verlassung einiger Klöster gab kein Recht, willkührlich die Klöster aufzuheben.

Im Jahr 1523. giengen zwar in Deutschland schon hie und da mit den Klöstern, und andern geistlichen Stiftungen, merkliche Veränderungen vor. Die Ideen, welche durch **Luthers** Lehren, über die **Klostergelübde** und **Klo-**

sierceremonien unter den Layen und der Geistlichkeit sich ausbreiteten, thaten häufig die Wirkungen, daß Mönche, und Nonnen aus ihren Klöstern freywillig heraus giengen, und solche samt den dazu gehörigen Gütern der Obrigkeit zu ihrer Disposition überliessen, für sich selbst aber mit einem jährlichen Unterhalte auf ihre Lebenszeit zufrieden waren. Allein das Prinzipium stellte weder Fürst, noch Minister, noch Gelehrter auf, daß ein Regent berechtiget sey, **blos aus politischen Absichten** die geistlichen Fundationen aufzuheben, oder **nach Willkühr**, und **mit Zwang** umzuschaffen.

§. 37.

Auch die Verheerungen einiger Klöster im Bauren-Kriege beweisen kein Kloster-Aufhebungs-Recht.

Im Jahr 1525. wurden viele Klöster in den deutschen Ländern durch die aufrührische Bauren geplündert, und gänzlich verwüstet, die Mönche, und Nonnen aber zogen fort, und suchten an andern Orten ihre Unterkunft. Diese Gewaltthätigkeiten des Bauren-Volks waren offenbar höchst ungerecht, und es würde Unsinn

seyn,

seyn, diese durch die Bauren gewaltsam vorgenommene Destruktionen der Klöster zu rechtfertigen, und den Mönchen, und Nonnen ihre Rechte auf die verwüsteten, und ledig zurück gelassenen Klöster darum abzusprechen, weil sie im Bauren-Tumulte dieselbige haben verlassen, oder gar im Rauch aufsteigen, oder in Schutt verwandelt sehen müssen. Diese schreckliche Revolution konnte die Mönche, und Nonnen unmöglich um ihre Rechte bringen.

§. 38.

Die evangelische Reichsstände, welche bey der Kirchen-Reformation Klöster aufhoben, maßten sich doch kein Recht an, aus politischen Vorwänden die Klöster aufheben zu dörfen.

Die evangelischen Fürsten, und Städte fiengen um die damalige Zeit an, in dem Kirchen-Wesen ihrer Länder, und Gebiete Reformen zu machen, und daher nahmen sie auch in Absicht auf die Kloster-Verfassung mancherley Veränderungen vor. Diejenigen, die im Bauren-Kriege von den Mönchen, und Nonnen verlassen worden waren, nahmen sie in ihre Gewalt, und disponirten darüber. In Ansehung derer,

welche noch von Ordens-Personen bewohnt waren, machten sie theils mit Bewilligung dieser Kloster-Inhaber, theils aber auch aus Landesherrlicher Macht, **wenn die Kloster-Leute den Obrigkeitlichen Religions-Verordnungen sich widersetzten**, neue Einrichtungen, hoben sie im letzten Falle auf, und verbesserten ihre Verfassung im ersten Fall. Nie aber wollten sie doch die Beschuldigungen auf sich kommen lassen, daß sie die Klöster willkührlich, und zwangsweise eingezogen, oder ihnen durch unrechtmäßige Thätlichkeit ihre Güter genommen hätten: so stark war damals die Sensation, daß es nicht recht sey, Klöster, die nicht offenbar wider die Obrigkeit, und die Rechte des Staats handeln, aufzuheben, und ihnen wider ihren Willen, etwas von dem Ihrigen zu entziehen. Man führte wenigstens immer diese Sprache, und glaubte nicht, die Aufhebung der Klöster, und Einziehung der Klöster-Güter blos mit **der Absicht einer bessern Verwendung** der Menschen, und der Güter rechtfertigen zu können.

§. 39.

Besonderes Zeugniß der Universität Marburg über diesen Gegenstand.

In einem von der Universität **Marburg** im Jahr 1528. entworfenen Aufsatze, *) der in vielerley Betrachte höchst merkwürdig ist, wird ganz ausdrücklich gesagt, daß der damals regierende Landgraf **Philipp von Hessen** in seinen Landen mit den Klöstern **nur auf vorhergehende Vergleichung, und Vereinigung mit seinen Unterthanen** Veränderungen zu machen beschlossen hätte, und daß er **niemanden aus den Klöstern heraus zu gehen dringen, sondern einem jeden das Bleiben oder Austreten völlig freylassen wolle:** Nirgends steht darinnen, daß der Fürst **blos nach seinem Gefallen, und um guter politischer Endzwecke willen** eine Umschaffung der Klöster seines Landes fürnehmen wollen, oder sie für gerecht angesehen habe. Es werden vielmehr zur Rechtfertigung seiner Plane die Ursache angegeben, **daß der mehrere Theil der Ordens Personen aus Ueberzeugung von**

*) S. Hortleder am A. O. 5. Buch. 2. Kap.

der tadelhaften Beschaffenheit des damaligen Kloster-Lebens seine Ordens-Verbindungen freywillig verlassen; daß die Kloster-Güter hin und wieder verzogen, und verstreuet worden, und daß endlich durch die feindselige Disharmonie der Kloster-Personen nachtheilige Weiterungen in dem Staate zu befürchten gewesen. Also glaubte man damals das Recht zur Umschaffung, oder Aufhebung der Klöster nicht in dem Prinzipio finden zu können, daß man die Kloster-Leute und Kloster-Güter zu politischen Absichten nützlicher verwenden könne, sondern man stützte die Gerechtigkeit auf Einwilligung, oder auf ungerechte Handlungen der Kloster-Leute.

§. 40.

Eigenes Bekänntniß des Landgrafen Philipp von Hessen.

Der Landgraf **Philipp** legte in seinem Vertheudigungs-Schreiben wider Herzog **Heinrichen** von Braunschweig im Jahr 1540. selbst das Bekänntniß *) ab, daß er kein einziges Kloster, ohne Wissen, Verwilligung, und Er-

(*) S. Hortleder am A. O. 4. Buch 7. Kap.

Erkänntniß des mehrern Theils der Klo-
ster-Leute, und besonders der Prälaten,
und Prälatinnen eingenommen, und die
Klostergüter, ohne alle Gewalt, und blos
mit Willen der Interessenten eingezogen
habe. Das antwortete der Landgraf, als ihm
der Herzog von Braunschweig den Vorwurf
machte, er habe wider alle Gerechtigkeit die Klö-
ster des Ihrigen beraubt, und sich dadurch des
Friedens-Bruchs schuldig gemacht. Er verthey-
digte sich nicht damit, daß es erlaubt sey, um
guter politischen Absichten willen die Klö-
ster aufzuheben, und ihre Einkünfte an sich
zu ziehen. Er suchte vielmehr die Gerechtig-
keit seines Unternehmens darinne, daß er keine
Klöster wider ihren Willen eingenommen ha-
he. Es beruht hier nicht darauf, ob damals
in Hessen mit keinem Kloster eine Veränderung
aus Staats-Absichten vorgenommen worden,
sondern ich habe nur dadurch zeigen wollen, daß
man damals, das Prinzipium als wahr empfun-
den gehabt habe, es sey nicht recht, die Klö-
ster nach eigenem Gefallen, und aus Staats-
Absichten aufzuheben, und ihre Güter ein-
zuziehen, sondern es werde zur Gerechtigkeit

der Aufhebung und Einziehung, entweder die Einwilligung der Kloster:Leute, oder eine offenbare Mishandlung der Mönche, und Nonnen gegen den Staat und die Obrigkeit erfordert.

§. 41.

Uebereinstimmung der Catholischen und Evangelischen Reichsstände über diesen Punkt vom Jahr 1530.

Daß überhaupt die Catholischen, und Evangelischen Stände des Reichs in diesem Punkte einstimmig gedacht, und eine blos willkührliche, und nur auf Politik sich gründende Aufhebung der Klöster, und Einziehung der Kloster-Güter für unrechtmäßig erklärt haben, das zeigt sich durchaus aus den Unterhandlungen, welche im Jahr 1530. zwischen beyden Partheyen gepflogen worden, und die in **Müllers** vortreflichen **Historie von den Evangelischen Stände Protestation, und Appellation**, mitgetheilt worden sind. Es war durchaus der nemliche Geist der Gerechtigkeit, daß wider die Klöster, und ihre Güter und Gefälle aus bloßer Willkühr, und aus blos politischen Absichten keine Gewalt gebraucht werden dürfe. Besonders

aber

aber waren es die **Catholicken**, die es ganz laut für eine Verletzung der Gerechtigkeit erklärten, wenn man den Mönchen, und Nonnen Gewalt zufügen, und ihnen ihre Güter und Gefälle entziehen wollte, bevor in einem allgemeinen **Concilio** über die Gegenstände erst würde gehandelt worden seyn, und im Reichs-Abschied zu Augsburg vom Jahr 1530. §. 61. wurde eine solche Aufhebung der Klöster, und Einziehung ihrer Einkünfte vom Kayser, und dem ganzen Catholischen Reichstheile für einen Akt der Ungerechtigkeit und einen Landfriedens-Bruch angesehen.

§. 42.

Doch ist man nicht immer bey der wahren Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster geblieben.

So dachte man, so redete man in Deutschland in der Zeit, da man eine Verbesserung des Kirchen- und Klosterwesens für nothwendig hielt, und auch wirklich Hand ans Werk zu legen anfieng! Die geistliche Stiftungen aus bloßen Staats- oder Kirchen-Polizey-Absichten zu zernichten, oder in andere umzuschaffen, dieß sahe man nicht für ungerecht an.

Ob man nachher immer, und in allen deutschen Ländern, nach diesen offenbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit gehandelt habe, das ist eine andere Frage, die ich freylich nicht bejahen kann. Die Geschichte lehrt vielmehr hinlänglich, daß viele geistliche Stiftungen, und Güter eingezogen und zu weltlichen umgeschaffen worden sind, ohnerachtet die vorherigen rechtmäßigen Besitzer weder eingewilliget, noch durch unrechtmäßige Handlungen, durch Vergehungen, oder Verbrechen zur gänzlichen Aufhebung, Einziehung, oder Umschaffung, gerechte Ursachen gegeben hätten.

§. 43.

In den Religionskriegen giengen die meisten Veränderungen mit den Klöstern und Stiftungen vor.

Die Religions- und Kirchentrennung wirkte in dem deutschen Reiche, die gefährlichste und weiteste ausgehende Disharmonie, die im Jahr 1542 schon in einen öffentlichen Krieg ausbrach, der so um sich griff, daß der Kayser **Carl der fünfte** sich gegen die evangelischen Fürsten rüstete, um ihnen seinen Zorn fühlen zu lassen. Die letztern kamen ihm zwar mit einer überlege-

nen

nen Macht zuvor, mußten aber doch, da mancherley unvorgesehene Umstände sich wider sie vereinigten, dem Kayser sich unterwerfen, und er strafte nun die Größten unter ihnen aufs empfindlichste. Daß in diesen Religionskriegen jede Parthey, so wie sie konnte, in den Ländern der andern Eroberungen machte, und Verwüstungen anrichtete, versteht sich von selbst, wenn es auch kein Geschichtschreiber bestättiget hätte. Die geistlichen Stiftungen, und ihre Güter waren es besonders, die den Anfall der kriegenden Partheyen erfahren mußten, und daher kam es auch, daß während dieser traurigen Zeiten, mit den Kirchen, und Klöstern immer neue Veränderungen vorgenommen wurden, und daß die evangelischen Stände die verlassenen, erledigten und verwüsteten Klöster in ihren Ländern nicht wieder mit Mönchen, und Nonnen besetzten, sondern deren immer mehrere, sammt ihren Gütern in ihre Gewalt nahmen, und nach ihrem Gefallen darüber disponirten. Dies waren Folgen der Gewaltthätigkeiten, und des Kriegs.

§. 44.

Weder der Religions = noch der Westphälische Friede, noch irgend ein anderes deutsches Reichsgesetz, hat den deutschen Regenten das Recht ertheilt, blos aus politischen Gründen, die Klöster aufzuheben und umzuschaffen.

Endlich machte der **Religionsfriede** dem Kriege ein Ende. Aber das große Prinzipium der Gerechtigkeit, daß kein Regent willkührlich, oder eigenmächtig, oder aus blos politischen Prätexten die Person, oder die Güter eines Menschen, er sey ein Unterthan, oder ein Fremder, er sey eine **einzelne Person**, oder **eine Gesellschaft**, und diese sey **eine geistliche**, oder **weltliche Gesellschaft**, angreifen, und ihrer Personalität oder Güter berauben dürfte, wurde darinne nicht abgeändert, und hätte auch nicht abgeändert werden können.

Doch der immer tiefer einwurzelnde Religions = Haß äusserte auch nach dem Religions-Frieden seine unselige Wirkungen häufig, bis endlich dadurch der verwüstende 30jährige Krieg über Deutschland einbrach. In diesem nahmen

die

die Evangelischen den Katholischen, und diese wieder jenen ihre Klöster, Kirchen und Stiftungen weg, verwüsteten vieles, und was sie nicht verwüsteten, besetzten sie, und behielten es, so lange sie konnten. Diese Gewaltthätigkeiten machten aber nicht recht, was unrecht war. **Der Westphälische Friede** stellte die äusserliche Ruhe in Deutschland wieder her, änderte aber in keiner einzigen Stelle die Gesetze der ewigen Gerechtigkeit ab, und gab also auch keinem Regenten **das Recht, nach seinem Gefallen und nach blos politischen Endzwecken** einen seiner Unterthanen oder einer weltlichen oder geistlichen Gesellschaft in seinem Gebiete die Existenz oder die Güter zu entziehen. Weder die Katholiken noch die Evangelischen haben im Westphälischen Frieden die Befugniß erhalten, die Klöster, oder Kirchen, Spitäler, und andere geistliche Stiftungen in ihren Ländern nach ihrem Gefallen oder aus blos politischem Grunde aufzuheben, und ihre Güter zu nehmen. Auch nach dem Westphälischen Frieden ist kein Gesetz in Deutschland bekannt worden, welches einen Reichsstand bemächtigte, solche Revoluzionenen in seinen Staaten zu bewürken.

ken. Es ist vielmehr noch immer die alte Gerechtigkeit in den Seelen der Menschen hörbar, wenn man nur hören will, daß weder der geistliche, noch weltliche Gesellschaft, noch irgend eine einzelne Person ihrer Personalität, und ihrer Güter beraubt, oder entsetzet werden darf, so lange sie sich durch kein Verbrechen ihrer Existenz und ihrer Güter unwürdig machen.

§. 45.

Uebergang zum zweyten Theil, von den Rechten über die Güter und Einkünfte der Klöster, wenn diese aufgehoben werden.

Aber gesetzt nun, daß ein **Katholischer Regent** in seinen Staaten, ein Kloster, oder eine andere geistliche Stiftung aufhebt: so fragt sich, ob er auch die sämmtlichen Güter und Gefälle des Klosters, und zwar nicht allein diejenigen, die das Kloster in dem Gebiete, darinnen es liegt, besitzt, sondern auch diejenigen, die es in fremden Gebieten zu benutzen oder zu beziehen hat-

te,

te, ansprechen und sich zueignen könne. Mit dieser höchst wichtigen Frage will ich mich nun im zweyten Theile meiner Schrift vorzüglich in Rücksicht auf Deutschland beschäftigen.

Anmerkung. Dieser zweyte weitschichtigere Theil, der vielmehr in das politische, als geistliche und moralische Fach einschlägt, scheint für die Sammlung nicht zu passen. Er ist aber beym Buchhändler Joh. Georg Bullmann zu Augsburg zu haben.

Im ersten Stücke des vorigen 33sten Bandes sind folgende Druckfehler nicht verbessert worden.

Seite 8. lin. 9. christliche; statt geistliche.

Seite 11. und 12. ist der ganze Period versetzt worden. Soll heißen: So wohl! — So verstehst du die Schrift von selbst? — Ohne die Grundregeln der Dichtkunst inne zu haben, würdest du den Terentius Maurus ohne Lehrmeister nicht verstehn, u. s. w.

Seite 19. lin. 6. und finstern, zweifelhaften; statt finstern und zweifelhaften.

Seite 30. in der Note lin. 3. oves; anstatt voces.

Seite 39. lin. 18. Mund; anstatt und.

Seite 47. lin. 9. sammt den; statt sammt andern

lin. 22. Würde; statt Wunder.

Seite 50. in der Note, *Expergi omini*; statt *Expergissimini.*

Seite 95. lin. 6. einer; statt meiner.

Seite 97. lin. 3. Entwurf; statt Einwurf.

Seite 103. lin. 10. übersetzt; statt gesetzt.

lin. 19. viele; statt so viele.

Im dritten Stücke.

Seite 9. lin. 18. richtig; statt ruhig.

Seite 29. lin. 2. in der Note, non impegerunt; ist das non hinwegzulassen.

Im vierten Stücke.

Seite 5. lin. Der mich höret, höret euch, statt: Wer euch höret, höret mich.

Im fünften Stücke

Seite 14. lin. 1. vorleugt; anstatt vorbeugte

Wie
erstiegen Mönche
die erhabensten
Ehrenstufen
in
der Kirche
sowohl, als
im Staate?

Nec quisquam sumit sibi honorem; sed qui vocatur a Deo, tanquam Aaron.

Niemand maßet sich selbst der Ehre an; sondern nur der, der von Gott, wie Aaron, berufen ist. Heb. K. 5. V. 4.

Geliebter Mitbruder!

Ja, ja (schreibst du in deinem letztern Briefe) der Hochwürdigste Kardinal Miggazi hat vollkommen Recht; da er in seiner Vorstellung an Seine k. k. Majestät, Joseph den Ilten, in Betref des Buches, Monachologia (*) betitelt, also sagt: „Die Schreibsucht „geht so weit, daß kein Gesetz der Ehrbarkeit, „der Sittlichkeit, der Religion mehr zu gelten

 „scheint,

(*) Diese Schandschrift führt eigentlich die Aufschrift: Joannis Physiophili Specimen *Monachologiæ*, methodo Linnæana cum tabulis trib. æn. illustratum, 4to Maij Augusti. Vindel. sumpt. P. Aloysii Merz.

Herr Doktor Merz hat wider dieses schändliche Werk der Monachologie öffentlich protestiret

Eine

„scheint; und Leute, denen gründliche Gelehr-
„samkeit zum Spotte wird, setzen nun ihren
„unseligen Ruhm darinn, daß sie alle Schran-
„ken der Wohlanständigkeit, wovon sie noch
„Anfangs eingehalten wurden, kühn überschrei-
„ten; wider alles, was Geistlich ist, Ordens-
„männer und Seelsorger, in allerley Gestalten
„der verwegensten Schmähungen losziehen, und
„geflissentlich, oder unbedachtsam, mit der all-
„gemeinen Verachtung der Geistlichkeit zugleich
„das ganze Gebäude der heiligen Kirche, und
„der wohlthätigen Religion untergraben. Das
„Uebel blieb da, wo es anfieng, nicht stehen;
„sondern wuchs so sichtbar an, daß Hirt und
„Schafe dem Umsturze der Religion mit heili-
„gem Zittern entgegen sehen. Anfangs zog man
„wider Gebräuche los, die zum Wesen der Re-
„ligion nicht gehören, aber durch die fromme
„Absicht unsrer Väter, und durch einen lang-

„wie-

Eine gleiche Protestation ließ dieser gegen eine verläumderische Rede wider die Religiosen, die er am 1sten Sonntage im Advent 1783. soll gehalten haben, ergehen. Wer die Werke dieses verdienstvollen Mannes gelesen hat, wird gar leichtlich unterscheiden können, was D. Merz, und was ein Falsarius unter Merzens Namen, geschrieben hat.

„wierigen Gebrauch in der Kirche ehrwürdig sind.
„Man nahm sich die Mühe nicht, die Misdeu-
„tung oder Uebertreibung einzelner Gläubigen
„von der ächten Deutung der Kirche zu unter-
„scheiden. Man spottete derer, die diese Mühe
„auf sich nahmen, und die ungelehrte oder be-
„dachtsame Verwirrung zu heben suchten. Man
„würdigte alles (gleichwie nichts so heilig ist,
„das nicht durch schiefe Wendung lächerlich wer-
„den kann) bis zum Unsinn herab. Man
„warf endlich ohne Unterschied Uebertriebenes
„und Mäßiges, Privates und Allgemeines,
„Misbräuche und heilige Ceremonien, unter
„dem verhaßten Namen des Aberglaubens auf
„einen Klumpen zusammen. Darauf fieng
„man die **Duldung** mit vollen Backen zu prei-
„sen an; nicht jene christliche Duldung, wo-
„mit wir unsern Brüdern Fehltritte und Ir-
„rungen um Gotteswillen nachsehen, und wo-
„von die Weisen der Welt nur gar zu ferne
„sind: sondern vielmehr diese, die sie im Her-
„zen haben, so, wie es ihnen wohlgefällt,
„und vortheilhaft ist, zu glauben, und zu
„handeln.

„Dann giengen sie auf die Verkündiger
„evangelischer Wahrheiten über, die keine Sen-

„dung hatten, und nicht einmal in den Grund=
„wahrheiten der heiligen Lehre unterrichtet wa=
„ren; und machten nicht nur unschickliche,
„bittere, sondern auch falsche, betrügliche, lügen=
„hafte Ausfälle. Zugleich fielen sie die Die=
„ner der Kirche, ohne Unterschied, vorzüglich
„aber die Ordensstände, welche die Kirche ge=
„billiget, und die Fürsten aufgenommen haben,
„recht wüthend an. Sie scheueten sich nicht,
„Kleidung, Sitten, Gewohnheiten, Gesetze,
„guten Namen, selbst einzelne Personen, nicht
„mehr versteckt und hinterlistig, sondern offen=
„bar zu schänden; so, daß niemand mehr seines
„ehrlichen Namens sicher ist, der es nur wa=
„get, eine Meynung zu äußern, die diesen
„Toleranten zuwider scheint." Bis hieher **Miggazi**, der Kardinal und Erzbischof (*).

Dieser dann hat, deiner Meynung nach (der ich hier nicht widersprechen will) vollkom=men Recht. Du willst aber, liebster Bruder! auch selbst

(* Dessen ganze sehr gründliche **Vorstellung** an Se. k. k. Majestät kann in dem XIten Bande der **Neuesten Sammlung** jener Schrif=ten, die zur **Steuer der Wahrheit** bis hie=her erschienen sind, gelesen werden.

selbst Recht haben, da du in deinem Briefe mit gewöhnlichem Eifer also zu schreiben fortfährst.

Nachdem auf einer Seite die duldsamen Aufklärer den Ordensleuten durch die gräulichsten Verleumdungen, und ausgestreuten Lästerschriften ihren ehrlichen Namen geraubet haben (*); nachdem man die Klöster durch vieljährige Besteuerungen (**) entkräftet, und den reichern den Ueberfluß, den ärmern aber die Nothdurft

(*) Derley Schandschriften gegen das Mönchswesen, gegen die Ordensgelübde, gegen die klösterlichen Gebräuche, ja sogar auch gegen die heil. Ordensstifter selbst ꝛc. hat die grimmige Hölle, zu unsern unseligen Zeiten, durch ihre Bundsgenossen, fast ohne Zahl ausgegeifert.

(**) Man beklagte sich niemals klösterlicherseits über die, auch kostbaren Beyträge, die in harten Kriegs- oder Hungerszeiten zur benöthigten Hülfe des Vaterlandes, und für das allgemeine Beste zu machen waren. Was die Geistlichkeit und Klöster in derley Fällen schon vor ältern Zeiten gethan haben, das ist bey dem gelehrten Benedictinerabte Desing in dessen Staatsfrage: Sind die Güter und Einkünfte der Geistlichkeit schädlich oder nicht, zu lesen: als wo dieser berühmte Mann ganz überzeugend aus Beyspielen beweist, daß in derley

benommen hat; ist man auf der andern Seite noch weiter fort geschritten, und hat den armen Mönchen selbst das Messer an die Kehle gesetzt. Man hat ihnen nämlich zuletzt alle ihre Güter, Habschaften, ja ihre Klöster selbst abgenommen, und dieß unter dem glänzenden Vorwande, das allgemeine Beste der Religion sowohl, als des Staates, erfordere, und rechtfertige solche Unternehmungen; welchem demnach einzelne Glieder, und kleine Gemeinden, diese Opfer darzubringen verpflichtet wären. Da nun eine, nicht geringe Zahl der Ordensmänner, und Gott geheiligten Jungfrauen, das harte Schicksal betroffen hat, ihre geliebte Klosterzellen, und geheiligte Einöden, mit unbeschreiblichem Wehmuthe (***) zu verlassen, und selbe den Layen, Fabrikanten,

ja

Nothfällen die Hände der Geistlichen nichts minder, als todte Hände (wie man sie heute nennet), sondern im Gegentheile (wo es auf das Geben ankam) nach Proportion weit lebhafter, thätiger, und wirksamer, als die Hände weltlicher Fürsten, und Edelleute, gewesen sind.

(***) Man hat, sonderbar bey Aufhebung der Frauenklöster, ganz sichere Nachrichten, daß die k. k. Commissarien, die derer Ausschaffung befol-

ja unsern Glaugensgegnern selbst, einzuräumen; so hoften die noch übrigen Klöster in dem ruhigen Besitze, ihrer ältesten Rechte, ungestört bleiben zu dörfen: aber auch diesen gället schon in den Ohren eine Trauerposaune, die sich von ferne hören läßt, und ihnen den nahen Umsturz ihrer Rechte, Würden, und Habschaften, verkündiget. Hinaus (heißt es) hinaus mit den Mönchsprälaten aus der heutigen philosophischen Welt. Kommentureyen schicken sich weit besser für das Beste des Staates. Schutz-Schirm-

 herren,

befolgen mußten, selbst wehemüthig bekennet haben, daß ihnen in ihrem Leben kein Auftrag so beschwerlich, wie dieser, gefallen sey. Sie konnten sich selbst der bittern Thränen nicht enthalten; als sie sahen, wie die guten Klosterjungfrauen ihnen zu Füssen fielen, und mit rührendstem Weinen, Schreyen, und Heulen bathen, man möchte ihnen doch die höchste Gnade angedeihen lassen, daß sie in ihrem Klösterle (wäre es auch mit Darreichung der schlechtesten Kost) absterben dürften. Man hält ganz sicherlich dafür, daß (wenn der große Monarch dabey selbst zugegen gewesen wäre) dessen mild- und zartes Menschenherz so einen erbärmlichen Anblick (ohne innerst gerühret, und zum Mitleiden bewegt zu werden) unmöglich würde haben aushalten können.

Herren, und Kastenvögte, sollen die Klostergüter in Zukunft verwalten. Die Mönche werden nach diesem Plane nur desto ungehinderter den Chorgesang anstimmen, und ihren geistlichen Verrichtungen vorstehen können. Die Ordnung jedoch zu erhalten, mögen sie einen Vorgesetzten aus ihren Mitbrüdern haben, der aber nur den Rang und Titel eines Priors, ohne Infel, Stab, und allen gewöhnlichen Zierden, haben soll.

Die Prälaten (sagt ein verwegener Brochürist unsrer Zeiten) scheinen ohne dem, was sie nicht sind, und sind, was sie nicht scheinen (*). Eben dieser Lästerer drücket sich unter andern also aus: „Der Mönch war bey „seiner Entstehung pur Lay und Müßiggänger: „bey seinem Wachsthume ein Betrüger, der „durch Schwänke, und Hinterlistungen, Schätze raubte: am Ende ein Halbkönig, ein „Halbbischof, ein Tyrann ohne inländisches Beyspiel, und gesalbter Blutigel. Mein Herz

„bebt

(*) Die ärgerliche Brochüre dieses Verfassers (nämlich Johann Georg Uebelakers) führt den Titel: Der Mönch von seinem Ursprunge an, bis auf diese Stunde, in seiner Blösse vorgestellet; oder Frage: Was sind die Prälaten?

„bebt zurücke, so oft der schaudernde Gedanke „meine Seele durchblitzt! da er die Prälaten „zu Wohllüstlinge (S. 89.); zu abgesagten „Feinden aller kirchlichen (S. 25.) und hö„hern politischen Gewalt (S. 38. und 156.); „zu Verführern des Volkes, und Stiftern der „Empörungen gegen höhere Fürsten (S. 141.); „zu Männern der unbändigsten Ausschweifun„gen (S. 130.), und zu Tyrannen machet, „die sich durch eigenen Hochmuth, und durch „die unverschämtesten und gottlosesten Anma„ßungen zu ihrer Hoheit hinauf geschwungen „(S. 26.), und die auf ihre Unterthanen eine „weit wildere Sklaverey legen, als sie bey den „Wildesten von Asien, Afrika, und Amerika, „gefunden wird (S. 99. und 100.).

Mehr Gift könnte wohl die Großmutter aller Nattern (wenn sie in ihrem Grimme zischte) auf einmal nicht ausgeifern; und verläumdischer gegen Ordensleute könnte der menschenfeindliche Satan selbst nicht sprechen. So gräuliche Ausdrücke werden sich aber einem gesitteten Manne, auch in der gerechtesten Sache, niemals geziemen. Nur der niederträchtigste, ehrloseste Pasquillant kann sich solche gegen Personen erlauben, die in oberkeitlichen Ehren und

Wür-

Würden stehen; gesetzt auch, daß sie derer unwürdig wären.

Du hast nun geredt, liebster Bruder! Ich hoffe aber, du werdest mich itzt auch reden lassen. Obschon ich dem, was du bis hieher geschrieben hast, dem Wesentlichen nach, nicht widersprechen will, noch kann; so mißfällt mir doch dein bitterster Kummer, der dein Herz (wie es scheint) ganz niederschlägt, und aus der Fassung bringt. Winseln, Klagen, und Jammern ꝛc. muß ich fast in jeder folgenden Zeile lesen, und vernehmen. Es kömmt mir nicht anders vor, als wenn du alle deine Worte aus den Klagliedern des Jeremias geborget hättest. Du kannst halt das Schmähen und Lästern gegen die Ordensstände gar nicht verkochen. Ist aber dann nicht schon dieß für sie Ehre und Trost genug, daß man nichts wider sie (insgemein zu reden) mit Grunde und Wahrheit auf die Bahn bringen kann; und daß man nur (um sie zu beschwärzen) zu aufgelegten Lügen, Verläumdungen, und Lästerungen, seine Zuflucht nehmen muß? — Kleinglaubiger! hast du denn schon die süßen Worte desjenigen in Vergessenheit gebracht, der dich durch seine geheime Rührungen, alles zu verlassen, um ihm zu folgen, berufen hat? Hat

er

er (der große und untrügliche Bürge deiner künftigen Glückseligkeit) dir nicht, nebst den hundertfältigen Verheissungen, auch zeitliche Verfolgungen verkündiget (a)? Solltest du nicht alles Vertrauen auf den setzen, der dir so theuer versprochen hat, **es werde kein Haar von deinem Haupte verlohren gehen** (b)?

Aber deine Hauptabsicht zielet nicht dahin, daß ich dir deine Thränen abtrocknen, und dein beklemmtes Herz aufrichten sollte. Du dringst itzt mit allem Ernste an mich, ich sollte dir meine Gesinnungen über die Frage: Wie bestiegen Mönche die erhabensten Ehrenstufen in der Kirche sowohl, als im Staate ꝛc., eröffnen. Du frageſt: Sind sie dann nicht (die Mönche) durch die rechte Thüre hinein gegangen? Soll es dann Wahr seyn, daß sie sich (wie Uebelacker lästert) durch die unverschämtesten und gottlosesten Anmaßungen zu ihrer Hoheit hinauf geschwungen haben?

Liebster Bruder! Du weißt es nur gar zu wohl, wie kurz meine Einsichten sind, und welchen Schwierigkeiten die Erörterung dieser wichtigen Frage unterworfen ist. — Damit ich aber

(a) Mark. 10. v. 5.
(b) Luk. 21. v. 18.

aber doch deinem Verlangen in etwas ein Genügen leisten möge, so will ich dir hier über deine vorgelegte Frage meine Gedanken (aber ohne Lärmen und Satyrisiren, sondern nur in einem sanften und brüderlichen Chortone) offenbaren. Weit sey von mir, daß ich meine Feder in Gall tunken, selbe gegen die unzähligen Ordensfeinde aus Gegenrache spitzen, und ausspritzen sollte. Bruder! wir wollen vielmehr nach der Lehre unsers göttlichen Lehrmeisters, jene segnen, die uns fluchen, und für jene bethen, die uns schmähen und beleidigen (c). Vielleicht wird der Herr unser Elend ansehen, und uns für die heutigen Flüche Gutes vergelten (d). Damit ich aber die Sache nicht minder ordentlich, als gründlich angreife, so werde ich nicht gleich gerade zu an das Werk gehen, sondern zuvor zu dessen Grundlage einen kurzen Entwurf von Entstehung der Ordensstände, aus der Geschichte, vor Augen legen. Der Fortgang wird die aufgeworfene Frage näher behandeln, und ins Klare setzen; den Schluß aber überlasse ich der gesunden Vernunft eines unbefangenen Lesers. Also zur Sache. Sofern ein edler Ursprung,

und

(c) Luk. 6. v. 28.

(d) 2. König. 16. v. 12.

und die lange Dauer ein Institut glänzend, und verehrungswürdig machen kann, so wird gewiß die Lebensart der Ordensleute, durch beyde diese Vorzüge, besonders empfohlen. Sie reichet bis an die Kindheit des Christenthums hin: und da der göttliche Gesetzgeber selbst in seinem heiligen Evangelium den Entwurf dazu bezeichnet hat; so kann, ja muß, man sagen, daß sie sein eigenes Werk sey. Die Wesenheit dieser Lebensart ist nichts anders, als die genaue Beobachtung der evangelischen Räthe, wozu der Heiland selbst seine Jünger und Nachfolger mit den schmeichelhaftesten Verheissungen, gereizet hatte. Diese Räthe bestehen Istens in der Enthaltung von fleischlichen Gelüsten, durch die Verzicht auf eine, auch erlaubte und rechtmäßige Ehe (e). IItens in einer freywilligen Armuth, und Entschlagung alles Privateigenthums (f). IIItens in der Verläugnung seiner selbst (g), welches Gott angenehmste Opfer durch einen vollkommenen Gehorsam, durch eine gänzliche Unterbeugung, und Ueber-

gabe

(e) Matth. 19. v. 12. Wiederum 1. Corinth. 7. v. 38. Wiederum Matth. 19. v. 29.
(f) Matth. 19. v. 21.
(g) Matth. 16. v. 24.

gabe seines eigenen Willens, in den Willen eines geistlichen Obern, aus Liebe Gottes, und nach dem herrlichen Beyspiel des göttlichen Heilandes (h), entrichtet wird.

Daß aber in Befolgung, und genauer Erfüllung, gemeldter drey evangelischen Räthe die christliche Vollkommenheit, die Christus seinen Jüngern anbefohlen hatte, bestehe, wird niemand (der dem heiligen Evangelium, als dem Worte Gottes, glaubet) mit Grunde verneinen können. Selbst ein gelehrter und aufrichtiger Protestant unsrer Zeiten, nämlich Herr Schlettwein, hat in zwoen vortreflichen Schriften, nicht nur die Rechte der Klöster, sondern auch die heilige Ordensgelübde sehr gründlich vertheidiget.

Ob schon nun das Christenthum ohne Ordensleute schlechterdings bestehen könnte; so ist es doch unläugbar, daß das Daseyn der geistlichen Orden dessen Glanz und Schönheit merklich vermehre, auch selben bis hieher, theils zur Verherrlichung göttlicher Ehre, theils zur Zierde und Auf-

(h) Ich bin vom Himmel herab gekommen, nicht meinen Willen zu thun, sondern den Willen desjenigen, der mich gesandt hat. Joh. 6. v. 38.

Aufnahm der Kirche Christi, theils endlich auch zum ewigen Heile vieler tausend Seelen, ganz auffallend vermehret habe. Dieser ist auch der einzige Stand, der die, im neuen Gnadengesetze empfohlene Vollkommenheit auf eine feyerliche und wirksame Weise hervorbringt. Ja es würde kein geringer Vortheil für die Feinde des christlichen Namens seyn, wenn sie uns vorwerfen könnten, daß eine, auf göttliche Verheißungen gegründete Religion keinen Theil ihrer Bekenner aufzuweisen hätte, der diesem göttlichen Plan entspräche. Sie würden ganz schwülstig fragen: Wer beobachtet dann jene Räthe? — Entweder müsset ihr bekennen, daß diese hohe Vollkommenheit nur ein blendendes Kinderspiel, oder daß die Kirche, deren Heiligkeit ihr so laut rühmet, nur ein Bündniß schwacher Seelen sey, derer keine Muths genug hat, sich von dem Sinnlichen zu dem Geistlichen und bis zur evangelischen Vollkommenheit zu erschwingen=

Dieser evangelischen Vollkommenheit wegen versammelten sich schon die ersten Christen in eine, so zu sagen, klösterliche, und von allen zerstreuenden Weltsorgen entfernte Gemeinde. „ Es war,

„(sagt die Apostelgeschichte) unter der Menge „der Gläubigen ein Herz und eine Seele: und „keiner sagte von seinen Gütern, daß sie sein „wären: sondern es war alles unter ihnen ge„mein. — Jene, die Aecker oder Häuser hat„ten, verkauften selbe: brachten das daraus ge„lößte Geld, und legten es zu den Füßen der Apo„stel. Davon wurde allen ausgetheilt, so viel „ein jeder nöthig hatte (a)."

Die heilige Gemeinde genoß aber nicht lange die süße Ruhe. „Es entstund bald eine gro„ße Verfolgung wider die Kirche zu Jerusalem, „und es wurden alle (die Apostel ausgenommen) „in die Gegenden des Judenlands und Sama„riens zerstreuet. — Die nun zerstreut waren, „giengen herum, (ohne ihre vorige Lebensart zu „verlassen) und verkündigten das Wort Got„tes (b)."

Die Verkündiger der christlichen Religion machten einen so glücklichen Fortgang, daß schon zu Zeiten des heil. Paulus der Glaube der Christen zu Rom, und in der ganzen Welt geprediget, und verbreitet wurde (c). Aber dadurch ward der Ver=

(a) Apostelg. 4. v. 32, 34 und 35.
(b) Daselbst 8. v. 1 und 4.
(c) Röm. 1. v. 8.

Verfolgungsgeist nur destomehr in Harnisch gebracht. Juden und Heyden bothen einander die Hände, um den unüberwindlichen Felsen der Kirche zu erschüttern. Tyrannen, die das Christenblut mit Herzensluft, wie das Wasser verspritzten, wurden zufälliger Weise Stifter der Mönche, und gaben dem Hause des Herrn, wider ihren Willen, mehrern Schimmer, und glänzenders Ansehen. Christen, die entweder auf ihre Stärke und Standhaftigkeit im Glauben mistraueten, oder aus natürlicher Todesfurcht ihr Leben gegen das drohende Schwert der Wütheriche durch die Flucht retten wollten, zogen hinaus, und verschlossen sich in öde und wüste Oerter, die unzugängig, und von den Christen- und Menschenfeinden frey waren. Ihre Nahrung daselbst war ganz einfach, und fast mit jener der Thiere gemein; ihre Beschäftigung aber (wenigstens nach dem Welturtheil) ohne alle Bedeutung. Sie nährten sich nämlich mit den Produkten der rohen Wildnisse, und ihre Geschäfte waren Bethen, Betrachten und Kräutersammeln. Ihre unschuldigen Hände gen Himmel falten: für ihre gefahrleidende Mitbrüder, ja auch für ihre Verfolger zu Gott bitten: diesen nach der Lehre und dem Beyspiele des göttlichen Erlösers, im Geiste

und Wahrheit anbethen ꝛc., war für sie Herzens-trost und Erquickung.

Jeder Verständige wird sich leichtlich vorstellen können, daß so frommen Einsiedlern die Entfernung von allem Weltgetümmel, die sanfte Stille der Einsamkeit, ja oft gar der Ausschluß von aller menschlichen Gesellschaft ꝛc., den geraden Weg zu himmlischen Betrachtungen, und Geisteserhebungen geöffnet haben; worinn sie dann auch die Stärke ihrer Seele, und die Süßigkeit ihres Gottes fanden. Die göttlichen Schriften des alten und neuen Bundes, die sie etwa ganz, oder Stückweise bey sich hatten, gaben ihnen reichen Stoff zu ihren Betrachtungen. Auch das Klima, ihr hitziges Temperament, ihr lebendiger Glaube, und Religionseifer ꝛc. nebst der beständigen Uebung, mögen vieles zu ihrer Fertigkeit im Betrachten beygetragen haben.

Schon sank der Verfolgungsgeist, und die würgende Intoleranz, zur schwarzen Hölle hinab. Die Kirche fieng an, nach so blutigen Verfolgungen, des seligen Friedens zu genießen. Aber es kehreten nicht alle verscheute Diener Gottes aus ihren Einöden in die Städte zurücke. Jedes rauschende Bächgen, jede stille Quelle, an der sie ihren Durst löscheten, hatte für sie mehr Reizendes,

als

als der kostbarste Rebensaft, den man an den Weinhügeln Engaddi trank. So schien auch eine höhere Gewalt (will sagen ein süßer Einfluß von oben herab) sie in ihrer geliebten Einsamkeit zurücke zu halten. Gewißlich sie fühleten da keine Schwierigkeit, die heilige Sittenlehre ihres göttlichen Heilandes auf das vollkommenste auszuüben. Sie wußten aus langwieriger Erfahrung, daß daselbst ihre Seelen am wenigsten zerstreuet, und zum besten geschickt wären, sich ungehindert an den Himmel, als an ihr ewig glückseliges Vaterland, zu heften.

Dieß war nun das heilige Köder, das, ungeachtet der blühenden Umstände der Kirchenruhe, den Städten, viele Männer und Bürger ablockte. **Paul, Anton, Pachom, Hilarion,** und tausend andere, zogen in dunkle und unbewohnte Gegenden, um an ihrer Heiligung zu arbeiten. Sie fanden Nachfolger, und zwar so viele, das Syrien und Aegypten gar bald mehr einem bevölkerten Lande, als einer Wildniß ähnlich war. — Die Schwächern wählten sich Führer und Lehrmeister: sie unterwarfen sich derer Anleitung; man trat in Gemeinden: das Gebeth wurde feyerlicher, und die Zeit, die ihnen vom Gebethe übrig blieb, wid-

meten sie der Handarbeit, von der sie sich, und nicht selten kümmerlich nährten.

Diese waren nun die Männer, welchen Gregor von Nazianz das Zeugniß giebt: „Daß sie „mit dem Eifer ihres Gebethes, und mit dem „Verdienste ihrer Tugenden, dem Christenvolke „zur Ehre, der Kirche zu einer festen Säule, „dem Glauben zur Krone, und allen zur Stü„tze des Ganzen geworden sind (*).“ Hieronymus schreibt: „Die Mönche gleichen einer „Blüthe, gleichen dem köstlichsten Diamante „unter den Kirchenzierden (**).“ Aber niemand erklärt sich deutlicher, als der scharfsichtige Johann Chrysostomus in seinen Büchern, die er wider die Bestürmer des Mönchslebens geschrieben hatte (***). Was sich nur von Seiten der Vernunft, und von Seiten der Religion, Starkes sagen läßt, das alles hat der gelehr-

(*) S. Greg. Nazianz. Pro Monachis.

(**) S. Hieron. Epist. 4.

(***) S. Chrysost. Libr. adverf. Monast. Vitæ oppugnatores. Eine Vertheidigung des mönchischen Lebens von dieser größten Zierde der griechischen Kirche, sieh in dem eilften Bande der neuesten Sammlung.

lehrteste und heiligste Bischof den Feinden der Mönche und der Religion entgegengesetzt.

Herr Bruder! ich muß hier den Faden der Mönchsgeschichte abbrechen. Wir wollen nur mit einem kritischen und flüchtigen Auge über die Entstehung und die innerliche Verfassung dieser Mönche, welche noch meistens Layen waren, doch auch nicht wenige Priester zählten, hinsehen, und darüber eine ungekünstelte Reflexion machen.

Unläugbar ist, daß die theils Gottes- theils Eigenliebe den Bürger zum Mönche gebildet hat: denn die Mönche kamen in die Wüsteneyen, ihr Leben sowohl, als ihre Seele zu retten. Dadurch legten sie aber die Rechte der Menschheit nicht ab; noch zweckte ihre Lebensart auf andere Absichten hin, als nach den Regeln des Christenthums heilig zu leben, ohne daß sie deswegen aufhörten Menschen zu seyn, ohne daß sie von aller Wirkung der Sinne, oder von den gemeinen Leibs- und Lebensbedürfnissen befreyet waren. Wenn ich bis in das Innere Thebaens eindringe, und die Einöden Antiochiens und Bethlehems durchsuche; so finde ich immer Menschen, die in einer Entfernung von Städten und Gesellschaften, zuerst die Schützung ihres Lebens, und dann bequemere Wege zur christ-

lichen Vollkommenheit suchten. — Sie blieben auch nur so lange in ihrer Einsamkeit, als sie sich einen Vortheil davon versprechen konnten: dann dadurch, daß sie in unbewohnte Eilande zogen, hatten sie damals keine neue Verbindlichkeiten auf sich genommen, noch die allgemeinen Vortheile verloren. Der Mönch ist also bey der Lage seiner Entstehung nichts anders, als ein Christ, der in der Stille und Einsamkeit das heilige Gesetz des Christenthums reiflich überleget, und sich dadurch zu dessen genauer Ausübung geschickt machet. Bey dem Fortgange des Monachismus sieht man freylich Abänderungen; die aber der Hauptsache nur zufällig sind. Die Bürger liefen alsdenn nicht mehr aus Todesangst in die Einöde. Nur, um frömmer zu leben, und vollkommnere Christen zu werden, waren die Triebfedern ihrer Entschließung. Sie versammelten sich nachmals sogar in Gesellschaften; wählten sich Obere, die ihnen mit väterlicher Sorgfalt, und brüderlicher Eintracht vorstehen, auch sie nach den Regeln des Evangeliums zur Vollkommenheit anleiten sollten. Nur dieser war ihr Hauptzweck; und alle Mittel die sie dahin abordneten, waren ihnen nur in so weit gut, als selbe ihnen dienlich schienen, den heili-

gen

gen Endzweck ihrer Vervollkommnung zu erreichen.

Ihre innere Verfassung war übrigens sehr einfach. Bethen, Betrachten und Arbeiten, waren meistens ihre Beschäftigungen. Den Müßiggang aber verabscheuten sie, als das gefährlichste und unausstehlichste Laster. Bey ihrer simplen Nahrung, und großer Mäßigkeit, war ihr Geist immer aufgelegt, die heilige Schrift und andere gute Bücher der ersten Väter zu lesen, und zu überdenken; auch daraus nicht nur durch tiefes Nachsinnen die christliche Wahrheiten in ihr Gemüth einzuprägen, sondern auch die evangelische Vollkommenheit practisch zu üben, und in das Werk zu setzen: wozu ihnen auch Gottes Gnade und Beystand nicht mangelten. Man sah aber da, in den Wüsteneyen, nicht nur einfältige Leute und Alltagsköpfe, die weiter zu nichts anderm, als zum Bethen und Korbflechten taugten: auch große Geister (wie z. B. die Athanasiusse, die Basiliusse, die Chrysostomen, Hieronymen, und Naziazenen ꝛc.) verbargen sich in diesen geheiligten Einöden, um daselbst in der stillen Geistesversammlung auf die leise Himmelsstimme zu lauren, und das himmlische Manna göttli-

cher Einsprechungen und Einflüsse zu sammeln.

Es waren also die ersten Mönche nicht pur Layen und andächtige Müßiggänger (für die sie wenigstens die Welt hält), nicht nur Wurzelsammler und Korbflechter; sondern es gab auch zu allen Zeiten Männer unter ihnen, die wegen ihrer besondern Tugend, Gelehrsamkeit und andern vortrefflichen Eigenschaften verdienten, aus der finstern Einöde hervorgezogen, und zu den glänzendsten Kirchenwürden erhoben zu werden. Zur Probe dessen will ich hier einen kurzen Auszug der ersten Jahrhunderte anzeigen, die ich bey **Mabillon** von der **mönchischen Gelehrsamkeit** finde (*). Dieser grundgelehrte Mann wird um so minder verdächtig seyn, als fleißiger er alles aus gleichzeitigen, oder wenigstens uralten Schriftstellern, die an die ersten Zeiten gränzten, gesammelt hat.

Schon in dem Eingange des vierten Jahrhunderts lesen wir einen heiligen **Luzian**, der unter den Mönchen seine Jugendjahre durchgelebt hatte. Dieser wußte die Frömmigkeit mit der Wissenschaft, das Gebeth mit der Betrachtung und

(*) *Mabill.* de Stud. Mon. P. I. c. 15.

und Auslegung der heil. Schrift zu paaren. Seine Geschäfte waren Bethen, Betrachten, Bücherlesen, selbe erklären, und abschreiben: wovon er sich und den Armen Nahrung verschafte, zugleich auch seinen aufgeweckten Geist nach dem Tone der besten Väter stimmte. **Luzian** ward endlich wegen seiner Tugend und Gelehrsamkeit für die Kirche zu Antiochia zum Priester eingeweihet; und der Christenwürger **Maximin** flocht ihm die Marterkrone im Jahre 312.

Drakonius, ein Mönch, sollte Bischof werden. **Athanasius** bath ihn durch einen Brief dieses Amt auf sich zu nehmen; das er aber ausschlug. Schon damals schrieb **Athanasius** von sieben andern Bischöfen, die aus Mönchen fromme und wachtsame Hirten der Kirche geworden sind. **Serapion** zeichnete sich vor allen aus. Seine Gelehrtheit gab ihm den Namen **Scholastiker**; und er vertheidigte die Gottheit des Erlösers sehr gründlich, und mit vielem Feuer. Der heilige **Athanasius** schätzte ihn so hoch, daß er seine eigene Schriften dessen Urtheile unterwarf.

Um eben diese Zeit wird **Diodorus**, ein Mönch, zum Bischofe von **Tharsus** gesalbet. **Basilius** der Große, und **Gregor** von **Nazianz**, leb-

lebten mehrere Jahre unter den Mönchen um die Mitte des vierten Jahrhunderts.

Kaiser **Valens** der Arianer, verfolgte die orthodoxen Bischöfe. Im Jahre 374 starb sein frommer Bruder **Valentinian**, und dann brach das wilde Feuer der äußersten Verfolgung in helle Flammen aus. Auf der Liste der verfolgten Bischöfe stunden eilf Mönche gezeichnet, die bey den härtesten Prüfungen ihrem bischöflichen Charakter Ehre machten; im Jahre 375.

Ist nicht **Chrysostomus** selbst in der Mönchsschule zu der Größe herangewachsen, die nachmals ganz Orient angestaunet hat? Vier Jahre lebte er unter den Mönchen nächstens bey Antiochia. **Karter** ein Mönch, las ihm die heilige Schrift vor, und führte ihn bis ins Heiligthum der Bibelwissenschaft. — Seine Vertrauten waren die Mönche **German** und **Theodor**, welches letzteren Verdienste bald hernach mit der bischöflichen Würde belohnet wurden. —

Der heilige **Epiphan** schrieb sein Buch von den Ketzereyen in der Gemeinde der Mönche, und ein anderes, das den Titel *Ancoratus* führet, schickte er auch an Mönche, die Priester waren.

Palladius, ein Mönch, schrieb die lausiatische Geschichte, und ward an den Bischoffitz zu Helenopel gerufen.

Ephrem, der Syrier, verfaßte sehr gelehrte Werke, daß man sie schon am Ende des vierten Jahrhunderts öffentlich in der Kirche vorlas. Also erzählt es uns der heilige Hieronymus. —

Unsterblich sind die Namen eines Phorphyrs von Gaza, eines Petrus von Sebaste, und eines Askalus von Thessalien. — Sie waren Mönche aus dem letzten Viertel des vierten Jahrhunderts, und thätige Bischöfe; die für die Kirche nützlichst gebarbeitet haben. Peter und Askal waren auf dem Konzilium zu Konstantinopel im Jahr 381. zugegen.

Aus dem fünften Jahrhunderte leuchteten sonderheitlich die Mönche, die Chrysostomus zur Verbreitung des Evangeliums nach Phönizien abgeordnet hatte. — Mönche ohne Wissenschaft und Weihe sind ja zu Geschäften von dieser Gattung nicht aufgelegt. Hiezu werden Priester und Bischöfe erfodert. — Dieß also ist beweis genug, daß diese Diener des Evangeliums zugleich Mönche und Klericker gewesen sind. — Der Kommentar, den Hieronymus über den Jeremias,

mias, Matthäus, und einen andern über den Malachias schrieb, eignete er den gelehrten Mönchen, dem Eusebius zu Bethlehem (der Priester war), und einem gewissen Alexander zu. Probe genug, wie hoch Hieronymus die Mönche wegen ihrer Gelehrsamkeit geschätzt habe. Die Kirche zu Aquileja hatte um diese Zeit einen gewissen Rufin zum Bischofe. Auch dieser ward aus der finstern Mönchszelle zur glänzenden Bischofswürde gerufen und erhoben.

In dieses Jahrhundert werden auch die gelehrten Werke des berühmten Cassians, eines heiligen Isidors von Kreta, eines heiligen Nilus des ältern, eines Jobius und Theodoretus gezählet. — Lauter Werke, die uns überzeugen, daß damals Fleiß und Wissenschaften bey den Mönchen geblühet haben. Ich müßte ein ganzes Buch schreiben, wenn ich hier alle die litterarischen Werke der Mönche aus den ersten Jahrhunderten herzählen, und alle Priester und Bischöfe, die aus den Klöstern gehoben wurden, besonders nennen wollte.

Zu Konstantinopel folgte auf den heiligen Chrysostomus der heilige Attikus. Das Patriarchat zu Antiochien ward an einen Alexander

der übertragen, dessen Verdienste in der Kirche den Verlust jenes unsterblichen Mannes reichlich ersetzten.

Zu Jerusalem war ein **Joannes**, zu Cyrus in Syrien **Theodoret**, und **Dalmatius** zu Zizikus Bischof. — Die Kirche des vertriebenen **Nestorius** erbte, und erbaute wieder **Maximian**. — **Flavian** wurde wurde Patriarch zu Konstantinopel, und ein **Timotheus** zu Alexandria. Lauter Männer aus der Mönchenklasse.

Im sechsten Jahrhunderte stehen gleich oben an, **Paulus** und **Gregor**, Patriarchen von Antiochia; und **Eulogius** von Alexandria, u. s. w. Kurz, die Mönche waren **wegen ihrer Tugend und Gelehrtheit, ohne Rücksicht des Monachismus**, zu den höchsten Ehrenstellen in der Kirche erhoben.

Diesen Katalog von **Mönchen** aus den ersten Zeiten haben uns unsere Väter, unter dem Charakter **frommer** und **gelehrter Priester, eifriger Bischöfe**, und **erhabener Patriarchen**, aufgezeichnet hinterlassen. Tugend und Gelehrtheit machten sie dieser Ehrenstellen in dem Hause des Herrn würdig. Unsre ersten Väter hielten es für gut, die Sorge für die Kirche auch auf die

Mönche zu übertragen: und Männer, die schon lange mit dem Heilande in der Wüste gebethet und gefastet hatten, in Städte, und Flecken auszuschicken, um daselbst durch sie das Evangelium zu predigen, und den christlichen Glauben zu verbreiten.

Es blinzet aber aus dieser Geschichte noch ein ganz anderes Licht in meine Augen, das einer besonderen Anmerkung würdig ist. Ich sehe Männer vom edelsten Genie in die Klöster hinziehen. Sie fügen sich nach den Mönchsregeln, und werden Mönche; zwar nur auf einige Jahre. — Andere arbeiten an ihrer eignen Bildung; und dann sind die Züge des rechtschaffenen, des nützlichen Mannes angebracht. Es braucht mehrer nicht als einen Wink, und der Mönch geht aus seiner Zelle hervor, und arbeitet an dem wichtigen Geschäfte der Seelsorge, zu Nutzen der Religion und des Vaterlandes — Man betrachtete schon in den erstern Zeiten, wie der gelehrte Fleury (a) anmerket, die Klöster als die fruchtbarsten Zöglingshäuser frommer Geistlichen, aus denen die Bischöfe die tauglichsten Kleriker zum Dienste der Kirche herholten; ohne daß die Äbte darüber

Schwie-

(a) *Fleury* Dissert. in 6. prim. sæcl.

Schwierigkeit erregten, oder ihre Untergeordneten, des eignen Privatnutzens wegen, zurück gehalten hätten.

Hier könnte man einwenden, schon die nizänische Kirchenversammlung habe das ernstliche Geboth gemacht, daß die Mönche sich niemals in Kirchenverrichtungen einmengen sollten (a). Eben dieses Geboth hätten nachmals die Päbste **Eugen** (b), **Alexander II.** (c), und auch **Pelagius** (d) erneuert. Folglich wären die Erhebungen der Mönche zu Kirchenwürden nur als widerrechtliche, und gewal:same Anmassungen anzusehen. Aber die Auflösung dieser Einwendung ist gar leicht. Die Väter zu **Nizäa** befahlen nur, daß Mönche, die nicht zu Priestern gesalbet waren, oder denen die Bischöfe noch keine Seelsorge übertragen hatten, ruhig in ihrer Einsamkeit sitzen, und den Geist in göttlichen Betrachtungen üben sollten. — Es steht nicht gut für Mönche, sagen diese Väter, wenn man die Geistschul verläßt, und sich ohne Beruf dem Weltgetöse nahet. Predigen, Taufen, die heilige Oelung mittheilen, Buße auflegen ꝛc. ohne Erlaubniß der Bischöfe, (folgsam ohne Be-

(a) *Cauſ.* 16. Q. 1. C. 1. (b) *Cauſ.* 16. Q. 1. C. 8.
(c) *Cauſ.* 16. Q. 1. C. 9. (d) *Cauſ.* 16. Q. 1. C. 20.

ruf) heißt die Ordnung der Kirche stören, und dem ersten Hirten vorgreifen. — Dieses, und mehr nicht, sagten die Väter, und dieses sagten sie mit Grunde. Die Päpste **Eugen**, **Alexander** und **Pelag** sagten das nämliche. Sie gaben nur der nizänischen Verordnung neue Kraft, daß Mönche, **ohne Beruf und Erlaubniß der Bischöfe**, sich dem wichtigen Geschäfte der Seelsorge nicht unterziehen sollten.

Indessen hält der Kanon des nizänischen Kirchenraths nicht einmal strenge Probe seiner Authentizität aus. — Die Glosse über den Kanon sagt, daß man dieses Kapitel weder in den Akten des ersten nizänischen Synodes, noch in des zweyten finde. Wenn wir über die Kritik hinaus gehen, und den Kanon selbst lesen, so bezieht er sich nur auf eine Disciplinarsache, ob Mönchen die pfärrlichen Verrichtungen sollen überlassen werden, oder nicht. Vielleicht durchwanderten diese, von unzeitigem Eifer für die Ehre Gottes hingerissene Mönche, Dörfer und Flecken, und predigten daselbst nach ihren Begriffen das Reich Gottes; bis sich die Schwärmerey (die doch noch ohne Bosheit war) in die Wohnung der rechtmäßigen Hirten drang; welche dann

die

die ausgetretenen Mönche auf das Geleis ihres ursprünglichen Berufes zurück zu weisen trachteten.

Der nizänische Kanon betrift also eine Disciplinarverordnung. Diese kann aber bey verschiedenen Umständen gar leicht umgestimmet werden. Kirchenzucht ist immer wandelbar. Lokalumstände, Aufklärung der Völker, Verbreitung der christlichen Religion, und noch tausend andere Dinge, geben ihr eine andere Wendung. Und sie ist auch wirklich in diesem Falle abgeändert worden; wie wir es bis hieher gesehen haben. Die nachkommenden Väter der Kirche, mit eben der Schlüsselgewalt ausgerüstet, mit welcher die Väter zu Nizäa Gesetze schrieben, beriefen die Mönche, wegen ihrer Tugend und Gelehrtheit, zu allen Kirchenämtern. — Die Quelle ist angezeigt. Hinweg also mit angedichteten Anmaßungen, welche die Mönche auf die **unverschämteste, und gottloseste Art** sollen ausgeübet haben.

Itzt nun in unsern Welttheil zurücke. Durchlaufen wir itzt den Occident, um auch da die Mönchgeschichte aufzusuchen. Schon lange vor **Benedikts** Zeiten waren daselbst Mönche. Man fand Tugend und Gelehrtheit unter ihnen;

und recht viele glänzten in der Hierarchie: andere aber blieben im Layenstande bey ihrer Handarbeit. So finde ich stäts zwo Gattungen von Mönchen, nämlich Kleriker und Layen.

Seit dem die Mönche sogar in der Hauptstadt des Christenthums aufgenommen sind, zählen wir unter ihnen sehr viele gelehrte Männer, schrieb Hieronymus an seinen Liebling, den Pamachius (*). — Genadius nannte sie nach der Sprache des Alterthums, die christlichen Philosophen. — Schon Augustin schrieb an den Abt Eudoxius, daß er gute Mannszucht unter den Seinigen halte, um also für die Kirche und das Vaterland nützliche Männer zu erziehen.

Das Kloster des heiligen Martinus zu Tours, war die reicheste Pflanzschule der Bischöfe und Priester. Das lirinensische Stift gab uns so viele Bischöfe, gelehrte und fromme Männer, daß man sie in keine Zahl bringen kann. — Lichter von der ersten Größe waren die heiligen Honorat, Hilar von Arles, Maximus, Faustus von

(*) Nunc multi Monachi sapientes, postquam Monachorum primus, *Pamachius* inter Monachos in prima urbe fuit. Epist. 26. L. I. C. 21.

von Regio, Vinzenz, Eucher, Cäsarius ꝛc. Lauter Männer, die in den Klöstern ihre Wissenschaften sammelten, und nachmals in der Kirchen den lauten erbaulichen Ton gaben.

Rücken wir aber itzt an die Epoche des heiligen Benedikts hin, der den Monachismus in noch größere Aufnahme brachte. — Waren zuvor die Klöster Pflanzschulen, woraus man Bischöfe rief; so wurden sie nun die heiligen Häuser, in denen die tauglichsten Männer auch für den päpstlichen Stuhl heranwuchsen. — Gregor der Große, schwung sich bis an den ersten Platz der Kirche hinauf, wegen seinen Tugenden, und seiner alles umfassenden Gelehrtheit, die er sich in seinem Kloster in Rom erwarb. — Maurus verläßt Kassin: Benedikt schickt ihn nach Frankreich, wo er die berühmte Kongregation stiftet, der noch die ganze Welt ihrer Verdienste wegen dankbar ist.

In England gieng dem Christenthume ein neues Licht auf. Die Mönche brachten es aus Italien dahin. Pabst Gregor hob aus seinem Kloster zu Rom die tauglichsten Männer aus. Der berühmte Augustin nebst andern Mönchen,

war bestimmt, das Evangelium daselbst zu verkündigen. Er war auch glücklich genug, die Barbaren in Menschen, und die Menschen in Christen umzuschaffen.

Ich will alles nur ins kürzeste gefaßt sagen. Die Geschichte spricht vortheilhaft in jedem Jahrhunderte, und aus allen Theilen Europens, für die Mönche. Spanien erhält von den Möchen Unterricht im Christenthume. Die Heiligen, **Hellad**, **Leander**, **Justus**, **Ildephons**, und **Fruktuos**, sind unter dessen erste und größte Lehrer zu zählen.

Es ist bekannt, welche große Männer die luroviſche Kongregation, die **Columban** stiftete, erzog, und wie viele würdigen Bischöfe die gallikanische Kirche aus den berühmten Abteyen **Fontanelle**, **Korvey**, **Laube**, und hundert andern, herholte. — England eilet unserm Vaterlande zu Hülfe, und es schickt Mönche nach Deutschland, die unsern Vätern das Licht des Glaubens anzunden. Noch sind die Namen **Bonifazens**, **Konrads**, **Gebhards**, **Ruperts**, **Corbinians**, **Wilibalds**, **Magnus**, **Gallus** u. s. w. in seligem Andenken.

Die

Die Mönche, sagt Mabillon, haben acht Jahrhunderte hindurch die Wissenschaften erhalten, und fortgepflanzet. — Kinder wären wir in der Geschichte, (sagt das engländische Monastikon) wenn nicht der Fleiß der Mönche selbe uns aufbewahret hätte. Mit einem Worte, die Klöster und Ordensstände lieferten noch in jedem Jahrhunderte sowohl der Religion, als dem Staate, die nützlichsten Männer; die sich zuerst selbst durch eigne Tugend heiligten, und dann auch ihre Bürger und Mitchristen mit guten Beyspielen, und heilsamen Unterrichten erbaueten. Hell leuchten sie am Himmel unsrer Kirche, und durch ihre Gelehrsamkeit unterstützen sie den Tempel des Herrn. Die Zahl heiliger Märtyrer und Beichtiger, frommer und gelehrter Priester, apostolischer Glaubensverkündiger, eifriger Bischöfe und Erzbischöfe ꝛc. (die aus den geistlichen Orden entstanden sind), kann nicht einmal vor Menge richtig bestimmet werden. Was endlich dem Mönchsstande noch das herrlichste Zeugniß seiner Rechtschaffenheit giebt; so sind von Anbeginn bis hieher aus seinem Schooße siebenzig Männer hervorgetreten, die wegen ihren erhabensten Eigenschaften verdient haben, als würdigste Vor-

steher der gesammten Kirche Christi auf den apostolischen Stuhl Petri erhoben zu werden (*).

Mitlerweile wuchs zwar auch das Unkraut unter dem guten Waizen; da sich nämlich unter den frommen Ordensbrüdern auch geist- und heillose Mönche bemerken ließen. Allein, welcher Stand, in dem ganzen unermessenen Umfange erschaffner Wesen, ist wohl zu finden, der gar ohne Schlacken, ohne Auswürflinge, wäre? Hat dann nicht das scharfsichtige Richterauge des Allwissenden auch bey einigen der englischen Geister strafwürdige Bosheit gefunden (**)? War nicht auch in dem heil. Apostelkollegium ein Verräther Judas anzutreffen? Gab es nicht unter den Großen dieser Welt, unter den mildherzigen, gerechten und menschenfreundlichen Regenten (die sich als wahre Väter ihrer Unterthanen auszeichneten) auch Wütheriche, und grausame Menschenpeiniger? — So ließen und lassen sich unter den getreuen Hofministern und Räthen der Könige, auch verrätherische Amans und Achitophels; unter den tapfern Offizieren und

Kriegs-

(*) Videatur *Guiliel. Burius* in Elencho *Notitiae Rom. Pontif.* Sect. IV.

(**) Job. 4. v. 18.

Kriegshelden, auch furchtsame Ritter und meineidige Ueberläufer; unter den rechtschaffenen, gerechtigkeitliebenden Beamten, auch Kassendiebe und Leutplager; unter ehrliebenden und billighandelnden Kaufleuten, auch Betrüger und Banquerotiers ꝛc. finden: und so von allen Ständen des Erdkreises zu reden.

Selbst die ganz reine und untadelhafte Kirchenzucht ist gemildert worden, und das bischöfliche Amt (so heilig und unabänderlich es auch in seiner Wesenheit ist, welches itzt noch Tugenden aufweiset, die seiner ersten Stiftung würdig sind), das bischöfliche Amt selbst, sage ich, hatte, wie die Klosterzucht, seine zufällige Abänderungen. Unter jenen durchlauchtigsten Familien, derer Rang sie zum Throne bringt, haben ihren Glanz nicht alle aus eigenen Verdiensten. Als Nachkömmlinge der Helden, die sich durch rühmliche Thaten und glänzende Tugenden ausgezeichnet hatten, genießen sie ruhig jene Vorzüge, welche ihre Ahnen verdienet, und die das Vaterland nach Zehnjahrhunderten, in den spätesten Enkeln ihrer großmüthigen Beschützer, noch ehret.

So waren auch die Stammväter der Mönche heilige Helden in dem Herrn, dem Gott Zeba-

baoth. — Das Kind erbt aber den Vater nicht darum, weil es aus seinen Gesichtszügen, sondern aus seinen Lenden kömmt; und der Mönch, ja der auch unheilige Mönch, tritt in die Vorrechte heiliger Urväter so rechtlich ein, als der lockere Junker in die Reihe sechszehn verdienstvoller Ahnen.

Hier kann ich eine Stelle nicht unangeführt lassen, die gleichwie sie auf unsere Tage sehr passend ist, also aus einem Munde kömmt, dessen Ausspruch selbst den Feinden der Mönche unverdächtig ist. Es ist Fleury (*) — Der vernünftige Leser, schreibt dieser, wird sich niemal zu viel wider die unseligen Meynungen der Protestanten, und der bösen Katholiken bewahren. Der Name des Mönchs ist ihnen ein Schandname, wie den Heyden der Name des Christen war. — Man sprach: Dieser redliche Mann! wenn er doch nur kein Christ wäre! — Man hält die Mönche für ungelehrt: man schilt sie abergläubisch, gleißnerisch und geitzig. Man wagt es, und vermessen genug, von den größten Männern recht verleumderisch zu reden, und stellet ihre ruhmwürdig-

(*) *Fleury* Serm. 3. Hist. Eccl.

digste Handlungen in einem verächtlichen Gesichts=punkte dar. — Aber ihr, die ihr in dieser Geschichte die Lehre derselben, und ihren Wandel gesehen habet, vergesset es nicht, daß die großen **Basilius u. Chrysostomus** das Mönchsleben nicht nur gepriesen, sondern selbes auch selbst ergriffen haben. Urtheilet nun selbst, ob diese, und andere hocherleuchtete Männer, die das Klosterleben billigten, schwache Geister und Dummköpfe gewesen sind.

Ich weiß zwar, es gab zu allen Zeiten, gleichwie böse Christen, also auch böse Ordensgeistlichen. Ein Fehler nicht des Standes, sondern des Verderbnisses der unbezäumten Leidenschaften, welche die geistlosen Mönche mit sich aus der Welt ins Kloster gebracht, und daselbst nicht nach der Vorschrift der heil. Ordensregel abzutödten, und dem Geiste zu unterwerfen, sich beflissen haben. Wer will aber für alle, aller Menschen, Unordnungen und Ausschweifungen stehen, oder Rechenschaft geben? **Erst dort**, in jener Welt, spricht **Paulus**, **wird ein jeder aus uns, vor dem Richterstuhl Christi offenbar werden, damit er empfange, nachdem er in seinem Leben Gutes oder Böses gewirket hat** (*).

Doch

(*) 2. Cor. K. 5. v. 10.

Doch wenn auch je zu Zeiten die Ordenszucht gesunken ist, hat Gott immer vortreffliche Männer erwecket, die selbe wiederum aufzurichten, und empor zu schwingen, sich beeifert haben. Wenn auch schon heute bey den Ordensleuten (überhaupt zu reden) noch hin und wieder Misbräuche, Uneifer, Schlummer ꝛc. in Bewirkung ihres erhabenen Berufes, zum Theil auch Unwissenheit, und andere Mängel ꝛc. zu finden sind; so ist, und bleibt doch die heil. Ordensregel, das Wesentliche ihres heil. Instituts, an, und für sich selbst immer löblich und gut; dem auch heute noch viele fromme und gelehrte Ordensmänner eifrig nachzukommen, sich angelegen seyn lassen. Gewißlich sieht es in den geistlichen Ordensständen noch nicht sogar verdorben aus, als die heutigen Mönchsfeinde selbe mit ihrem schwarzen Lästerkiele zu schildern sich unterstehen. So sind auch heute manche wachsame Vorsteher auf die Wiederherstellung der ächten Ordenszucht bedacht. Einige haben schon wirklich angefangen, ihre Klostergemeinden von gewissen Schlacken zu reinigen; wenn sie doch nur nicht (die eifrige Verbesserer) in ihren heilsamen Unternehmungen gestöret, wenn doch nur die widerspenstigen Mönche nicht von auswärtiger Macht

(wie man Beyspiele aufweisen könnte), gegen ihre rechtmäßigen Obern unterstützet, und in ihrem Ungehorsame gestärket würden. Die vollkommne Reinigung aber von allen Mängeln (die wir eher wünschen, als hoffen können,) ist ein mehr, dann herkulisches Unternehmen, als welches man nicht mit raschen Zwangsmitteln, nicht mit fortreissenden Strömen (wie es der Held dieses Namens that,) sondern mit ganz sanften, doch wirksamen Einflüssen des Himmels so wohl, als der Erde (will sagen mit göttlicher Gnade, und getreuer der Menschen Mitwirkung,) zuförderst aber mit einem durch kluge Bescheidenheit gemäßigten Eifer der Obern selbst, mittelst derer eignen reizenden schönen Beyspiele, und Bezeigung eines wahren und warmen Vaterherzens, so dann endlich auch mit standhafter Anwendung des obrigkeitlichen Ansehens, in langmüthiger Geduld, zu Stande bringen muß.

Nachdem ich dann oben aus der Geschichte mit vielen Zeugnissen und Beyspielen erprobet habe, daß die Mönche wegen ihrer **Tugend** und **Gelehrheit** von den Vorstehern der Kirche aus ihren Einöden zu der Seelsorge sind berufen, auch zu verschiedenen kirchlichen Aemtern, und Ehren-

stellen

stellen erhoben worden; so wird man sich itzt nicht mehr wunbern, daß endlich die Päpste und Bischöfe, bey so auffallenden Verdiensten der Ordensmänner, auch derer Aebte und Vorsteher mit ganz besondern Merkmalen ihrer Achtung beehret haben. Sie wußten nämlich, jene wachsamen und einsichtigen Oberhirten, daß sie, durch die getreue Mithülfe der frommen und gelehrten Mönche, die gute Sittenzucht, die Litteratur, und die Religion entweder in ihrem Flore erhalten, oder zu noch größerer Aufnahme befördert hätten. Die guten Ordensgeistlichen wanderten auch auf dem Geleise ihrer Tugendwege, und Gelehrsamkeit immer fort. Die erleuchteten Päpste und Bischöfe ließen demnach auch, und um so lieber, die Mönche am Priesterthume Theil nehmen, als würdiger sich diese dazu auszeichneten, und tauglich machten. Sonderbar aber wurden die vorragenden Verdienste der Ordensobern, oder **Prälaten**, mit **Infel**, **Stabe**, und andern, sonst nur den Bischöfen zugehörigen Zierden, gekrönet. — Dadurch wollten die weisen Oberhirten zu verstehen geben, daß die Kirche Gottes um so mehrer verherrlichet, das Ansehen aber der frommen und eifrigen Ordensvorsteher um so

glän-

glänzender, reizender, und nutzbarer gemacht würde, als größerer Verdienste man sich auch in Zukunft von ihrer fernern guten Verwendung zur Ehre Gottes, zur Aufnahme der Kirche Christi, und zum Heile der Seelen ꝛc. zu getrösten hatte (*).

Den Mönchen gereicht es ferner zur unsterblichen Ehre, daß ihre Aebte und Vorsteher auch in die Kirchenversammlungen sind gerufen worden. Eben daselbst hat man der frömmsten und gelehrtesten Männer, als die der Kirche die wichtigsten Dienste leisten, fast nöthig, obschon (eigentlich zu reden) die Unfehlbarkeit der Kirche Christi vielmehr auf die untrügliche Verheißung Gottes, als auf die menschliche Frömmigkeit, Witz, und Klugheit gegründet ist. Und wenn auch schon die, zu den Kirchensynoden gezogenen Mönchsobern daselbst nicht im entscheidenden Tone sprechen durften; so ließ man sie doch dabey als fromme und einsichtsvolle Männer reden, die Aufmerksamkeit verdienten.

Ohne alle Widerrede nahmen demnach die versammelten Väter die Ordensprälaten in ihre Konzilien auf, ja räumten ihnen unter der übri-

gen

(*) Cap. *ut Apost.* de *Priv.* in 6.

gen Priesterschaft nicht selten die erste Plätze ein. Schon im sechsten, siebenten und achten Jahrhunderte erschienen sie auf den Kirchenversammlungen: wo ihnen der Sitz wechselweise, itzt unter den Priestern und Diakonen, itzt an einem, über die Priester erhabenen Orte angewiesen wurde. Thomasin erzählet es uns in Kürze, und in den Kollationen der Konzilienakten kann man es weitläuftiger lesen.

Daß demnach die Ordensleute oder Prälaten ihre kirchlichen Vorzüge auf den Konzilien durch Ränke, und gottlose Kabalen, sollen erschlichen haben, wird sich wohl ein vernünftiger Mann so leichtlich nicht überreden lassen. — Männer, so viele an der Zahl, so reich an Kenntniß und Einsicht, so ansehnlich an Tugend und Erfahrenheit, übrigens aber so ungleich an Temperament und Denkungsart (wie, sonderbar in den ersten Jahrhunderten, die Bischöfe waren,) solche Männer, sage ich, lassen sich nicht so leicht durch ungerechte Ränke blenden, daß sie sich ihre unstreitigen Vorrechte entweder durch den unmäßigen Stolz und geheime Intriquen unverschämter Anmaßer hätten abdringen lassen, oder die Vorzüge ihrer oberhirtlichen Macht und Würde

aus

aus einem groben Versehen, mit den in der Kirchenhierarchie weit niedrigern Ordensvorstehern, hätten theilen wollen.

Liebster Ordensbruder! laß uns hier auch einen Blick auf den stillen in seiner Klosterzelle verschlossenen Mönch hinwerfen. Soll man wohl diesen (weil er äußerlich und vor der Welt nicht glänzet,) verachten, und für einen Taugenichts halten können? Oder haben denn nur die, von scheinbarer Heiligkeit, Gelehrtheit und Ansehen ꝛc. berühmten Ordensmänner der Kirche und dem Staate nützliche Dienste geleistet? Soll der demüthige, und in seiner Selbstverachtung eingehüllte Ordensbruder, der Tag und Nacht im Chore das göttliche Lob anstimmet; der sich in seiner Zelle mit Gott und himmlischen Betrachtungen beschäftiget; der sein eifriges Gebeth, seine Seufzer und Herzensbegierden, für sein eigenes und der gesammten Christenheit Heil, immer zu dem Throne des Allerhöchsten aufsteigen läßt, auch in der Stille die reinesten Tugend- und Bußwerke übet; soll (sage ich) so ein demüthiger, geheimer, und verborgener, dem Himmel aber gar wohl bekannter Diener Gottes, nur für ein unnützes Geschöpf, für ein schädliches Staatsinsekt zu achten

seyn? Bedarf dann der Staat keiner besonders eifrigen Vorbitter zu Gott, die ihm durch ihr unschuldiges Seufzen und Flehen den göttlichen Segen erhalten; die den gerechten Zorn Gottes durch Bußwerke besänftigen, und die wohlverdiente Strafen von den Gränzen des Vaterlandes entfernen? — Hätte nicht der erzörnte Gott, laut seiner theuern Versicherung (Genesis 18. v. 32.) dem sehr lasterhaften, und nachmals so schrecklich zernichteten Staate zu Sodoma gnädigst verschonet, wenn nur zehn Gerechten, oder zehn wahre Diener Gottes darinn wären anzutreffen gewesen? — Hat nicht eine einzige gottselige Wittwe (die sich, um Gott vollkommner zu dienen, in das oberste Gemach ihres Hauses verschloß, und daselbst als eine **Einsiedlerinn**, in stetem Gebethe, Fasten, und anderen Leibesstrengheiten sich übte,) die Stadt und Gemeinde zu Bethulia von dem Untergange gerettet? Sie, die heldenmüthige **Judith**, (die man heute für eine Müssiggängerinn, für eine nichtswerthe Bethschwester halten würde,) war doch dazumal eine für das Beste des Staates, sehr nützliche, ja unentbehrliche Person. — So hat auch heute noch derjenige, dem die Mönche, nach der Vorschrift

schrift der evangelischen Vollkommenheit (*) getreulich dienen, alle unbeschränkte Macht im Himmel und auf Erden (**): folgsam auch die höchste Gewalt, den Staat entweder zu beglücken, oder zu bestrafen. — Wie? sollte man dessen Lieblinge, dessen getreue Diener, ohne zu befürchtende Ahndung der göttlichen Strafgerechtigkeit, so schimpflich behandeln, so spöttlich aus aller Menschengemeinde hinaus werfen dörfen? —

Man sagt zwar heute, die gemeinen, nur betrachtenden, und unthätigen Mönche nützeten nichts, und wären dem Staate nur zur Last. Giebt es aber dann, (wie im natürlichen, also auch im sittlichen Zusammenhange erschaffener Dinge,) nicht auch solche Geschöpfe, derer geheime Wirkungen und Einflüsse zwar nicht fühl- und sichtbar, doch zur Erhaltung des Ganzen unentbehrlich, und nothwendig sind? Warum will man dann nur jene aus den Ordensmännern für nützlich achten, die durch scheinbare gute Eigenschaften zu großen Dingen und nützlichen Diensten der Kirche und des Staates aufgelegt sind? Warum sollen hingegen jene, zwar minder gelehrte, doch

(*) Matth. 16. v. 24. (**) Matth. 18. v. 18.

nicht minder eifrige Diener Gottes (derer Verdienste der Allwissende, der in das Verborgene sieht, kennt,) als unnütze, ja gar als schädliche Ordenszweige gleichsam ins Koth hinaus geworfen werden? Man bedenket da nicht, daß der geistliche Ordensstand (überhaupt, und in seinem ganzen Umfange betrachtet,) jene fruchtbare Erde ist, woraus zu allen Zeiten gelehrte, rechtschaffene, heilige, der Kirche so wohl, als dem Staate, nutzbare Männer hervor gewachsen sind; und wozu auch die gemeinen, dem Anschein nach verächtlichen und unnützen Mönche, durch eine zwar unsichtbare, doch wirksame Kraft, ihres gemeinschaftlichen Einflusses, ein merkliches beygetragen haben. — Gewißlich, da ein Kriegsoberster auf dem offenen Felde der Ehren seine Geschicklichkeit in der klugen Anführung der Truppen zeiget; da er die ganze Stärke seines Heldengeistes gegen die Feinde wirken läßt; da er endlich sieget, und im prächtigen Triumphe in die Stadt einzieht: muß dieser doch mit dankbarem Gefühle bekennen, daß ihm die getreulich mitwirkende Hand des gemeinen Mannes die gesammelten Siegespalmen und Lorberkränze habe abpflücken helfen. Ein wohlgeordnetes Kriegsheer

heer besteht demnach nicht allein aus klugen und heldenmüthigen Anführern, sondern auch aus tapfern, gehorsamen und getreuen Gemeinen.

Auf gleiche Weise soll man von dem geistlichen Streite gegen die Seelenfeinde urtheilen. Die Ordensvorsteher so wohl, als die untergebenen Mönche, arbeiten in ihrem erhabenen Berufe mit zwar ungleichen, doch vereinigten Kräften gegen die feindlichen Anfälle. Jener befiehlt, dieser geht und gehorsamet. Jener schreibt, liest, studiret ꝛc.; dieser bethet, betrachtet, psalliret: und da alle durch verschiedene Uebungen nach dem nemlichen Zwecke, will sagen, nach Gottes Ehre und dem Heile der Seelen, zielen; so fließt Harmonie und gute Ordnung. Und wenn auch der einfältigste Mönch nichts anders, als sein eigenes Heil, bewirkte; so wäre er doch (in Betracht, daß er dem höchsten Herrn, und Gebiether, über Religion und Staat, diente) kein unnützer Knecht, vielweniger ein schädliches Staatsglied, zu nennen. Vernehmen wir, was der große und hönigfließende Lehrer **Bernardus**, der selbst als ein heil. Abt die Süßigkeit des Klosterlebens in ihrer Quelle verkostet hatte, von den ganz besondern Vortheilen des geistlichen Ordensstandes geschrieben,

ben hat: Darinn, sagt er, lebt der Mensch viel reiner, als in der Welt; er fällt seltener, er steht vom Falle geschwinder auf, er wandelt behutsamer; er wird öfters von der himmlischen Gnade bethauet: er ruhet sichrer; er stirbt getröster: er wird bälder gereiniget, und reichlicher belohnet (*).

Wie? Sollte wohl ein wahrer Tolerant und Menschenfreund den Mönchen (die doch unstreitig auch Menschen, und Beförderer des menschlichen Heils sind,) ihr Glück, ihre tröstliche Ruhe, ihr ewiges Heil ꝛc. misgönnen, oder rauben wollen? — Noch in den Tagen der Aufklärung hat sich sogar ein gelehrter und einsichtvoller Protestant hervorgethan, der nicht nur die Güter und Gerechtsame der Klöster, sondern auch die innere Verfassung der geistlichen Ordensstände, als z.B. die drey heil. Ordensgelübde, mit unwiderleglichen Beweisgründen vertheidiget und geschützet hat (**).

Wenn

(*) S. *Bernardus* de bono Religo.

(**) Sieh Johann August Schlettweins wichtige Beyträge zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster ꝛc.

Wenn dann schon nicht alle Ordensmänner gleiche Talente und Eigenschaften besitzen: wenn schon nicht alle aufgelegt sind, Lehrer, Bischöfe, Kardinäle, apostolische Glaubensverkündiger ꝛc. abzugeben; so kann doch jeder Mönch insonderheit, durch genaue Beobachtung seiner heil. Regel, sich vervollkommnen, und ein gottseliger Mann, der seinen Gott verherrlichet, die Kirche zieret, die Glaubigen erbauet, und sein eignes Seelenheil wirket, werden. Es sind ja nicht alle (spricht Paulus) berufen, Apostel, Propheten, und Lehrer zu seyn (*). Dessen ungeachtet wird Gott einstens einem jeden, der in seinem Beruf getreulich gearbeitet hat, sein verdientes Lob ertheilen (**). Was aber die höheren Würden und Ehrenstellen in der Kirche betrifft, da soll sich keiner, (sagt wiederum Paulus,) selbst der Ehre anmaßen; weil man hiezu von Gott, wie Aaron, muß berufen seyn (***).

* * *

Itzt, liebster Bruder! nachdem wir oben gesehen und erprobet haben, wie die Mönche zu

(*) 1. Corinth. 12. 29. (**) 1. Corinth. 4. 5.
(***) Hebr. 5. 4.

den hohen, und höchsten Ehrenstufen in der Kirche Gottes aufgestiegen sind; wollen wir nun auch nachforschen und sehen, wie diese sogar auch die Ehrenstufen in dem Staate erstiegen haben. Ihre Reichthümer (will man feindlicher Seits behaupten) sollen erstaunlich vieles zu ihrer Erhöhung beygetragen haben. Bevor ich diesen Einwurf beantworte, will ich nur im Vorbeygehen kürzlich zeigen, wie die Klöster ihre Güter und Einkünfte erlanget haben. Denn die Reichthümer der Klöster scheinen heute ein stechender Dorn in den Augen der Mönchsfeinde zu seyn. Daher schreyen und lärmen diese aus vollem Halse: **die listigen Mönche haben ihre Güter nur durch Ränke, Wucher, und ungerechte Schleichwege erobert.** Laß uns, Bruder! hier doch die Wahrheit aufspüren, und die Sache ein bischen aufhellen.

Jede Abtey, jedes Kloster, hat diplomatische Beweise über den rechtmäßigen Besitzstand ihrer Güter aufzuweisen. Die Urkunden davon sind in ihren Hausarchiven hinterlegt; und man hat sie schon öfters den höchsten Gerichten vorgewiesen. Aus diesen Urkunden lesen wir die großmüthige Freygebigkeit frommer und wohlthätiger

Kaiser,

Kaiser, Könige, Fürsten und Grafen ꝛc. gegen die Ordensmänner. Sie, die Großen des Staates, sahen weislich ein, wie nützlich die Mönche durch Beförderung der Ehre Gottes und des Seelenheils, durch ihr erbauliches Beyspiel, und Unterrichtung der Unwissenden; durch ihre Tugend, Gelehrsamkeit, und auch ökonomische Wissenschaft ꝛc., der Religion sowohl, als dem Gemeinwesen, wären, und ferner seyn würden. Ja der vorsichtige Gott selbst, in dessen Hand die Herzen der Könige sind, scheint, diese durch innerliche Einsprechungen zu derley milden Stiftungen, für seine getreue Diener, die Ordensmänner, angetrieben zu haben. Dieß ist gewiß, und durch so viele Zeugen, als wir Klöster zählen, bewähret, daß die frommen Reichen älterer Zeiten, (um Männer von Tugend, und Gelehrsamkeit ꝛc., wie die Mönche waren, nicht länger bey ihrer anfänglich sehr rohen Nahrung, und andern sehr kümmerlichen Aussichten, darben zu lassen,) selbe durch ihre gutthätige Hand, und großmüthige Freygebigkeit, aus ihrer Dürftigkeit gerissen, und in eine weit bessere, und derer Verdiensten anständigere Lage versetzt haben. Den größeren folgten die kleinern Herrschaften, und mit diesen

eiferten die wohlbegüterten Bürger. Niemanden kam dazumal zu Sinne, daß nicht ein jeder mit seinem rechtmäßig erworbenen Eigenthum willkührlich disponiren könnte. Ich will hier die Beweggründe der notorischen Freygebigkeit reicher Christen im achten, neunten, zehnten, und folgenden Jahrhunderten, nicht untersuchen. Heute will man behaupten, die alten Stifter, Gutthäter und Begünstiger der Klöster hätten sich nur durch einen Fanatismus, durch Bigoterie, und abergläubische Vorurtheile beherrschen, und zu derley unnützen, ja dem Staate schädlichen Verschwendungen hinreissen lassen.

Ich sage nur dieses, daß die gottseligen Alten, auch vermöglichern Standes, nach dem Ausspruche des großen Weltapostels (*) geglaubt haben, sie hätten sich hier auf Erden nur als **Fremdlinge** und Pilgrime, die da kein **beständiges Verbleiben** hätten, anzusehen; die demnach nach einer **ewig dauernden Wohnstadt**, in dem himmlischen Vaterland trachten sollten. Sie wußten (diese gute Altgläubigen,) und überdenkten es reiflich, was der göttliche Heiland gesprochen hatte, **daß es dem Menschen nichts**

nützen

(*) Hebr. 13. v. 14.

nützen würde, wenn er schon die ganze Welt gewänne, anbey aber an seiner Seele Schaden litte (*). Daher, weil sie wegen vielen weltlichen Geschäften verhindert waren, dem Dienste Gottes, und ihrem Seelenheile, immer obliegen zu können, haben sie den Mönchen, den eifrigen Dienern Gottes, etwas von ihren zeitlichen Gütern abgetreten, damit diese, anstatt ihrer, den Allerhöchsten Tag und Nacht loben, denselben um Gnade und Segen bitten, durch rührende Beyspiele die Weltmenschen zur Liebe Gottes und der Tugend aneifern, endlich auch ihre Jugend in der Gottesfurcht und Wissenschaft unterweisen möchten. Derley heilige Absichten, die auf Gottes Ehre und das Heil der Seelen gerichtet sind, geben die gottseligen Christen in ihren Stiftsbriefen selbst klar zu erkennen. Der große **Aufklärungstag** wird uns dermaleinst die Gesinnungen und Unternehmungen der Klosterstifter (ob sie nämlich vor den reinesten Augen Gottes verdienstlich, oder verdammlich gewesen,) noch mehr offenbaren (**). Indessen mag man fortfahren, diese gutthätigen Gönner der geistlichen

(*) Matth. 16. v. 26. (**) 2. Corinth. 5. v. 10.

chen Ordensstände, als fanatische und abergläubische Dummköpfe, als staatsfeindliche Bigoten, als Schandflecke der Menschheit zu brandmarken.

Aller dieser feinen Klügeley ungeachtet, ist es doch unstreitig und gewiß, daß die alten wohlthätigen Stifter, nach allen natürlich = göttlich= und menschlichen Gesetzen, vollkommenes Recht, freye Wahl, und ungesperrte Hände gehabt haben, aus ihrem Eigenthum, und auf eigene freywillige Kösten, Gotteshäuser und Klöster zu errichten; auch ihre wilkührige Vermächtnisse und Geschenke, durch schriftliche Urkunden und Gnadenbriefe, auf selbe und künftige Zeiten, geltend zu machen. Die Kirche Christi nahm dann diese rechtmäßigen, und von ihren Eigenthümern freywillig geopferten Gaben im Namen und Ansehen Gottes an. Selbe wurden durch Uebertragung des Eigenthumsrechtes von den Layen an die Kirchendiener, in kirchliche und geistliche Güter verwandelt; derer oberherrliche Besitzung und Verwaltung hiemit nicht mehr der weltlichen, sondern geistlichen und kirchlichen Gewalt, von Rechtswegen zustund.

Die reichlichen Stiftungen und Geschenke gutthätiger Großen, waren demnach die erste und Hauptquelle, woraus den Klöstern und gefürsteten Abteyen (welche letztere für die Söhne und Töchter des hohen Adels gestiftet waren) ihr Reichthum und Glanz erwachsen ist. Nicht Räubereyen, und widerrechtliche Anmaßungen (wie man fälschlich vorgiebt,) machten selbe so vermöglich und ansehnlich.

Die zwote Quelle der klösterlichen Reichthümer war die Industrie, und gute Hauswirthschaft der Mönche. Vor tausend und mehrern Jahren war in Deutschland, und andern benachbarten Ländern, noch viel ödes und ungebautes Erdreich zu finden. In den Wüsteneyen brummeten noch Bären, heulten noch Wölfe, und zischten noch Nattern; wo heute die prächtigsten Tempel dem Allerhöchsten zu Ehren errichtet sind; wo itzt das göttliche Lob bey Tag und Nacht in den geheiligten Gewölbern hallet; wo wirklich die schönsten Städte, Flecken und Dörfer für Millionen der Menschen dastehen. Wo einst der verirrte Wandersmann entweder in dem Rachen kirrender Bestien, oder in den nahrungslosen Wildnissen und Steinritzen, sein Grab fand; da

findt

findt itzt der schmachtende Fremdling, der dürftige Arme, Erquickung und Herberg. Da ehedem, vor Ankunft der Mönche, die krystallenen Wasserquellen ganz unnütz und unrühmlich über Sand und Kieselsteine hinab rollten; durchschlängeln heute die angenehmsten Silberströme eine unübersehliche Strecke der fruchtbarsten Wiesen und Auen. Die vormals mageren Hügel und Fluren, prangen itzt mit Obstbäumen, Reben, Oelzweigen, und reichlich gesegneter Aerndte. Nämlich die arbeitsamen Hände, die klugen Erfindungen und Anstalten der Mönche schuffen öde Plätze, die noch den ersten Sündenfluch zu ertragen schienen, in die fruchtbarsten Gefilde um; die noch heute so wohl ihren eigenen, als des Vaterlands gemeinen Brodkasten mit himmlischen Segen füllen. — Nun wachet des Neiders Aug aus tiefem Schlummer seiner Unthätigkeit auf, und weil er in seinen müßigen Händen nichts findt, womit er seine Schwelgereyen fortsetzen könnte, schielt er mit verwirrten und habsüchtigen Blicken auf die Mönchengüter hin. So lange die Mönche noch mit schädlichen und giftigen Insekten, mit wilden und grimmigen Thieren zu kämpfen hatten, um diesen grausamen Bestien

stien ihre Höhlen abzudringen; da rief man ihnen immer Dank und Lob zu. Da sie aber nun die süßen Früchte ihres sauren Schweißes genießen, tritt der blasse Neid mit drohender Mine herein, und will den Ordensleuten ihre rechtmäßig erworbenen Güter wegschnappen.

Wir haben doch heute eine recht wunderliche Epoche erlebet. Von allen Orten her tönet festliches Geschrey. Man singt der siegenden Philosophie die herrlichsten Triumphlieder. Man spricht, und hört fast von nichts, als von Aufklärung, von Siegen der Vernunft, von wiederhergestellten Rechten der Menschheit, von zerbrochenen Fesseln der Sklaverey, von himmlischer Toleranz und Duldung, von Menschenfreundlichkeit, von ächter und thätiger Christenliebe. Indessen stürzet der duldsame, der gutthätige, der von Menschliebe gänzlich entzückte Philosoph, mit dem blutigen Dolche herein, und lauft in voller Wuth auf die Ordensleute zu, um diesen, seinen Brüdern, Mitmenschen, und Mitchristen, das kalte Mordeisen durch das Eingeweid zu jagen. Wer kann doch solche Paradoxen zusammen reimen?

Wenig-

Wenigstens wird es jedem, der das Licht nicht scheuet, aus den bisher beygebrachten Beweisgründen klar in die Augen fallen, daß die Reichsthümer der Klöster ihren Ursprung und Wachsthum nicht von Betrügereyen und Gewaltthätigkeiten der Mönche, sondern theils von der Freygebigkeit gutthätiger Stifter, theils auch von der Industrie und klugen Hauswirthschaft der Mönche selbst, herhaben. Gewißlich wird sich niemand vernünftig vorstellen können, daß jemals die weltlichen Fürsten, und Eigenthumsherren, sogar dumm und blind sollten gewesen seyn, daß sie sich durch listige Streiche und gewaltsame Eingriffe der Mönche, ganze Grafschaften, Flecken, Dörfer, und Landgüter (ohne sich so ungerechten Anmaßern zu widersetzen) hätten abdringen lassen. Vielmehr könnte man im Gegentheile aus den Jahrschriften und Chroniken der Klöster nicht seltene Beyspiele anführen, daß schon vor Zeiten manche Weltliche den Klöstern viele Güter und Besitzungen von ihrer Stiftung weggerissen haben.

Heute stehen die Reichsäbte z. B. des schwäbischen Kreises, überhaupt und insgesammt, mit den übrigen hohen weltlichen Mitständen dieses

Krei-

Kreises in dem Verhältnisse, wie etwa Zwey gegen Sechszehn gerechnet. Die Aebte hätten also (im Falle die Anschuldung des Herrn Uebelackers, und anderer Mönchsfeinde, Grund haben sollte,) einen ganzen Achttheil dieses ansehnlichen Zirkels, durch die ungerechtesten Räubereyen, an sich reißen müssen. Könnte man wohl die Blödigkeit seines Verstandes, oder die Bosheit seines Herzens, klärer an Tag legen; als wenn man solche paradoxen Sätze (daß vor Zeiten die Mönche so ungerecht, gottlos und gewaltthätig, die Fürsten aber so zaghaft, schwach und unverständig gewesen wären,) behaupten wollte?

Gehen wir aber nun, geliebter Bruder! von den Stiftungen, Geldkassen und liegenden Gütern der Klöster weg. Durchdenken wir izt im Ernste, auf welche Art und Wege die Mönche endlich zu Reichsprälaten, zu Landesständen, und Fürsten, in verschiedenen Provinzen, sind erhoben worden. Denn geradezu mit dem Uebelacker behaupten wollen, daß die Reichsprälaten und gefürsteten Aebte ihre Landesherrlichkeit, ihre unmittelbare Reichs- und Landsstandschaft nur durch widerrechtliche Anmaßungen, Ränke und

Schwänke erschlichen hätten, scheinet ein sehr vermessenes, und alle Großen des Reichs höchstbeleidigendes Vorgeben zu seyn.

Es ist zwar die Quelle dieser glänzenden Rechte (im Allgemeinen genommen) etwas dunkel. **Trithemius** sagt, der Ursprung davon sey von dem Könige **Pipinus** herzuleiten (*). **Bruschius** erkennet **Karl** den **Großen**, und **Ludwig** den **Frommen** für derselben Urheber (**). Ich will mich hier in Beantwortung dieser Frage nicht pur auf die Aebte und Prälaten einschränken; denn wenn die Rede von Regalien (wie diese an geistliche Personen übergangen sind,) eintritt; so stehen die gefürsteten Erzbischöfe, Bischöfe, 2c. mit den Reichsprälaten in einer Linie. Ich will sagen; weltliche Regalien sind von Natur aus mit dem Charakter des Bischofes eben so wenig, als mit dem Amte des Abtes verbunden. Ja sogar kann ein christlicher Monarch seine

(*) *Trithemius* ad An. 752, ubi ait: Cum jam Rex esset *Pipinus*, Ducatum S. *Burchardo*, Episcopo Würzburgensium I, & ejus successoribus de consensu *Cæroli* filii sui & omnium Procerum totius Regni, donavit in proprium.

(**) *Bruschius* in Monast. germ. Chronol. p. 120.

seine unabhängige Macht, über andere seine Mitchristen und Glaubensbrüder zu herrschen, eben so wenig aus der Grundlage des Evangeliums, als der Bischof seine reichsfürstliche Würde aus dem Apostelrufe, als der Prälat seine Reichsstandschaft aus der ersten Stiftung seines Klosters, herleiten. Genug, daß der Sohn Gottes (dessen Diener zu seyn sich alle gemeldte drey Stände bekennen,) keinen derselben zu weltlichen Oberherrlichkeiten gänzlich und durchaus hat unfähig machen, viel weniger selbe aus dem, allen Menschen gleichgünstigen Rechte der Natur, verdringen wollen.

Wenn dann schon weder das Evangelium, noch das Apostelamt, noch der Ordensberuf, die Grundquelle ist, woraus Kronen, Fürstenhüte, und weltliche Hoheiten fließen; so giebt es doch noch andere rechtmäßige Nebenquellen (die weder den natürlichen und göttlichen, noch den menschlichen und christlichen Gesetzen zuwider laufen), woraus derley Regalien und Vorzüge, ohne gottlose Ränke, Schleichwege, und gewaltsame Anmaßungen mit Recht und Ruhm können geschöpft werden.

Allein da muß man zuvor ein großes Geweb entwickeln. Der Hauptgrund aller glänzenden Vorrechte, die einen Menschen über andere, die doch von Natur auch seines Gleichen sind, erheben, liegt in dem Unterschiede menschlicher Verdienste und Eigenschaften, in der Verfassung der Reiche und Länder; in verschiedenen Neigungen, Gesinnungen, Sitten und Gebräuchen der Völker; in dem abwechselnden Geschmacke und Hange, zu Veränderungen, zu Neuerungen und Reformationen; in der wandelbaren Regierungsart, in allerley Geschicken und Umständen der Kriegs- und Staatsempörungen; ja endlich selbst in der beständigen Unbeständigkeit der menschlichen Herzen, Schlüssen und Verordnungen ꝛc. verborgen. Wer da eine gleichförmige, und durchaus gangbare Einrichtung zu Stande bringen wollte, der müßte fürwahr der Großapoll, und Selbstherrscher aller Völker seyn. — Mein Vorhaben ist hier nicht, jene Mittel und Wege zu untersuchen wodurch Monarchen, Könige, und Fürsten, bey Völkern, die ursprünglich frey und unabhängig waren, sich zu der Souverainität, die sie heute besitzen, erschwungen haben. Meine Absicht ist nur zu beweisen, daß die Bischöfe und Aebte nicht Ursache,

viel

viel weniger Noth gehabt haben, sich bey den zum Christenthum bekehrten deutschen Völkern durch Ränke, Schleichwege und Anmaßungen (wie man vorgeben will,) in Ansehen zu sezen, und zu weltlichen Ehrenstufen aufzusteigen.

Die, welche von dem Götzendienste, und jene, die aus der Synagog in die Kirche Christi übertraten, brachten schon den praktischen Grundsatz mit: **Daß man den Priester ehren soll.** Nur die Anwendung davon auf die Personen litt eine Abänderung.

Es ist bekannt, mit welcher Unterwerfung der Jude von seinem Hohenpriester abhieng, und welch große Ehrfurcht der Heyde für seine Gözenpfaffen trug. — Da sie noch in dichte Finsterniße der Unwissenheit und des Aberglaubens eingewickelt waren, versammelten sich unsere alten Deutschen auf ihren Marsfeldern, und die Priester waren in ihrer Mitte. — Die ganze Nation schien nur einen Körper auszumachen, dessen Seele der Priester war. Dieser gab dem Volke den Rath; dieser konnte dem Volke das Stillschweigen auflegen; dieser durfte die Handlungen des Volkes richten, und die Uebertretter der Vaterlandsgesetze zurechte weisen. Denn man war

überzeuget, daß das Priesteramt von Gottes Gewalt unterstüzet werde; wie uns Tacitus berichtet(*). Man sieht also schon, daß der Priester von jeher das Band, und der Kütt des Volkes war. Der Pöbel ändert seine Denkungsart sehr langsam, und nie auf einmal. — Die heydnischen Franken kommen nach Gallien; sie werden Christen, und sie sahen die Bischöfe ihrer neuen Religion mit Ehrfurcht an. Alle die Vorzüge, die sie vormals ihren Gözendienern einräumten, übertrugen sie mit desto größerer Bereitwilligkeit auf ihre neue Bischöfe, je klärer sie nun erkannten, daß ihre Lehrer allein die wahren Diener des lebendigen Gottes wären. Auf einmal also sahen sich die Bischöfe, durch den uralten Landsgebrauch, zu den wichtigsten Staatsgeschäften berufen.

Wie

(*) Neque animadvertere, neque vincire, nec verberare quidem, nisi Sacerdotibus permissum, -- velut Deo imperante. -- Si publice consulatur, Sacerdos civitatis, sin privatim, ipse Pater-Familias -- silentium per Sacerdotes, quibus tum & coercendi jus est, imperatur. Rex, vel Princeps suadendi magis authoritate, quam jubendi potestate audiuntur. *Tacitus de moribus German.*

Wie die Bischöfe, so wurden auch die Aebte zu der Mitregierung des Volkes gezogen. — Und wie dieses? Die Mönche wurden zu Priestern geweiht, und die Aebte, die ohnehin schon in einem größern Ansehen waren, predigten selbst dem Volke das Evangelium, und führten es die Wege des Heils, Dadurch erwarben sie sich folglich ein gleiches Ansehen. Bischöfe und Aebte hatten dann den größten Einfluß in dem Staat, und machten bald den ansehnlichsten Theil der Nation aus. Dem Volke ist seine Religion allezeit heilig, und dieß macht ihm auch die ersten Diener der Religion Verehrungswürdig. Der Priester führt den Bürger bey seinem ersten Eintritte in die Welt, zu der Kirche; flößt ihm die ersten Grundsätze der Religion ein; giebt ihm Unterricht über Gottesdienst und Sitten, und begleitet ihn bis zur Grube; wo eben seine Dienste die wichtigsten seyn sollen. Bey entstehenden Zweifeln hält sich das Volk fest an des Priesters Ausspräche, und glaubt, von seinem Lehrstuhle Gott selbst reden zu hören. — Hierinn besteht das stark anziehende Band, welches das Volk an den Priester fesselt, und es immer auf seinen Wink, und Lehre aufmerksam machet.

Niemand sah es mit größerm Wohlgefallen, daß das Volk sich so enge an die Priester schmiegte, als die Großen der Welt selbst. Der Priester machte sich aus dem Gehorsam gegen die Fürsten eine Tugend, und predigte dem Volke, theils durch sein rührendes Beyspiel, theils durch eindringendes Zureden, die nämliche Ehrfurcht, und getreue Unterwürfigkeit, gegen den Landesregenten. Dadurch befestigte nachmals der Fürst seinen Thron, und bewegte den Staat, diese große Maschine, durch Hülfe der Priester nach seinem Gefallen. Wenn auch nachmals der Fürst, aus Hochschäzung gegen die Religion, Bischöfe und Aebte bis an die ersten Ehrenstellen berief, oder für sie reiche Pfründten stiftete, so vergaß er doch dabey seiner selbst nicht. Alles war verkettelt, Religions- und Reichs-Vortheile. So oft man der Religion ein Opfer darbrachte, suchte man zugleich einen Grundpfeiler des Reichs zu setzen. — Das Volk staunte, seine Bischöfe an der Seite des Fürsten mit Ansehen und Macht gezieret zu sehen; es empfieng die Hirten mit noch größerer Ehrfurcht, und unterwarf sich gänzlich der Schlüsselgewalt der Bischöfe, für die der König selbst so viele Hoch-

schäzung äußerte. Dieß war aber lauter Gewinn für den Monarchen. Jeder neue Schritt, der näher an uneingeschränkte Majestätsrechte führte, würde dem freyheitliebenden Volke verdächtig gewesen seyn; wenn es nicht der Priester mit Schriftstellen würde überführt, und wider jedes aufrührische Murren die Gerichte Gottes herab gedonnert haben. Indessen verlohr das Volk immer mehr seine schädliche Freyheit, und begnügte sich, seine Hirten nahe am Throne für ihr Beßtes wachen zu sehen.

Im Fortgange der Zeiten ward die Mischung von Staats- und Religions-Absichten immer kenntlicher. Die Bischöfe schienen an der Regierungsform der Monarchen zu arbeiten; da hingegen diese neue Plane, die Religion zu verbreiten, entwarfen. — Man sah izt auf dem Throne nur christliche Regenten, und an dem Throne herab stunden Bischöfe, als Erzkanzler, Räthe und Archikapelläne. Der Monarch empfieng endlich seine Krone aus der Hand des Priesters, um sie bey dem Volke ehrwürdiger zu machen, und fester an sein Haupt zu drüken. Der Bischof that dieß gerne; weil er günstigern Einfluß am Hofe gewann. Man gab den Kirchen

Schutz- und Schirmeherren; die aber oft derer eigene Unterdrüker wurden. Unterdessen rief der Bischof den Fürsten um Hülfe, und Unterstützung an; und der Monarch, um die Bischöfe schadlos zu halten, ertheilte ihnen neue Privilegien, Regalien, Länder ꝛc. bis sie mit der Zeit, als Reichsfürsten, als unmittelbare Reichs- und Landstände, den Thron umgaben.

So leicht die Sache hergieng, aus dem Bischofe einen Reichsfürsten zu machen, so natürlich entstand aus dem Abte ein unmittelbarer Reichsprälat. — Die Verdienste, die sich der Klostervorsteher bey seinem Amte zu sammeln Gelegenheit hatte, riß die Aufmerksamkeit des Volkes, und dann auch der Großen nach sich. Tugend und Gelehrtheit schimmerten aus den Klöstern. So wurden die Mönche Erben des Priesteramts, und Stuhlfolger der Bischöfe. Sie unterzogen sich den wichtigsten Missionen, und diese waren für sie neue Sammelplätze neuer Verdienste. Sie predigten sowohl Religion, als Vaterlandsliebe; so daß sie auf einer Seite die Kirche, und auf der andern den Thron des Monarchen

unter-

unterstützten. — Vom Throne herab warf man ihnen reiche Stiftungs-Diplomen zu. — Bey der Großmuth der Fürsten, bey der Freygebigkeit der Gläubigen, und durch ihre kluge Haushaltung, wuchsen sie so heran, daß sie der Religion und dem Vaterlande nicht mehr gleichgültig seyn konnten. — Ihre Güter trugen die gemeine Bürde, wie jene der Layen und Bürger. — Wenn man itzt noch hinzu denkt die sehr wankende Regierungsform des Reiches; die Ehrerbiethung und gnädige Gunstbezeugung der Monarchen gegen die Geistlichkeit; den damals üblichen Wetteifer für fromme Stiftungen, und die nahen Thronämter der Bischöfe, die entweder selbst Mönche, oder doch ihnen sehr zugethan waren; so wird man leicht fassen, wie die Aebte ihre Freyheiten und Regalien vom Throne erlanget, und mit den Bischöfen zur Reichsstandschaft sich erschwungen haben.

Das Priesterthum verehret mit Grunde den großen **Konstantin**, als den ersten Stifter seiner Erhöhung. Denn er trug alles bey, was der Geistlichkeit Ehrfurcht zuwegen bringen, und der Religion Vorschub geben konnte.

Die

Die Aufnahme zwar der katholischen Religion war nicht so schnell, daß der Stadtadel und Bürger, die Philosophen und der Pöbel, zu gleicher Zeit der heil. Taufe zueilten. Es ist bekannt, wie langsam reiche Familien ihre Religion ändern; besonders wenn sie zu einer beschwerlichern übergehen sollten. — Das Religionsgeschäfft aber in schnellern Gang zu bringen, verweißt Konstantin den Götzendienst aus der Stadt; stürzt die greuelvollen Tempel ein, und bauet in den Städten neue Kirchen zum wahren Gottesdienste. Lauter Vortheile zum Beßten der Religion und des Staats. — Er versammelte auch die Christen in den Städten unter dem Hirtenstabe der Bischöfe, räumte ihnen bessere Plätze ein, um dadurch neue Christen anzuwerben, und sich mehrere Unterthanen zu unterwerfen. — Das Ansehen der Bischöfe stieg dabey geschwind; weil es auch das Intresse des Monarchen beförderte. Er überließ ihnen sogar den Richtergewalt (*); derer Aus-

sprüche

(*) Illis, qui erant in judicium vocati, dedit potestatem ad Episcoporum judicium provocandi, atque eorum sententiam ratam esse, tanquam ab ipso Imperatore prolatam. Sozom. L.I. C.9.

sprüche die Kraft haben sollten, als hätte er selbst über die streitenden Partheyen geurtheilt.

Wenn wir unsere Augen auf die Nordischen Gegenden wenden, zeigt sichs noch heller, warum der Zepter ohne den Bischofsstab nicht seyn wollte. — Nachdem einmal des Heylands Kreuz über die Thronen siegte; so veränderten sich die öfters nur in geheim gehaltenen Versammlungen der Bischöfe in ordentliche Concilien; wo Bischöfe und Priester über den Fortgang ihres Apostelamts, und über den Zustand der Kirche, unter den Augen, und unter dem Schutze der Könige, Rath hielten. Aus Provinzialsynoden entstunden Reichs- und Landestäge, bey welchen die Fürsten mit ihren Ministern, auch die Bischöfe und Aebte erscheinen hießen. — Eine neue Quelle, aus der wir das Wachsthum der Bischöfe und der Aebte entdecken werden.

Man machte zwar Anfangs auf den Synoden nur Kanonen für Kirchenanliegenheiten, und Schlüße über Religionssätze; worüber die Bischöfe zu wachen hatten. — Sie riefen aber auch die Großen des Staates dahin, um ihren Versammlungen mehrere Kraft zu geben. — Der gute Erfolg, und Fortgang dieser Synoden leuch-

tete in den Augen des aufmerksamen Fürsten, und der Staatsmann machte sie für sein politisches System anwendbar. — Schon schrieben die Fürsten selbst auf Ansuchen der Bischöfe Kirchenversammlungen aus. Sie erschienen mit ihren Höflingen, wie die Bischöfe mit Aebten und Priestern. Man handelte nicht nur Religionsgeschäffte ab: auch über Staatsanliegenheiten ward gesprochen und entschieden. — Die Bischöfe machten ihre Kanonen für die Kirche, und der König befolgte sie. — Waren die Bannstralen der Kirche nicht erschüttrend genug, die Haltung der Kanonen zu erzwingen; so setzte auch der Fürst noch Landesverweisung, Konfiskation der Güter, und andere empfindliche Strafen hinzu; wie de Marca L. 6. C. 22. bezeuget. Dafür predigten aber die Bischöfe Gottesgerichte über alle, die sich den Gesetzen des Monarchen widersetzten. — Und so unterstützten die Monarchen und das Priesterthum wechselweise einander, mit vereinigten Kräften. — Die Westgothen, Angelsachsen, Franken und Gallier, mögen den Ausschlag geben. — Rekared, König der Westgothen, tritt herüber in die katholische Kirche, und die Bischöfe versammelten

melten sich zugleich zu Toledo im Jahre 589. um von dem Könige, und den Ministern des Hofes, das Glaubensbekänntniß mit größerer Feyerlichkeit abzunehmen. — Der Priester umstaltet den barbarischen Pöbel zum Menschen, und zum Christen.

Mordsucht war der Gothen Charakter. Hatte ihr König das Unglück, ihnen zu mißfallen, dann würgten sie ihn mit Lust, und schuffen sich nach ihrem Wohlgefallen einen anderen König. — Die schon eingeführte Gewohnheit mußte da den Schandfleck des verfluchenswürdigsten Königmords abwaschen. So erzählts uns **Gregor von Tours.** — Weder die geheiligten Pallåste, noch die festlichen Mahlzeiten schützten die Könige. **Theudegyselus** starb in den Armen seiner Freunde, die mit ihm zu Tische sassen. — Todesschrecken traten auf einmal an die Stelle der Freude. (*) Man löschte die Lichter aus; und Bösewichte verübten die schwärzeste That,

(*) Is dum ad cœnam cum amicis suis epularetur, & esset valde lætus, cereis subito ex-

That, die man je in Finsternissen ausüben kann; sie ermordeten ihren König.

Wie sollte man aber durch politische Gesetzgebungsmacht ein Volk von seiner Mordlust zurück schrecken, das keine Gesetze, als nur seine böse Gewohnheiten erkannte? War nicht da die Lehre des Evangeliums das schicklichste Mittel; indem das Volk dadurch eine höhere Gottheit kennen lernte, die alle Mordthaten rächet, und die selbst ihr Ansehen mit den Königen theilet? Und wer anderer sollte diese Lehre den wilden Herzen einflößen, als eben die Bischöfe, und die Diener des göttlichen Wortes, in dessen Verkündigung die Mönche die glücklichsten Unternehmungen machten?

Sisenand war von diesem wichtigen Dienste des Priesterthums überzeugt. — Er verschrieb daher einen Synod nach Toledo im Jahre 633. rief die Bischöfe und die Minister seines Reiches dahin.

---

extinctis in recubitu ab inimicis gladio percussus interiit. — Sumpserant enim Gothi hanc detestabilem consuetudinem, si quis de Regibus non placuisset, gladio eum adpeterent, & qui libuisset animo, hunc sibi statuerent Regem *S. Gregor. Turon.*

hin. Es war nichts anders, als ein förmlicher Reichstag; aber unter dem glänzenden Namen einer Kirchenversammlung, um den Unterhandlungen den Anstrich zu geben, daß die Bischöfe durch Unterstützung des Hofes Glaubens- und Gewissensgegenstände verhandelten. Indessen wurden neben den kirchlichen Angelegenheiten auch die wichtigsten Reichsgeschäfte vorgelegt. — Man gab der zukünftigen Thronfolge eine Gesetzmäßige Richtung. Spanien wurd itzt durch die Einstimmung der Bischöfe, und der weltlichen Magnaten zu einem Wahlreiche, und auf jeden Königsmörder warfen die Bischöfe tausend Bannstralen herab. (*). Sisenand warf sich so gar vor die Füße der Bischöfe hin (**), bath um die

(*) Nullus apud nos praesumptione Regnum arripiat; nullus excitet mutuas seditiones civium; nemo meditetur interitus Regum: sed & defuncto in pace Principe, *Primates* totius gentis cum *Sacertotibus* successionem Regni *Concilio communi* constituant, ut dum unitatis concordia nobis retinetur, nullum patriae gentis dissidium per vim, atque ambitum oriatur. *Colet.* Tom. VI.

(**) Hic (Rex) cum magnificentissimis viris ingressus, primum coram Sacerdotibus Dei humo prostratus, lacrymis & gemitibus pro

se

Befestigung seines Thrones, die er dortmals (itzt ist freylich die Lage anders) von seinem zuchtlosen Kriegsvolke, oder von der rohen Staatsverfassung, vergebens zu erwarten hatte.— Hier haben wir nun einen vermischten Reichstag vor Augen, wo Bischöfe sammt ihren Geistlichen, mit vereinigten Kräften, an dem Wohl des Staates arbeiteten, und wo ihre Entscheidungen die Fundamentalgesetze des Reiches wurden. Der zu Toledo im Jahre 636 gehaltene Synod war von dem vorigen nichts unterschieden. Nur gab man da auch den politischen Gesetzen die Aufschrift der Kirchenkanonen. In dem IIten Kanon werden die Mittel zur Sicherheit des Königs bestimmt. Der IIIte Kanon setzt die Form der Königswahl fest, und verflucht jeden Thronstörer und Reichsanmaßer. Die übrigen Kanonen verbiethen, den König zu lästern, oder ihm, auf was immer Weise, nachzustellen (*).

Auf

se interveniendum Dominum postulavit. *Colet.* ibidem.

(*) In *Canone secundo* nihil aliud tractatur, nisi de custodia salutis Regum, & defensione prolis praesentium Principum. — *Canon tertius:* Si quis ad regiae Majestatis ambit pervenire fastigia, quem nec Electio omnium praeficit, nec gothicae

Auf dem Synode unter dem Könige Recceswinth, im Jahr 653, kam die Staatsfrage vor, wie man die Privatgüter des Königs, und jene der Kammer, die ein Eigenthum des Staats wären, zu betrachten hätte: und das Reichsgesetz ward auf einem Synode gemacht, daß die Abstämmlinge der Könige die Güter ersterer Ordnung, und die Thronfolger das Vermögen der Kammer erben sollten. — Ueber dieß ward festgesetzt, was für Eigenschaften die Thronkandidaten künftig haben sollten (*).

In allem entschieden die Bischöfe und Höflinge zugleich. — Die Kanonen und Reichsgesetze dieser Versammlung unterzeichneten neben den Großen des Reiches, und den Bischöfen, auch zehn Aebte (**).

Der König Erwig gab denen zu Toledo, im Jahr 681, versammelten Vätern, in einer be-

 son-

thicae Gentis Nobilitas ad hunc apicem trahit, sit consortio Christianorum privatus, & Divino anathemate condemnatus. In reliquis Canonibus cavetur sub anathemate, nequis in Principem maledicta congerat, aut illi aliquo modo insidietur. *Summa Concil.*, quam edidit P. Schram. Tom. II.

(*) *Richard.* Analys. Conc. T. I. p. 634.

(**) Adeo cum omni palatino officio, simulque cum majorum, & minorum Conventu nos omnes

sondern Schrift die Punkte, über welche sie ihr Gutachten aufsetzen sollten. Er bath sie recht zärtlich um die Bestättigung seiner Thronbesteigung; und die Bischöfe möchten es auch noch dem Volke bekannt machen, daß sie ihn zum Könige gesalbt hätten. — Erwig stieg eben nicht unter der Leitung der Reichsgesetze auf den Thron. Wamba, sein Vorfahrer, nicht aber die einstimmige Königswahl, setzte ihm die Krone auf das Haupt: aber diese schien ihm so lange zu wanken, bis endlich von den Versammelten das ganze Wahlgeschäft bestättiget wurde. — Es unterschrieben auch 35. Bischöfe, 4. Aebte, 15. Adeliche; und der König selbst legte das Bekänntniß ab, daß er für diese Versammlung alle Ehrfurcht trage (*).

Aus diesen und vielen andern in Spanien gehaltenen Synoden, die ich hier Kürze halber mit Stillschweigen übergehe, erhellet genug, daß die politischen Vorzüge der Bischöfe, und die Erhebung der Aebte, ihren Ursprung von den Monarchen selbst

---

omnes tam Pontifices, quam etiam Sacerdotes, & S. Ordinibus famulantes, concorde finitione Decernimus. *Rund.* p. 2. 7.

(*) Quibus omnibus synodalibus gestis, atque decretis, & debitam reverentiam honoris impendimus, & patulum auctoritatis nostrae vigorem his innectere procuramus. *Colet.* l. cit.

selbst her haben, und zwar so her haben, daß es die Könige nicht nur für eine Billigkeit, sondern auch Nothwendigkeit hielten, selben zu ihrem eigenen Schutze und Nutzen ein glänzendes Ansehen, in Mitbehandlung der Staatsgeschäfte, zu verschaffen.

Nun itzt ins Ausland der Angelsachsen. — Papst **Gregor**, der Große, schickte Mönche nach Engeland, um diesen Völkern das heil. Evangelium zu predigen. Damals war der Britte noch lange nicht der heldenkende Kopf, den er sich in unsern Tagen zu seyn schmeichelt. Auch die Ostangeln waren zwar ein kriegerisches, doch sehr rohes Volk (*). Diese abgeordneten Mönche gaben sich dennoch alle Mühe, das Herz dieses ungeschlachten Volkes in sanftere Töne herabzustimmen; die christliche, wahre Religion zu pflanzen, und sodenn aus wilden Heyden sittliche Menschen und Christen zu bilden. Ein Geschäft, dessen guter Erfolg nur von frommen, klugen und eifrigen Männern (wie die abgeordneten Mönche waren,) konnte erwartet werden.

Der gelehrte und heilige Mönch **Augustin**, mit seinen Ordensbrüdern, predigte daselbst das Evangelium eben zur Zeit, wo der königliche Thron

(*) *Fleury*. Tom. 8.

noch auf keinem festen Grunde zu stehen hatte. Die Regierungsform war noch roh, und ungestaltet. Etchelbert war erst der fünfte König eines Volkes, das sich Regenten wählte, und in der Wahl noch ausschweifende Freyheit schnaubte. — Die christliche Lehre trat zu rechter Zeit ein. Man predigte dem Volke Grundsätze, die dem Verstande neues Licht gaben, und die dem Könige die Herzen der Unterthanen unterwarfen. Der Hof staunte über die christliche Lehrsätze, die den Gläubigen Seeligkeit versprachen; den König wider alle Nachstellungen sicherten, und dem ganzen Lande Ruhe und Heil verschaften. — Der Pöbel unterwarf sich dem Joche Christi um desto geschwinder, weil das Christenthum die herrschende Religion des Hofes selbst wurde. Wird man sich itzt über die Gnade verwundern, mit der der Hofe diese christlichen Prediger aufnahm? — Sie waren zwar Mönche, aber Bischöfe und Priester zugleich. — Die Hauptstadt des Königreichs ward ihnen zur Wohnung angewiesen: man wollte sie nahe am Throne haben; dann sie unterstützten ihn, und der Hof ehrte diese Diener des Evangelium, um sie zu gleicher Zeit dem Volke zu empfehlen.

Wie Augustin das Werk der Bekehrung anfieng, so setzten es seine Nachfolger fort. Man hielt Kirchenversammlungen, um die Angelegenheiten der Religion, daselbst zu verhandeln. Die Könige erschienen selbst dabey, und bathen die Bischöfe, zugleich auch für das Beste des Reiches zu sorgen (*). Hier sehen wir schon wieder die Veranlassung zu den folgenden Reichstägen, und zu dem Sitz- und Stimmrechte der Geistlichkeit auf denselben.

Die Bischöfe suchten die Maschine des Staates nach den Grundregeln des Evangeliums zu bewegen. Der Heiland schickte zwar keine Weltweise, sondern nur Appstel in die Welt. Auch **Gregor** sendete nur Prediger nach England, keine Politiker an das Staatsruder: aber der Fürst rief sie dahin wegen seinem Interesse, das er durch sie am besten und leichtesten erzwecken konnte.

Die Bischöfe predigten Gehorsam und Unterwerfung, um den König gegen alle Aufruhr zu decken (**). Sie vergaßen sich aber dabey selbst

(*) Unanimi consensu totius praesentis Concilii pro Regni negotio congregati. Conc. sub *Berthulpho* Rege. *Colet.* Tom. IX.

(**) Mandatis Regis sponte obediatur. Can. 1. Conc. Bergamst.

nicht, sondern durch Gottes Wort unterstützten sie ihre Sendung. Es mag seyn, daß manche Geistlichen die Sache in etwas übertrieben haben; und die Klage, daß die Priester über die Gränzen ihres Berufes geschritten wären, dürfte etwa nicht allezeit aus dem Leeren gekommen seyn; — allein man denke zurück, daß derley Dinge auf den Wink eifersüchtiger Fürsten geschehen sind.

Es ist wahr, der Bischof übte ursprünglich nur Schlüsselgewalt, die der wesentliche Theil der Kirche ist. Die Könige räumten ihnen aber selbst das Stimmrecht ein, über Staatsfragen und Krongeschäfte zu entscheiden.

Schon auf dem Synode, die der König Ina von Westsex im Jahre 692, auf Anrathen der Bischöfe zusammen rief, wurden Kirchen- und Staatsgesetze verfasset (*). In der Kirchenversammlung im Jahre 697, wurden sowohl Kirchen- als Reichsgesetze zusammen getragen, und ihre Verbindungskraft daher gezogen, weil sie mit einstimmiger Bewilligung, *Communi omnium Consensu*, des Priesterthums und des Adels sind gemacht worden.

Der

(*) Colet. Tom. VIII.

Der Synod in Northumberland, im Jahre 787, war ein förmlicher Reichstag, wo Bischöfe und Aebte Sitz- und Stimmrecht ausübten. Da ward das pragmatische Gesetz gemacht, welches die ungewisse Thronfolge bestimmte, und das Reich für die Zukunft als ein Wahlreich erklärte (*).

Indessen kann man nicht läugnen, daß dergleichen Gesetze ihren Ursprung nicht allezeit aus reinen Quellen geschöpfet haben; doch wird jeder Wahrheitsliebhaber, der die Quelle bis auf den Grund verfolget, gestehen, daß wenn Eigennutz mit unterlief, dieser mehr das Werk des Thrones, als des Priesterthums war. Nach vieler Widerstäubung müssen sich endlich doch alle Feinde der Geistlichkeit zu Ruhe geben, und bekennen, daß man das Sitz- und Stimmrecht der Bischöfe und Aebte auf Reichsversammlungen, als eine Belohnung ihrer dem Staate interessanten Verdienste anzusehen habe.

Ich

(*) Duodecimo sermone sanximus, ut in ordinatione Regum nullus permittat pravorum praevalere assensum: sed legitime Reges a Sacerdotibus, & Senioribus populi eligantur. Scitote, quia Dominus Dominorum est in regno hominum, & ipsius est regnum, & cuicunque voluerit, dabit illud. Concil. in Calchut in Northumbria, vel in Regno Merciorum. *Colet.* Tom. VIII.

Ich übergehe die folgenden Synoden und Reichstäge, wo man pure Staatssachen abhandelte, doch nicht ohne Bischöfe und Aebte; als die immer ihre entscheidende Stimme gaben, und die Reichsschlüsse unterschrieben; wie z. B. auf der Reichsversammlung zu London, im Jahre 833, wo sich Erzbischöfe, Bischöfe, und Aebte unterschrieben hatten.

Mir ist es schon genug auch im Auslande Beyspiele gefunden zu haben, die uns den Beweis liefern, daß die Bischöfe durch keine **unrühmliche Wege** zu ihrem zufälligen Glanze sind erhoben worden, und daß die Aebte schon vor Urzeiten sich nahe an den Rang der Bischöfe angeschlossen, auch Sitz- und Stimmrecht sowohl auf den Kirchen- als Reichsversammlungen ausgeübet haben. — Das eigne Interesse des Hofes; die Verdienste der Geistlichkeit; der Mangel besserer Staatsmänner; und vielleicht noch andere Ursachen, waren die Triebfedern ihrer Erhöhuug. Sie benutzten nur die Gelegenheiten zu ihrem geistlichen Vortheile; hiezu wurden aber keine **Ränke**, keine **Betrüge** erfodert. Gehen wir aber itzt aus Engelland in unser Vaterland, in die Geschichte der Franken, und der Deutschen über; betrachten

wir

wir das Wachsthum des Bischofes und des Abtes.

Clodowig, König in Frankreich unterwarf seinem Scepter die kriegerischen Deutschen nur im Namen des allmächtigen Christengottes. Remigius, der heilige Bischof bildete ihn zum Christen, und reinigte seine Seele mit dem heiligen Taufwasser im Jahre 496. Da Remigius bey Clodowig alles vermochte, empfahl er ihm die Bischöfe und Geistlichkeit aufs beste (*); und der Fürst ließ sichs gefallen, in ihre Hände die wichtigsten Geschäfte zu legen. — Die Geistlichkeit stieg also empor, und bey ihrer Erhöhung wuchs das Interesse der Könige. — Nur unter den Geistlichen fand man damals tüchtige Männer, die schreiben konnten. Sie waren also bey der Einrichtung der damaligen Litteratur unter den Blinden die Einäugler, die allein die Geschäfte des Reiches leiten konnten, ohne daß sie bey ihrer Erhebung für den Monarchen gefährlich seyn konnten; weil ihnen der höhere Beruf zum Apostelamte, den Thron unersteiglich machte.

Von

(*) Sacerdotibus tuis honorem debebis deferre, & ad eorum Consilia semper recurrere. Quod si tibi bene cum illis convenerit, provincia tua melius potest constare. *Colet.* Tom. V. p. 539.

Von dieser Zeit an, sieht man zwischen dem Hofe, und dem Bischofe große Vertraulichkeit. Der Bischof bath den König, Kirchenversamlungen zu berufen, um darum den Kanonen das königliche Insiegel aufzuprägen; und der Monarch rief die Bischöfe, daß sie die neue Reichsverfassung und Gesetze, durch Gottesvort bey dem Volke erhärteten. — Schon in dem siebenten Jahrhunderte findet man bey den Franken Versammlungen geistlich- und weltlicher Personen, die über Reichsgeschäfte Rath hielten. **Clotar** der Zweyte, ließ die Bischöfe an der Verfassung der Gesetze großen Antheil nehmen. Auf dem Synode zu Paris, im Jahre 615, kettelte er die neu gemachten Gesetze an die Reihe der Kanonen; und sie hielten die strengste Verbindlichkeit; weil sie mit Gutachten der Bischöfe und der Ersten des Reichs waren gemacht worden (*).

Dagobert I. im Jahr 630, ward gleich bey seiner Thronbesteigung in einen Krieg verwickelt. Die Austrasier wurden überdrüßig über die Entfernung

(*) Quiscumque vero hanc deliberationem, quam cum Pontificibus, vel tam magnis viris optimatibus — — in Synodali consilio instituimus temerare praesumpserit, in ipsum capitali sententia judicatur.

nung ihres Königs. Einheimische Gährung war zu fürchten. — Der König rief die Bischöfe zu sich um ihr Gutachten zu hören, und sie machten ihm den Plan, Austrasien seinem Sohne Sigebert III. zu überlassen. Das Volk war mit diesem Vorschlag zufrieden, weil es die Stimme seiner Hirten war, von denen es abhieng.

Vom Jahre 742 an wurden die Synoden wichtiger, und trugen die Eigenschaften wahrer Reichsversammlungen. Unter **Karl Martel, Karlmann und Pipin**, stieg das Ansehen der Bischöfe mächtig. Diese Fürsten suchten neue Plane auszuführen, und dazu wählten sie die Bischöfe. — Es war aber eben darum nothwendig, den Bischöfen Vorzüge und Ansehen zu verschaffen, um bey dem Adel, und bey dem Volke, ihren Stimmen überwiegende Kraft zu geben. Die Könige verbanden sich ihren Bischöfen durch Wohlthaten, und dann unterstützten diese das Ansehen der Fürsten. So entwickelt sich der Keim des Stimmrechtes der Bischöfe auf den Versammlungen; wo man über die größten Angelegenheiten des Reichs sprach. — Bey so einer Lage des Reiches schrieb **Pipin** nach Soissons einen Reichstag aus. Die Bischöfe erschienen dabey als Reichsstände

stände, und druckten dem Könige mit ihren gesalbten Händen die Krone fest auf das Haupt, im Jahre 752. Pipin wirft ihnen neue Gnaden zu, und läßt sie immer mehr wachsen, auf daß er selbst unter ihrer Bedeckung groß würde. — Pipin war sogar gleichgültig, da sich Papst Zacharias im Kirchenstaate zu einem kleinen unschädlichen Souverain machte. Dafür mußte aber dieser den Childerick III. vom Throne absetzen helfen, wozu die Bischöfe ebenfalls ihre Hände bothen. Das Volk schwieg bey diesem unerhörten Falle; denn es glaubte aus dem Munde des Papstes, und der Bischöfe Gottes Wort zu hören; wenn sie auch gleich nur über politische Dinge, und im Predigertone sprachen. — Es war aber dieß kein Religionssatz, sondern nur ein Staatsirrthum, den die Fürsten wohl benutzten.

Pipin theilte noch vor seinem Hinscheiden das Reich unter seine zween Söhne: sorgt aber zugleich dafür, daß die Bischöfe und der höhere Reichsadel (*), dieser Theilung durch ihre Einstimmung Kraft gaben. Hier also ist das Stimmrecht der Bischöfe in Reichsgeschäften deutlich. Man sieht klar, daß es ihnen aus Politik zugestanden

(*) Pütters Reichsgeschichte.

den, ja gleichsam aufgedrungen ward, um also sie (die Bischöfe,) für die Parthey des königlichen Hauses zu gewinnen, ja sie (so zu sagen,) mit Gutthaten zu fesseln. Ganz besonders verdient hier der Reichstag unter **Karl** dem Großen, im Jahre 811, angemerket zu werden. Da sehen wir die Bischöfe als Reichsstände, und an ihrer Seite stehen die Aebte; die auch die Reichsschlüsse mit unterschrieben: wie es uns **Eginhard** erzählt. Vita Caroli M. Cap. 32. Ein klarer Beweis, daß die Prälaten schon im neunten Jahrhunderte Vorzüge, Sitz- und Stimmrecht bey Reichsversammlungen ausgeübet haben. — Man sah die Klöster dortmals als Pflanzschulen der Bischöfe, und des thätigen Klerus an; und dieß war zureichender Grund, warum man den Prälaten, als Vorstehern der ansehnlichsten Klöster, die glänzendsten Vorrechte zusagte. Sie predigten auch Gotteswort selbst, und hielten das Volk durch das Band der Seelsorge fest an sich. Hier sah der Monarch seine Vortheile, gewann durch Wohlthaten die Zuneigung der Mönche, die sodann ohne weiters das Volk durch ihre Moral zum Gehorsam gegen ihren gesalbten Fürsten anhielten.

Merk-

Merkwürdig ist, daß Karl auf dieser Reichsversammlung die Geistlichen (*) von dem Reichsadel absonderte. Die Gährungen und das wechselseitige Mistrauen, das Karl zwischen dem Klerus, und dem immer mehr und mehr anwachsenden Reichsadel wahrnahm, verleiteten ihn, die Geistlichkeit und den Reichsadel in besondere Kollegien abzutheilen. Der Erfolg hievon gab den Synoden ein größeres Ansehen, und eine heilsamere Wirkung; denn die Geistlichkeit machte in ihren künftigen Versammlungen blos kanonische Satzungen, welche auf die Kirchenzucht und Glaubenssachen abzielten; wo hingegen auf den Reichstägen die Staatsangelegenheiten behandelt wurden. Dabey gewann die Geistlichkeit ganz augenscheinlich. Denn einerseits wurden die Fürsten und der Adelstand von den pur kirchlich- und geistlichen Geschäften entfernet; anderseits aber blieb dessen ungeachtet den Bischöfen und Aebten ihr hergebrachtes Recht, bey den Reichsversammlungen zu

(*) *In placitis* Seniorum susceptacula sic divisa, ut primo omnes Episcopi, Abbates, & hujusmodi honorificentiores Clerici absque ulla Laicorum commixtione congregarentur; similiter Comitia, vel hujusmodi Principes a caetera multitudine segregarentur. Pürters Reichsgeschichte, p. 119.

zu erscheinen; wo ihnen auch die ansehnlichern Plätze angewiesen wurden.

Hier kann ich nicht gar mit Stillschweigen übergehen, das eiserne Schicksal Kaisers und König **Ludwigs**, mit dem Zunamen des **Frommen**, oder **Sanftmüthigen**, das ihm theils seine ungetreuen Söhne, und unter diesen sonderbar **Lotharius**, theils der Erzbischof **Ebbo** zu Rheims mit einigen von ihm verführten Bischöfen und Aebten, geschmiedet hatten. **Ludwig** nämlich wurde in der Versammlung zu Compiegne durch Anstiftung seines Sohns **Lotharius**, und durch Beyhülfe des gemeldten **Ebbo**, unterschiedlicher Staatsverbrechen beschuldiget; ja endlich gedrungen, eine öffentliche Buße anzunehmen, auch von dem Throne ab- und in ein Kloster einzutreten (*). **Ludwig** mußte zwar nicht lange in dem Stande seiner Erniedrigung schmachten. Er stieg bald wieder, aber durch Vermittlung besser gesinnter Bischöfe und Aebte, abermal auf den Reichsthron; versprach aber zugleich, daß er nichts Wichtiges ohne

(*) Sieh Beraults Geschichte der Kirche, 8ten Band, der aus dem Französischen ins Deutsche übersetzten Wienerausgabe. S. 330. bis S. 333.

ihren Rath unternehmen wollte (*). Beweis genug, daß zu Ludwigs Zeiten das Ansehen der Bischöfe und Prälaten, in Frankreich aufs höchste gestiegen sey.

Allein, gleichwie in der Welt kein Stand, kein Reich, keine auch blühendste Familie ist, die immer anwächst und aufsteigt; gleichwie, sage ich, alle menschliche Verfassungen der Abwechslung unterworfen sind; also wanderten auch die Bischöfe und Aebte die Wege ihres unbeständigen Schicksals auf und nieder. Die Geschichte zeiget uns Epochen und Ereignisse, worinn die Geistlichkeit, sonderbar in Frankreich, nach und nach merklich herabgesetzt worden ist. Man findt schon unter den Söhnen Ludwigs eine sichtbare Verdunklung der Bischöfe und Ordensprälaten.

Im Fortgange der Jahre verloren endlich die Bischöfe sowohl, als die Aebte ihre Reichsstandschaft, Sitz- und Stimmrecht auf den Reichsversammlungen. Bitter waren freylich ihre Klagen; aber man hörte sie nicht an; weil schon damals der Religionseifer der sonderbar in höchsten Würden glän-

(*) Nihil sine vestro Consilio acturum me profiteor. Pütters Reichsgeschichte, Seite 128. Videantur etiam Brietii *Annales Mundi* ad annum Christi. 834 & 835.

glänzenden Christen zu schlummern, und die Sittenreinigkeit sammt der Hochschätzung der Priesterschaft zu sinken begann.

Besser gelung es den Bischöfen von Deutschland (oder des damals genannten Ostfränkischen Staates) ihre Reichsstandschaft zu erhalten und zu erweitern. — Die vermischte Reichstäge dauerten fort; jedoch mit der unter **Karl** dem Großen angezeigten Beschränkung. Die Freygebigkeit **Ottens** des Großen, und seiner Nachfolger, räumte ihnen den Besitz ganzer Grafschaften und Herzogthümer ein, und von dieser Zeit an machten sie ihre Ansprüche auf die Reichsstandschaft nicht mehr aus dem Titel ihrer persönlichen, pur geistlichen sondern auch fürstlich und politischen Würde. Das nämliche läßt sich gar leicht auf die Reichsprälaten und gefürsteten Aebte unsers Deutschlands anwenden. — Die Reichsverfassung, wie auch der Besitz vieler Dörfer und Flecken, setzte sie in eben dieselbe Lage. Bey den vermischten fortdauernden Reichstägen, oder Nationalversammlungen, erschienen auch allezeit die Prälaten. Die wichtigsten Geschäfte wurden ihnen oft aufgetragen. Die versammelten Reichsstände schickten z. B. den Abt **Wala** von Corvey

an Ludwigen den Frommen ab, gegen die Gewalthätigkeiten, und über ihre verletzten Reichsstandsrechte zu protestieren. Schmidts Geschichte Tom. I.

Jedermann ists bekannt, wie groß die Freygebigkeit der Kaiser, der Fürsten, der Grafen, im 10ten, 11ten und 12ten Jahrhunderte für die Mönche gewesen. Aus dieser Freygebigkeit entstunden reiche Prälaturen und fürstliche Stifte, die noch bey unsern Tagen ihre Entstehung feyern, und das Andenken ihrer milden Stifter segnen. Von diesen reichen Stiftungen foderte das Beste des Vaterlandes bey allgemeinen Nothfällen kräftige gemeinsame Unterstützung; worinn eben der zureichende Grund liegt, warum man die gefürsteten Aebte, und andere ansehnliche Prälaten allezeit zu den versammelten Reichstägen gerufen hat(*). Kurz wenn man über die Vorurtheile und Lästerungssucht hinaus gehen will, und wenn man

(*) Hierüber sehe man nach bey Harduin Collect. Concil. T. IV. Man erlaubte den Aebten nicht einmal, von den Reichstägen wegzubleiben Exceptis Episcopis, & Abbatibus, qui ad placita nostra *semper* venire *debent*. Sieh auch Baluz. Capit. Reg. Franc. — Besold. Docum. rediviv. Monast. Würtemb.

man an dem getreuen Leitfaden der pragmatischen Geschichte auf die Entstehung, und auf den ächten Ursprung der Reichs- und Landstandschaft der Prälaten nachspüret, so liegts hell vor Augen, daß weltliche Fürsten, Herzoge, und dann Bischöfe und Prälaten ihre glänzende Rechte so ganz aus einer Quelle geschöpfet haben.

Ich habe mir Mühe gegeben, die ersten Schritte, und den ersten Ruf der Mönche zu ihrer Erhöhung in dem Staate anzuzeigen. Ich konnte aber diese Materie nicht mit Ausschluß der Erhebungen der Bischöfe, abhandeln. Denn die Verbindung beyder Erhöhungen ist fest aneinander gekettet. — Ihre Vorrechte haben bey nahe das nämliche Zeitalter. — Schon bin ich bis auf das 10te und 11te Jahrhundert vorgerücket. Wir sahen überall Bischöfe und Prälaten von den Monarchen zu den Reichsversammlungen mit Sitz = und Stimmrecht berufen: und von diesen Zeiten an weiter zu rechnen, ist es gar nicht mehr schwer, vollen Beweis zu machen, daß die Reichsprälaten und Fürsten, als Landstände, bis hieher immer im ruhigen Besitze ihrer Rechte geblieben sind. Einem Geschichtkündigen werden die Proben davon überflüßig scheinen.

Itzt noch ein paar Worte von der Landesherrlichkeit der Reichsprälaten. — Wo leitet denn diese ihren Ursprung her? — Es ist wahr, diese Völle der Rechte ist nicht so alt, als ihre Reichsstandschaft, als ihre Stimme und Sitzrechte auf den Reichstägen. Indessen giengen die Prälaten und Vorsteher der Klöster den allgemeinen Weg jener, die über nahmhafte Güter und Besitzungen zu sorgen hatten. Gleichwie dann die Fürsten, Grafen, und Edelleute, ja auch die Bischöfe zu jenen finstern Zeiten (wo das Faustrecht und die Würgluft unser Vaterland entehrten:) sich selbst, Sicherheit halben, zu Landesherren aufwarfen; also wollte auch der Abt (um sich so wohl, als seine Ordenssöhne und Klostergüter gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen) sich als einen Eigenthumsherrn und Selbstherrscher auszeichnen.

Ursprünglich stand alle Landeshoheit bey dem Kaiser. Die Bischöfe, und der Reichsadel, waren nur die Minister des Hofes. Auf einmal aber ward die ganze Staatsmaschine erschüttert, und da entstund eine ganz andere Verfassung, die, nach Pütters Anmerkung, das *Jus publicum medii aevi* ausmacht; wohin er hauptsächlich den Ursprung der zertrümmerten Landeshoheit versetzt.

Der gelehrte Georg Struben leitet in seinen Nebenstunden Part. IV. die Landeshoheit der Stände aus eben diesen Quellen her, und zeigt uns zugleich die Schriften großer Gelehrten an, die ihm überwiegendes Zeugniß lieferten. Die Landeshoheit entstand aus der Gerichtsbarkeit, sagt er, welche den Fürsten, und Grafen Anfangs als königlichen Beamten anvertrauet worden. Im Namen des Kaisers fällten sie das Urtheil über Streithändel der ihnen angewiesenen Unterthanen, und bemüheten sich die Ruhe in dem Lande zu erhalten.

Die kaiserliche Kammer ward geschwächt, und bey der Freygebigkeit der Kaiser, verlohr sie nicht wenig Kammeralgüter, welche an den Adel, und an die Geistlichkeit verschenkt wurden. Bey dem Abgange der Einkünfte sank des Kaisers Macht und Ansehen. Es wurden Kriegsheere erfodert, die dem Ausspruch des Monarchen Nachdruck geben sollten; besonders wenn von dem Sentenze die allgemeine Landesruhe abhängt. Fehlt aber klingende Münz, dann schwindet alle Lust zu streiten aus des Kriegers Brust hinweg.

Die Reichsstände machten sich die Unthätigkeit des Kaisers zu Nutzen, und suchten sich dabey

mehr in die Höhe zu schwingen. Die Fürsten und Stände wußten Ausſprüchen die wirkſamſte Kraft zu geben, und dadurch zogen ſie das Volk an ſich; welches lieber in der Nähe von ſeinen Fürſten, als von dem Kaiſer (der oft weit entfernet war, und von dem es nur langſame und und ſchwache Unterſtützung zu hoffen hatte) wollte gerichtet werden. Itzt nur noch einmal in die ſchwarze Nacht des würgenden Fauſtrechtes zurück gedacht; ſo wird man das Zeitalter entdecken, worinn ſich die Landeshoheit der Reichsſtände, der Grafen und Herzoge entwickelt, und bey dem Wachsthume der Zeiten bis zu ihrer Vollkommenheit ausreifet. Dieß iſt etwa ſo der Skelet des tiefdenkenden **Strubens** von der Entſtehung der getheilten Landeshoheit.

Der Gelehrte **Großing** entwickelt in ſeinen Grundriſſen der Päpſten Geſchichte, Seite 66, die wichtige Frage von dem Reichthume des römiſchen Hofes. Mein Geſchäft iſt hier nicht dieſes Herrn Gründe zu unterſuchen, und zubeurtheilen. Ich ſage da nur, daß deſſen Grundſätze, wenn man ſie will gelten laſſen, auch für die Biſchöfe und Prälaten Deutſchlands paſſen.

„Man thut der Sache zuviel (sagt unter an-
„dern Groſsing) wenn man blos den Aber-
„glauben für die Urquelle des damaligen Ver-
„schwendungsgeistes angiebt, der unsere Vor-
„eltern beseelet hat, unermessene Reichthümer
„an die Geistlichkeit hinzugeben. Denn es war
„ja ganz natürlich, daß man von einer Klasse
„Menschen mehr Treue und Unterwerfung er-
„wartete, die sich ganz der Religion gewiedmet
„hatte, als von einem Adelsstande, der meisten-
„theils aus rohen, unbeugsamen Kriegsmännern
„bestand; derer einzige Beschäftigung Mord und
„Brand war. Der Fürst fiel bey dieser Lage na-
„türlich auf den Gedanken, daß kein schickliche-
„res Mittel, unruhige und aufrührische Vasallen
„zu zähmen, könnte ausfindig gemacht werden,
„als wenn man selben die Macht und das Anse-
„hen der Bischöfe entgegen stellte, derer Befeh-
„len sie mit Ehrfurcht gehorchen mußten, und de-
„rer Bannstralen bey damaliger Zeit dem erschro-
„ckensten Herzen Furcht einjagen konnten.
„Und dieß war die eigentliche Ursache, warum
„Karl der Große die Gerichtsbarkeit des Pap-
„stes in Deutschland, Italien und andern er-
„oberten Ländern vergrößert hat. Seinen Be-

„griffen gemäß schien ihm die Geistlichkeit mehre-
„re Treue und Zuneigung zuversprechen, als
„der Layenstand. Er vermehrte daher geflissent-
„lich den Reichthum und das Ansehen der Erste-
„n, um seinen Thron wider den Anfall des
„Layenstandes sicher zu stellen. **Karl** der Große
„that hierinnfalls nichts anders, als was ihm
„heute zu Tage kluge Landesfürsten nachzuma-
„chen pflegen. Er hob Schwache empor, um
„Mächtige desto leichter stürzen zu können. That-
„sachen beweisen den Satz. **Karl** hat das Lon-
„gobardische Reich gänzlich zu Grunde gerichtet.
„Die Longobardischen Herzoge zu Spoleto, Be-
„nevento, und Capua, waren nach ihrer Nieder-
„lage noch immer zu mächtig, als daß dieser staats-
„kluge Fürst nicht etwa einen Wechsel des Schick-
„sals hätte befürchten können. Er gab daher ei-
„nen Theil ihrer Staaten dem Papste, als des-
„sen Ansehen, geistliche Drohungen und Reich-
„thümer am meisten vermögend wären, dem
„Empörungsgeiste dieser nach Rache dürstenden
„Fürsten Einhalt zu thun. Die übrigen Landes-
„fürsten ahmten **Karls** Beyspiele mit vollem
„Eifer nach; die Grundregeln der damaligen
„Staats-

„Staatsklugheit machten diesen Schritt zur „Nothdurft.“ Also Großing.

Nun stehe ich am Ende. Der Beweis, glaube ich, soll genug seyn, daß Bischöfe, Reichsprälaten und andere Aebte ihre Regalien nicht durch die unverschämtesten und gottlosesten Anmaßungen, noch durch andere schändliche Nebenwege geraubet, und an sich gezogen haben. Das Interesse der Monarchen; der nothwendige Einfluß der Geistlichen auf den Pöbel; die Freygebigkeit der Regenten; der Mangel besserer Minister; der Abgang reinerer Denkungsart und Staatskenntniß, und viele andere Veranlassungen, haben sie zu den Regalien, zu dem hohen Schimmer, der sie itzt umgiebt, erhoben. Kurz, die Bischöfe und Prälaten wanderten mit den übrigen weltlichen Fürsten auf den Wegen fort, die sie alle in ihre erhabne Rechte und Landeshoheit führten: und was bey einem gerecht und erlaubt heißt, das muß man auch nothwendig bey dem andern als billig ansehen.

Zum Beschluß will ich die schöne Stelle aus Mably, der die gedrückte französischen Bischöfe redend anführt, einrücken. Sie lautet also: „Wir „bekennen, daß unsere Vorfahrer sich geirret haben,

„ben, wenn sie geglaubt, sie hätten von Gott die „weltlichen Gerechtsame, die sie erworben, und „auf uns gebracht haben. Wenn uns aber schon „Gott nicht zu Richtern in weltlichen Dingen be„stellt hat, so verbiethet er uns wenigstens nicht, „es zu seyn (*). Die Rechte, die man uns itzt „streitig macht, haben wir sie nicht eben so erlangt, „wie alle Rechte aufgekommen sind, die der Ge„brauch bestättiget, und die Nation gutgeheißen „hat? Eure Väter waren unglückliche Schlacht„opfer eines barbarischen Vorurtheils, und er„würgten sich untereinander, wenn sie sich Ge„rechtigkeit verschaffen wollten. Daß sie ihr Blut „schonten, und zur bessern Erkänntniß kämen, „haben wir sie ermahnt, sich unsern friedfertigen „Gerichten zu unterwerfen; die den Größten un„serer Könige zum Muster der Ihrigen ge„dient haben. — Glaubet immer (wir gestehen „es ein), daß das Interesse unsere eigne Trieb„feder gewesen; aber wer unter euch verdienet „nicht eben diesen Vorwurf (**)?

„Der

(*) *Müller*. Dissert. de Pedi, & Gladii Connubio. V. Schimdt. T. II. Thesaur. Dissert.

(**) Joan. 8, 7.

„Der Besitz ist unter allen Völkern, und „in jeder Art von Staatsverfassung, in den Au„gen der Menschen, eine heilige Rechtsbefugniß. „Der Ursprung unsers Rechts fällt in die Zeiten, „da unsere Nation schon Gesetze hatte. Glaubt „man sich berechtiget, uns heute des Unsrigen „zu berauben, warum sollte ein anderer sich grö„ßere Sicherheit versprechen, das Seinige bis „Morgen im ruhigen Besitze zu genießen? — „Wir berufen uns auf die Verjährung, ein über „die Ruhe der Nation wachendes, der unsrigen „aber desto heiligeres Gesetz: da wir Jahrhun„derte lang ohne Regeln, ohne Grundsätze, nur „gewisse Gebräuche gehabt haben. — Richter „sind einer Nation unentbehrlich; aber daran „liegt ihr wenig, ob sie aus diesem oder jenem „Stande genommen werden; wenn sie nur wür„dige Werkzeuge ihrer Gesetze sind. „

So läßt Mably die in ihren Rechten be„kränkten Bischöfe seiner Nation reden. Die un„seren bedürfen keiner aufbrausenden Rechtsver„theidigung; weil sie nicht blos gerechtere, son„dern auch gütigere Oberhäupter gefunden ha„ben, und auch selbst zu Landesherren erhoben „worden sind. Ihre Rechte beruhen mit den Rech-

ten aller Reichsstände auf einem heiligen Grunde: nämlich auf den Reichsabschieden (*), auf den Verträgen einer ganzen Nation: und müssen eben so lange, als diese dauern. Wer demnach behaupten will, daß unsere Prälaten ihre Güter, Vorzüge, und Regalien, durch die **unverschämtesten** und **gottlosesten Anmassungen** errungen haben, der wird zugleich unsere hochwürdigste Bischöfe und Erzbischöfe, ja auch andere weltliche Stände des Reiches lästern, und gegen sich auffodern.

In-

(*) Kaiser **Rudolph I.** sagte in seinem erlassenen, und zu Speyer im Jahr 1291. bekräftigten Reichsabschied in altdeutscher Sprache also: „Wir gebiten och vlisichlich, daß man in allem „römischen Rich an geistlichen Dingen nach Ge„bot, und nach Rath der Erzbischof habe: und „wer darwider ist, dem soll man han vor ein un„geloben Mann. — Wir gebiten vesticlich und „als das Recht ist, das der Gottshus Vogt dem „Gottshus vorsi, und si schirmen auf ihre Vog„ti, als es gen Gott wohl staude, und och unser „Hulden, und sich an die Gotthus Gute also hal„ten, da ihr Vogti ist, das uns kein große Klage „von ihm komme. So er das nicht thut, kumt „zur Klag, so wollen wirs richten, als vesticlich, „als es recht ist, daran Niemands schonen wollen."

Indessen, wenn unsere Klöster des H. R. Reiches bey dermalig trüben Gewölken von einem plötzlichen Donnerstreiche wider alles Vermuthen und wider alles Recht, sollen getroffen, und aus dem Besitze ihrer Rechte vertrieben werden; ja wann man auch nicht mehr der Stimme des natürlich- und göttlichen Gesetzes, sondern der scharfsichtigsten Leidenschaft des Eigennutzes Gehör gäbe; bliebe uns doch, werthester Bruder, noch etwas Tröstliches übrig.

Wir wollen die unerforschlichen Urtheile Gottes in tiefster Demuth anbethen, auch dabey erwägen, daß es Schläge eines Vaters sind, die uns heute so hart treffen. Eines Vaters, sage ich, (der diejenigen züchtiget, die er liebet (*); der nur schlägt, um zu heilen (**). Wir wollen, liebster Bruder! die väterliche Strafruthe im Geiste der Bußfertigkeit küssen. Wir wollen unsere Feinde und Verfolger, als Werkzeuge der göttlichen Strafgerechtigkeit ansehen, derer sich der erzörnte Richter bedienet, unsere Lauigkeit, Mängel, und Entfernung von dem ersten Eifer unsrer heiligen Ordens-

(*) Hebr. 12, 6. (**) Deuter. 32, 39.

densväter, und gottseligen Vorfahrer, zu strafen. Es könnte uns freylich kein empfindlicherer Streich geschehen, als wenn wir aus dem süßen Ruhpunkte unsers heiligen Ordensberufs würden gerissen werden: aber um so mehr haben wir und alle unsere Ordensbrüder Ursache, durch Bereuung und Verbesserung unsrer Fehler den gerechten Zorn Gottes zu besänftigen. Wenigstens wollen wir nicht nach dem unordentlichen Hange der verderbten Natur Böses mit Bösem vergelten; sondern vielmehr, nach dem Beyspiele und Befehl unsers sanftmüthigen, göttlichen Lehrmeisters, jene lieben, die uns hassen; jene segnen, die uns lästern; für jene bethen, die uns verfolgen: und also wird einst unser Lohn groß, wir aber werden Kinder des Allerhöchsten seyn (*). — Sieh Bruder! wie vieles wir noch gewinnen können, wenn wir auch alles Uebrige sollten verlieren müssen. Lebe wohl, bethe für mich, wie ich für dich. Ich bin und bleibe

Dein

getreuer in Gott ergebenster Ordensbruder,

N. N.

(*) Luc. 6, 27 & 35.

Schreiben

Sr. Päbstl. Heiligkeit

Pius des Sechsten

an

Se. römisch-kaiserl. königl. Majestät

Joseph den Zweyten

unter dem 3. August, 1782.

Nebst

dem Antwortschreiben

Sr. Majestät

des Kaisers.

1783.

Schreiben

Seiner päbstlichen Heiligkeit

an

Seine Majestät den Kaiser.

Wir bedienen Uns jener freundschaftlichen Freyheit, welche Ew. Majestät Uns zu ertheilen beliebten, daß, wenn Wir einen

von Ew. Majestät vorzunehmenden Schritt vernehmen, den Wir wider die guten Regeln und der Religion nachtheilig glaubten, Wir vertraulich an Ew. Majestät gerade zu schreiben. Da Uns nun zu Ohren gekommen, daß Ew. Majestät Willens seyen, den Kirchen und der Geistlichkeit Ihrer Monarchie alle Güter zu nehmen und sie zu bloßen Pensionisten zu machen; so können Wir Uns nicht entbrechen, Ew. Majestät vor Augen zu stellen, daß, wenn ein solcher Gedanke zur Wirklichkeit gebracht würde, dadurch der Kirche eine beweinungswürdige Verletzung, und den frommen Seelen ein unersetzliches Aergerniß geschehen würde. Es stehet Uns nicht zu, in das Politische und Oekonomische Ew. Majestät Staaten Uns einzulassen, und ob Wir gleich in diesem Punkt niemand an

Eifer für jeden Ew. Majestät gerechten Vortheile im geringsten nachgeben, so müssen Wir doch der Bemerkungen Uns enthalten, daß solchergestalt die Kircheneinkünfte zu Grunde gehen; daß weltliche Personen ihnen nicht zustehende Güter verwalten; daß zwischen Ihren Vorfahren und verschiedenen Provinzen aufgerichtete Verträge übertretten; daß den Constitutionen der Staaten eine Wunde geschlagen; daß die Vermächtnisse der gottseligen Stifter verletzt, und deren Erben nachher Foderungen zur Wiedererlangung dieser Güter machen würden.

Alles dieses lassen Wir bey Seite als von Unserm Amte fremde Gegenstände, und welche der Einsicht Ew. Majestät nicht entgehen werden. Wir wollen blos von dem

reden, was Wir Gewissens halber nicht mit Stillschweigen übergehen können, und sagen hiemit, daß Kirchen und Geistlichen den Besitz ihrer zeitlichen Güter zu entziehen, in der katholischen Lehre ein offenbarer von den Concilien verdammter, von den heiligen Vätern verfluchter Irrthum, und von den angesehensten Schriftstellern als eine giftige Lehre und lasterhafter Grundsatz ist erklärt worden. Und in der That, einen solchen Grundsatz zum Besten des Souverains behaupten zu wollen, müßte man den falschen Lehrsätzen der Waldenser, Wicleffisten, Hußiten, und aller derer, die nach der Hand in ihre Fußstapfen getretten sind, und besonders der angesteckten Freydenker unserer Zeit beypflichten.

Wir

Wir wollen Ew. Majestät nicht mit einem Gewebe von Citationen ermüden, in welchen man liesst, daß diejenige, welche ihre Hand an die Güter der Kirche zu ihrem Nutzen legen: rei sunt damnationis Ananiae & Saphirae, & oportet ejusmodi tradere Satanae ut spiritus saluus sit in Die Domini. d. h. (schuldig sind der Verdammniß Ananiä und Saphirä, und daß man solche dem Satan übergeben müsse, damit der Geist am Tage des Herrn gerettet werde.) Wir wollen nur dasjenige anführen, was im 12. Säculo der Patriarch Johannes von Antiochien spricht, der obgleich ein Schismatiker, dennoch den Mißbrauch des Fürsten nicht dulden konnte, der die Kirchengüter zum Beßten seiner Staaten verwenden wollte, indem er also

schreibt: Da du ein verweslicher, sterb-
licher Mensch und von kurzem Leben
bist, darfst du einem andern geben,
was du nicht hast! Und wenn du sa-
gest, du gebest was du habest, und
denkest, daß die Sachen Gottes dein
seyn, so machst dich selbst zu Gott.
Welcher mit Vernunft begabte Mensch
würde dieß Vorsicht und nicht viel-
mehr Uebertrettung, äußersten Un-
gehorsam und schädlichste Ungerech-
tigkeit nennen? Wie kann der ein
Christ seyn, und sich einen Christen
nennen, der die unserm Gott und
himmlischen Könige Christo geweihte
und geheiligte Sachen, sie seyen wel-
che sie wollen, gemein machet?

Wir wissen zwar wohl, daß die Gegner durch falsche Auslegung und Misbrauch einiger Stellen der heiligen Schrift ihre Irrthümer hierauf gut zu gründen glauben; aber Wir, ohne Uns in eine besondere Untersuchung solcher boshaften Anwendung einzulassen, fragen Ew. Majestät, ob, indem die nämliche Schriftsteller sagen, daß, in kraft anderer Stellen der heiligen Schrift man auf der Welt keine Oberherrschaft zulassen könne, Ew. Majestät glauben könnten, daß solche Schriftstellen deutlich und überzeugend wären, daß man seine Oberherrschaft niederlegen müsse, um seine Seele zu retten? Wir glauben vielmehr, daß Ew. Majestät das Gegentheil vorziehen, und hierinnen mit Uns gleichförmig denken. Das nämliche nun muß man

im andern Falle auch sagen, in welchem die offenbaren Feinde der Kirche, die Ketzer, die Scheinkatholiken, die falschen Lehrer, die Schmeichler der Fürsten denselben kraft der Schriftstellen die Macht zuschreiben, der Kirche und ihren Dienern das Eigenthum und den Besitz ihrer Güter zu rauben. Diese sollten doch wohl wissen, daß die Leviten in Israel große Ländereyen und ganze Städte besaßen, und als geheiligte Güter waren diese unveräußerlich und dem Priesterstande eigen. Und warum sollte man nicht das 3te und 4te Buch Mosis, die Bücher der Könige, der Chronika, mit andern Stellen verbinden, die demjenigen, der sie nicht versteht, untereinander widersprechend scheinen? Warum sollte man nicht das nämliche mit den Stellen des Evangeliums und der Apostelgeschichte

schichte thun, wie es die heiligen Väter gethan haben, um nicht mit offenbarem ketzerischem Widerspruch die heiligen Bücher, die von der nämlichen göttlichen Weisheit eingegeben worden, zu mißhandeln? Wir machen diese Bemerkungen, nicht als ob Wir Uns jemals bereden könnten, daß Ew. Majestät die Gesinnung haben werden, die Kirchen in einen noch schlimmern Zustand, als der einzelnen Familien ihren zu versetzen, noch blos dem Beyspiele der protestantischen Fürsten zu folgen, die außer unserer Gemeinschaft sind, sondern damit Ew. Majestät in wenigen Zeilen das vernehmen, was Ihnen wohl keiner der heutigen Freydenker wird gesagt haben.

Wir verhehlen zwar nicht, daß allerdings einige unter den vielen Geistlichen von

solchen Gütern einen nicht ganz guten Gebrauch machen; aber was folgt daraus? Soll etwa dieß ein Beweggrund seyn, eine Zueignung davon zu machen, die man Kirchenraub nennet, und deren Gebrauch zum Schaden der Kirche, der Nachfolger, und derer, die sie nach der Vorschrift der heiligen Stiftungen verwenden, allgemein gemacht werden können? In den Gesprächen, die Wir mit Ew. Majestät hatten, sind Wir in der Materie nur so weit gegangen, als sie die besondere Sequestration betraf, und Wir wissen noch wohl, daß Wir Gründe anführten, die Ew. Majestät zu überzeugen schienen, davon abstehen zu müssen. Aber wenn von einer unbegränzten Einziehung und Uebertragung der Kirchengüter an eine weltliche Administration wäre die Rede gewesen, so würden Wir

viel

viel stärkere Beweggründe hinzugefügt und durch dieselbe Ew. Majestät bewogen haben, diesen Gedanken fahren zu lassen. Was also die Ermanglung der Eröfnung Ew. Majestät Gesinnungen Uns damals nicht veranlaßte, mündlich zu thun, haben Wir mit wenigen Worten durch gegenwärtiges Schreiben gethan, welches, wenn es nicht die erwartete Wirkung hätte, doch wenigstens der katholischen Welt zeigen könnte, daß Ew. Majestät auf Unsere Vorstellungen nicht geachtet, und daß Sie selbige geschwind aus dem Sinne geschlagen haben, weil in dieser einzigen Neuerung die Umkehrung jener katholischen Grundsätze, die Wir Uns zu erläutern erlaubt haben, enthalten ist. Wir bitten von Herzen Gott, daß er in der thätigen Regierung Ew. Majestät jene Zusagen Ihrer Ergebenheit vor die

Reinig=

Reinigkeit der Religion hervorleuchten lasse, damit Wir nicht durch entgegengesetzte Thathandlungen hintergangen werden.

Bis hieher haben Wir Uns einer andern geläufigern und leserlichern Hand, als die Unsrige, bedient, um Dero Augen um so weniger zu ermüden; mit dieser ehrerbietigen Erklärung umarmen Wir Sie in der Fülle Ihrer Zuneigung, und geben Ihnen den väterlichen apostolischen Segen.

Rom, bey St. Maria Maggiore, den 3. August 1782. im VIIIten Jahr Unsers Pabstthums.

Pius VI.

Antwort
Sr. Majestät des Kaisers
auf
obiges Schreiben Sr. Päbstl. Heiligkeit.

Heiliger Vater!

Ich habe die Ehre mit umlaufender Post auf das Schreiben zu antworten, welches Ew. Heiligkeit in der Voraussetzung an mich erlassen, daß Ich der Kirche und der Geistlichkeit alle Güter wegnehmen, und sie zu blossen Pensionisten machen wolle. Die Nachrichten derjenigen Personen, die mir bereits die hohe Ehre verschaft, Ew. Heiligkeit in Meiner Residenz zu sehen, haben Mir ohne Zweifel auch diesen schriftlichen Beweis Ihrer Freundschaft und Ihres apostolischen Eifers zuwege gebracht. Ich kann nichts anders sagen, ohne ins Weitläuftige zu gehen, als daß diese Ver-

mu-

muthung, die Ihnen zu Ohren gekommen, wie Ew. Heiligkeit Sich ausdrücken, falsch ist, und ohne Mich zu bemühen, Texte aus der heiligen Schrift sowohl, als aus den heiligen Vätern zu suchen, die immer Auslegungen und Erklärungen unterworfen sind; so fühle ich eine Stimme in Mir, welche mir das sagt, was Mir als Gesetzgeber, und Beschützer der Religion zu thun und zu lassen zukommt, und diese Stimme wird Mich mit göttlicher Hülfe und dem Charakter von Ehre und Rechtschaffenheit, den Ich in Mir habe, niemals zum Irrthum verleiten. Wenn Ew. Heiligkeit von dieser Wahrheit überzeugt bleiben wollen, wie Ich es hoffe; so bitte ich noch zu glauben, daß Ich mit der kindlichsten Ergebenheit und Ehrfurchtsvollen Zuneigung sey ꝛc.

Aus unserer Residenzstadt,
den 19. Aug. 1782.

Gegenversuch,

daß die

Aufhebung

der

Mediatklöster

im Reiche

wider den

westphälischen Frieden anstoße.

Dem

Versuche des Beweises,

daß sie nicht anstoße,

entgegengesezt.

Im Hornung,

1785.

In conventionibus contrahentium voluntatem potius, quam verba ſpectare volumus. L. 219. *ff. de verb. Signif.*

Vorbericht.

Vorigen Monat Jänner laufenden Jahrs erschien ein Bogenlanger Versuch des Beweises, daß die Aufhebung der Mediatklöster im Reiche wider den westphälischen Frieden nicht anstoße, mit einem Anhange wider die Brochüre, die neue Philosophensekt, ein gefährliches Insekt für die Religion, und den Staat, eine Nachlese zu der Frage, was ist der Staat?

Wenn man die Schreibart dieses Versuches mit dem Stile, und mit den Gesinnungen des freymüthigen Freyburgers vergleicht, und wer den Druck, und die Vi-

gneten der wagnerischen Buchdruckerey, und des wohlerischen Verlags in Ulm, aus dessen Buchhandlung mir dieser Versuch durch die dritte Hand noch in dem nemlichen Monate Jänner, wo sie gedruckt worden seyn solle, zugekommen ist, kennet, der sollte fast nicht zweifeln, Sauter, Ruff, oder Dannenmayr, oder wenigst einer ihrer schwäbischen Handlanger sey Vater dieses ungerathenen Kindes.

Doch hieran liegt nichts, sey der Verfasser, wer er wolle, wenn er nur Wahrheit schreibt.

So scheinbar nun der Versuch einigen Lesern in die Augen fallen mag, so unbedeutend ist der Anhang, der nichts enthält, als fast lauter Sophistereyen über die — in der Frage, was ist der Staat? wohlbedächtlich, und überlegt gesetzte Definition eines Staates.

Da aber Sophistereyen einer Definition an ihrer Wahrheit, und Stärke nichts

benehmen, und sonst in diesem Anhange nichts hauptsächliches vorkömmt, als eine gränzenlose Ausdehnung der landesherrlichen Macht über das Eigenthum der Klöster, und Kirchengüter; so stellt sich dieser Anhang in einem solchen Gesichtspuncte dar, daß er bey vernünftigen Lesern eben so wenig Beyfall finden kann, als Hartberg, der bayerische Patriot, die freymüthige Freyburger, und ihre Anhänger, die da glauben, es sey schon alles widerlegt, wenn sie nur sagen: die aus dem Staatsrecht, aus Reichsabschieden, Profan-Land-Religions- und westphälischen Friedensschlüßen, aus Friedens-Executions-Kommißions-Recessen, aus Kurfürstlichen Reichstags Gutachten, aus Kaiserlich-Königlichen Rescripten, und Erklärungen, aus den berühmtesten sowohl katholisch- als protestantischen Staatsrechts-Lehrern ausgezogene — die willkührliche landesfürstliche Macht in ihre natürliche, und Reichsgesetzmäßige Schranken zurückweisenden Stellen, Satzung- und Ordnungen seyn übel, oder gar nicht verstanden, und falsch angewendet. Wenn es

aber auf den Beweis ankömmt, in wem der üble Verstand, und die falsche Anwendung dieser Auszüge bestehe, dann wissen diese feine Herrchen sauber nichts zn antworten.

Solche Leute sind nichts als Staats-Rabulisten, die immer nur widersprechen, und nichts beweisen, und eben darum können sie nicht einmal vor dem Richterstuhle des gesunden Menschenverstandes mit ihren nudis assertis eines falschen Sinnes, und übler Anwendung ohne Beweise bestehen.

Ich gehe also über diesen Anhang um so ehender hinweg, als das wesentliche desselben durch diesen Gegenversuch, worinn das Scheinbare des Versuches in seiner Religions- und Staatsgefährlicheu Blöße dargestellet wird, von selbst zerfällt.

Bevor ich aber zu diesem Gegenversuch schreite, muß ich doch bey der ad §. 54. gemachten Anmerkung des Anhangs, woraus der Karakter des Herrn Versuchers so ziemlich kennbar wird, ein wenig stehen bleiben.

Aber

Aber nicht bey dortgesetzten dreyen Ergo, Ergo, Ergo, die nichts, als von dem Herrn Verfasser boshaft erdachte — zur Sache, wie die Faust auf ein Aug, sich schickende Sophismen sind, sondern bey dem Mitleiden, so er den — in der Nachlese zu der Frage, was ist der Staat? als Muster des neuphilosophischen unerschrockenen Heldenmuths dargestellten zween freygeisterischen Selbstmördern bezeigt.

Er nennt das Mordinstrument eine wohlthätige Kugel; ein Ausdruck, wie man ihn von einem neumodischen Philosophen erwarten kann; er sucht die Mordthat mit Werthers Leiden, und Göthe zu entschuldigen, welches vielleicht eben die Quelle ist, woraus die Selbstmordlehre genommen worden.

Er findet in dem Schreiben dieser Unmenschen Natur-Geist-reinen, und gedrängten Stil; und eben daraus ist zu schließen, daß diese Selbstmörder wohlüberlegt, und bey gesunder Vernunft ihre gottlose That vollbracht haben; denn wenn Ver-

wirrung des Verstandes, oder Hypochondrie hiezu Anlaß gegeben hätten, so wurde Natur-Geist, und reiner Stil auch aus ihren Federn entwichen seyn.

Endlich ruft er auf: Mit dem Mantel der Vergessenheit dergleichen Geschichten umhängen, dieses wäre Pflicht des Menschenfreundes.

Hätte man etwa über die Stadt München, und den Frauenthurm daselbst auch einen Mantel hängen sollen, als sich unlängst ein Frauenzimmer als eine neuphilosophische Heldinn wegen mißlungener Liebe von selbem herunterstürzte?

Fast sollte ich glauben, wenn dem Herrn Versucher, oder Verfasser des Anhangs eine Unzufriedenheit mit sich selbst, oder sonst etwas Mißbeliebiges zustossen würde, er hätte so viel neuphilosophischen Heldenmuth sich selbst auch eine wohlthätige Kugel für den Kopf zu geben, oder den schönen Thurm zu Freyburg in der nemlichen Absicht, wie

die Liebesheldinn den Frauenthurm zu München zu besteigen.

Daß doch diese Herren gleich böse werden, wenn man ihre Gott- und Religionvergeßene Schandthaten, als Wirkungen des neuphilosophischen Unglaubens dem Publikum zur Warnung bekannt macht, da sie doch nicht nur die Geistlichkeit, und katholische Kirchengebräuche, absonderlich aber das päbstliche Ansehen, und die Religiosen in allen ihren Schriften mit den häßlichsten Farben schildern, und mehrentheils erdichtete Histörchen beysetzen, sondern sogar auch offenbare, von der katholischen Kirche verdammte, und durch kaiserliche Sentenze zum Scheiterhaufen verurtheilte Erzketzer, wie Royko den Huß vertheidigen, und wesentliche Glaubenssätze unserer katholischen Religion, wo nicht ausdrücklich verwerfen, doch, wie Eybel bey der Ohrenbeicht, alles, was in der katholischen Kirche heilig, und geistlich ist, verdächtig zu machen suchen; wovon das erste und zweyte Stück des dritten Bandes der Freymüthigen ein verabscheuungswürdiges Muster sind.

Ich schreite nun zu dem Gegenversuch, worinn der Versuch von Wort zu Wort vorangesetzt, und jedem Absatz dessen Abfertigung gleich beygefüget ist.

Der Beurtheilung eines unbefangenen, und patriotisch denkenden Publikums bleibt aber vollkommen überlassen, ob der Versuch oder Gegenversuch dem ächten Geiste und Sinne des westphälischen Friedens angemessener sey?

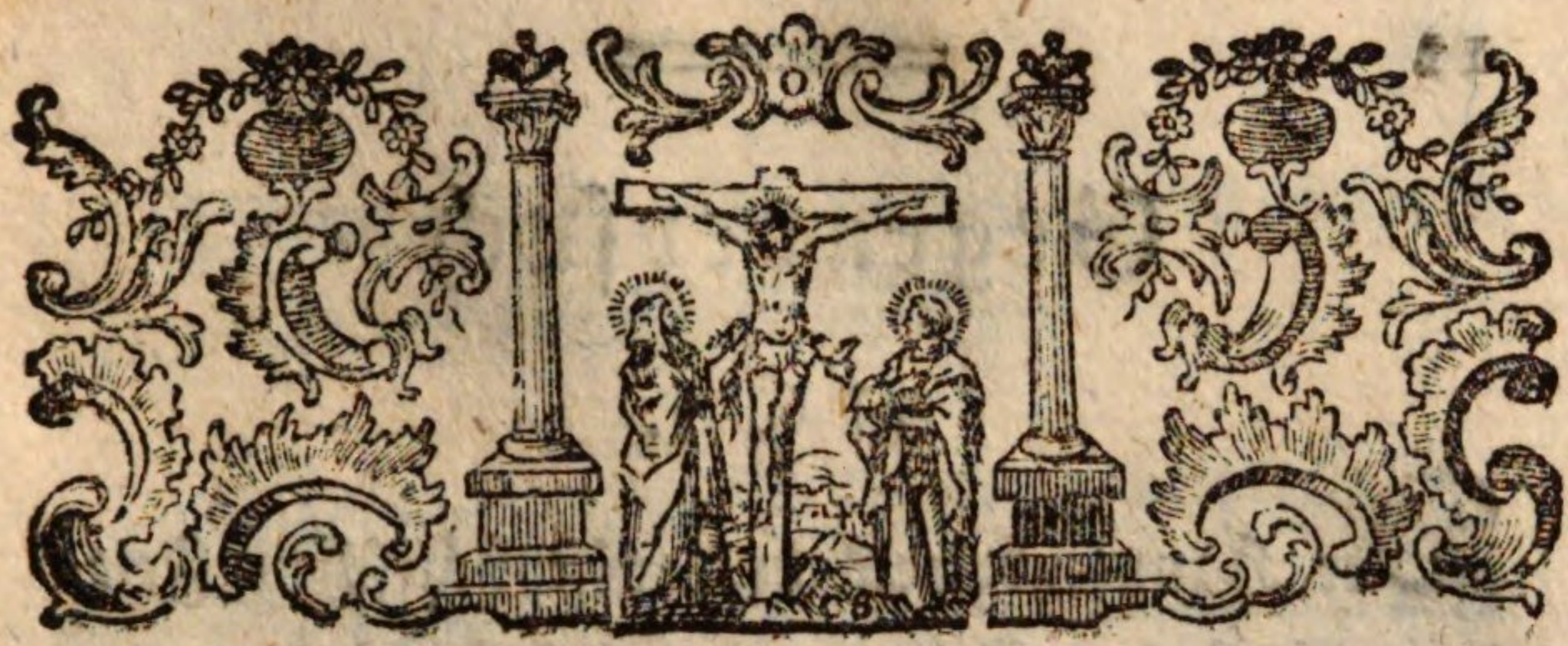

Versuch.

§. 1.

„ So ungezweifelt es ist, daß der westphäli-
„ sche Frieden als eines der ersten und vorzüg-
„ lichsten Grundsätzen des römischen Reiches
„ sowohl das allerhöchste Reichsoberhaupt den
„ Kaiser, als die gesammten Reichsstände, je-
„ nen zwar als ein durch die Wahlkapitulation
„ bestättigtes, und durch einen feyerlichen Eid
„ versiegeltes Versprechen (Vertrag), einen
„ jeden einzelnen der letztern aber als ein wah-
„ res Gesetz verbinde; eben so gewiß ist es,
„ daß in Beurtheilung des eigentlichen Gegen-
„ standes dieses Gesetzes auf den Endzweck des-
„ selben das Hauptaugenmerk gerichtet werden
„ muß. „

Gegen-

Gegenversuch

ad §. 1.

Der Hauptendzweck des westphälischen Friedens ist Ruhe, Friede und Einigkeit im ganzen Reiche, nicht nur für die dermaligen Zeiten wieder herzustellen, sondern auch einen jeden auf die Zukunft bey seinem Eigenthume auf beständig vor aller ungerechten Gewalt zu schützen.

„ Keiner solle (heißt es gleich in dem 2.
„ Artikel des oßnabrückischen Friedensinstru-
„ ments) weder durch sich, noch durch andere,
„ weder heimlich, noch öffentlich, weder gera-
„ dezu, noch durch Umschweif, weder unter dem
„ Scheine Rechtens, noch mit Gewalt, weder
„ im Reiche, noch ausser demselben, den an-
„ dern an seiner Person, Stand, Gütern,
„ und Sicherheit feindselig behandeln, oder
„ Schaden zufügen.

Dieser Friede ist also hauptsächlich auf die ersten Grundsätze des Natur- und Völkerrechts gebaut:

Nie-

Niemand zu beleidigen, und jedem das Seinige zu lassen,

Gleichwie nun diese Gesetze alle Menschen ohne Rücksicht auf Religion und Stand verbinden; so muß auch obiger zweyter Artikel nicht nur dahin ausgelegt werden, daß weder die Katholiken, und ihre Alliirte, wider die Protestanten, und ihre Anhänger, weder diese wider jene Feindseligkeiten ausüben, oder Schaden zufügen, sondern daß keiner wider den andern, folglich auch nicht die Katholiken wider Katholicken, oder Protestanten wider Protestanten dergleichen sich unterfangen sollen.

Ist meinem Glaubensgegner nicht erlaubt, mich in dem Besitze meines Eigenthums zu stören, um so weniger sollte ich von meinem Freunde und Glaubensgenoßen zu besorgen haben; oder wenn er etwas wagt, so mich aus meinem Eigenthume vertreiben kann, so hört er auf mein Freund zu seyn, tritt auf die Seite meiner Gegner, und macht sich des Friedensbruches schuldig.

Versuch.

§. 2.

„ Hätten die nach und nach in der Kirche eins-
„ geschlichenen Mißbräuche, wodurch die erste
„ Reinigkeit unsrer heiligen Religion so sehr
„ verunstaltet wird, besonders die Ablaßkra-
„ merey nicht unglücklicher Weise den ersten
„ Keim jener großen Trennung in sich enthal-
„ ten, welche die Lehre Luthers nach sich zog:
„ wäre nicht durch die sogenannte große Refor-
„ mation, nicht nur die Kirche selbst, sondern
„ auch der ganze Staatskörper in seinem In-
„ nersten erschüttert, und die Wunde, aus
„ welcher Ströme brüderlichen Bluts flossen,
„ nur durch einen festen, ewigen, unverbrüch-
„ lichen Frieden heilbar geworden; ganz gewiß
„ wußten wir von dem westphälischen Frieden
„ in Bezug auf die Religion eben so wenig,
„ als uns der Name der Protestanten in dem
„ religiösen Sinne bekannt wäre. „

Gegen-

Gegenversuch

ad §. 2.

Wahr ist es leider! daß die schon so oft in Vorschlag gebracht, aber nie vollkommen zu Stande gekommene Reformation zwischen Haupt, und Gliedern der Kirche fast allen Irrlehren (die neue Philosophensekt mit eingeschloßen) wie dem Luther die Ablaßkrämerey zum Vorwand ihres innerlichen Hasses wider die katholische Kirche dienen mußte.

Wären diese Reformirer bey Bestreitung der Mißbräuche stehen geblieben, die ganze Welt, und die Kirche selbst wären ihnen noch großen Danck schuldig.

Allein! dieses war nur die Lockspeise, sich bey dem Publikum einen Anhang zu machen, um ihren Irrlehren desto leichtern Eingang in die Herzen zu verschaffen.

Was hat z. B. die Ablaßkrämerey mit dem Glaubensartikel der katholischen Kirche von der

wirk-

wirklichen Gegenwart Jesu Christi in dem heiligen Abendmale vor dem wirklichen Genuß, welche Luther geläugnet, für einen Verband, und wie reimt sich die — in dem 12. und 13. Jahrhunderte zuweit ausgedehnte päpstliche Gewalt zu der — von dem Luther verworfenen — dann von dem Eybel und dem Freymüthigen erst neulich angefochtenen Ohrenbeicht?

Ducreux macht in seiner Geschichte des Christenthums (*) vom Luther diese Anmerkung:

„Man kann (sagte er) mit Grunde glauben, „daß, wenn auch die Streitsache seines Ordens „mit den Dominikanern in Betreff der Ablässe „ihm keine natürliche Gelegenheit gegeben hätte, „gegen die römische Kirche aufzustehen, er ganz „gewiß eine andere ergriffen, oder sogar Anlaß „dazu gegeben haben würde.

Zum Beweise führt er die Lehrsätze an, die Luther im Jahre 1516 (mithin bevor der Ablaßstreit in öffentliche Flämmen ausgebrochen ist) be:

(*) 7. Band. 16. Jahrhunderts, 6. Abtheilung. Seite 345.

behauptete, worinn er heftig gegen die Meynungen der scholastischen Gottesgelehrten loszog, welche Meynungen größtentheils zur Befestigung der Lehre und der Uebungen der römischen Kirche abzielten.

Wenn es also auch keine Ablaßkrämerey gegeben hätte, und wenn die katholische Kirche von allen Mißbräuchen rein gewesen wäre; so würde Luther doch wider den katholischen Glauben losgebrochen seyn, und wir wußten von dem westphälischen Frieden eben so viel, als uns der Name der Protestanten im religiösen Sinne bekannt ist. Denn der westphälische Frieden enthält kein Wort von einem Ablaße, kein Wort von der Kirchenzucht, und kein Wort von einem Glaubensartikel.

Der Endzweck dieses Friedens war einzig, dem Blutvergießen ein Ende zu machen, die zeitliche Ruhe im Reiche wieder herzustellen, und den Besitzstand der nicht säcularisirten Kirchengüter auf beständig, der säcularisirten aber wenigst bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben zu bestimmen, und zu versicheren.

Versuch.

§. 3.

„ Alle die unzähligen Revolutionen, alle die
„ Veränderungen des politischen Reichssystems
„ waren mittelbare oder unmittelbare Folgen des
„ umgeschmolzenen Religionssystems, und mu-
„ sten auf dasselbe als ihre Quelle zurückge-
„ führt werden. „

Gegenversuch

ad §. 3.

Als eine der Hauptfolgen des umgeschmolze-
nen Religionssystems kömmt zu betrachten, die
Säcularisation, und Aufhebung so vieler Biß-
thümer und Klöster; diese Folge mußte also
auf das katholische Religionssystem als ihre
Quelle, von der die säcularisirten Bißthümer,
Klöster und andere Kirchengüter abgegraben
worden, so viel möglich zurückgeführt werden;
dieses geschah andurch, daß man in dem west-
phälischen Frieden einen Zeitpunkt eines für die
Protestanten nur bis auf allgemeine Glaubens-

ver-

vereinigung gültigen weltlichen Besitzstandes geistlicher Kirchengüter bestimmte, die Besitzer der noch katholisch gebliebener Bißthümer, Klöster und Kirchengüter hingegen von allem weltlichen Eingriffe und Gewalt auf immer sicher stellte.

Diesen Unterschied muß man sich wohl merken, daß nämlich den Protestanten der Besitz der Kirchengüter nur bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben, den Katholischen aber auf immer bestättigt worden; er hat wichtige Folgen dieser Unterschied; es wird davon noch öfters die Rede seyn.

Versuch.

§. 4.

„ Die Reformirten hielten sich vermög ihrer „ Religionsgrundsätze berechtigt, die von ihnen „ inngehabten, oder wie immer an sich ge„ brachten geistlichen Stifter in weltliche Für„ stenthümer und Herrschaften umzuändern. „ Wenn der Bischof oder Abt zur neuen Lehre „ übergieng, so suchte er seine Einkünfte bey„

„ zubehalten, oder wählte sich wohl gar eine „ Gemahlinn, und war bedacht, das Fürsten„ thum erblich auf seine Nachkommen als ein „ weltliches Reichslehen zu überpflanzen. „

Gegenversuch

ad §. 4.

In diesem und in den zween folgenden Abschnitten fällt sich der Herr Verfasser des Versuches selbst das Urtheil, da er sagt: Die Reformirten hielten sich vermög ihrer Religionsgrundsätze berechtigt, die wie immer an sich gebrachten geistlichen Stifter in weltliche Fürstenthümer und Herrschaften umzuändern.

Andurch macht er eben darum das stille Geständniß, daß den weltlichen Landesherren nach katholischen Religionsgrundsätzen nicht erlaubt sey, Klöster aufzuheben, und deren Güter an sich zu ziehen.

Versuch.

§. 5.

„ Die Mediatklöster wurden von den Landes-
„ herren eingezogen, und die Mönche mußten
„ sich entweder zur neuen Lehre bequemen: oder
„ ihre Wege weiter suchen. „

Gegenversuch

ad §. 5.

Diese waren wieder keine katholische Landes-herren; weil sie den Mönchen die Annahme der neuen Lehre zumutheten.

Versuch.

§. 6.

„ Bey dem wirklichen Ausbruch des bürger-
„ lichen Kriegs war es natürlich, daß der sie-
„ gende Reformirte in die durch Waffen
„ eroberten geistlichen Fürstenthümer und Herr-

„ schaften seine Religion einführte, und wel-
„ ches von sich selbst daraus folgte, das Für-
„ stenthum, die Herrschaft sich als eine welt-
„ liche Besitzung zueignete, sämmtliche Klö-
„ ster vertilgte, und ihre Güter seiner Kam-
„ mer zuwies. „

Gegenversuch

ad §. 6.

Die siegenden Reformirten eigneten sich das geistliche Gut, als eine weltliche Besitzung nach reformirten oder protestantischen Religionsgrundsätzen zu, sie vertilgten die Klöster, und zogen ihre Güter zu ihrer Kammer. Also nur durch Sieg, das ist, mit Gewalt der Waffen mußten sich die Protestanten nach ihren Religionsgrundsätzen der Klöster und Kirchengüter bemächtigen, zu denen sie als weltliche nicht nur nach den katholischen Grundsätzen, sondern auch nach den unlaugbaren Reichsgesetzen und Verordnungen kein Recht hatten.

Der protestantische Besitzstand geistlicher Güter ist also ein unehrliches Kind des deutschen Staatskörpers, welches die neuen Religionsgrundsätze als Mutter, und die Gewalt der Waffen als Vater in verbothener Begierde nach geistlichen Gütern zur Welt gebracht, und erst durch den westphälischen Friedensschluß seine zeitliche Legitimation erhalten hat.

Versuch.

§. 7.

„ Der gefährlichsten Krankheit, welche je in „ den Eingeweiden eines Staats wüthete, den „ Stoff, weiter um sich zu greifen, zu entzie„ hen, die fürchterlichen Zerrüttungen, das „ Würgen der Glieder eines und des nämlichen „ Staats zu hemmen, die alte Religion von „ dem täglich neuen Verlurste, besonders an „ Kirchengütern zu schützen, beeden Theilen „ ihre Besitzungen, ihr Eigenthum zu sichern, „ und endlich die durch die Furie der Zwi„ tracht, der Verbitterung der Gemüther aus „ ihrem heiligen Tempel verdrängte Bruder„ liebe,

„ liebe, die Stütze der Staaten zurückzufüh-
„ ren, war einzig das mögliche Mittel — ein
„ dauerhafter ewiger Friede. „

Gegenversuch

ad §. 7.

Wie kann aber ein Friede dauerhaft, und die alte Religion vor dem täglich neuen Verlurste an Kirchengütern geschützt seyn, wenn man auf einer Seite den Protestanten Schranken setzt, der katholischen Geistlichkeit ihre Güter hinweg zu nehmen, und auf der andern Seite die katholischen Landesherren das nämliche thun?

Der westphälische Frieden versichert beeden Theilen (das ist) den Protestanten, und der katholischen Geistlichkeit ihre Besitzungen und Eigenthum wider alle künftige Gewalt; wer also einen oder den andern Theil dieses seines Eigenthumes entsetzt, verletzt diesen Frieden.

Versuch.

§. 8.

„ Jeder Theil müßte von seinen vermeyntli-
„ chen Rechten etwas nachgeben. Persönliche
„ Beleidigungen mußten nachgesehen, und der
„ eine, oder der andere Theil mußte in dem
„ Recht, oder Besitze der Kirchengüter auf im-
„ mer bestättigt werden. „

Gegenversuch

ad §. 8.

Die katholische Kirche mußte die meisten ihr entrissenen Kirchengüter hinseyn lassen, und die Protestanten mußten von fernern Eingriffen abstehen.

Solle nun die katholische Kirche sich das, was ihr durch den westphälischen Frieden von der protestantischen Gewalt befreyet worden, von ihren eignen Glaubensgenoßen vollends hinwegnehmen lassen?

Versuch.

§. 9.

„ Da es ein unabsehliches Feld war, und
„ eine Menge von Veränderungen sowohl in
„ der Ausübung verschiedener Religionen, als
„ in der Zueignung, und dem Besitze der geist-
„ lichen Güter vorgieng, war der schicklichste
„ Ausweg, den Besitzstand eines gewissen Jah-
„ res, als eine Richtschnur, und als einen
„ Mittelpunct der gegenwärtigen Gründung des
„ künftig kirchlichen Zustandes zu bestimmen. „

Gegenversuch

ad §. 9.

Der süße Genuß, der theils nur aus neuen Religionsgrundsätzen, theils durch Gewalt der Waffen an sich gerissenen Kirchengüter schmeckte den protestantischen Landesherren zu gut, und der bittere Verlurst so vieler nach den katholischen Religionsgrundsätzen der Geistlichkeit alein zugehörigen Besitzungen, und des ihr durch

mehrere

mehrere Reichsgesetze bestättigten Eigenthums an Kirchengütern fiel der katholischen Geistlichkeit zu schwer, als daß sich diese zu gänzlicher Entsagung ihres bestgegründeten Eigenthums so gutwillig verstehen, und erstere zur völligen Zurückgab des Eroberten sich bequemen konnten; die himmelweit von einander entfernten Gesinnungen, die große Verbitterung der Gemüther, und das umschlägige Waffenglück ließen also keinen andern Weg offen, als den Besitzstand eines gewißen Jahrs zur Richtschnur, und also einen Gränzstein des Eingriffes weltlicher Hände in die Kirchengüter zu bestimmen, und zu setzen.

Versuch.

§. 10.

„ Hiezu wurde nun in Rücksicht der Kir-
„ chengüter der 1. Jänner des Jahrs 1624.
„ beliebt. „

„ Jede Veränderung wider die Vorschrift
„ des angeführten Normaltages sowohl in mit-
„ tel- als unmittelbaren Reichsgütern in An-

„ sehung

„ sehung der verschiedenen Religionen ist daher
„ offenbare Verletzung des westphälischen Frie-
„ dens. „

Gegenversuch

ad §. 10.

Jede Veränderung wider die Vorschrift des Normaltages vom 1. Jänner 1624. ist in mittel- und unmittelbaren Reichskirchengütern nicht nur in Ansehung der verschiedenen Religionen, sondern in Rücksicht jeden Eingriffes weltlicher Fürsten in das geistliche Eigenthum der Kirchengüter offenbare Verletzung des westphälischen Friedens.

Wenn die katholischen weltlichen Landesfürsten fähig sind, Kirchen an sich zu ziehen, und zu besitzen, warum steht dann, so oft von dem protestantischen Besitze der Kirchengüter in dem Friedensinstrumente, wenn davon Meldung geschieht, allzeit die Klausel dabey: jedoch nur bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben? Heißt dieß nicht eben eben so viel, als, sobald die

Pro-

Protestanten sich mit der katholischen Kirche vereinigen; so fallen die Kirchengüter wieder ihren ehevorigen Besitzern zu? Und ist dieß nicht ein offenbares Zeichen, daß die katholisch weltliche Regenten keine Kirchengüter an sich ziehen, besitzen, und genießen darfen?

Die unlaugbarste Erläuterung, und einen unumstößlichen Beweis hievon giebt das Beyspiel mit der Karthaus Grienau in der Grafschaft Löwenstein Wertheim.

Die ganze Karthaus Grienau sammt dem dazu gehörigen Dorfe Schollbrunn hätte sollen zween Grafen von Löwenstein Wertheim, weil sie an dem Normaltage des 1. Jänner 1624. in deren Besitz war, restituirt werden.

Weil aber in der Zwischenzeit der eine Graf Ferdinand Karl katholisch geworden; so fielen der katholischen Herren Commissariorum vota (NB. worunter Kurmaynz bey der Friedensexecutionshandlung der erste Votant war) dahin aus, „ daß der Karthäuserorden die Hälfte des „ katholischen Grafen behalten müße; weil die

„ Er-

„ Erlassung der eingezogenen geistlichen Güter
„ sowohl nach dem Religions- als westphäli-
„ schen Frieden länger nicht eingeräumt wor-
„ den, als bis man sich der Religion halber
„ universaliter oder particulariter würde ver-
„ glichen haben; nun aber sey dergleichen Par-
„ ticularvergleich allhier nicht möglich, nach-
„ dem der Graf Ferdinand Karl die katholische
„ Religion angenommen habe, quo ipso er
„ unfähig geworden sey, einig geistliches
„ Gut zu besitzen, und zu genießen. „

Ungeachtet nun die schwedischen Herren Kommissarien die Restitution der ganzen Karthaus nachdrücklich betrieben, so blieb es doch bey der Disposition obiger in dem westphälischen Frieden öfters wiederholten Klausel, von erfolgender Universal- oder Partikularvereinigung im Glauben, und die Karthäuser sind heut zu Tage noch im Besitze der Karthaus Grienau, und des halben Dorfs Schollbrunn.

Versuch.

§. 11. und 12.

„ Es war also keinem katholischen Reichsstande
„ erlaubt, ein protestantisches Kollegiatstift,
„ das am Normaltage bestand, aufzuheben,
„ das ist, selbiges mit Katholiken zu besetzen,
„ oder gar einzuziehen, und die Einkünfte ent-
„ weder zum Nutzen der Kammer, oder der
„ katholischen Religion zu verwenden. „

„ Eben so wenig kann ein protestantischer
„ Landesherr ein katholisches Kloster, das den
„ Besitz des Normaltages für sich hat, auf-
„ heben, das ist, selbiges mit Protestanten be-
„ setzen, oder die Einkünfte einziehen, und ent-
„ weder zum Nutzen der Kammer, oder der
„ protestantischen Religion verwenden. „

Gegenversuch

ad §. 11. und 12.

Diese zween §§. sind die wahre Richtschnur, wie sich Katholische und Protestanten in Betreff der unter ihrer Landeshoheit liegenden Kir-

chen-

chengüter gegen einander zu betragen haben; folgt aber daraus: weil keinem katholischen Reichsstande erlaubt ist, ein protestantisches Kollegiatstift, das am Normaltage bestand, aufzuheben; ergo darf der katholische Landesherr die unter seiner Landeshoheit liegenden, und am Normaltage bestandenen katholischen Klöster aufheben.

Nicht wahr, eine schöne Folge! vielleicht wendt der Herr Versucher ein, diese Folgerung sey wider seine Meynung; seine Absicht sey nur, durch diese zween Absätze zu beweisen, daß der westphälische Frieden den katholischen Landesfürsten die Hände binde in Rücksicht der in ihren Ländern liegenden protestantischen, ehemals katholisch gewesenen Klöster und Kirchengüter, nicht aber in Betreff der noch wirklich katholischen Mediatklöster seiner Staaten.

Ich nehme diese Erläuterung an; sie hält aber eben so wenig Stich, als obige Folgerung.

In dem westphälischen Frieden Art. V. §. 1. ist festgesetzt worden, daß der passauische Ver-

trag

trag vom Jahr 1552, und der Religionsfrie-
den vom Jahre 1555, wie sie auf dem Reichs-
tage zu Augsburg im Jahre 1566, und in
nachfolgenden Reichsabschieden bestättiget wor-
den, nach allen Artikeln, so weit sie in dem
westphälischen Frieden nicht abgeändert worden,
nach ihrem ganzen Innhalte aufrichtig und un-
abbrüchig gehalten werden sollen.

Da nun in dem passauischen Vertrage §.
9. und in dem Religionsfrieden §. 14. der
Landfrieden vom Jahre 1548 zum Grunde ge-
legt wird, so sind alle diese drey Friedensschlüsse
in allen durch den westphalischen Frieden nicht
abgeänderten Artikeln eben so verbindliche Reichs-
gesetze, als der westphälische Frieden selbst.

Der Land- und Religionsfriede sind nach
ihrem ganzen Innhalte auch in Betreff der pur
weltlichen und politischen Satzungen, und nicht
nur in Rücksicht auf die wechselseitigen Schul-
digkeiten beyden Religionstheilen gegen einander
bestättiget worden; welch letzteres vielleicht ei-
nige auf folgende Irrschlüsse verleiten möchte,
daß (a) von dem Landfrieden in der angezoge-

nun Stelle des westphälischen Friedens namentlich gar keine Meldung gemacht wird, und es (b) von dem Religionsfrieden nur heißt: er werde in allen von dem Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und Ständen beeder Religionstheilen einmüthig geschlossenen Artikeln gutgeheißen, folglich sey solches auch nur allein auf die wechselweisen Pflichten eines Religionstheils gegen den andern zu verstehen.

Allein, wenn schon (ad a) von dem Landfrieden in dem westphälischen Friedensinstrumente keine ausdrückliche Meldung geschieht, so ist er doch durch Gutheißung des Religionsfriedens, in welchem der Landfrieden ausdrücklich eingeschlossen ist, stillschweigend auch in dem westphälischen Frieden anerkannt. Denn wenn ich einmal das einschließende (continens) den Religionsfrieden nämlich, nach all seinen Artikeln annehme, so muß ich auch den in dem Art. 14. des Religionsfriedens bestättigten Landfrieden als das eingeschlossene (contentum) anerkennen. Und (ad b) frage ich nur: sind dann jene Artikel des Religionsfriedens, in welchen allen Ständen und Unterthanen des

deut-

deutschen Reichs überhaupt und allgemein verbothen wird, jemanden des Seinigen zu entsetzen, nicht auch mit Einverständniß beeder Religionstheile gemacht worden? Wenn nun dieses nicht widersprochen werden kann, und wenn der westphälische Frieden den Religionsfrieden in allen mit Einverständniß beeder Religionstheile geschlossenen Artikeln bestättigt, so kann der im Religionsfrieden Art. 14. bestättigte Land- oder Profanfrieden nicht aasgeschlossen werden; wenn schon im Verfolg des 5. Artikels des westphälischen Friedens fast immer nur von Pflichten und Obliegenheiten, so beede Religionstheile, unter und gegen einander angehen, Meldung geschieht; welches nur die Wirkung der durch das neue Religionssystem gemachten Abweichungen von dem allgemeinen Satze ist, daß die Ansichziehung geistlicher und Kirchengüter mit Vertreibung ihrer vorigen Besitzer, wenn man auch die göttliche Immunität nicht ansehen will, sich eben so wenig mit der Gerechtigkeit vereinbaren lasse, als wenn man seinem weltlichen Nebenmenschen sein Eigenthum nimmt.

Der Hauptgrundsatz, Niemanden zu beleidigen, und jedem das Seinige zu lassen, worauf das Glück, Ruhe und Frieden aller Staaten beruht; steht also in Betracht des ganzen deutschen Staatskörpers noch immer aufrecht, und das, was seit Luthers Zeiten geschehen, ist bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben nur als eine zeitliche Ausnahme von der Hauptregel der Gerechtigkeit anzusehen, welche Ausnahme wieder hundertley Unterausnahmen hat, die durch den westphälischen Frieden erst haben regulirt werden müssen.

Ob nun schon diese Ausnahme und Unterausnahme von der Hauptregel die katholischen Landesherren in Rücksicht ihrer katholischen Mediatklöster nichts angehen; so bleiben doch sowohl katholische als protestantische Landesfürsten außer den in dem westphälischen Frieden ausgenommenen Fällen an die Hauptregel gebunden, welche Hauptregel zu Folge des Reichsabschieds vom Jahre 1566, welchen das westphälische Friedensinstrument zur Stütze des von ihm gutgeheißenen Land- und Religionsfriedens macht, darinn besteht: „Daß zu Folge der Religions-

„ und gemeinen (id est Landfriedens) Ru-
„ he, Fried, Einigkeit und Sicherheit im
„ heiligen Reiche erhalten, und NB. Män-
„ niglich bey dem Seinigen gehandhabt
„ werden möge. „

Aus der Geschichte dieser Friedensschlüsse wird die Sache noch faßlicher.

Der Landfrieden vom Jahre 1548 sagt §. 1.

„ Niemand, wessen Standes, Würde oder
„ Wesens er sey (mithin weder katholischer,
„ noch protestantischer Landesfürst) soll
„ um keiner Ursache willen, wie sie Namen
„ haben möchte, auch in was gesuchtem Schei-
„ ne das geschehe (mithin weder aus lan-
„ desfürstlicher Macht, noch unter dem
„ Vorwand besserer Verwendung) den
„ andern (mithin weder geistlich, noch
„ weltlich, weder mediat noch immediat)
„ seiner Possession, Innhabens oder Gewöhr,
„ es wäre Schlösser, Städte, Dörfer, Kir-
„ chen, Klöster, Klausen ꝛc. entsetzen. „

Der passauische Vertrag bestättigt dieses Gesetz §. 9. in folgenden Worten:

„ Es soll ein jeder gegen den andern (ein „ jeder, folglich auch Katholik gegen „ Katholik) in alle Wege (in allen Vor„ fallenheiten) nach Laut des heiligen Reichs „ Rechten, Ordnungen, Abschied, und auf„ gerichteten Landfried in gebührenden Rech„ ten alles bey Vermeidung der Pön im jüngst „ erneuerten Landfrieden begriffen, begnügen „ lassen. „

Am deutlichsten spricht der Religionsfrieden vom Jahre 1555 von der Sache. Hören wir dessen eigene Worte:

„ Die ganze Reichsversammlung (heißt es „ daselbst) sah gar wohl ein, daß der Artikel „ der spaltigen Religion unter andern des hei„ ligen Reichs beschwerlichen Obliegen der wich„ tigste, mithin der Bedacht auf dessen vor„ dersamste Berathung zu nehmen sey. §. 7. „ und 8. „

„ Als sich aber gleich anfangs gezeigt, daß „ die endliche Vergleichung dieses Artikels nicht „ so leicht zu erzielen seyn dürfte, indessen aber „ alle Gelegenheiten sich so anließen, daß noch „ allerhand Unruhe und Kriegsempörungen im „ Reiche entstehen werden, wodurch, wenn „ nicht vorher ein beständiger Fried, Execution „ und Handhabung desselben im heiligen Rei„ che aufgericht wird, andurch auch die Aus„ gleichuug der spaltigen Religion erschwert, „ oder gar verhindert werden möchte. §. 9.

„ So hat man die Tractation des Artikels „ der Religion bis auf andere Gelegenheit ein„ zustellen für rathsam gefunden. §. 10. „

„ Herentgegen nahm man den Artikel des „ Friedens in Berathung, wie nämlich ge„ meine Ruhe und Sicherheit in deutscher „ Nation zu erlangen, zu erbauen, und zu er„ halten. Wie auch Kurfürsten, Fürsten und „ Ständen in ein gut Vertrauen gegen einan„ der zu setzen, dadurch ferner Nachtheil, Scha„ den und Verderben abgewendet werden möch„ te. §. 11. „

„ In Berathschlagung des Friedens hat „ man sich aus der Erfahrniß erinnert, daß „ alle seit dreyßig und mehr Jahren her auf „ Reichstägen und Particularversammlungen „ gehaltene Berathschlagungen, und aufgerich„ tete Friedstände in Betreff der streitigen Re„ ligion niemal vermögend gewesen, den Frie„ den zu erhalten, sondern dessen ungeachtet „ die Stände des Reichs immer in Widerwillen „ und Mißtrauen gegen einander stehen geblie„ ben; man entschloß sich also, einen solchen „ Frieden zu errichten, daß nicht nur beyderseits „ Religionen sich darnach richten können, son„ dern auch der Stände, und Unterthanen „ Gemüther wieder in Ruhe und Ver„ trauen gegen einander gestellt werden „ möchten. §. 13. „

Und gleich darauf in dem §. 14. wird in Substantia der nämliche Artikel, den ich oben aus dem Landfrieden vom Jahre 1548 ausgezogen habe, als eine Hauptregel festgesetzt, und diesem Artikel noch die Klausel angehängt:

„ Und sollen in allweg die kaiserliche Ma„ jestät alle Stände, die Stände Sr. Majestät,

„ auch ein Stand den andern bey dem Reli-
„ gionsfrieden, auch gemeiner Constitution des
„ aufgerichteten Landfriedens alles Innhalts
„ bleiben lassen. „

Mithin soll keiner den andern seines Eigenthums entsetzen.

Nach dieser, alle Innwohner des deutschen Reichs, seyn sie groß, oder klein, Katholik oder Protestant, Fürst oder Unterthan, bey ihrem Eigenthume schützenden Hauptregel und Gesetze schreitet der Religionsfrieden §. 15. und 16. erst zu der Ausnahme von dieser Hauptregel hinüber, und verordnet, wie sich die Katholiken gegen die Protestanten, und diese gegen jene in Betreff der unter eines jeden Gebeth oder Landeshoheit von dem entgegengesetzten Religionstheil besitzenden Klöster und Kirchengüter bis zu allgemeiner Vereinigung im Glauben zu verhalten haben.

Aus dieser gemachten Ausnahme von dem Hauptgesetze des Religionsfriedens ist das, was der Herr Versucher in dem §. 11 und 12. sei-

nes Versuches anführt, in den westphälischen Frieden übertragen worden, ohne deßwegen dem Hauptgesetze nicht nur des Religions- und Landfriedens, sondern der ewigen Gerechtigkeit etwas zu vergeben, oder solches gar aufzuheben.

Es war daher nicht nothwendig, daß der westphälische Frieden den katholischen Landesherren die ihnen in dem Land- und Religionsfrieden durch das Generalgesetz wider den Eingriff in eines andern Eigenthum schon gebundenen Hände nochmal ausdrücklich binde, sondern es ist genug, daß man in dem ganzen westphälischen Friedensschluße keine einzige Stelle findet, so obiges Generalgesitz aufhebt, oder den katholischen Landesfürsten ausdrücklich erlaubt, Klöster und Kirchengüter an sich zu ziehen.

Wo also der westphälische Frieden die Schlüsse des ihm einverleibten Religionsfriedens nicht aufhebt oder abändert, muß dieser so gut zur Richtschnur dienen, als der westphälische Frieden: und der, so den von dem westphälischen Frieden gutgeheißenen und be-

stättigten, folglich mit diesem in legem pragmaticam imperii erwachsenen, jedem Reichsunterthanen, sey er geistlich oder weltlich, bey seinem Eigenthume schützenden Religions- und Landfrieden zuwiderhandelt, verletzt eben darum auch den westphälischen Frieden.

Will man einwenden, die sowohl aus dem Land- als Religionsfrieden ausgezogenen Stellen, absonderlich aber die dem §. 14. des Religionsfriedens angehängte Klausel verordne nur, wie sich der Kaiser gegen die Reichsstände, dann die Stände gegen den Kaiser, und die Stände unter sich benehmen sollen, keineswegs aber beschränken sie die landesherrliche Gewalt der Reichsstände über ihre Unterthanen, worunter die Mediatklöster auch zu zählen seyn? Statt einer Antwort lese man nur den §. 13. des Religionsfriedens mit Bedacht, und diese Einwendung zerfällt von selbst.

Dort sagt der römische König Ferdinand ausdrücklich:

„ Woferne kein beständiger Friede sowohl
„ in Religions- als weltlichen Sachen für-

„ ge-

„ genommen wird; so haben sich die Stände
„ und Unterthanen beständiger und gewißer
„ Sicherheit nicht zu getrösten, sondern es muß
„ für und für ein jeder (das ist, Stand und
„ Unterthan) in unerträglicher Gefahr zwei-
„ felhaft stehen.

„ Solche nachdenkliche Unsicherheit aufzu-
„ heben, der Stände und Unterthanen Ge-
„ müther wiederum in Ruhe und Vertrauen
„ gegen einander zu stellen, die deutsche Nation,
„ unser geliebtes Vaterland vor endlicher Zer-
„ trennung und Untergang zu verhüten, haben
„ Wir Uns mit der Kurfürsten, Räthen und
„ Geordneten erscheinenden Fürsten und Stän-
„ den, der abwesenden Bothschaftern und Ge-
„ sandten, und sie hinwieder mit Uns vereinigt
„ und verglichen ꝛc. ꝛc.

Kann etwas deutlicher seyn, als daß die Intention der paciscirenden Theile auch dahin gegangen, vorzüglich die Unterthanen, mithin auch die Mediatklöster und Kirchengüter bey dem ihrigen gegen alle Eingriffe ihrer Landes-herren sicher zu stellen?

Versuch.

§. 13.

„ Allein ganz anders ist der Fall, wenn ein
„ katholischer Landesherr ein katholisches Klo-
„ ster in seinem eigenen Lande, worinn nicht
„ eine besondere Einschränkung vorliegt, auf-
„ hebt, die Glieder desselben mit hinlänglichen
„ Pensionen versorgt, und die Klostergüter ih-
„ rem Zwecke, dem wahren Beßten derjenigen
„ Religion, zu der er sich bekennt, und die er
„ nach Kräften schützt, näher führt, und so
„ den Sinn, den Willen der Stifter (welcher
„ stillschweigend in der möglichsten Beförderung
„ des geistlichen Wohls des Staates liegt)
„ schon dadurch auf eine vorzüglichere Art er-
„ füllt, daß er die zween Endzwecke der Kir-
„ che und des Staates, welche sich stets schwe-
„ sterlich küssen müssen, nämlich das Wohl der
„ Kirche mit dem Wohl des Staates verbin-
„ det. „

Gegenversuch

ad §. 13.

In dem ganzen Absatze steht nirgends, wer den weltlichen Landesherren das Recht einräumt, so willkührlich, wie es hier beschrieben wird, zu verfahren.

Ist den katholischen Landesherren erlaubt, nur so willkührlich die Klostergüter unter dem Vorwande aufzuheben, um sie zum Beßten der Religion, zu der er sich bekennt, näher zu führen: so muß es den protestantischen Landesherren auch erlaubt seyn: denn jeder behauptet: er habe den wahren Glauben.

Da aber den Protestanten dieses Recht nicht zugestanden, sondern nur der Besitz dessen, was sie den 1. Jänner 1624 inne gehabt, bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben, das ist, bis auf deren Wiederkehr zur katholischen Religion gestattet worden; so ist es eine offenbare Folge, daß die katholischen Landesherren eben so weniges Recht zur Einzieh- und Aufhebung der Klöster haben, als die Protestanten; sonst

wäre

wäre die Klausel, bis auf Vereinigung im Glauben, überflüßig.

Wenn katholische Landesherren geistliche Güter besitzen können; warum soll der Besitz protestantischer Fürsten, wenn sie katholisch werden, wieder aufhören?

So schön übrigens die Art, Klöster aufzuheben, und deren bessere Verwendung hier beschrieben wird; so hat man doch (gesetzt diese Aufhebung geschehe mit Recht) das Original dieser schönen Kopie noch nie zu Gesicht gebracht, und wenn auch das Original wirklich irgendwo zu finden wäre; so haben wir doch gegründete Ursache zu zweifeln, ob es Gott angenehm sey, wenn man so viele tausend Mitglieder des Staates wider alle göttliche und menschliche Satzungen ihres Eigenthums ohne größte Noth, und ohne Verbrechen entsetzt, so viele Tempel des Herrn sperrt, einige davon sogar Irrgläubigen, und den Kirchenschmuck, Gold, Silber und Ornat an Juden verkauft; eine bessere Verwendung der Klostergüter, sagt Schlettwein in seiner Gerechtigkeit in Absicht

auf

auf die Klöster (*) „ kann die Obrigkeit nie
„ rechtfertigen, jemanden seine Güter zu neh-
„ men, und ihn seiner Personalität zu berauben.

„ Wie wenige Menschen und Familien von
„ der höchsten bis zu der niedrigsten Klasse wür-
„ den ihre Güter behalten können, und wie
„ viele Große selbst würden ihre Domainen und
„ ihre Staatseinkünften hergeben müssen! Wie
„ könnten diejenigen unter den Fürsten ihre Ein-
„ künften behalten, die so viele tausend arme
„ Menschen in ihren Ländern darben lassen, so
„ viel rechtschaffene Diener des gemeinen We-
„ sens in Kummer schweben lassen, so viele
„ Mängel in Kirchen und Schulen unheilbar
„ werden lassen, so viele Distrikte Landes öde,
„ und wüst liegen lassen, hingegen Hunde und
„ andere Thiere von der Art, Maitressen,
„ Kommödianten und Kommödiantinnen damit
„ ernähren, oder Günstlingen, Weibern und
„ Mädchen halbe und ganze Millionen davon
„ schenken, damit sie ihre Sinnlichkeit und
„ Eitelkeit befriedigen können.

„ Die

(*) §. II. S. 22.

„ Die Gerechtigkeit kann und darf nicht
„ fragen, um jemand das Seinige zu lassen,
„ wie er's verwaltet, und ob's nicht weit besser
„ und weiser gebraucht werden könne, sondern
„ sie fragt nur, ob's des andern Eigenthum
„ ist, und ob er schuldig ist, es ganz, oder ei-
„ nen Theil davon einem Dritten abzugeben.

„ Die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des
„ Eigenthums ist allein der wesentliche Zweck
„ der Gerechtigkeit.

„ Die Weisheit und Liebe bekümmert sich
„ nur um die Art, wie die Menschen ihr Ei-
„ genthumsrecht brauchen, und unterrichtet sie
„ von dem beßten Wege, sie anzuwenden, und
„ dadurch ihr größtes möglichstes Interesse zu
„ befördern. Aber das läßt die wahre Gerech-
„ tigkeit nicht zu, jemanden von dem Seinigen
„ wider seinen Willen zu verdrängen, weil er
„ es noch nicht so vollkommen anwendet, als
„ er es hätte anwenden können.

Versuch.

§. 14.

„ Es ist nicht zu läugnen, daß in dem 16. und
„ 17. Jahrhunderte keiner Seele der Gedanke
„ nur einfallen konnte, daß je ein katholischer
„ Landesfürst ein katholisches Kloster ohne An-
„ frage bey dem Pabst aufheben würde.

Gegenversuch

ad §. 14.

Warum sollte im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte keiner Seele dieser Gedanke eingefallen seyn? Hält denn der Herr Versucher die dortmaligen katholischen Monarchen, und Regenten für gar so dumm, daß sie ihre Rechte auf die Klöster und Kirchengüter weniger sollen verstanden haben, als die zur neuen Religion übergetretenen Reichsstände, wenn die Einziehung der Kirchengüter sich nur ein wenig mit dem katholischen Religionssysteme hätte vereinbaren lassen?

Daß überhaupt die katholischen und evangelischen Stände des Reichs in diesem Puncte einstimmig gedacht, und eine bloß willkührliche und nur auf Politik sich gründende Aufhebung der Klöster, und Einziehung deren Güter für unrechtmäßig erkannt haben, das ergiebt sich sonnenklar theils aus den im Jahre 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg vorgelegten und dem Pabste Adrian VI. überschickt seyn sollenden hundert Beschwerden, woran die ganze deutsche Nation Antheil genommen haben solle, theils aus den Unterhandlungen, welche im Jahre 1530 zwischen beyden Religionspartheyen gepflogen worden.

In dem vier und zwanzigsten Beschwerdpuncte (*) bittet die ganze deutsche Nation den Pabst:

„ Er möchte die, den Kardinälen, Bi-
„ schöfen, und andern, als so genannte Com-
„ menden übergebene kaiserliche, und fürstliche

(*) Vid. eine erst An. 1783. zu Frankfurt und Leipzig gedruckte Brochüre unter dem Titel: Hundert Beschwerden der deutschen Nation S. 70.

„ Stiftungen, Abteyen, Klöster, und andere „ geistliche Häuser und Versammlungen in ihr „ voriges Recht, und Zustand einsetzen, und „ auf die Zukunft verbiethen, daß keinem sol„ che Commenden zugelassen werden. „

Warum hat die deutsche Nation diesen Mißbrauch nicht selbst ohne Zuthun des Pabstes abgestellt? wenn den Landesfürsten das größere Recht, Klöster gar aufzuheben, und einzuziehen, zustehen solle; wer hätte ihnen die mindere Befugniß, die eingeschlichene Commendenertheilung abzustellen, anstreiten können?

Ist dieses nicht ein Beweis, daß so gar die, mit der neuen Lehre Luthers schon angesteckt gewesenen Fürsten, wie z. B. der den Luther vorzüglich schützende Kurfürst Friederich aus Sachsen (der doch gewiß auch unter der ganzen deutschen Nation begriffen gewesen) überzeugt waren, daß sich der Besitz geistlicher Güter mit dem Charakter eines weltlichen Landesherrn unmöglich vereinigen lasse.

Weiters heißt es in der vierzigsten Beschwerde:

„ Da

„ Da von dem römischen Stuhle festgesetzt
„ worden, daß besonders die unbeweglichen
„ geistlichen Güter an Layen auf keine Weise
„ verkauft, oder hindangegeben werden können,
„ und doch im Gegentheil die Geistliche ohne
„ Nothwendigkeit die Güter der Layen mit Ab-
„ kaufen, und auf alle Wege an sich zu brin-
„ gen trachten, so haben die weltlichen Stände
„ des heiligen römischen Reichs für nothwendig
„ gehalten, daß alle unbewegliche Güter der
„ Geistlichen, die von den Layen an sie gekom-
„ men, von der weltlichen Obrigkeit, unter
„ dessen Bezirke diese Güter liegen, wieder ab-
„ gekauft, und gegen ihren Werth abgenommen
„ werden können, ohne darauf zu achten, was
„ für Privilegien die Geistlichen darwider vor-
„ zuzeigen haben möchten. „

Diese Beschwerde ist ein Beweis, daß die ganze deutsche Nation das Verboth des römischen Stuhls, daß die unbeweglichen geistlichen Güter auf keine Weise an Layen verkauft, und übergeben werden können, für gültig und verbindlich gehalten.

Ist nun das Verkaufen, und Uebergeben der geistlichen Güter an Layen verbothen; um wie viel mehr muß der wider dieses von der ganzen Nation anerkannte Kirchengesetz sich verfehlen, der weder durch Kauf, noch Uebergab, sondern durch willkührliche Vertreibung der Eigenthümer die geistlichen Güter an sich zieht?

Müller in seiner Historie von der evangelischen Ständen Protestation, und Appellation sagt: Daß im Jahre 1530 sowohl die katholischen, als evangelischen Stände in diesem Stücke von dem nemlichen Geist der Gerechtigkeit beseelt gewesen, daß nemlich wider die Klöster, ihre Güter, und Gefälle aus bloßer Willkuhr, und aus bloß politischen Absichten keine Gewalt gebraucht werden dürfte.

Besonders aber waren es die Katholiken, die es ganz laut für eine Verletzung der Gerechtigkeit erklärten, wenn man den Mönchen und Nonnen Gewalt zufügen, und ihnen ihre Güter, und Gefälle entziehen wolle.

Und in dem Reichsabschiede zu Augsburg im Jahre 1530 wurde eine solche Aufhebung

der Klöster, und Einziehung ihrer Einkünften für eine Art der Ungerechtigkeit, und des Landfriedensbruches gehalten, da §. 59. folgendes verordnet worden.

„ Nachdem seit unsers kaiserlich ausgegan-
„ genen Edicts viele Bißthümer, hohe und an-
„ dere Stift, auch Klöster eigens Gewalts, und
„ Fürnehmen unbilliger Weis abgethan, ver-
„ wüstet, verödet, die Bischöfe, Prälaten,
„ Pfarrherren aus dem Ihrigen ohne rechtmä-
„ ßige Erkenntniß, oder Ursach vertrieben, ver-
„ jagt, ihnen ihre Bißthümer, Klöster, Stift,
„ Schlösser, Haab, Güter, Zinns, Gefäll,
„ Gezierde, oder Kleinodien eingenommen, oder
„ aber ganz, oder zum Theil verkauft, verhaf-
„ tet, arretirt, und fürgehalten.

„ Und aber in göttlich- geistlich- und kai-
„ serlichen Rechten versehen, und verbothen,
„ daß niemand dem andern das Seinige eigens
„ Gewalts wider Recht unziemlicher Weiß,
„ und sonderlich der Kirche, und Gott ergebene
„ Güter nehmen, entsetzen, und dero berauben
„ soll, vielweniger die ehrliche Gott zu Lob ge-

„ schehene Stiftungen niederzulegen, und aus-
„ zutilgen.

„ So setzen, ordnen, und wollen Wir, daß
„ die Bißthümer, Stift, Klöster, und dergleis-
„ chen Güter, so unbilliger Weis durch geist-
„ liche, oder weltliche für sich selbst eingenom-
„ men, oder in der bäurischen Aufruhr abge-
„ drungen, denjenigen, so sie zustehen, und
„ von Recht gebühren, wiederum zugestellt,
„ oder wo die Klöster oder Pfarr verwüstet, ab-
„ gebrochen, oder verödet waren, wieder ge-
„ bauet, und aufgericht werden.

„ Desgleichen in Bißthümern, Klöstern,
„ Stiften, und Pfarren mit Singen, Lesen,
„ Meßhalten, und Uebung anderer gewöhnli-
„ chen löblichen christlichen Ceremonien, auch
„ bey ihrem Haab und Gütern, und derensel-
„ ben Verwaltung, wie von Alters hergebracht,
„ und kommen, geruhiglich bleiben sollen, al-
„ les bey Pön unser kaiserlichen Landfriedens-
„ Acht, und Aberacht.

Als im Jahre 1540 der Herzog von Braun-
schweig dem Landgrafen Philipp von Hessen den

Vor-

Vorwurf machte, er habe wider alle Gerechtigkeit die Klöster des Ihrigen beraubt, und sich dadurch des Friedensbruches schuldig gemacht; vertheidigte er sich nicht damit, daß ein Landesfürst die Macht habe, aus guten politischen Absichten die Klöster aufzuheben, und ihre Einkünften an sich zu ziehen; sondern er suchte sein Verfahren in einem Vertheidigungsschreiben darinnen zu rechtfertigen, daß er kein einziges Kloster ohne Wissen, Verwilligung, und Erkenntniß der mehrentheils Klosterleuten, und besonders der Prälaten, und Abtißinnen eingenommen, und die Klostergüter ohne alle Gewalt, und bloß mit Willen der Interessenten eingezogen habe.

Hieraus ergiebt sich, daß schon damals der Grundsatz durchgehends als wahr anerkannt worden:

Es sey nicht recht, die Klöster nach eigenem Gefallen und aus Staatsabsichten aufzuheben.

Ja nicht einmal ein Bischof, auch der Pabst selbst hat das Recht nicht, unter dem Vor-

wande eines gemeinen Beßten der Kirche, die geistlichen Stiftungen aufzuheben, und unzuschaffen.

Zeige man mir die göttlichen Gesetze, die dem Bischofe, oder Pabste eine willkührliche, oder nach einem bloß willkührlich angenommenen gemeinen Beßten der Kirche, und des Staates abgemessene Einrichtung der Kirchenverfassung zugeeignet haben.

Denn ich halte mit dem Schlettwein dafür, solche göttliche Gesetze sind nicht möglich, sind nie gewesen, und werden in alle Ewigkeit nicht seyn.

Will man sich auf die Schriften des Barthels, Kales, und Espen berufen; so muß ich wieder mit dem Schlettwein freymüthig sagen: Daß keiner von diesen Schriftstellern diesen Satz gründlich bewiesen habe.

So wenig der Pabst über Zepter und Kronen disponiren kann, so wenig kann er zeitliche Güter, und Eigenthum einer geistlichen Stiftung, oder Communität nur so willkührlich, ohne

daß

daß ein Verbrechen, oder die äußerste Noth der Kirche, oder des Staates ein solches Opfer fordere, hinwegnehmen, und andern einräumen.

Der Pabst ist so wenig Eigenthumsherr der frommen Stiftungen, und Kirchengüter, als der Kaiser, oder Landesfürst; er ist Schutzherr und Administrator derselben, er muß, so gut es die Umstände immer zulassen, die Willensmeynung der Stifter erfüllen.

„ Die Stiftung muß nach der wahren Ge„ rechtigkeit bleiben, wie sie der Stifter gemacht „ hat, und die Oberherrschaft des Staates, und „ der Kirche hat kein anderes Recht darüber, „ als nach der wahren Grrechtigkeit die Stif„ tung zu schützen, so weit sie gemacht ist. Hat „ sie der Stifter zu einer gewissen Absicht, und „ auf eine bestimmte Weise gemacht; so kann „ die oberste Staats- und Kirchengewalt weder „ eine andere Absicht, noch eine andere Weis „ dafür substituiren; es muß alles gelassen wer„ den, wie es der Stifter gemacht hat. „ So schreibt der gründlich denkende Schlettwein, ein Protestant.

Versuch.

§. 15.

„ Ganz sicher hätte man einen solchen Schritt
„ in einem so offenbaren Widerspruch mit den
„ allgemein angenommenen und oft mehr als
„ das geschriebene Wort Gottes heilig gehalte-
„ nen Satzungen der katholischen Kirche gefun-
„ den, daß es die ganze damalige Christenheit
„ für den Abfall von der alten, und die aus-
„ drücklich (durch eine Thatsache) erklärte An-
„ nahme der neuen Lehre gehalten hätte.

Gegenversuch

ad §. 15.

Es ist grobe Lästerung wider die ganze katho-
lische Kirche, wenn man behauptet, daß die
Satzungen der Kirche oft mehr heilig gehalten
werden, als das geschriebene Wort Gottes;
oder nenne der Verläumder ein wahr katholisches
Land, oder Stadt; wo dieses geschieht.

Indessen ist gewiß, daß der Grundsatz:

Der weltliche Landesfürst kann geistliche Güter an sich ziehen, solche besitzen und genießen;

mit dem katholischen Religionssysteme nicht bestehen könne, wie schon erwiesen, und unten noch klärer dargethan werden solle.

Versuch.

§. 16.

„ In einem Säculum, wo in dem Gebäude
„ der Hierarchie die dem Bischofe angewiesene
„ Stätte wenigstens eine halbe Tagreise von der
„ glänzenden Stuffe des Pabstes entfernet war:
„ wo selbst Monarchen der Abstand zwischen dem
„ Haupt des Staates, und dem ersten Diener
„ der Religion (dem Pabst) durch drückende
„ Ceremonien fühlbar gemacht wurde; wo die
„ Befreyung der geistlichen von der weltlichen
„ Gerichtsbarkeit nicht nur in Rücksicht ihrer
„ Personen, sondern auch in Ansehung der Gü-
„ ter durch übel verstandene Stellen der heiligen

„ Schrift

„ Schrift bewiesen, in der Reihe der geoffen-
„ barten Wahrheiten stand; wo aller Gränz-
„ stein zwischen der weltlichen Macht, und der
„ Geistlichen verruckt war; wäre es Tollkühn-
„ heit gewesen, den Satz, wenn er je unter
„ den damaligen Umständen aus einem deut-
„ schen Gehirne hätte vorkeimen können, daß
„ dem Fürsten eine solche Gewalt zustehe, öf-
„ fentlich zu vertheidigen. „

Gegenversuch

ad §. 16.

Was sollen alle diese ohne mindesten Beweis dahin geschriebene, und schon so oft widerlegte nur in den Religion und Staat untergrabenden neuphilosophischen Wespennestern ausgebrütete Declamationen zu dem Versuche des Beweises, daß die Aufhebung der Mediatklöster im Reiche wider den westphälischen Friede nicht anstoße, beytragen?

Da in vielen gelehrten Abhandlungen das Wahre, und Falsche dieser Sätze schon über-zeugend auseinander gesetzt ist, so will ich dem

Herrn

Herrn Versucher nur noch ins Ohr sagen, daß, wenn auch alle Gränzsteine zwischen der weltlichen Macht, und der geistlichen im siebenzehnten Saculum wirklich so sehr verruckt gewesen wären, als der Herr Versucher in diesem Absatze daher träumt, es keine tolle Kühnheit, sondern der schicklichste Zeitpunct gewesen wäre, den Satz öffentlich zu vertheidigen, daß den weltlichen Fürsten die Gewalt Klöster aufzuheben, und geistliche Kirchengüter zu besitzen, zustehe.

Schade! daß der Herr Versucher damals noch nicht im Leben war, er würde hoffentlich mit solch siegenden Beweisen für diesen Satz aufgetreten seyn, daß ihm die ganze Welt Beyfall gegeben haben würde; ja die katholische Kirche selbst wäre ihm großen Dank schuldig; denn ich glaube, daß viele nur durch Ansichziehung der Kirchengüter auf ihre vormalig respectable Macht gestiegene Reichsfürsten schwerlich die neue Religionsgrundsätze angenommen hätten, wenn sie auch als Katholiken in dem Besitze der an sich gebrachten Kirchengüter hätten bleiben können.

Wenigst läßt die Widerkehr so vieler Reichsfürsten zu der katholischen Kirche, als z. B. der Kurfürsten zu Sachsen, und Pfalz, der Markgrafen zu Baaden Baaden, der Herzogen zu Würtemberg, und anderer, mehr als muthmassen, daß ihr, und ihrer Vorfahrer Austritt aus der katholischen Kirche nicht so fast innerliche Ueberzeugung, als bloß zeitliche Absichten zum Beweggrund gehabt habe.

Denn, da ihnen nach den katholischen Grundsätzen zur Beybehaltung der an sich gezogenen Kirchengüter alle Hoffnung benommen war, die damals durch die Waffen siegende protestantische Theologen aber ihnen weißmachten, daß sie neben dem Besitze der Kirchengüter in der neuen Religion so gut in Himmel kommen könnten, als auf dem alten katholischen Glauben, so wählten sie lieber jene Religion, die ihnen bey dem Besitze der Kirchengüter so wohl die zeitliche, als ewige Glückseligkeit versicherte, als daß sie bey der alten katholischen Kirche bleiben sollten, wo es heißt: Non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum; ohne Zurückgabe des fremden Guts ist keine Seligkeit zu hoffen.

Versuch.

§. 17.

„ Das Gelindeste, (wenn er sich auch unter
„ dem Schutze eines Mächtigen der Erde ver-
„ borgen hätte) das ihm hätte begegnen können,
„ wäre gewesen, daß man seine Schrift in Spa-
„ nien durch die milde Väter der heiligen In-
„ quisition zum Scheiterhaufen verdammt, und
„ in Rom seinen Namen zum Ketzer gebrand-
„ markt, und ihn in dem katholischen Deutsch-
„ land gelesen, und — nicht verstanden hätte.

Gegenversuch

ad §. 17.

Wenn Herr Versucher dortmals gelebt hätte, und keine andere Gründe zur Vertheidigung des Grundsatzes für das Recht weltlicher Fürsten auf die Kirchengüter fürzubringen gewußt hätte, als die er in seinem Versuche aus dem protestantischen Religionssysteme entlehnet, und mit der Gewalt der Waffen unterstützt; so wären freylich die — in diesem Absatze für einen solchen

Schwärmer bestimmten Strafen zu gelind. Das katholische Deutschland aber, so dumm er es auch hier schildert, hat schon im siebenzehnten Säculum mitten unter seiner grösten Verwirrung so gut als itzt verstanden, daß das Heil des ganzen geistlichen Staates auf Erhaltung der Geistlichen und Kirchengüter, als auf einer Grundsäule beruhe.

Daß, wenn die geistliche Güter unter dem Schuze des Religionsfriedens nicht sicher sind, alle dergleichen Bündniße gänzlich zerfallen müssen.

Daß die Religiosen mit ihren Klöstern, und Einkünften von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet seyn.

Daß die weltliche Macht schuldig sey, die Religiosen bey ihren Besitzungen, und Einkünften zu schüzen.

Daß so wohl nach den gemeinen Rechten, als nach dem Landfrieden niemanden erlaubt sey, einem andern Gewalt anzuthun, oder ihn seines Eigenthums zu entsezen.

Daß,

Daß, wenn je den Landesherrn über die in ihren Ländern gelegenen Religiosen, und Geistliche eine Gerichtsbarkeit eingeraumt werden wolle, sich diese Gerichtsbarkeit nicht weiter als auf die Religion, keineswegs aber auf ihre Güter, und Besitzungen erstrecken könne.

Daß in Rücksicht dieser Güter, und Besitzungen den Geistlichen eben so wohl, als den Weltlichen (wenn sie zu der Religion ihres Landesherrn sich nicht bequemen wollen) das Auswanderungsrecht zu statten komme, zu Folge dessen sie ihre Güter, und Besitzungen zu verkaufen, und den erlösten Kaufschilling davon als ein Eigenthum mit sich aus dem Lande zu nehmen befugt seyn.

Diese sind nicht meine Gedanken, sondern so dachten alle katholische Kurfürsten, schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren.

Zweifelt Herr Versucher hieran, so lese er das Gutachten der katholischen Kurfürsten, so

sie auf dem Reichstage zu Mühlhausen Anno 1627 dem Kaiser Ferdinand übergeben, als er sie um Rath fragte, wie man sich bey der Frage, von der Zurückgabe der geistlichen Güter zu verhalten habe.

Er wird in diesem Gutachten auch die Ausdrücke eines geistlichen Staats, und Eigenthums der Klöster, öfters finden. Dieß sey nur so im Vorbeygehen zur Belehrung deren gesagt, die von keinem geistlichen Staate, und von keinem Eigenthume der Klöster etwas wissen wollen.

Haben etwa diese erste, und erlauchte Staatsglieder des katholischen Deutschlands nicht verstanden, wie weit sich die Macht der Landesfürsten über Kirchengüter erstrecke?

Würde die entgegen gesetzte Behauptung, daß der Landesfürst befugt sey, Klöster aufzuheben, und deren Güter nach Willkuhr an sich zu ziehen, für sie und den Kaiser nicht vortheilhafter gewesen seyn? und würden sie diese Gelegenheit, sich mit geistlichen Gütern, wie die

Pro=

Protestanten, zu bereichern, nicht mit beyden Händen ergriffen haben, wenn sie in dem Rechte der Natur, oder in göttlichen und weltlichen Satz- und Ordnungen nur den mindesten Grund hiezu gefunden hätten? Und ein elender Versucher darf das ganze katholische Deutschland, worinn diese gewissenhafte, und uneigennützige Reichsfürsten die erste und vornehmste Glieder sind, eines Unverstandes beschulden!

Eine solche Frechheit verräth dicke Unwissenheit, oder sträfliche Bosheit. Ist ersteres, so lege er seine Feder nieder, und lasse sich in der deutschen Staatsrechtslehre besser unterrichten; ist aber letzteres, so verdient er mit Recht den in dem Anhange zu diesem Versuche sich selbst beygelegten Name einer, dem Staate, und der Religion schädlichen neuphilosophischen Wespe.

Versuch.

§. 18.

„ Woran keiner der einen Vortrag schließen-
„ den Theilen denken konnte, das kann ja auch
„ nicht der Gegenstand des Vertrages selbsten
„ seyn; vielmehr ist es in Rücksicht dessen, eben
„ so, als ob kein Vertrag da wäre.

Gegenversuch

ad §. 18.

Daß bey den westphälischen Friedenshandlungen gar nicht an die Sicherstellung der katholischen Klöster, und Stiftungen wider die Eingriffe ihrer katholischen Landesfürsten gedacht worden, ist nicht zu glauben. Ich behaupte dieses, ohne dem neuen Anfschluße über die Stellen des westphälischen Friedens des gelehrten Herrn Kanzlers Koch zu Gießen seinen Werth zu benehmen.

Ich habe schon oben ad §. 11. & 12. gezeigt, daß der Land- und Religionsfriede bey

Errichtung des westphälischen Friedens zum Grunde gelegt, und in so weit sie nicht hin und wieder anders erläutert, und abgeändert worden, nach ihrem ganzen Innhalte dergestalten heilig, und unverbrüchlich gehalten werden sollen, als wären sie diesem westphälischen Frieden von Wort zu Wort einverleibt.

Nicht weniger habe ich dargethan, daß in dem Land- und Religionsfrieden §. 1. & 14. zuerst die allgemeine Regel festgesetzt worden:

„ Daß Niemand, wessen Standes, Wür-
„ de, oder Wesens er sey (mithin weder ka-
„ tholisch, noch protestantischer Landes-
„ herr) um keiner Ursache willen, wie sie Na-
„ men haben möchte, auch in was gesuchtem
„ Schein das geschehe (mithin weder aus
„ landesherrlichen Gewalt, noch unter
„ dem Vorwande besserer Verwendung)
„ den andern (er mag weltlich, oder geist-
„ lich, mediat, oder immediat seyn) sei-
„ ner Possession, Innhabens, oder Gewöhr
„ entsetzen solle.

Ich habe gtzeigt, daß nach Festsetzung dieser alle Reichsstände und Unterthanen bindenden Hauptregel erst §. 15. & 16. zu der Ausnahme von dieser Regel, wie sich nemlich die Katholiken gegen die Protestanten, dann diese gegen jene in Betreff des Besitz standes der in ihren Ländern von dem einen oder andern Religionstheile besitzenden Güter zu verhalten haben, geschritten worden sey.

So fest nun die in dem Landfrieden Anno 1548 §. 1. gesetzten, in dem §. 9. des passauischen Vertrags vom Jahre 1552, und in dem Religionsfrieden Anno 1555 §. 14. bestättigte Hauptregel stehen geblieben, so vielen Veränderungen war die Ausnahme von dieser Regel in einem Zeitlaufe von fast hundert Jahren wegen den, unter beyden Religianspartheyen fast immer fürgedauerten Kriegstroubeln unterworfen.

Aus welchem dann nothwendig folgen mußte, daß dem westphälischen Friedensschlusse unzählige Erläuterungen über die Ausnahme von der Hauptregel eingerückt werden mußten. Wo man hingegen in Betreff der Hauptregel, daß

mand den andern seines Eigenthumes entsetzen soll, es Art. 5. §. 1. lediglich bey der Bestättigung des Religionsfriedens, und daß dieser Friede heilig, und unverbrüchlich gehalten werden solle, bewenden lassen.

Nach Bestättigung des Religions- und eben darum auch des Landfriedens wäre es also überflüßig gewesen, wenn man auch über den Gegenstand des Hauptgesetzes dem ohne das weitschichtig genug gewordenen westphälischen Friedensinstrument einen besondern Artikel hätte einverleiben wollen.

Indessen ist gewiß, daß viele Stellen in dem westphälischen Friedensinstrument, wenn man nicht auch den Land- und Religionsfrieden, oder deutlicher zu sagen, das Verhältniß katholischer Landesherren gegen ihre katholische Klöster und Stiftungen in Betrachtung gezogen hätte, ganz anders würden gefaßt worden seyn, als sie gefaßt sind.

So dumm muß man sich den ganzen katholischen geistlichen Reichstheil nicht vorstellen,

daß ihm nicht sorgsame Gedanken aufgestiegen seyn sollen, es möchte die katholischen Landesherren über kurz oder lang auch nach Kirchengütern gelüsten, wenn man sich durch die, in dem westphälischen Frieden bestättigten Land- und Religionsfrieden nicht sicher genug zu seyn, geglaubt hätte.

Wenn in dem Universalgesetze des Land- und Religionsfriedens den katholischen Besitzern der Geistlichen, und Kirchengüter das Eigenthum derselben nicht zum voraus auf ewig bestättigt worden wäre, und wenn es dem katholischen Landesherrn nur von weitem hätte träumen können, daß er das Recht habe, seine Mediatklöster nach Gefallen aufzuheben, und deren Güter einzuziehen; so hätte man in dem westphälischen Friedensinstrument auch den katholischen Besitzern der Kirchengüter, wie den Protestanten eine Zeit bestimmen müssen, wie lang ihr Besitz dauern soll, und gleichwie den Protestanten der Besitz der Kirchengüter nicht länger zugestanden worden, als bis man sich über die christliche Religion im Ganzen, oder die unmittelbaren Reichsstände mit ihren mit-

telbaren Unterthanen (worunter natürlicher Weise auch die Mediatklöster zu zählen sind) unter sich wechselseitig einverstanden, oder vereinigt haben werden; eben so hätte auch den katholischen Besitzern der Mediatklöster und Kirchengüter der Besitzstand, (oder welches hier eben so viel sagen will, das Eigenthum) nicht länger eingeraumt werden sollen, als bis es den katholischen Landesherren anders zu disponiren gefallen wird.

So wenig aber nach dem, durch den westphälischen Friedensschluß bestättigten Land- und Religionsfriede der katholische Landesherr berechtigt ist, Klöster aufzuheben, und deren Güter an sich zu ziehen, so nothwendig war es, der Ausnahme von der Regel, nemlich in Betreff des Besitzes geistlicher Güter der protestantischen Landesherren die Klausel anzuhängen, bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben; denn so bald eine Vereinigung im Glauben erfolgte, so ceßirt die Ausnahme von der Regel, und die ausgenommenen Fälle kehren zu ihrer Hauptquelle des allgemeinen Gesetzes des Land-

und

und Religionsfriedens wieder zurück, welches ausdrücklich verbiethet:

Daß Niemand den andern seines Eigenthums unter keinerley Vorwand entsetzen solle.

Zum Beweise, daß in mehreren Stellen des westphälischen Friedens auf den Land- und Religionsfriede, und auf die in demselben enthaltene Ausnahme von der Hauptregel Rücksicht genommen worden, dient auch, daß den, unter der Landeshoheit katholischer Fürsten liegenden katholischen Besitzern der Kirchengüter, oder Mediatklöster das Eigenthumsrecht auf beständig, und unbedingt eingeraumt, ihren katholischen Landesherrn aber gar kein Recht, solche an sich zu ziehen, oder aufzuheben, vorbehalten worden. Lese man mit Bedacht in Schmaussens Corpore juris publici die Nro 25 und 26 Art. 5. §. 9. des oßnabrückischen Friedensschlusses, und man wird an dem nicht mehr zweifeln, was ich hier anführe. Nro. 25 heißt es:

„ Was

„ Was immer für Klöster, Versammlun-
„ lungen, Ritterordensballeyen, und Häuser,
„ Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitäler,
„ und andere Kirchengüter, deren Einkünfte,
„ und Gerechtsame, sie mögen heißen, wie sie
„ wollen, die der augsburgischen Confeßion ver-
„ wandte Kurfürsten, Fürsten, und Stän-
„ de den 1sten Januar 1624 besessen haben,
„ sollen sie auch ferner besitzen, bis man sich
„ wegen der Religion gütlich wird verglichen
„ haben.

Dieser §. bestimmt ausdrücklich den protestantischen Kurfürsten, Fürsten, und Ständen qua Landesherrn den 1sten Januar 1624 zum Besitz jener Kirchengüter, die sie nach ihren Religionsgrundsätzen, und durch die Waffen an sich gezogen, und an bemeldtem Normaltage inne hatten.

Da aber die katholischen Kurfürsten, Fürsten, und Stände qua weltliche Landesherren keine Geistliche, und Kirchengüter besitzen konnten, noch sich als Katholiken solche mit Gewalt der Waffen zueignen durften; so geschah im

fol-

folgenden Nro. 26. von den Kurfürsten, und Ständen keine Meldung mehr, sondern, weil lauter geistliche Privatpersonen, Mönche, und Nonnen Eigenthümer, und Besitzer der Mediatklöster, Stiftungen, und Kirchengüter waren, heißt es nur überhaupt:

„ Alle Klöster aber, Stiftungen, und Bru-
„ derschaften, so den 1sten Januar 1624 die
„ Katholische wirklich besessen, sollen sie auch
„ noch ferner besitzen, NB. ob schon sie unter der
„ Landeshoheit protestantischer Fürsten liegen.

Aus den letzten Worten:

„ Obschon sie unter der Landeshoheit pro-
„ testantischer Fürsten liegen;

folgt ganz natürlich, daß, um so mehr die Katholische bey dem Besitzstande der, unter Landeshoheit ihrer katholischen Fürsten liegenden Mediatklöster, und Kirchengüter geschützt seyn müssen.

Denn, wenn damals nicht daran gedacht worden wäre, den Besitzstand der Kirchengüter

für

für die katholischen Besitzer auch in katholischen Landen wider die Eingriffe katholischer Landesherren sicher zu stellen; oder, wenn man nicht vielmehr auf die Hauptregel des Religionis- und Landfriedens:

„ Daß Niemand den andern seines Innhabens entsetzen solle:

„ Rücksicht genommen hätte; für was steht dann utut, oder obschon dabey?

Wenn diese Disposition des westphälischen Friedensinstruments lediglich nur die, unter protestantischer Landeshoheit liegenden katholischen Klöster, und Kirchengüter angehen solle; hätte man das Beywort: utut, hinweglassen, und setzen sollen:

„ Alle, unter protestantischer Landeshoheit liegende Klöster, Stiftungen, und Gesellschaften, so die katholische den 1sten Januar 1624 besessen haben, sollen sie auch in Zukunft besitzen.

So

So aber, wie dieser Artikel gesetzt ist, kann er mit Beybehaltung des Adverbii, ut-ut, keinen andern Verstand haben, als:

„ Alle Klöster, Stiftungen, und Bruder-
„ schaften, so die Katholische den 1sten Januar
„ 1624 wirklich besessen, sollen sie auch noch
„ ferner besitzen, sie mögen unter der Landes-
„ hoheit katholischer, oder protestantischer Für-
„ sten liegen.

Versuch.

§. 19.

„ Es ist nicht genug, daß ein Institut und
„ die Verwendung eines Guts, der Kirche,
„ und dem Staate unschädlich sey, es ist nicht
„ einmal hinreichend, daß es einen kleinen Nu-
„ tzen schaffe, wenn es durch eine andere An-
„ ordnung, und Bestimmung einen grösern,
„ mannigfaltigern Vortheil auf die Kirche,
„ und den Staat verbreiten kann. — Nein!
„ es muß auch so viel, als es möglich ist, nu-
„ tzen, es muß sich gegen beede nicht nur lei-

dend

„ dend, sondern im möglichsten Grad han-
„ delnd verhalten.

Gegenversuch

ad §. 19.

Wie patriotisch denkt doch der Herr Versucher für das Wohl der Kirche, und des Staates! Er gesteht doch endlich, daß die Klöster dem Staate nicht schädlich sind, und daß sie wenigst einen kleinen Nutzen schaffen.

Aber das möchte ich doch gerne wissen, wie ein Kloster, so viel es möglich ist, der Kirche, und dem Staate nutzen: wie es sich gegen beede nicht nur leidend, sondern im möglichsten Grade handelnd verhalten kann, wenn man es gar aufhebt.

Weiß der Herr Versucher dann nicht aus der alten Philosophie, non Entis nullæ sunt qualitates, oder Non ens kann nichts wirken?

Doch, der Herr Versucher ist eine Wespe der Neumodephilosophie. Wenn nun nach dessen Grundsätzen die Aufhebung eines unschädlichen und wenigst einen kleinen Nutzen schaffenden Instituts so viel heißt, als für die Kirche und den Staat im möglichsten Grade handelnd werden; so müssen alle gesellschaftliche Verbande, seyn sie geistlich oder weltlich, aufgehoben werden; denn sage er mir freymüthig nur ein einziges Institut auf der Welt, welches im möglichsten Grade für die Kirche und den Staat handelnd ist.

Unter die ersten guten zu dem möglichsten Grade der Glückseligkeit des Staates führenden Handlungen rechnete man ehedessen auch das Gebeth, so die Religiosen und Klosterfrauen zu Gott dem Allerhöchsten schickten, über den Staat Glück und Segen vom Himmel zu erbitten. Diese gute Handlung hört nun auf, wo die Religiosen und Klosterfrauen aus den Klöstern vertrieben werden.

Doch, was soll das Chorheulen, und Geplerre der Mönche und Nonnen dem Staate

 nützen?

nützen? So rufen mir die Neumodephilosophen zu, und zwar sogenannte Katholische, und lachen mich aus, daß ich mit solchen von der Aufklärung schon längst verworfenen Andächteleyen aufziehen mag.

Zur Beschämung dieser wider die klösterlichen Andachten und Verrichtungen lästerender Afterkatholiken will ich statt meiner den protestantischen Herrn Professor Schlettwein antworten lassen:

„ Ists wahr (sagt dieser große Gelehrte *) „ daß ein Gott ist, der alles sieht, und alles „ vermag; so muß es auch wahr seyn, daß un„ unterbrochener geistiger Umgang mit diesem „ allsehenden, allmächtigen und allliebenden „ Vater aller Wesen, und also aufrichtiges an„ dächtiges Bethen, aufmerksames fleißiges Le„ sen in der heiligen Schrift, und Anstellung „ ernstlicher Betrachtungen über göttliche Din„ ge was Gutes seyn muß; es muß Gott ge„ fallen, weil es Anhänglichkeit an Gott ist,

(*) In seiner Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster. §. 5. S. 10.

„ und Gott sich selbst aufs höchste liebt. Und „ wenns ihm wohl gefällt, sollte er nicht sol„ chen seinen Freunden Gutes erzeigen? Wer „ hat wohl die Dreistigkeit zu behaupten, daß „ nicht sehr viel Gutes in der menschlichen Ge„ sellschaft geschieht; weil es noch gerechte und „ fromme Menschen giebt, die in der Einsamkeit „ einen genauen Umgang mit Gott haben, und „ daß nicht unendlich mehr Mißlingen der „ menschlichen Entschließung und Unternehmun„ gen Staat finden würde, wenn es keine „ frommen ächten Bether mehr gäbe.

„ Es ist wahrhaftig kein guter Geist, der „ itzt so vielen Kleinen und Großen auf der „ Erde und so vielen stolzen Witzlingen eingiebt, „ daß es blos Aberglaube, blos Schwärmerey „ sey, in einem stäten geistigen Umgang mit „ Gott, durch Bethen und geistiges Andenken „ an Gott, Güter und Segen für das mensch„ liche Geschlecht erhalten zu können.

„ Liebe Mitmenschen! denkt recht ernstlich „ nach, ob ein Gott seyn kann, der die Men„ schen nicht hört, wenn sie aufrichtig gegen

„ ihn

„ ihn gesinnet sind, und ihn mit Ernste um sei-
„ ne segnende Gottes- und Vaterliebe anrufen.

Man sollte glauben, die schlettweinische Strafpredigt gehe die neuphilosophischen Reformatoren des achtzehnten Jahrhunderts gar nicht an, sie sind ja voller Eifer, das allgemeine Gebeth und öffentliche Glaubensübungen in eine andere, als die bisher von der Geistlichkeit angeordnete, und von der ganzen Kirche gutgeheißene Form umzugießen.

Sie sagen, allgemeine Volkeslieder seyn fürtreflichere Mittel, die Andacht des Volkes zu erhöhen, als das gedankenlose herabplaudern einer und der nämlichen Gebethsformel, worunter diese Herren Neuerer nichts anders zu verstehen scheinen, als das Gebeth des Herrn, und den von der Kirche gutgeheißenen Rosenkranz.

Allein, den Menschen möchte ich sehen, der im Stande wäre, für das gemeine Volk ein geistreicheres und gescheideres Lied, und abwechslendes Chorgebeth zu ersinnen. als das Vater unser, und der Rosenkranz ist.

Unsre katholische Religion liebt in ihrem ganzen Wesen nichts mehrers, als Einigkeit und Uebereinstimmung.

Wie ist aber diese Uebereinstimmung im Betreff einer allgemeinen Gebethsformel, und des öffentlichen Gottesdienstes möglich, wenn ein jeder Landesherr, deren es im deutschen Reiche viele giebt (deren Umfang sich oft in sehr enge Gränzen von einem oder zweyen Dörfern oder Weilern einschränkt) das bisher in der katholischen Kirche üblich gewesene Gebeth des Herrn in Volksliedern, und den öffentlichen Gottesdienst nach seiner mehrer oder wenigern Kenntniß und Glaubenseifer umstalten darf?

Was für Unordnungen müssen hieraus entspringen, wenn fast in jeder Stadt, und in jedem Dorfe andere Lieder, und andere Arien gesungen werden? Wie können die reisenden, oder von einem Orte in das andere ziehenden gemeinen, besonders des Lesens unerfahrnen Leute und Fremde überall so mitsingen, wie sie überall, wo sie hinkamen, das Vater unser und den Rosenkranz, als wahre, all ihren menschlichen

Anliegenheiten angemessene Andachten mitbethen konnten?

Ja, heißt es: man muß sich eben über einen gleichen Innhalt der Lieder und Arien vereinigen. Aber andurch zerfiel man ja wieder auf ein gedankenloses Herabschreyen oder Herabsingen eines, und des nämlichen Liedes, welches doch diese Reformatoren abgestellet wissen wollen. Doch, wenn die Anordnung der Lieder einem jedem ~~Landesherrn~~ überlassen ist, hat man diese Einverständniß auf Lieder gleichen Innhalts nicht zu gewarten. Wer wird so viele Köpfe unter einen Hut bringen? Die mächtigeren Landesherrn fügen sich gewiß nicht nach der Gesinnung ihres minder mächtigen Nachbarn, und der minder mächtige wird sagen: ich bin in meinem Dorfe so gut mein eigner Herr, als mein mächtiger Nachbar in seinem Lande.

Kurz, wenn die Anordnung des allgemeinen Gebeths, und öffentlichen Gottesdienstes auf die bloße Willkuhr eines jeden Landesherrn ankömmt; so ist in diesem Stücke die Einigkeit der katholischen Kirche hinweg.

Allein das ist vielleicht eben, was man sucht; haben die neuphilosophischen Freygeister nur erst die Anordnung der Glaubensübung, der Kirchengebether, und des öffentlichen Gottesdienstes der Kirchenhierarchie aus den Händen gewunden, so wird es nicht lang anstehen, daß die allgemeinen Volkeslieder eben so gedankenlos gescholten, und als lauter die musikalische Harmonie verletzendes Geschrey auch wieder abgeschafft werden; und was mag sodann die Folge hievon seyn? Vielleicht — — — Die Folgerung überlasse ich der Zukunft, und setze nur noch bey, daß diese meine Anmerkung nicht so zu verstehen, als wenn man in der katholischen Kirche gar keine geistliche Lieder singen solle, wir haben ja an manchen Orten Beyspiele geistreicher Gesänger vor dem im Jahre 1780 ausgebrochenen Reformationsgeiste, und unter andern besonders eine deutsche Messe, die von dem Volke währendem Gottesdienste gesungen wird; sondern ich will nur so viel sagen, daß, wenn die in der katholischen Kirche in all ihren Einrichtungen zu ihrem größten Ruhm bestandene Einigkeit auch in andern Stücken noch ferners beybehalten werden solle, man dem Landesherrn

nicht einräumen könne, die in der katholischen Kirche bisher allgemein üblich gewesene Gebeths-formel abzuschaffen. Er kann zwar mit Einwilligung des Bischofes, oder nach Wichtigkeit der Sache mit Erlaubniß des Pabstes einige Andachtsübungen und gewiße Gebether in die Kirche seines Landes einführen, die Hauptsache aber, und die von der Kirchenhierarchie eingeführten allgemeinen Kirchengebether und Ordnungen müssen nicht darunter leiden.

Versuch.

§. 20.

„ Der Landesfürst hat nicht nur das Recht;
„ er hält sich auch verpflichtet, das, was dem
„ Wohl der Kirche und des Staates nicht in
„ jenem Maaße, in dem es könnte oder sollte,
„ entspricht, zu heben, und so, wie jede Re-
„ gentenpflicht in der natürlichen Religion ge-
„ gründet und durch die geoffenbarte bestättiget
„ ist; so ist auch die Pflicht, Klöster unter ge-
„ wißen Umständen aufzuheben, der Ausfluß
„ unsrer katholischen Religion.

Gegenversuch

ad §. 20.

Ich will wieder den Schlettwein antworten lassen (*):

„ Alle Gesellschaften im Staate, die der „ Regent nicht als Regent errichtet hat, sondern „ welche die Unterthanen unter sich selbst aufs „ richten, um entweder größere Sicherheit für „ ihre Person und Güter, oder größere Be„ quemlichkeit und Leichtigkeit im Gebrauche „ derselbigen, oder (wie bey Klöstern) mehr „ Stärke und Begünstigung zu ihrer Seelen„ kultur zu erhalten, alle diese Gesellschaften, „ sie mögen heißen, wie sie wollen, sind in „ Beziehung auf die Staatsgewalt gerade, wie „ einzle Bürger anzusehen.

„ Alle ihre Güter, die sie von ihrem Ei„ genthume um ihres gesellschaftlichen Endzwe„ ckes willen zusammentragen, oder die sie durch „ ihre gemeinschaftlichen Kräfte damals, da sie „ noch

(*) Loco cit. §. 47. S. 79.

„ noch niemanden zugehörten, in ihre Gewalt
„ aufnahmen, oder die ihnen von anderer Gü-
„ ter Eigenthümern rechtmäßig zu ihren gesell-
„ schaftlichen Verbindungen, und ohne Vorbe-
„ halt eines Mit- oder Obereigenthums gewied-
„ met werden, sind eben so in ihrem vollen Ei-
„ genthume, als die Güter der einzlen Bürger
„ in dieser ihrem vollen Eigenthume sind.

„ Der Regent kann solchen Gesellschaften
„ seine öffentliche Bestättigung geben, oder ab-
„ schlagen; schlägt er sie ab, so kann freylich
„ eine solche Gesellschaft in seinen Staaten nicht
„ zu ihrer Vollkommenheit kommen; hat her-
„ entgegen der Landesfürst eine solche Gesell-
„ schaft einmal bestättigt, so muß er sie auch
„ schützen; dabey aber bleibt ewig fest, daß der
„ Landesherr an dem Eigenthumsrechte der Gü-
„ ter, die solchen Gesellschaften vermög ihrer
„ eigenen rechtmäßigen Erwerbungen zugehören,
„ keinen Theil habe.

„ Der Landesfürst ist zwar berechtigt, nicht
„ nur darauf zu sehen, daß die Güter und
„ Kräfte dieser Gesellschaften nicht zum Ver-

„ der-

„ derben des Staates gebraucht werden, sondern
„ auch Sorge zu tragen, daß sie unmittelbar
„ zum wahren Nutzen der Gesellschaften, wel-
„ chen sie gehören, und eben andurch auch mit-
„ telbar zum Beßten des ganzen Staates an-
„ gewendet werden. Aber diese Rechte kann
„ und darf der Landesfürst nicht auf gleiche
„ Weise ausüben, wenn er gerecht handeln will.

„ Daß die gesellschaftlichen Güter und Kräf-
„ te nicht zum Nachtheile des Staates gebraucht
„ werden, dieß kann und soll der Landesfürst
„ durch Zwangsbefehle und Strafen bewirken.
„ Daß aber die Gesellschaftsgüter und Kräfte
„ z. B. die Gemeindsgüter der Dörfer, Städ-
„ te, oder die Klostergüter aufs beßte, zum
„ Nutzen dieser Gesellschaft, und im möglich-
„ sten Grade zur Wohlfahrt des Staates ad-
„ ministrirt werden, das kann und darf der
„ Landesfürst nicht durch Strafen und Dro-
„ hungen, sondern nur durch weisen hinläng-
„ lichen Staatsunterricht, und durch Ermun-
„ terungen veranstalten; aber weder jenes
„ Zwangs- noch dieses Leitungsrecht giebt dem
„ Regenten ein Miteigenthumsrecht auf die ge-

„ sell-

„ sellschaftlichen Güter; um so weniger hat er
„ das Recht, nach Belieben die Dauer der Ge-
„ sellschaft zu bestimmen, oder dieselbe nach
„ Gutbefinden aufzuheben.

Daß der Landesherr für sich allein, ohne Mitwirkung der geistlichen Macht, Klöster aufheben könne, ist nichts wenigers, als ein Ausfluß unsrer katholischen Religion; daß aber die geistliche und weltliche Macht gemeinschaftlich unter gewissen Umständen Klöster aufheben könne, hat man nie widersprochen.

Was sind aber diese für Umstände?

Erstens wenn ein ganzer Orden von dem Pabste aufgehoben wird; welcher Punct, da die Aufhebung eines ganzen Ordens so viele tausend Menschen ihres sonst rechtmäßigen Anspruches auf den Genuß der gesellschaftlichen Güter beraubt, und oft einen großen Einfluß auf die Sitten und das Wohl der Kirche und des Staates hat, eine im möglichsten Grade genaue Beobachtung aller Regeln des Rechts, der Billigkeit und Gerechtigkeit erfordert; so kann ich in

 diesem

diesem Anbetracht dem sonst so verehrungswürdigen Herrn Professor Schlettwein zu Gießen fast nicht verzeihen, daß er die Tempelherrn und Jesuiten unter eine Klasse aufhebungswürdiger Orden setzt; wo doch ein evidenter Unterschied auch nur in dem Gesichtspunkt zwischen den Tempelherren und den Jesuiten obwaltet, daß die erstern dem Hundert nach wegen ihren gräulichen Lastern und Staatsverbrechen durch Feuer und Schwert hingerichtet worden; die Jesuiten aber auch nach der Aufhebung ihres Ordens in den meisten katholischen Ländern des deutschen Reiches nicht nur die wichtigsten Predigt- und Lehrstühle der vornehmsten Kathedralkirchen und Universitäten inne haben, sondern auch in großer Anzahl auf die Landpfarreyen, und zu Führung adelicher Jugend befördert worden; aus welch allem sich auf keine solche Laster schließen läßt, daß man die Jesuiten und Tempelherrn in eine Klasse setzen soll.

Was aber die Ursache seyn mag, daß der ganze Jesuiterorden, ohngeachtet kein einziges Mitglied desselben des Feuers und Schwerts schuldig war, sondern die meisten der Kirche

und

und dem Staate noch wirklich nützliche Dienste leisten, aufgehoben worden, da könnte uns die ganze neuphilosophische Sekt aus den Akten des Jansenistenarchives zu Portroyal am besten aus dem Traume helfen.

Doch genug hievon; ich kehre zu meinem Gegenversuch zurücke.

Zweytens kann der weltliche Landsherr, unter Mitwürkung der geistlichen Macht, Klöster aufheben, wenn ein einzeles Kloster wider die Kirche oder den Staat Verrätherey übt, oder sonst ein großes Verbrechen begeht.

Drittens wenn die Kirche oder der Staat durch eine solche Aufhebung aus sehr großer Gefahr und Noth gerettet werden kann.

Viertens wenn die Geistlichen eines Klosters in der Disciplin so ausarten, daß sie keiner Reformation mehr fähig sind.

Fünftens wenn ein Kloster durch Brand, Kriegsverheerung oder andere Unglücksfälle in

in

in einen solchen großen Schuldenlast und Zerfall geräth, daß ihm nicht mehr aufzuhelfen.

In diesen Fällen kann der Landesfürst mit Einverständniß des Pabstes zwar Klöster aufheben, die Güter desselben aber kann er sich niemal zueignen, als wenn der Staat durch Einziehung solcher Güter aus einer großen Noth und Gefahr errettet werden kann.

Eine solche Noth und Gefahr der Kirche oder des Staates aber, die die Aufhebung eines Klosters fordert, sagt Schlettwein (*) „ muß „ so groß und augenscheinlich seyn, daß sie dem „ ganzen Publikum in die Augen fällt, auch „ die gemeine Wohlfahrt, das gemeine Beßte „ muß, wenn es nicht Deckmantel aller unge„ rechten Veranstaltungen seyn soll, eine evi„ dente Bestimmtheit für den gesunden Men„ schenverstand des ganzen Volkes haben, nnd „ nicht nach bloßer Willkuhr oder nach blossen „ Einfällen, und unter mancherley Vorwänden „ bald so, bald anders regulirt werden können; „ daher

(*) Loco cit. §. 33. 59.

„ daher hat jeder rechtschaffene Freund des Wah-
„ ren und Guten ein Recht, die von dem Re-
„ genten gemachten Anstalten mit der Evidenz
„ des geraden Menschensinnes zu vergleichen,
„ mit den evidenten Forderungen der Gerech-
„ tigkeit zusammen zu halten, und dann — zu
„ urtheilen.

„ Diese Vergleichung und Beurtheilung ist
„ der Devotion nicht zuwider, welche Unter-
„ thanen den Regenten schuldig sind.

„ Die wahre Devotion zeigt sich in der Art,
„ wie man den Beherrschern der Völker die
„ Wahrheit vorlegt; nicht darinn, daß man
„ die Wahrheit vor ihnen verläugnen oder ver-
„ bergen soll.

„ Der ist kein würdiger Regent, der nicht
„ die Wahrheit über alles liebt, und das ist
„ der Devotion gegen einen Regenten offenbar
„ zuwider, vor ihm die Wahrheit verbergen
„ wollen, weil er Regent ist.

„ Ein Fürst kann aus den beßten Gesinnun-
„ gen zu einer Anstalt von seinen Rathgebern
„ hingezohen werden, die er gewiß nicht billigen
„ würde, wenn ihm alle mögliche Verhältniß
„ der Sache wäre vorgestellt worden, oder
„ wenn man nicht Principien als allgemein
„ richtig vorausgesetzt hätte, die es nicht sind,
„ sondern auf verderbliche Abwege führen.

„ Der gemeine Menschensinn des ganzen
„ Publikums, oder die wahre Evidenz ist also
„ der allgemeine Richter über die Maaßregeln
„ aller Staats- und Regierungskunst; wenn
„ diese, die Evidenz nämlich, nicht allein ent-
„ scheiden soll, ob gewisse Maaßregeln zur Be-
„ stimmung des wahren Nutzen oder Schaden
„ des Staates recht oder unrecht sind; so blei-
„ ben der Willkuhr und dem Despotismus zu
„ ihren höchstverderblichen Entschließungen alle
„ Thore offen. Ich weiß (schließt Schlett-
„ wein) so viele Beyspiele davon, daß ich die-
„ ses mit der festesten Ueberzeugung sage.

Außer oben gesetzten fünf Fällen kann das gemeine Beßte nie fordern, daß der Landesfürst

eine

eine Stiftung aufhebe; weil eben dies die gemeine höchste Wohlfahrt ist, daß jeder bey dem Seinigen die vollkommenste Sicherheit habe, und einer gerade, wie der andere alles, was ihm zugehört, aufs unverletzlichste besitzt, und nach seiner Ueberzeugung, und zu seinem Nutzen nach seinem Gefallen gebrauchen kann.

Denn daß der Stifter selbst den allgemeinen Willen und Endzweck habe, daß der Pabst oder Landesfürst unter dem Vorwande eines nicht evident anerkannten gemeinen Beßtens, sondern nur unter dem Scheine einer bessern Verwendung die Stiftung aufheben könne, ist schlechterdings falsch.

So schließt abermal Schlettwein, und setzt folgenden Fall (*):

„ Wenn ich für eine gewiße Anzahl Armer
„ einen großen Fond stifte, was würde ich dazu
„ sagen, wenn der Regent die ganze Klasse dieser
„ Armen in seinen Staaten nicht mehr dul-

(*) Loco cit. §. 83. S. 193.

„ den wollte; den von mir hergegebenen Fond
„ aber aus dem Grunde an sich zog, weil er
„ dadurch das allgemeine Beßte der Kirche und
„ des Staates auf eine andere Art befördern
„ wollte? Der Fond war mein, und ich wollte
„ ihn nur für diese Klasse bestimmt wissen,
„ und nicht zu einer anderen besondern Absicht.
„ Wie kann man nun diesen Fond an sich zie-
„ hen, um eine andere besondere Absicht, die
„ nicht die meinige war, zu bewirken? Wenn
„ das nicht offenbare Ungerechtigkeit ist; so
„ giebt es keine Ungerechtigkeit mehr. — — —

„ Denn bey einer solchen Stiftung kömmt
„ es hauptsächlich darauf an, durch was der
„ Stifter seine Absicht erreicht und befördert
„ wissen wollte; das ganze Stiftungsgeschäft
„ ist eine Wirkung des Vertrauens, und der
„ Liebe, wobey die Person, welche die Absicht
„ des Stifters bewirken soll, nicht außer Acht
„ zu lassen ist.

„ Wenn also eine geistliche Stiftungsge-
„ sellschaft, oder ein bestimmtes Kloster, oder
„ ein ganzer Orden aufgehoben wird, mithin
„ die

„ die Bestimmung der Fundationsgüter, so für
„ jene Stiftungsgesellschaft, für jenes Kloster,
„ für jenen Orden gewidmet waren, aufhören,
„ und die Stifter oder ihre Erben noch vorhan-
„ den sind; so gehören diesen von Gott und
„ Rechts wegen die gemeldten Güter und Klö-
„ stereinkünfte zu. Ist aber niemand von der
„ Familie des Stifters mehr da; so kann doch
„ der weltliche Landesherr diese geistliche Stif-
„ tungsgüter nicht so platthin als herrnlose an
„ sich ziehen, sondern er muß nach den katholi-
„ schen Religionsgrundsätzen, und nach dem
„ der ganzen deutschen Nation vom Jahre 1522
„ anerkannten Verboth der Kirche, daß beson-
„ ders die unbeweglichen geistlichen Güter an
„ Layen auf keine Weise verkauft, oder hindan-
„ gegeben werden können, solche Güter mit Ein-
„ verständniß des Pabstes so verwenden, daß
„ die Intention der Stifter so genau, als mög-
„ lich, erfüllt werde.

Welche Intention effective auch dahin ge-richtet ist, daß eine gewiße Anzahl Söhne und Töchter des Staates aus den der Kirche zur Verpflegung der Armen gewidmeten Gütern

ihren Unterhalt nnter gewissen ihre Lebensart bestimmenden geistlichen Ordensregeln erhalten sollen.

Das Wort Armuth hat einen gar weiten Umfang; oft verdient ein in mittelmäßigem Vermögen stehender Mann, der aber mit vielen Kindern gesegnet ist, weit ehender die Vorrechte der Armuth, und ist des Genußes der zur Unterhaltung der Armen gewidmeten Kirchengüter würdiger, als viele Bettler auf der Strasse, und vor den Kirchenthüren.

Für einen solchen mit Kindern überhäuften Hausvater, der nicht vermag, allen Kindern eine Kunst oder Handwerk lernen zu lassen, sind bisher die Klöster zur Aushilfe in seiner stillen Armuth das gewesen, was Spitäler und Armenhäuser zur Verpflegung der Kranken und Preßthaften waren.

Ich weiß Familien, wo 6 bis 7 Kinder in zerschiedenen Klöstern durch Fleiß im Studiren oder durch Erlernung der Musik und anderer Künste und Wissenschaften ohne merklichen Kosten

sten der Eltern, und in Mannsklöstern öfter gar ohne allen Kosten ihre Versorgung so gefunden haben; daß das 7. oder 8te Kind das väterliche Gewerb zum Nutzen des Staates fortführen konnte; welches nicht möglich gewesen wäre, wenn man die in zerschiedenen Klöstern versorgten Söhne und Töchter in der Welt jedes eine Kunst oder Handwerk hätte wollen lernen lassen; welches die wenigsten Eltern, die mehrere Kinder haben, vermögen.

Wollen sie aber alle Kinder in ihrem der Eltern Gewerbe unterrichten; so stehen diese selbst einander so vor dem Lichte, daß der Staat statt eines sich ehrlich nährenden Künstlers, Handels: oder Handwerksmannes 7 bis 8 arme, meistentheils spitalmäßige Bürger zählet.

Schon bey den westphälischen Friedensunterhandlungen muß man das Wahre dieser politischen Staatsbetrachtung, und den Nutzen der Klöster eingesehen haben. Da man Art. V. §. 9. sogar verordnet:

„ Es sollen die Klöster mit keinen andern „ Religiosen besetzt werden, als auf die sie an„ fänglich gestiftet worden, es sey denn Sache, „ es werde der ganze Orden aufgehoben, auf „ welchem Fall jedoch die Klostergüter nicht dem „ Landesfürsten zufallrn, sondern diese Klöster „ mit andern Religiosen aus den in Deutsch„ land vor der Religionsspaltung bestandenen „ Ordensständen besetzt werden sollen.

Und in der That entspricht diese Verordnung nicht nur der Intention der Stifter auf das vollkommenste, sondern sie erinnert auch die Regenten selbst einer ihrer wesentlichsten natürlichen Pflicht; die unter andern auch darinn besteht, Sorge zu tragen, daß es all seinen Unterthanen vom Vornehmsten bis auf den Geringsten, so viel möglich, an genüglichem Unterhalte nicht fehle.

Ein König, sagt Xenophon, wird erwählt, nicht daß er nur weichlich lebe, sondern damit durch ihn die, so ihn zum König gemacht, wohl und glücklich werden.

Und Seneka lehrt: Der Staat gehört nicht dem Könige, sondern der König dem Staate.

Warum sollen nur die Großen und Reichen des Staates an allem, was das Leben angenehm und sorgenfrey macht, Ueberfluß haben? Die meisten von der zweyten Gattung der Unterthanen hingegen im Schweiße ihres Angesichtes fast allgemein nur bey rauher Kost, schwarzen Brod und dem Wasserkrug ihre müheselige Tage dahin schmachten.

Man weiß wohl, daß es nicht möglich ist, und wider die allerweisesten Anordnungen Gottes selbst anstossen würde, wenn man wie Münzer, Hartberg und Consorten eine vollkommene Gleichheit und Gemeinschaft der Güter statuiren wollte; so viel aber fordert doch Regentenpflicht und Menschenliebe, seinen Mitmenschen und wahren armen Bürgern des Staates den Weg einer bequemlichen Versorgung ihrer unter tausend Beschwerlichkeiten, und mit Darspannung all ihres sauern Verdiensts erzogenen Kindern nicht zu sperren; sondern diesen unter Hunger und Kummer grau gewordenen Eltern

den Trost zu lassen, ihre Kinder glücklicher zu sehen, als sie waren, um in dem Arme dieser ihrer an Leib und Seelengut versorgten Söhne und Töchter vor ihrem Ende noch manches vergnügtes Stündchen genießen zu können.

Es ist in der That grausam, wenn man den unter den Staatslasten seufzenden Eltern obig süße Aussicht einer guten Versorgung ihrer Kinder so leichtsinnig vereiteln sieht; und wenn man vollends erwägt, daß durch Aufhebung der Klöster so viele tausend Hände mehrer zu jener Kunst, Handelschaft, Gewerb und Handwerk ihre Zuflucht nehmen müssen, wo schon vor Aufhebung der Klöster allzeit zehn Arme gegen einen Vermöglichen gezählt werden; so entsetzt sich die Natur selbst wegen den traurigen Folgen, die daraus entstehen müßen.

Herr Professor Schlettwein macht über diesen Gegenstand eine treffliche Anmerkung (*).

„ Unter

(*) Loco cit. §. 10. S. 20.

„ Unter Pabst Paul dem Vierten sagt er,
„ wurden im sechzehnten Jahrhunderte die Klö-
„ ster in Europa gezählt, und man fand deren
„ bey 44000.

Ob nun schon diese Zahl durch die sogenannte Reformation ziemlich herabgesetzt ist; so bleibt doch die Folge, die Herr Schlettwein aus dieser Observation zieht, um so treffender, als durch die schon befolgten Säcularisationen und Aufhebungen der Klöster immer nur die gewerbende Zahl der Menschen vermehret, die abnehmende und zahlende Klasse aber vermindert worden. Doch fahren wir in der schlettweinischen Anmerkung fort:

„ Wenn im Durchschnitte auf jedes Kloster
„ nur 30 Personen gerechnet werden; so kom-
„ men 1,320,000 Klosterleute heraus,

„ Wenn diese 1,320,000 erwachsene Men-
„ schen im weltlichen Stande von Gewerben
„ und Arbeiten leben sollten; wie würden sie
„ das können, ohne eben so viel, oder noch

„ mehr

„ mehrern andern Menschen ihre Nahrung zu
„ nehmen ?

„ Es giebt ja noch dermals so viele Men-
„ schen in allen kleinen und großen Ländern,
„ die keine Arbeit finden, von der sie leben kön-
„ nen, und Millionen Profeßionisten haben
„ noch lang nicht so viel zu thun, als sie auf
„ ihren Gewerben thun könnten, wenn sie nütz-
„ lichen Absatz von ihren Arbeiten hätten.

„ Es fehlt uns hauptsächlich an Geschäf-
„ ten, welche Menschen ernähren können, oder
„ deren Werke genug Abnehmer fänden, die
„ sie zu bezahlen im Stande sind.

Was würde es erst werden, wenn 1,320,000 Menschen, die vorher pur Ab-nehmer und Bezahler der Arbeiten waren, auch in die gewerbende Klasse übersetzt würden ?

„ Ehe also noch die bisherigen Mönche und
„ Nonnen in die Arbeitsstätte der Künstler und
„ Handwerker in die Welt gerufen, und zur Kul-

„ tur

„ tur Grundstücke bestimmt werden; so schafft
„ doch ja erst dem Volke, das in Armuth und
„ Drangsalen jetzt schon seufzt, und Arbeit und
„ Hilfe braucht, diesem Volke schaft erst die
„ Gelegenheit zu arbeiten, damit ihr keine jun-
„ ge, gesunde und starke Bettler und Müßig-
„ gänger mehr habt!

„ Wenn alsdann noch Lücke in den Gewer-
„ ben sind, und wenn noch mehr Arbeiten ge-
„ sucht werden, die von dem Volke des weltli-
„ chen Standes nicht mehr geleistet werden
„ können; so wird es noch immer Zeit seyn,
„ sich nach den Klosterleuten umzusehen, und
„ zu fragen, ob, und wie sie zu diesen Be-
„ stimmungen gebraucht werden können.

Versuch.

§. 21.

„ War es nun wohl die Absicht bey jenen
„ Unterhandlungea, die pur allein die Spal-
„ tung in der Religion veranlaßte, und die zur
„ Beylegung der hieraus entsprungenen Irrun-
„ gen,

„ gen, und zur Hebung der wechselseitigen Ein-
„ griffe gepflogen wurden. — — War es die
„ Absicht der kontrahirenden dem katholischen
„ Landesherrn eine ihm nach den gesunden
„ Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts,
„ und folglich nach dem ächten Geiste seiner
„ eignen Religion zustehendes Recht zu be-
„ nehmen?

Gegenversuch

ad §. 21.

Nicht nur die durch den westphälischen Frieden bestättigte Land- nnd Religionsfrieden von 1548 und 1555 widerlegen diese kühne Behauptung, daß dem katholischen Landesherrn nach den gesunden Grundsätzen des allgemeinen Stadtsrechts, und nach dem ächten Geiste der katholischen Religion das Recht zustehe, Klöster nur so willkührlich anfzuheben, und deren Güter an sich zu ziehen, wie ich oben ad §. 11. et 12. dargethan, sondern von jeher war dieser Satz in der katholischen Kirche, und nach dem gesunden Staatsrechte verworfen.

Schon

Schon unter den fränkischen Königen vor Wiedererrichtung des occidentalischen Kaiserthums gab es so aufgeklärte Köpfe, die den Königen weiß machten, sie hätten vermög des obersten Schutzrechts über die Kirchengüter eben so viel Recht, und könnten eben so gut nach Gefallen darüber disponiren, als über die eignen.

Allein König Clotar verwarf diesen Irrsatz, und verordnete durch ein Edikt, daß die den Kirchen einmal übergebenen Güter fest und beständig denselben bleiben sollen. (*)

Untet Kaiser Karl dem Großen war die Immunität der geistlichen Güter schon ein allgemein anerkanntes Reichsgesetz.

Indem die Großen des Reichs und das Volk, mithin das ganze occidentalische römische Reich dem Kaiser in einer Bittschrift vorstellten:

Wir wissen wohl (sagten sie) daß die Kirchengüter heilig sind, und daß derjenige sich

eines

(*) Michael Ignaz Schmid Geschichte der Deutschen. I. Th. I. B. 10. K. Fol. 344.

eines Gottesraubes schuldig macht, welcher sie den Kirchen, denen sie gegeben worden, hinweg zu nehmen sucht (*).

Dessen ohngeachtet bekam doch Kaiser Otto IV. Lust zur Entziehung der Kirchengüter; er entwarf folgenden Säcularisationsplan, wie ihn Guilelmus Brito beschreibt:

Illo quippe die, quo me diademate primum
Reddidit insignem patrem patrum Imperiali,
Hanc promulgari legem, in scriptisque reductam
Iussi per totum servari firmiter orbem.
Ecclesiæ decimas, oblataque munera tantum
Possideant, villas nobis, et prædia linquant,
Vivat ut hinc populus, habeatque stipendia miles.

Diesem zu Folge soll man der Kirche nichts als den Zehnten und Opfer geben, die liegenden Kir-

(*) Sieh Vorstellung der französischen Geistlichkeit an den König vom 10. Dec. 1550.

Kirchengüter und Ortschaften hingegen dem Kaiser überlassen. Allein Otto verlohr die Kaiserkron, bevor er diesen widerrechtlichen Entwurf ausführen konnte.

Der Herr Versucher wird doch zugeben, daß sich das Reichskammergericht in seinen Entscheidungen nach den gesunden Grundsätzen des deutschen Staatsrechts richten werde.

Als Kaiser Karl V. zu Augsburg von ganzen Schaaren vertriebener Geistlichen und Mönche angegangen wurde, und alle über Gewalt und Ungerechtigkeit klagten; so verwies er sie an das Kammergericht, dem der Augsburgische Reichsabschied vom Jahre 1530 zur Richtschnur vorgeschrieben ward, in welchem ausdrücklich nach den gesunden Grundsätzen des Staatsrechts gebothen wird:

„ Daß die Bißthümer, Stifter, Klöster,
„ und derselben Güter, so unbilliger Weise
„ durch Geistliche oder Weltliche für sich selbst
„ eingenommen worden, denjenigen, so sie zu-
„ stehen, oder von Rechts wegen gebühren

„ wieder zugestellt oder wo sie abgebrochen,
„ oder verödet wären, wieder aufgebaut, und
„ den vorigen Besitzern eingeraumt werden sollen.

So wenig also nach gesunden Grundsätzen des deutschen Staatsrechts dem Landesfürsten das Recht, Klöster aufzuheben, und Kirchengüter an sich zu ziehen, zusteht; eben so wenig kann er es nach dem ächten Geiste der katholischen Religion thun.

Wie kann doch ein solcher Mensch behaupten, ein Katholik zu seyn, der sich nicht scheut, seiner Religion solche Sachen anzudichten, die gerade das Wiederspiel in allen ihren Satz- und Ordnungen lehret und behauptet; ich würde an kein Ende kommen, wenn ich alle die Verordnungen der Päbste, der allgemeinen Kirchenversammlungen, und die Meinungen der Kirchenlehrer über diesen Punct ausschreiben wollte; ich will dem Herrn Versücher nur die Quelle des ächten Geistes der katholischen Religion das Evangelium entgegen setzen, und hierunter will ich als ein Laye mich wieder auf keine geistliche Ausleger derselben, sondern auf einen Kaiser berufen.

Es

Es ist Kaiser Karl V. Dieser sagt im Jahre 1530 den 23ten September zu den Protestanten:

„ Er könne sich nicht genug verwundern, „ daß sie öffentlich vorgeben dürfen, sie wären „ also in ihrem nichtigen Wahn gegründet, daß „ sie gar nicht irren können. Er wenigst hätte „ in dem Evangelio (dessen sie sich so sehr rühmten) nirgend gelesen, daß es erlaubt sey, „ fremdes Gut zu nehmen, und was einmal „ genommen, mit Gewalt wider der rechten „ Herren Willen zu behaupten.

Wenn dem katholischen Landesherrn nach ächtem Geiste seiner eignen Religion das Recht zusteht, geistliche Güter an sich zu ziehen, so haben die protestantischen Fürsten nicht Ursache gehabt, nach ihren neuen Religionsgrundsätzen, und mit Gewalt der Waffen sich solcher Güter zu bemächtigen, wie der Herr Versucher §. 4. & 6. doch selbst sagt: Und wenn dieser Satz so bündig bewiesen wäre, als er ohne alle Ueberlegung verwegen dahin geschrieben ist; so würden, wie ich schon oben ad §. 16. gesagt, die we-

nigsten durch Acquisition der Kirchengüter mächtig gewordenen protestantischen Fürsten die katholische Religion verlassen haben; ja viele katholische Fürsten selbst würden ihnen mit Einziehung der Kirchengüter das Beyspiel in solchen Schritten gegeben haben.

Versuch.

§. 22.

„ Ist es nicht vielmehr einleuchtend, daß alle „ Stellen als: daß wider den Normaltag keine „ Veränderung vorgenommen werden soll, und „ dergleichen, welche mit einigem Schein hieher „ gezogen werden könnten, nur die wechselweise „ Rechte, und der Pflichten der verschiedenen „ Religionen gegen einander bestimmen, die „ Rechte, und die Pflichten der Glieder der „ nämlichen Religion aber, von denen damals „ gar keine Frage war, unberührt belassen?

Gegen=

Gegenversuch

ad §. 22.

Da durch den Artikel 1. des Landfriedens de Anno 1548, und durch den Artikel 14. des Religionsfriedens de Anno 1555. die Sicherheit der Kirchengüter vor allem Eingriffe katholischer Landesherren schon befestiget genug war, wie ich oben ad §. 11 & 12 überzeugend dargethan, so bedärfte es in dem westphälischen Frieden keiner ausdrücklichen Erwehnung. Generale Ausdrücke, als da sind, der den Protestanten nur Bedingnißweis, der katholischen Geistlichkeit aber unbedingt bestättigte Besitz der Kirchengüter, das Art. 5. §. 9. n. 26. gesetzte Beywort utut, obschon, und andrre dergleichen Stellen, die einen stillen Bezug auf den Land: und Religionsfriede haben, geben Sicherheit genug. Die Stelle: es soll wider den Normaltag des 1sten Januars 1624 keine Veränderung vorgenommen werden, geht nicht nur die wechselseitigen Rechte der verschiedenen Religionen gegen einander an, sondern es sind Bezugweis auf den Land: und Religionsfriede auch

die katholische Kirchengüterbesitzer wider die Eingriffe ihrer katholischen Landesherren durch das Beywort obschon sicher gestellt. Wenn man erwägt, daß in dem Friedensinstrumente kein Wort, folglich auch dieses Beywort obschon, nicht umsonst gesetzt worden, und daß auch auf die, durch die westphälischen Friedensunterhandlungen bestättigten Land- und Religionsfriedensschlüsse Rücksicht genommen werden muß, so kann diese Stelle keinen andeen Verstand haben, als wie schon oben §. 18. angeführt worden:

> Alle Klöster, Stiftungen, und Bruderschaften, so die Katholische den 1sten Januar 1624 wirklich besessen, sollen sie noch ferner besitzen; sie mögen unter Landeshoheit katholischer oder protestantischer Fürsten liegen.

Gesetzt aber! die Festsetzung des Normaltages sey allein auf die wechselseitigen Rechte der verschiedenen Religionen zu verstehen. Was folgt daraus? ergo darf ein katholischer Landesfürst seinen katholischen Mediatklöstern ihre Güter, in deren Besitze sie den 1sten Januar 1624 gewesen,

sen, hinwegnehmen; stoßt dieses nicht wider allen gesunden Menschenverstand an? Soll mir mein eigner Landesherr dasjenige selbst nehmen können, für dessen Eigenthum so viele von Kaisern und Königen, und den Landesfürsten selbst auf ewig bestättigte, und gutgeheißene Stiftungs- und andere Urkunden die sichersten Bürgen seyn sollten, dessen immerwährenden Besitz mir so viele Kirchen- und Reichsgesetze zueignen, und die feyerlichsten Friedensschlüsse auf immer befestigen? Gesetzt abermalen, der Normaltag vom 1sten Januar 1624 könne auf die katholischen Besitzer der Kirchengüter in katholischen Gebiethen gar nicht verstanden werden; so bleiben diese Besitzer dessen ungeachtet wider die Eingriffe der katholischen Landesherren durch die unlaugbarsten Kirchen- und Reichsgesetze, absonderlich aber durch das Gesetz des, im westphälischen Frieden bestättigten Religionsfriedens, daß Niemand den andern seines Innhabens entsetzen soll, sicher genug gestellt, und nur die so offenbare Abweichung der Protestanten von diesem Gesetze machte die Feststellung eines non plus ultra durch den Normaltag des 1sten Januar

nuar 1624 gegeu alle weitere Eingriffe der weltlichen Landesfürsten überhaupt nothwendig.

„ Das große Principium der Gerechtig„ keit, sagt mehrmalen der patriotische Schlett„ wein (*), daß kein Regent eigenmüthig, oder „ willkührlich, oder aus bloß politischen Præ„ text die Personen, oder die Güter eines Men„ schen, er sey ein Unterthan, oder Fremder, „ es sey eine einzle Person oder eine Gesellschaft, „ und diese sey eine geistliche oder weltliche Ge„ sellschaft, angreifen, und ihrer Personen, „ oder Güter berauben dürfe, wurde in dem „ westphälischen Frieden nicht abgeändert, und „ hätte auch um so weniger abgeändert werden „ können, als dieses im Rechte der Natur selbst „ gegründete Principium auch in dem oft an„ geführten Land- und Religionsfrieden bestät„ tiget worden.

„ Der westphälische Friede giebt also auch „ keinem Regenten das Recht, nach seinem Ge„ fallen, und nach bloß politischen Endzwecken

„ einem

(*) Loco cit. §. 44. S. 70. & 71.

„ einem seiner Unterthanen, oder einer weltlich-
„ oder geistlichen Gesellschaft in seinem Gebiethe
„ die Existenz, oder die Güter zu entziehen.

„ Weder die Katholiken, noch die Protes-
„ stanten haben im westphälischen Frieden die
„ Befugniß erhalten, die Klöster, oder Kirchen,
„ Spitäler, und andere geistliche Stiftungen in
„ ihren Ländern nach ihrem Gefallen, oder aus
„ bloß politischen Gründen aufzuheben, nnd ih-
„ re Güter zu nehmen.

„ Auch nach dem westphälischen Frieden ist
„ in Deutschland kein Gesetz bekannt geworden,
„ welches einen Reichsstand berechtigte, solche
„ Revolutionen in seinen Staaten zu bewirken.
„ Es ist vielmehr noch immer die alte Gerechtig-
„ keit in den Seelen der Menschen hörbar, wenn
„ man nur hören will, daß weder geistlich, noch
„ weltliche Gesellschaften, noch irgend einzle Per-
„ sonen ihrer Personalität, und ihrer Güter be-
„ raubt, oder entsetzt werden darfen, so lang sie
„ durch kein Verbrechen ihrer Existenz, und ih-
„ rer Güter sich unwürdig machen.

Versuch.

§. 23.

„ Allein man wird mir hier einwerfen, hät-
„ ten die mittelbaren Aebte den Gedanken ge-
„ habt, daß man ihnen selbst katholischer Seits
„ ihre Besitzungen anfechten könnte, ganz ge-
„ wiß würde sich die ganze Geistlichkeit darum
„ angenommen, und sich ihr Eigenthum, und
„ selbst die Dauer der Existenz der Klostergeist-
„ lichen durch einen besondern Artikel haben
„ versichern lassen.

Gegenversuch

ad §. 23.

Daß die ganze katholische Geistlichkeit, folg-lich auch die mittelbaren Aebte, und Mönche durch den Land-Religions- und westphälischen Frieden in dem Besitze ihrer Klöster und Güter wider alle Eingriffe ihrer katholischen Landesher-ren volle Sicherheit erhalten, habe ich bisher so klar gezeigt, daß es Ueberfluß wäre, über diesen spöttelnden §. mich weiter einzulassen; so viel

muß

muß ich doch sagen, daß die Klausel, so dem protestantischen Besitze der Kirchengüter angehängt worden:

Bis auf Vereinigung im Glauben:

Den Mediatäbten, und Mönchen den Besitz, und das Eigenthum ihrer Klöster und Güter so gut, als ein besonderer Artikel versichere.

Denn wenn die protestantischen Kurfürsten, Fürsten, und Stände sich auf eine Vereinigung im Glauben einlassen, so sind sie keine Protestanten mehr, sondern Katholiken, und von Stund an höret der Besitz geistlicher Güter auf; was also dieser Artikel den katholisch werdenden Protestanten abspricht, das ist den katholisch bleibenden Landesfürsten eben darum nie erlaubt.

Versuch.

§. 24.

„ Dieser Præsumtion stelle ich eine andere,
„ die mehr Gewicht hat, entgegen. Wenn
„ man die Möglichkeit des angeführten Falles,
„ das ist, daß dieser Punct bey den westphäli-
„ schen Friedensunterhandlungen zwischen den
„ Katholiken allein hätte zur Sprache kommen
„ können, vorausſetzt; so muß man auch zu-
„ lassen, daß irgend ein Gelehrter die Meynung
„ von der landesherrlichen Macht, Klöster auf-
„ zuheben, gehegt, selbige durch Gründe aus
„ dem Naturrechte zu unterstützen, und ihre
„ Harmonie mit der Schrift darzuthun gesucht
„ hätte; man muß auch weiter zugeben, daß
„ einer oder mehrere Fürsten dieser Meynung
„ beygetreten wären, so daß es einiges Anse-
„ hen gehabt hätte, sie würden einst Gebrauch
„ davon machen wollen. Es hätte wenigst ei-
„ ne entfernte Gefahr den mittelbaren Klöstern
„ drohen müssen; denn bey der allgemeinen,
„ gleichsam als ein Dogma erkannten Gewiß-
„ heit des Gegensatzes wäre eine solche Sicher-
„ stellung ein Streich in die Luft gewesen.

Gegen-

Gegenversuch

ad §. 24.

Da es eine durch göttlich, natürlich, und menschliche Satzungen bewährte unstreitige Sache ist, daß niemand seines Eigenthums, ohne daß er eben wider göttlich, natürlich, und menschliche Satzungen sich höchst sträflich vergehe, nur so willkührlich entsetzt werden solle, so ist, und bleibt die Præsumtion, daß irgend ein Gelehrter die Meynnng von der landesherrlichen Macht, Klöster aufheben, hätte hegen, selbe aus dem Naturrechte zu unterstützen, und ihre Harmonie mit der Schrift darzuthun, versuchen können, ein wahrer Streich in die Luft, und ein solcher Gelehrter würde einen eben so unglücklichen Versuch gemacht haben, als dieser ist, daß die Aufhebung der Mediatklöster im Reiche wider den westphälischen Frieden nicht anstoße.

Versuch.

§. 25.

„ Dieses nun angenommen, wer würde es
„ sich vorstellen können, daß der weltliche Fürst
„ so leicht von seinem Grundsatz abgegan-
„ gen sey, und nicht vielmehr die übrigen Für-
„ sten durch den Vortrag seiner Gelehrten auf
„ seine Seite zu ziehen sich bemühet haben wür-
„ de? Ist es wahrscheinlich, daß die Fürsten
„ (auch die geistlichen) sich über einen so wichti-
„ gen Theil der landesherrlichen Macht ohne
„ Noth, da dieser Umstand mit der Herstel-
„ lung des Friedens zwischen den Religions-
„ partheyen gar nicht hätte zusammen hangen
„ können, gegen ihre eignen katholische Unter-
„ thanen (die mittelbare Aebte) so nachgiebig
„ gezeigt hätten.

Gegenversuch

ad §. 25.

Die protestantischen Fürsten (denen es nie an großen Gelehrten gefehlet hat, wie dann die berühmten Rechtsgelehrte Carpzov, und Wesenbek selbst den westphälischen Friedenshandlungen beygewohnet), haben gewiß all mögliches angewandt, ihr anmaßliches Recht, Kirchengüter an sich zu ziehen, auch den katholischen Fürsten begreiflich zu machen; und doch konnten sie weder durch die Gründe ihres Religionssystems, so sie allein auf die Natur, und die Schrift gebaut zu seyn sich rühmten, noch mit Gewalt der Waffen, den Kaiser und die katholischen Fürsten dahin bewegen, daß ihnen in dem westphälischen Frieden der Besitz der Kirchengüter unbedingt zugestanden worden wäre, es möge eine Vereinigung im Glauben erfolgen, oder nicht.

Ich frage daher den Herrn Versucher entgegen: Ist es wahrscheinlich, daß die katholischen Fürsten sich über einen so wichtigen Theil landesherrlicher Macht nicht mit den Protestanten

ver-

vereinigt haben sollten, wenn sich dieser Satz einer willkührlichen Klosteraufhebung, und Einziehung der Güter aus was immer für einem Rechte hätte beweisen lassen?

Versuch.

§. 26.

„ Das Friedensgeschäfft ward durch Reichs„ stände selbst, welche ihre Unterthanen, Land„ stände, und Religionsverwandte in Betreff ih„ rer Rechte, und Besitzungen gegen die ande„ re Religionsparhey vertretten, behandelt, und „ zu Stande gebracht. Wer hätte sich also der „ mittelbaren Klöster gegen ihre eignen (zum „ Theil geistlichen) Herren mit Wirksamkeit an„ nehmen können?

„ Doch ich habe mich vielleicht zu lang „ bey einer Præsumtion, die ohnehin wider „ die Regentenrechte nichts vermag, aufgehal„ ten!

Gegen=

Gegenversuch

ad §. 26.

Die katholischen Fürsten, so den westphälischen Frieden mitgeschlossen haben, wußten zu gut, daß sich ihre landesherrliche Macht nicht so weit erstrecke, ihren mittelbaren Klöstern ihr Eigenthum zu nehmen: und da eben diese Fürsten den Land- und Religionsfrieden, die ausdrücklich verbiethen, Jemanden seines Innhabens zu entsetzen, zum Grunde ihrer Friedensunterhandlungen genommen haben; so konnten die mittelbaren Klöster sich, und ihr Eigenthum völlig der Obsorge ihrer Landesherren überlassen, die besser, als die heutigen Hofschmeichler wußten, daß, so groß auch die Regentenrechte seyn mögen, sie sich doch immer inner den Schranken, niemanden zu beleidigen, und jedem das Seinige zu lassen, halten müssen; welche Schranken Gott, Natur und Völkerrecht für den Fürsten, wie für den Unterthan gesetzt haben.

Versuch.

§. 27.

„ Wenn ich auch also alles noch so genau
„ überlege; so dünkt mich der Satz festzustehen,
„ daß weder der Kurfürst von Maynz, der frey-
„ lich als der erste geistliche Reichsfürst durch
„ diesen Schritt der Aufklärung die erleuchtete
„ decretalisten Schaar nicht so sehr erbauet ha-
„ ben mag, vielweniger der große Selbstherr-
„ scher, der in Ansehung der Privilegien des
„ allerdurchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich nie
„ mit andern Reichsfürsten verglichen werden
„ kann, das heiligste Grundgesetz des römischen
„ Reichs verletzet habe.„

Vid. Art. 5. §. 41. Inst. P. O.

Gegenversuch

ad §. 27.

Freylich läßt sich das Kurmaynzische Factum in Betreff der Klosteraufhebung so, wie es bisher dem Publikum vorliegt, mit dem Gutachten

aller

aller katholischen Kurfürsten, (folglich auch des Kurfürsten von Maynz) so sie dem Kaiser Ferdinand im Jahre 1627 zu Mühlhausen vorlegten, und mit dem kurmaynzischen Voto in der Karthaus grienauischen Restitutionssache (*), und überhaupt mit den Pflichten eines Erzkanzlers des heiligen römischen Reichs, dem das cuique suum, jedem das Seine, zum unverletzlichen Motto dienen sollte, nicht wohl vereinbaren; indessen können geheime Ursachen vorhanden seyn, die man eben nicht einem jeden an die Zähne streichen mag, und die, wenn man sie wüßte, vielleicht alles durch dieses Verfahren nicht nur bey der Decretalisten-Schaare, sondern bey dem ganzen gesund denkenden Publikum verursachte Aergerniß heben würde.

Hier läßt sich das anwenden, was der römische Rechtsgelehrte Proculus Licinius von dem alten Rom gesagt: Man muß nicht so fast ansehen, was daselbst geschieht, als was geschehen soll (**).

(*) Vid. supra §. §. 10. 17.

(**) Non tam spectandum, quid Romæ factum est, quam quod fieri debeat. L. 12. ff. de officio Præsidis.

Was aber der Herr Versucher mit den Ausdrücken:

> Vielweniger der große Selbstherrscher, der in Ansehung der Privilegien des allerdurchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich nie mit andern Reichsfürsten verglichen werden kann.

sagen will, verstehe ich nicht. Denn in dem allegirten Artikel 5. §. 41. P. O. finde ich kein Privilegium, welches dem allerdurchlauchtigsten Erzhause das Recht einräumte, Klöster aufzuheben, sondern diese angezogene Stelle ist vielmehr ein Beweis, daß Oesterreich selbst die weltlichen Fürsten für unfähig erkannt, geistliche Güter an sich zu ziehen, und zu besitzen.

Der ganze §. 41. lautet also:

„ Und da wegen freyer Religionsübung in
„ den kaiserl. königl. Erblanden bey gegenwär-
„ tigen Friedenstraktaten zerschiedentlich Unter-
„ handlungen gepflogen worden, wegen dem
„ Widerspruch der kaiserlichen Gesandschaften

„ aber

„ aber man nicht hat einig werden können, so
„ haben sich die schwedische und protestantische
„ Konfeßionsverwandte vorbehalten, dessentwe-
„ gen auf dem nächsten Reichstag, oder anders-
„ wo bey kaiserlicher Majestät, dem Friedens-
„ schluß jedoch unnachtheilig, und ohne allen
„ Gewalt, und Feindseligkeiten, weitere gütli-
„ che Vorstellungen zu machen.

Ist nun dieses nicht vielmehr ein Beweis, daß das allerdurchlauchtigste österreichische Kaiserhaus durch Verweigerung einer freyen protestantischen Religionsübung, auch der fast allzeit damit verknüpften Einziehung geistlicher Güter Einhalt gethan, und eben andurch zu erkennen gegeben, daß die Aufhebung der Klöster, und Einziehung der Kirchengüter kein Recht der weltlichen Landesherren sey. Da es nicht nur den Protestanten den in dem westphälischen Frieden Bedingnißweis zugestandenen Besitz solcher Güter in seinen Staaten verweigert, sondern, wie bekannt, alle katholische Bißthümer, Mediatklöster, und Kirchengüter bis auf die neuesten Zeiten jenen katholischen geistlichen Eigenthümern gelassen, denen solche von Anbeginn ihrer

Stiftung, und von ihrer ersten Erstehung an von Rechtswegen zugehört haben.

Erst noch im Jahre 1724 erkannte man in Wien selbst die Immunität der geistlichen Stiftungsgüter, da den 14ten November selbigen Jahres, in der Kridahandlung des Klosters Pernegg eine kaiserl. königl. Verordnung dahin erlassen worden:

„ Daß alle Creditores vorgefordert, ihnen „ der schlechte Zustand des Klosters, und daß „ die wenig vorhandene Güter gestiftet, mit„ hin inalienabile seyn, vorgestellet wurde (*).

Ob nun schon Oesterreich durch seinen Widerspruch den Protestanten den Besitz geistlicher Güter in seinen Staaten nicht zugestanden, mithin in diesem Stücke den westphälischen Frieden nicht angenommen; so ist es doch in all andern Puncten, folglich auch dem Innhalte des, durch den westphälischen Frieden bestättigten Religionsfriedens:

Niemand seines Innhabens zu entsezen:

beym

(*) Rieger Corp. Jur. Eccles. P. 1. pag. 250.

beygetreten, und in dieser Rücksicht verbindet der westphälische Friedensschluß das Erzhaus Oesterreich so gut, als andere Reichsfürsten; daß es also hierunter mit den übrigen Reichsfürsten nicht nur kann, sondern muß verglichen werden. Oder es wird ja der Herr Versucher nicht so dumm dreist seyn, daß er uns etwa weismachen will, als hätten die Erzherzoge von Oesterreich sich öffentlich unter ihre Privilegien setzen lassen, daß sie nicht verbunden seyn sollen, einen Reichsabschied, oder Friedensschluß zu halten, und sich demselben gemäß zu bezeigen, ungeachtet sie ein solches Gesetz durch ihre Unterschrift, und Siegel bekräftiget hätten, welches Augustin Böck in seinem Jure publico austriaco in Capite de Privilegiis Austriæ erst noch vor etlich zwanzig Jahren öffentlich solle behauptet haben.

Etwas solches von einem so gerecht und christlich gesinnten Erzhause auch nur zu muthmassen, wäre schon höchst beleidigend, und doch muß der Herr Versucher auf ganz ausserordentliche Privilegien abzielen, weil er sagt: das Erzhaus Oesterreich sey in Erfüllung der

verbindlichsten Friedensschlüsse (denn von diesen ist hier die Rede) nie mit andern Fürsten zu vergleichen.

Uebrigens muß ich über das, was seit einigen Jahren in diesem Fache in den österreichischen Staaten fürgegangen, meine Meynung abermal mit dem Schlettwein vereinigen, da er sagt (*):

„ Wenn in den österreichischen Staaten
„ die Klöster keiner Vergehungen sich schuldig
„ gemacht haben, die uns vielleicht noch unbe-
„ kannt sind, wenn bey ihrer Errichtung keine
„ Ungerechtigkeiten begangen sind, die wir viel-
„ leicht noch nicht wissen; so würde gewiß auch
„ Kaiser Joseph, bey welchem der Sinn für
„ Gerechtigkeit der erste Karakterzug ist, deren
„ Aufhebung nicht beschlossen haben; oder es
„ müßte seiner erhabenen Seele durch hinrei-
„ ßend scheinbare, in einander verwebte Vor-
„ stellungen von aussen ein Eindruck wider
„ die Klöster mitgetheilt worden seyn, der die
„ Stim-

(*) Loco cit. §. 21. S. 40. 41.

„ Stimme wahrer Gerechtigkeit unhörbar ma-
„ chen konnte. Genug, das Beyspiel, daß
„ Kaiser Joseph in seinen Staaten viele Klö-
„ ster schon aufgehoben hat, beweist nicht,
„ daß eine bloß willkührliche auf politi-
„ schen Absichten sich gründende Aufhe-
„ bung der Klöster, der Gerechtigkeit
„ gemäß ist.

Wenn ich also alles noch so genau überle-
ge; so glaube ich bishero überzeugend darge-
than zu haben, daß die willkührlich, und mit
keinem oben ad §. 20. angeführten Umstande
bedeckte Aufhebung der Mediatklöster, und An-
sichziehung der Kirchengüter wider die heiligsten
Grundsätze des Reichs, absonderlich aber wider
den Landfrieden vom Jahre 1548, wider den
Religionsfrieden vom Jahre 1555, folglich auch
wider den westphälischen Frieden vom Jahre
1648 anstoße.

Versuch.

§. 28.

„ Und ich finde nicht, wie es Leute, die selbst
„ mit dem Namen eines deutschen Publiciſten
„ prangen, geben kann, welche mit der Drei-
„ ſtigkeit eines Diktators die Aufhebung der
„ Klöſter als eine Verletzung des weſtphäliſchen
„ Friedens ins Publikum hinausſchreyen können.

Gegenverſuch

ad §. 28.

Und ich finde nicht, wie es Leute geben kann, die mit dem Namen eines katholiſchen Chriſten prangen; welche ohne mindeſten Beweis die Aufhebung der Klöſter als ein Vorrecht der landesherrlichen Macht, und wider den weſtphäliſchen Frieden ins Publikum hinausſchreyen können.

Jure naturæ æquum eſt, neminem cum alterius detrimento, & injuria fieri locupletiorem.

L. 206. ff. de Reg. Juris.

Anhang.

Da der Gegenversuch schon der Presse übergeben war, erhielt ich von einem guten Freunde eine Piece, unter dem Titel: Antwort eines Rechtsgelehrten Publicisten, und Staatisten vom deutschen Reiche, auf die Frage eines Rechtsgelehrten Publicisten im deutschen Reiche; Was ist der Staat? pro fide & patria, von Hermann Rudolph Ruhrstein, mit Freyheitsschriften im Jahre 1784.

Es enthält aber diese Schrift fast nichts, was nicht schon in den Abhandlungen des Verfassers der Frage: Was ist der Staat? Und in hundert andern wahrhaft pro fide & patria eifernden gelehrten Werken gründlich widerlegt ist.

Das

Das einzige neue in dieser Piece, worauf sich der Verfasser sehr viel einbildet, ist, daß er sagt: Da der päbstliche Hof wider den westphälischen Frieden protestirt, mithin solchen nicht angenommen habe, so könne diesem Frieden durch Aufhebung der Mediatklöster auch nicht zuwider gehandelt werden.

Andurch verräth Herr Ruhrstein eine ziemlich seichte Kenntniß in dem Fache der Rechts- und Staatswissenschaft; lese er aus hundert katholischen Schriftstellern nur des Claudii Fleurii Kirchengeschichte (*), und des Herrn von Ickstatt juristische Werke (**); dort wird er finden, daß die päbstliche Protestation nicht wider die paciscirenden katholischen Fürsten (die bey dortmalig fataler Lage unmöglich allen Schaden von der Kirche abwenden konnten) gemeynt gewesen, und daß diese Protestation mehr eine Reservation, oder Vorbehalt auf die Zukunft,

(*) Lib. 202. §. 40. ad finem.

(**) Tom. 2. pag. 320.

kunft, als ein Widerspruch des geschehenen zu nennen sey.

Er wird daraus die Billigkeit, den Nutzen, und die Nothwendigkeit dieser Protestation erlernen, die geschehen mußte, damit es nicht das Ansehen gewänne, als hätte der Pabst in die Schmälerung der Kirchenrechte eingewilliget, und die Einziehung der Kirchengüter, Säcularisation der Bißthümer, und Aufhebung der Klöster auch auf die Zukunft stillschweigend nachgegeben.

Indessen hat sowohl der Pabst, als der ganze katholische Reichstheil mit dem sich begnügen lassen, daß den Protestanten der Besitz geistlicher Güter, und Rechte nur bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben zugestanden worden. Und wer sieht nicht fast alle Tag an allen absonderlich paritätischen Orten, wo oft eine, und die nämliche Kirche beeden Religionspartheyen durch den westphälischen Frieden zum gemeinsamen Gebrauch bestimmt ist, daß der Pabst, und die ganze katholische Geistlichkeit den westphälischen Frieden per actus protestationi con-

contrarios als ein verbindliches Reichsgesetz verehren; was aber hier ein Actus Protestationi contrarius sey, und was solche Actus wirken, wird ja Herr Ruhrstein, wenn er ein Rechtsgelehrter Publicist, und Staatist seyn will, selbst wissen?

Gesetzt aber, der ihres Eigenthums entsetzten katholischen Mediatgeistlichkeit, Religiosen, und Klosterfrauen komme der westphälische Friedensschluß in Rücksicht ihrer Aufhebung nicht zu statten, so folget aus dem noch nicht, daß der, so sie aufhebt, nicht wider den westphälischen Frieden anstoße, indem die weltlichen Reichsfürsten dennoch an diesen Frieden, und an die ihnen einverleibten Religions- und Landfriedensgesetze gebunden sind, die ausdrücklich gebiethen:

„ Es solle keiner, weder durch sich, noch
„ durch andere, weder heimlich, noch öf-
„ fentlich, weder geradezu, noch durch
„ Umschweif, weder unter dem Schein
„ Rechtens, noch mit Gewalt, weder im
„ Reiche, noch ausser demselben, den an-

„ dern

„ dern an seiner Person, Stand, Gü-
„ tern, und Sicherheit feindselig behan-
„ deln, oder Schaden zufügen (*).

„ Wer immer also jemanden, wessen Stan-
„ des, Würde, oder Wesens er seye, in
„ was gesuchtem Schein das geschehe,
„ seiner Possession, Innhabens, oder Ge-
„ wöhr, es wäre an Schlösser, Städte,
„ Dörfer, Kirchen, Klöster, Klausen ꝛc.
„ entsetzet (**), der verletzet den westphä-
„ lischen Frieden.“

Den nähern Beweis hievon kann Herr Ruhr-
stein im vorstehenden Gegenversuch finden.

Sonst enthält diese Piece nichts, als Lob-
sprüche über die Großthaten Josephs; auch ich
bewundere die Riesenschritte unsers Kaisers; da
aber einem so großen Monarchen, wie Joseph,
wenig daran liegen mag, ob solche Zwergen,
wie Ruhrstein, und ich sind, einige Bogen
mit

(*) P. O. Art. 2.
(**) Landfriede de anno 1548. §. 1.

mit schmeichelhaften Lobe überschreiben, oder nicht, so begnüge ich mich mit dem stillen Wunsche: Gott wolle alle Schritte Josephs so leiten, daß Friede in der Kirche, und Gerechtigkeit auf dem Thron, einander zum Heil und Nutzen des ganzen Menschengeschlechts trotz aller Freygeisterey und des Unglaubens noch ferner in Gott geheiligter Einigkeit küssen mögen; welches auch geschehen wird, wenn nur der neuen Philosophensekt, und ihren gottlosen Schriften mit kaiserlicher Macht Einhalt gethan wird.

Schon im Jahre 1771 klagte die Sorbonne zu Paris in dem Urtheile wider das gottlose Werk des Abbé Thomas Raynal in folgenden Ausdrücken:

„ Was für eine Menge von gottlosen Schriften sehen wir nicht seit einigen Jahren „ hervorbrechen, ihr Wunsch, und ihr „ Endzweck ist, daß die Menschen ganz „ ohne Religion leben möchten; sie finden die christliche Sittenlehre gar zu „ unbequem für ihre Leidenschaften; allzu „ streng

„ streng für ihre thierische Neigungen: „ darum biethen sie allen ihren Kräften „ auf, um den christlichen Glauben zu „ tadeln, und ihn nach und nach vom „ Grunde zu zernichten. — Religion, „ Geistlichkeit, und Religionsübungen „ sind die alltäglichen Gegenstände, ihrer „ Satyren, ihrer Spöttereyen, ihrer Ver„ achtung, und Hohn sprechenden Läste„ rungen: und es ist dermal nicht nur ei„ ner, und der andere solcher Frevler, „ sondern es ist eine schon geschlossene „ Verschwörung, eine zahlreiche Rot„ te, die zu dieser Absicht zusammen „ getreten ist (*).

Von den Schriften des berufenen Voltairs redet die nämliche hohe Schule zu Paris also:

„ Welch

(*) Matthias von Schönberg pragmatische Geschichte vom Kirchengeboth wider die bösen Bücher §. 3.

„ Welch eine Menge von Uebeln haben nicht
„ diese gottlosen, diese unzüchtigen Schrif-
„ ten dieses infamsten Authors verursacht?
„ sie sind annoch das Verderbniß der Sit-
„ ten ganzer Familien; und nicht weni-
„ ge haben diesen gottlosen Büchern ihren
„ Untergang zuzuschreiben — und den-
„ noch veranstalteten gewisse eben so bos-
„ hafte Leute (Beaumarchais) wirklich
„ eine prächtige Ausgabe dieser Werke der
„ Schande, nnd des Aergernisses (zu
„ Kehl); ganz Europa wird eingeladen,
„ hievon an sich zu kaufen, damit das
„ schädliche Gift, der Geist der Unab-
„ hängigkeit, und der unzüchtigen Schwel-
„ gerey, der Haß wider die Religion,
„ und wider die ordentliche Obrigkeit desto
„ allgemeiner, und nachdrücksamer aus-
„ gebreitet werde (*). “

(*) Censure de la Faculte de Theologie de Paris, 4. edit. 1782. p. 13.

Mich wundert nur, daß der weise Karl Friederich, das Original eines von seinem Volke geliebten Fürstens und vortrefflichen Regenten, in seinem Lande einem Ausländer das gestattet, was er in ganz Frankreich nirgends wagen durfte.

Ein berühmter Schriftsteller fragte unlängst durch den öffentlichen Druck:

„ Haben wir bey dermaligen Aussichten nicht
„ eine Revolution zu befürchten, wenn
„ der heutigen zügellosen Freyheit zu schrei-
„ ben keine engere Schranken gesetzt wer-
„ den! und haben wohl die protestanti-
„ schen Christen Ursache sich hierüber zu
„ freuen: indem ihre eigenen Glaubens-
„ lehren von den heutigen Philosophen
„ eben so bestritten, und durchgezogen
„ werden!

Abstellung der Mißbräuche, und Aufklärung ist immer der glänzende Vorwand; aber Verbreitung der Freydenkerey, und das heutige

Verderbniß der Sitten, woran es ehrlichen Protestanten selbsten grauet, sind bisher das vorzüglichste Resultat davon gewesen, und was anderes kann der endliche Erfolg davon seyn, als daß auch in unserm Deutschlande die Religion desto bälder erlösche, und eben andurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit sowohl der Regenten als der Staaten der äußersten Gefahr ausgesetzt werden (*).

Asien, und Afrika waren ehemals der Hauptsitz der christkatholischen Religion; die größten, und heiligsten Väter, und Kirchenlehrer haben wir diesen Ländern zu verdanken; ja Christus unser Glaubensstifter, und Gottmensch selbst wählte sich Asien zu seinem Aufenthalt, und dessen Statthalter der heilige Petrus hatte seinen ersten Sitz zu Antiochia in Syrien; und itzt sind diese zween große Welttheile der Tummelplatz aller Abgötterey, der Aufenthalt der schändlichsten Sekten, und das Muster des grausamsten Despotismus, und der Ty-

(*) Matthias von Schönberg loc. cit.

Tyranney. Nur so zu sagen im verborgenen trifft man daselbst noch katholische Christen an. Und was ist die Ursache hievon? Keine andere, als die schwärmerischen Sektirer, und unglaubigen Philosophen selbiger Zeiten, die mit ihren gottlosen Lehren und Schriften zu erst die Trennung der griechischen von der römischen Kirche bewirkten; sodann zwischen den Kaisern, und Patriarchen Uneinigkeit stifteten: woraus nichts anders entstehen konnte, als einerseits Mißtrauen, Verachtung, Feindschaft, wechselweise Kränkungen, und Schwächungen des geistlichen und weltlichen Staats unter sich, andererseits aber zügellose Ueppigkeit, Ungehorsam, Schwelgerey, Verschwendung und Unglauben unter dem Volke; und was war die Folge davon? Der traurige Untergang des von dem gut katholischen großen Konstantino aufgerichteten mächtigen orientalischen Kaiserthumes, und aller in Asien und Afrika gewesenen so zahlreichen Erzbißthümer, Bißthümer, und Klöster; und doch ist die göttliche Verheißung: Die Porten der Hölle werden die Kirche nicht überwältigen, andurch nicht zernichtet

nicheet worden. Denn, so wie in Asien, und Afrika das christliche Glaubenslicht nach und nach zu erlöschen begann, so wurde es in Europa, absonderlich aber in unserem deutschen Vaterlande angezündet, und immer mehr ausgebreitet; und so, wie heut zu Tage durch die neue Philosophensekt das wahre Glaubenslicht bey uns wieder verdunkelt, oder gar ausgelöscht werden will, eben so kann, und wird Gott es anderswo wieder aufleben machen; denn die Porten der Hölle werden die christkatholische Kirche nie ganz aus der Welt verbannen können, und sollte schon der Stuhl Petri auch von Rom aus Europa hinweg, und in einen andern Welttheil übersetzt werden müssen.

Was haben aber wir davon, wenn auch alle übrige drey Welttheile mit der Gnadensonne des wahren Glaubens erleuchtet werden sollten; unsere Kinder und Kindskinder aber in Europa in dem Schlamme des Unglaubens, und in der Finsterniß des ewigen Verderbens zu Grunde gehen?

Mein!

Mein! da nach der itzigen Aufklärung sich die Religion nach dem Staat, und nicht der Staat nach der Religion schicken solle, so sage mir einer dieser Neuphilosophen, was haben dann die christlichen Staaten von unserer Religion, wie sie bisher ausgeübt worden, (auch nur in Betracht der zeitlichen Glückseligkeit) für einen Schaden gehabt? sind nicht alle europäische Staaten seit Annehmung des christlichen Glaubens auf eine gegen die Zeiten des Heydenthums gar nicht zu vergleichende Höhe, Macht, und Herrlichkeit hinaufgestiegen! Hören wir hierüber das Zeugniß selbst eines Abgotts der neuen Philosophen. Rousseau sagt (*):

„ Unsere heutigen Regierungen haben ihre „ dauerhafte Sicherheit, und ihre selt„ nere Zerrüttungen unstreitig der Reli„ gion des Christenthums zu danken; die„ ses hat sie weniger blutdurstig gemacht, „ dieses hat den Sitten mehr Sanftmuth, „ den Unterthanen stärkere Treue einge-

(*) In seinem Aemil im dritten Buche.

„ flößt; wem also, als der Religion hat
„ man dieses vorzüglich zu danken?

Wer hat dann die heutigen Neuerer, und Aufklärer bestellt, unter dem Scheine in der Kirchenzucht, und Glaubensgebräuchen eine Abänderung zu machen, die Religion selbst in ihrer Grundfeste zu erschüttern? Was können sie für eine Vollmacht, oder Beweis ihrer Sendung vorlegen? Wer hat ihnen gesagt, daß die bisher in der ganzen katholischen Kirche üblich gewesenen äußerlichen Ceremonien (denn ohne äußerliche Ceremonien kann keine Religion bestehen) Gott nicht mehr gefällig seyn, sondern daß er in jedem Königreiche, in jedem Fürstenthume, in jeder Herrschaft, ja bald in jeder Stadt anders als in der andern nach der Phantasie eines jeden hergelaufenen müßigen Kopfs, oder neuphilosophischen Aufklärers geehrt seyn wollte? und da es ganze Schwärme solcher Religionsschmide und Glaubensvereiniger giebt, wo, und welcher ist dann der rechte von Gott gesandte Aufklärer, Reformator, und wahre Friedensboth? Sind es vielleicht die Cyklopen

zu

zu Halle, oder Leipzig, die alle christliche Religionen zusammen schmelzen, und eine neue apostolische Christus-Religion daraus schmieden wollen, die der weltlichen Obrigkeit dem Schein nach allen Gehorsam versprechen, in der That selbst aber mit verstocktem Ungehorsame sich erklärten, keinem Menschen, mithin auch der weltlichen Obrigkeit selbst nicht zu bekennen, wer sie seyn; deren Handlanger und Generalkorrespondent Masius sogar bereit seyn solle, ehender das Aeußerste zu leiden, als ihre Namen jemanden, er sey, wer er wolle, von Obrigkeits wegen, oder nicht von Obrigkeits wegen, so lang er lebt, zu entdecken.

Dieß ist mir ein schöner Gehorsam, und diese sind feine Jünger Christi, die ihr Apostelamt all' incognito verrichten; diese drey Sonderlinge der katholischen, protestantischen, und reformirten Kirche können also die wahren Glaubensvereiniger und Aufklärer um so weniger seyn, als sie einen sichtbaren Leib ohne ein sichtbares Oberhaupt, oder gar ein Hydram

mit zwölf Köpfen zur Welt bringen wollen (*). Beydes aber sind dem wahren Geiste der Christusreligion zuwiderlaufende, und dem Worte Gottes selbst widersprechende Mißgeburten.

Sind vielleicht der Eybel in Linz, oder Royko zu Grätz; oder der ausgesprungene Servit Günderode die von Gott gesandten neuen Glaubenslehrer? oder sind es die Rautenstrauch, Hartberg, die Rüttershause, die Bizenberge, die Bart, die Sauter, Danemayr, Ruff und wie die Aufklärer alle heißen? alle können es doch nicht seyn; dann sie widersprechen einander selbst, auch so gar in den Lästerungen wider die Religion, und die Geistlichkeit. Wer ist denn also der Rechte aus ihnen? keiner; denn keiner hat sich bisher bey dem Statthalter Christi zu Rom seiner Sendung halber legitimirt; und wenn sie sagen, der Pabst sey nicht Statthalter Christi, sie haben also nicht

(*) Sieh Sendschreiben der vereinigten Religionslehrer an die Christenheit, gedruckt zu Halle in Sachsen. 1784.

nicht Ursache, sich bey ihm zu legirimiren; so müssen sie doch beweisen, wie lang es schon sey, daß Christus dem Pabste das seinem Vorfahrer dem heiligen Petrus übergebene Kirchenregiment, und Schlüsselgewalt abgenommen, und wem aus ihnen er sie übergeben habe; das können sie nicht; mithin giebt sich der Schluß von selbst, daß sie keine Gesandte Gottes, oder wahre Apostel Christi, sondern verwegene Köpfe, hoffärtige Freydenker, niederträchtige Religionsspötter, zügellose Verächter alles der Kirche schuldigen Gehorsams, und wahre Abkömmlinge des Bayle, Voltairs, Marquis d'Argens, Diderot, Raynal, Rousseau, und dergleichen Gotteslängner seyn, denen man statt Feder einen Schanzkarren, wie es öffentliche Ruhe- und Friedensstöhrer verdienen, in die Hand geben sollte.

„ O ihr Mächtigen der Erde, was thut
„ ihr, da ihr durch eure Nachsicht derley
„ teuflische Lehrer, eine so gefährliche
„ Brut in eurem Schooße nährt: nie-
„ mals hat die Krone auf euren Häu-
„ ptern.

„ ptern, niemals der Thron unter euren „ Füssen so sehr gewanket (*).

Denket zurück! was ich oben in Asien und Afrika geschehen zu seyn angeführt, das kann über kurz, oder lang auch in Europa sich ereignen. Die protestantischen, und reformirten Kirchen haben sich hier, wie dort die griechische von der römischen Kirche getrennet; der Saamen des Zwitrachts ist hier zwischen dem geistlichen und weltlichen Staat ausgesäet, wie ehemals dort zwischen den orientalischen Kaisern, und griechischen Patriarchen. Mißtrauen, Verachtung, Uebervortheilung, ungerechte Anmassungen, zügellose Ueppigkeit, Schwelgerey, Verschwendung, List, Betrug, und Unglauben nehmen überall über Hand, wie dort: Treue und Glauben in öffentlichen, und Privathandlungen unter Großen und Kleinen, Geistlichen und Weltlichen, mit Einheimischen und

(*) Jordan Simon in seinem Urtheile über die Sittenlehre einiger Aerzte. S. 50. Matthias von Schönberg loc. cit.

und Auswärtigen war in Orient vor dem Umsturze des ganzen Reiches so zerfallen, daß es zu einem Sprüchworte geworden, græca fides, nulla fides: wie steht es aber heut zu Tag in unserem occidentalischen Reiche mit alter deutscher Redlichkeit; wie weit fehlt es noch, daß man nicht eben so gut sagen kann: Germana fides, nulla fides? Gott bewahre uns nur vor dem traurigen Ausgang dieser gezogenen Parallel, mit welch aufrichtigem Wunsche ich diese Abhandlung schließe.

Den Herrn Ruhrstein aber verweise ich auf die Anmerkung, so die Herren Verfasser der gelehrten Tübinger Anzeigen in ihrem 22ten Stück den 17ten Merz dieses Jahres über den Verfasser des Versuches des Beweises: Daß die Aufhebung der Mediatklöster im Reiche wider den westphälischen Frieden nicht anstoße, gemacht haben, wo es heißt:

„ Der

„ Der Verfasser der neuen Philosophen-
„ sekt, und Frage: Was ist der
„ Staat? mag auch durch diesen
„ neuen Gegner noch nicht sehr wi-
„ derlegt seyn. “

Theologische Anmerkungen

über den

Entwurf

eines sogenannten erzbischöflichen

Cirkularschreibens

an seine

Bischöfe.

Wien,
zu finden auf der erzbischöflichen Kur.
1786.

*** ***

Was Neues! Ein Kind will seinen Vater schreiben lehren, und ein Lay lehret die Erzbischöfe, welche der heil. Geist gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren, ihre Cirkularschreiben abfassen, und ihre untergebenen Bischöfe unterweisen. Der stolze Autor würde ein so großes Werk nicht unternommen haben, wenn er nicht wie er S. 3. 4. sagt, das Glück hätte, in einem Jahrhunderte zu leben, in welchem den Thronen der Staaten und den Stühlen der Kirche der Geist der Philoso-

losophie als der erste Minister zur Sei=
te steht. Zwar muß es der Autor gestehen,
daß wir noch nicht in einem so ge=
wünschten Zeitalter leben; aber wir
eilen ihm entgegen. Die Philosophie
führt schon auf den meisten Thronen
Europens den Zepter, nur die Kir=
chenstühle vertragen sich überhaupt
noch mehr mit dem Geiste einer barba=
rischen Jurisprudenz, als der Philo=
sophie. S. 3. 4.

Also, mein Herr Autor! die Philoso=
phie sitzet auf dem Throne, und führet den
Zepter? und wo sitzet die Religion? und
was thut sie? ohne Zweifel steht sie hieunten,
und muß den Finger auf den Mund legen.
Aber glauben Sie wohl, Herr Autor! daß
eine göttliche Religion auf Erde ist, von der
wir noch bishero die Gnade gehabt haben,
Unterthanen zu seyn? gehört diese herab zu
den Füssen des Thrones, und unsere blöde,

irrige

irrige und wahnsinnige Vernunft und Philosophie hinauf? denkt wohl ein vernünftiger Heid so gottlos? Die Fürsten sind alle nur durch Gott auf den Thron gestiegen, und sie haben alle ihre Macht von dem Allerhöchsten, wie sie es selbst zu ihrem Ruhme öffentlich bekennen; und seine heilige Religion soll nicht als ihr erster Minister an ihrer Seite stehn, und ihren Zepter hinlenken, wo sie hin will? Allein es ist nicht dieser der Gedanke der katholischen Fürsten Europens, welche noch immer ihrer heiligen Religion den ersten Platz einräumen, und vor ihr ganz gerne ihre gekrönten Häupter beugen; sondern es ist nur der verkehrte Sinn unseres Philosophen, welcher die menschliche Vernunft an die Stelle der göttlichen Religion hinaufsetzet, und diese herabwirft. Mein Herr Autor! wenn Sie eine göttliche Offenbarung zulassen, wenn Sie zugeben, daß Gott zu den Menschen geredet, und ihnen seinen Willen erkläret hat; was soll man thun im Falle,

wo sich die Offenbarung und unsere Vernunft wider einander stoßen, wer soll nachgeben? das unbetrügliche Wort Gottes, oder unser dummer Witz? Oder im Falle, daß die Sache zweifelhaftig ist, wen hat man zum ersten zu Rathe zu ziehen, unsern blinden Verstand, oder die göttlichen Ausspräche? Sehen Sie, wo Sie uns hinführten, wenn wir mit Ihnen der Philosophie den ersten Platz einräumten. Der Apostel lehret uns weit was anderes: er sagt, wir sollen im Glauben fest bleiben, wie wirs bisher gelernet haben, und Acht haben, daß uns nicht jemand durch die Philosophie betrügt. Kolossi. 2, 7, 8. So viel sollen wir nach der Meinung des Apostels auf die Philosophie achten.

Nach diesem will sich der Autor wundern, daß es keine vollkommene Harmonie zwischen der Hierarchie und den Staaten gebe, daß noch viele Prälaten sind, welche von solchen Grundsätzen weit entfernet, und

sie für eine Erschütterung des Kirchenstuhls halten? Man müßte sich vielmehr höchstens verwundern, wenn solche Bischöfe in der katholischen Kirche, wie es uns zwar der Autor weißmachen will, wären, welche nach der irrigen Meinung des Autors der Philosophie den Vorzug, und der Religion den Nachtrab überliessen, und alle die bösen Folgen, welche aus so verkehrten Grundsätzen fliessen, annehmen wollten.

Nach einem so schönen Vorgrund will uns der Autor den Entwurf eines erzbischöflichen Cirkularschreibens liefern, als einen Beweiß, wie weit sich die Aufklärung über Oesterreich ausbreite. S. 5. Es ist zu wissen, daß in Religionssachen die bloße menschliche Vernunft oder Philosophie allezeit die letzte Stimme habe. So lehret Melchior Canus de locis theolog. so alle Theologen ohne Ausnahme, und sie kann auch keine andere Stimme haben, denn sie muß noth-

wendig das Wort Gottes, die allgemeinen Konzilien, die heiligen Väter, u. s. w. vor sich reden lassen; unser aufgeklärter Herr Autor aber giebt der Philosophie den ersten Sitz, und die erste Stimme; das Wort Gottes aber, und seine versammelte Kirche sollen schweigen, oder können hinten nach reden, was sie wollen. So zäumet unser Herr Autor das Pferd von hinten auf, und stecket den Schweif bey dem Kopfe ein. Man kann sich es also leicht einbilden, wie gut und treflich dieses erzbischöfliche Cirkularschreiben gerathen werde. Er wünschet auch schon zum voraus, daß die wohlthätigen Strahlen, die aus diesem erzbischöflichen Cirkular hervorschimmern, alle Herzen der römischen Klerisey erwärmen, und seinen Grundsätzen geloben und huldigen möchten. S. 6. Nur schade, daß der Autor dieses umsonst wünschet; denn der Wienerisch Klerus ist einmal nicht so hirnloß, daß er so verdrähten und widersinnigen Grundsätzen

bey=

beypflichten, und die kurzsichtliche menschliche Vernunft dem Ansehen und Zeugnisse Gottes vorziehen könnte.

Itzt zum großen Werke, und zum niegesehenen Entwurfe eines erzbischöflichen Cirkularschreibens. Ich will es ganz hieher setzen, damit ich auch loben könne, was etwa Gutes daran ist, und nicht verdächtig seyn könne, als verdrehe ich die Worte, oder den Sinn des Herrn Autors. Es lautet also. S. 9.

Wir N. N. Erzbischof von Gottes Gnaden zu N.

Anmerkung. Die Bischöfe geben in ihrem Schreiben der Gnade Gottes, durch welche sie das sind, was sie sind, den Vorzug, und sagen: Wir N. N. von Gottes Gnaden Erzbischof: und so machen es auch die weltlichen Fürsten, und sogar der Kaiser:

Wir XXX. von Gottes Gnaden römischer Kaiser. Allein der Autor setzet die Philosophie an den ersten Ort, und so muß die Gnade Gottes freylich zurück.

„Wir haben das Glück, Unterthanen
„von einem Souverain zu seyn, der die
„Handhabung des Wohlstandes seiner Staa-
„ten nie von der Liebe, von der Hochach-
„tung für die unverletzbaren Rechte der
„Menschheit und der Vorsorge für das wah-
„re Beßte der Religion trennt. Wir tra-
„gen vermög unseres Amtes doppelte Pflich-
„ten auf unserm Gewissen.„

Anmerkung. Diese Stelle wäre nicht übel ausgefallen, wenn der Autor nur die Vorsorge für das Beßte der Religion dem Wohlstande des Staates und den Rechten der Menschheit vorgesetzet hätte; denn der Ehre Gottes und seinem Dienste muß alles weichen; und die Rechte der Menschheit sind nur dazu-

mal

mal unverletzbar, wenn sie nicht seinen An=
ordnungen nachtheilig sind.

„ Die ersten verbinden uns, für die An=
„ pflanzung der Religion ohne Zumischung
„ des Aberglaubens in den Herzen der Men=
„ schen (setzte der Autor auch, ohne Zu=
„ lassung einiger Irrthümer und fal=
„ schen Lehren, hinzu) zu sorgen, und
„ unsern Schaafen, mit dem Beyspiele der
„ Tugend, der Liebe des Nächsten (noch
„ vorher, der Liebe Gottes), der Got=
„ tesfurcht, und eines untadelhaften Lebens=
„ wandels als gute Hirten vorzugehen. Die
„ übrigen Pflichten (wenn sie sich von den
„ ersten absöndern liessen) fodern von uns,
„ daß wir als Unterthanen eines Staates, in
„ dessen Gebiethe sich unser Kirchensprengel
„ ausstrecken darf, alle unserer Seelsorge an=
„ vertraute Landeskinder zum Gehorsame ge=
„ gen seine Gesetze, zur Unterwerfung gegen
„ die landesfürstlichen Verordnungen, zur

„ Will=

„ Willfährig = und Dankbarkeit gegen seine „ wohlwollende Anstalten vorbereiten."

Anmerkung. In dessen Gebiethe sich unser Kirchensprengel ausstrecken darf. Wer hat jemals unter Christen eine solche Redensart gehöret? Ein blinder Heid, der es nicht erkennte, daß diese die Kirche Gottes ist, könnte also reden, und es als eine unverdiente Gnade anrühmen, daß er die christliche Religion in seine Staaten aufgenommen, und ausbreiten läßt; wo hat sich es jemal ein christlicher Fürst nur träumen lassen, daß es in seinem Belieben stehe, und eine bloße Wohlgefälligkeit von ihm ist, wenn er dieser heiligen Religion den Eingang, und die Ausstreckung gestattet, nachdem er weiß, daß Christus, der König aller Könige, selbst seinem Evangelium alle Staaten geöffnet, da er seinen Jüngern befiehlt: Gehet hin in die ganze Welt, und prediget das Evangelium. Mark. 16. 15., und sie

zugleich

zugleich versichert, daß, wer sie nicht aufnehmen wird, dem wird es an dem Tage des Gerichtes härter gehen, als den Städten Sodoma und Gomorrha. Matth. 10. 14. 15.

„ Für die Ausübung der ersten Pflich-
„ ten haben wir den Lohn des Himmels dort
„ oben zu erwarten. Für die Befolgung der
„ letzten theilt uns die Gnade des Landesherrn
„ hienieden einen Theil von dem öffentlichen
„ Beytrage zu, den mit Arbeit, mit quälen-
„ den Sorgen für Unterhalt und Nahrung
„ niedergedrückte Unterthanen zum öffentlichen
„ Aufwande liefern müssen; oder er läßt uns
„ den Ertrag von Stiftungen genieſſen, wel-
„ che zu der allgemeinen Masse des Staats-
„ vermögens gehörten. Hiedurch sind wir
„ aller Bekümmernisse für unsere zeitliche Be-
„ dürfnisse überhoben, und zugleich in Stand
„ gesetzt, die Werke der Barmherzigkeit zur
„ Labung der Nothleidenden auszuüben. “

An-

Anmerkung. Für die Ausübung der ersten Pflichten haben wir den Lohn des Himmels; für die Belohnung des lezten theilt uns die Gnade des Fürsten etwas von dem öffentlichen Beytrage zu, oder läßt uns die Stiftungen genieſſen. Eine neue und nie erhörte Austheilung der Belohnung, welche unser erzbischöflicher Herr Instruktor für die Geistlichen hier machet. Für das, daß die Geistlichen Gott und seinen Dienst predigen, haben sie ihren Lohn in dem Himmel zu erwarten: daß sie den Unterthanen den Gehorsam, Willfährigkeit und Liebe gegen ihren Landesfürsten predigen, dafür haben sie aus Gnade des Fürsten ihre Verpflegung. Aber Herr Autor! dürfen denn die Geistlichen, welche Gott und seinen Dienst predigen, ohne noch von dem Gehorsame gegen seinen Fürsten zu reden, weil man allezeit von Gott den Anfang machen muß; sind die Leute einmal in der Liebe Gottes gegründet, so braucht es nur

ein Wort, und sie werden ihrem Fürsten allen Gehorsam leisten; dürfen unterdessen solche Geistliche, sage ich, nichts essen, und keinen Rock tragen? sind sie, so lange sie uns zur Erkenntniß Gottes und seiner Liebe unterrichten, keines Bissen Brodes werth, und keiner Unterhaltung würdig? Christus unser Herr hat die Sache anderst verstanden, und angeordnet. Er schickte seine Jünger aus, zu predigen; er ließ sie aber weder Sack, weder Geld, weder Brod, noch doppelte Kleider mitnehmen, und befahl ihnen, alles umsonst zu thun. Aber Herr! von was sollen sie denn leben, von was sich kleiden? Er antwortet: Der Arbeiter ist seiner Speise würdig. Die Leute sollen sie nämlich erhalten, denen sie predigen. Matth. 10. Und er fragte sie noch am letzten Abendmahle: Da ich euch ohne Seckel, Sack und Schuhe geschicket habe, ist euch etwas abgegangen? Sie aber antworteten: Nichts: Was noch mehr zu bewundern, und gerade

wider die Austheilung unsers Herrn Autors ist, so hat er dazumal nicht befohlen, von dem Staate zu predigen, sondern: Es hat sich das Reich der Himmel zu euch genähert. Es ist also der Wille des Heilandes, daß denen, die uns das Evangelium predigen, ohne diese schöne Austheilung des Autors, schlechterdings der Unterhalt gebühre.

Es ist zwar alles Gnade, was von dem Fürsten auf die Unterthanen herabfließt; zu welcher man ganz gerne den Unterhalt der Geistlichen rechnet; aber eine solche Gnade, welche die Gerechtigkeit als einen Arbeitslohn erheischet, und Gott selbst von dem Staate abfodert. Wenn wir euch geistliche Dinge ausgesäet, ist es wohl was Großes, wenn wir euere leiblichen Dinge ärnten? --- --- Wisset ihr nicht, daß diejenigen, welche dem Heiligthume dienen, auch essen, was von dem Heiligthume kömmt: und welche dem Al-

tare,

tare, auch von dem Altare ihren Theil empfangen; also hat es der Herr auch für die verordnet, welche das Evangelium verkündigen, von dem Evangelium zu leben. 1. Kor. 9. 11. 13. 14. Es ist also Gerechtigkeit, Verordnung und Geboth Gottes, was der Autor zu einem willkührlichen Geschenke machen will.

Die Stiftungen, sagt der Autor weiter, welcher zur allgemeinen Masse des Staatsvermögens gehörten. Es ist wahr, sie gehörten dahin; aber sie sind Gott geschenket, und geheiliget worden; sie können also ihm nicht weggenommen, und zu einem andern Gebrauche angewendet werden, gleichwie alle andere Eigenthumsrechte Niemand können entzogen werden.

„ Was wären wir ohne diese Wohlthaten, die uns von der Gnadenquelle des „ Staates zuströmen? (Die Geistlichen

„ müssen immer nach dem oben ange=
„ führten Gebothe Gottes von den
„ Gläubigen erhalten werden). Be=
„ herzigen wir die manigfaltigen Vorzüge,
„ die uns vor allen übrigen Klassen, die dem
„ Staate weit nothwendiger sind, als wir,
„ gelassen werden. Ueberführen wir uns oh=
„ ne Vorurtheile, ohne blinde Ergebenheit
„ gegen die Foderungen der römischtn Staats=
„ kunst, wie viel wir den bisherigen Verord=
„ nungen des Staates schuldig sind, die der
„ Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwi=
„ schen unserer, und der päpstlichen Gewalt,
„ die wir eben sowohl wie der Papst zu Rom
„ unmittelbar aus der heiligen Schrift ab=
„ leiten, so günstige Aussichten verheissen."

Anmerkung. Beherzigen wir die ma=
nigfaltigen Vorzüge, die uns vor an=
dern Klassen, die dem Staate weit
nothwendigrr sind, als wir, gelassen
werden. Hier sieht man mit Augen die

Philo=

Philosophie auf dem Throne sitzen, und die Religion hintanstehen. Was ist denn einem Staate nöthiger, Herr Autor! als die Religion? wegen welcher alles ist erschaffen worden, Sprichw. 16. 4., welche allen nöthig ist unter der Bedrohung der ewigen Verdam̃niß, Mark. 16, 16., welcher sogar jedes Kind von Mutterleibe aus muß durch die Taufe eingeweiht werden, Joh. 3, 3. und welcher man nicht entsagen darf, wenn man die ganze Welt gewinnen könnte, oder verlieren müßte? Matth. 16, 26. Was ist also nöthiger jedem Menschen in einem Staate, und was dem Staate selbst, als die Religion? Diese allein ist vermögend, aus den Wäldern die Menschen in ein gesellschaftliches Leben zu sammeln, die Völker den Fürsten zu unterwerfen, und sie an die Gesetze der Gerechtigkeit zu binden, ohne welche große Reiche weiter nichts sind, als große Raubnester, wie Augustinus schreibt. Ist aber die Religion so nöthig, so sind auch die Bischöfe nöthig,

weil ohne Priesterthum die Religion nicht bestehen mag.

Ueberführen wir uns --- wie viel wir den bisherigen Verordnungen des Staates schuldig sind, die der Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen uns und der päpstlichen Gewalt --- so günstige Aussichten verheissen. Ein wunderlicher und widersinniger Gedanke des Autors! Es ist eine ausgemachte Glaubenswahrheit, daß der Papst den Vorrang nicht allein der Ehre, sondern auch der Gerichtsbarkeit unter allen Bischöfen habe. Diese Wahrheit ist in dem Konciliium zu Florenz zwischen den Griechen und Lateinern behandelt, und von beyden einhellig entschieden worden, daß der römische Papst den Vorrang über die ganze Welt habe, daß er der Nachfolger des heiligen Petrus, wahrer Vikarius Christi, und das Haupt der ganzen Kirche, der Va-

ter

ter und Lehrer aller Christen, und ihm in dem heiligen Petrus, die allgemeine Kirche zu weiden, und zu regieren, vollkommene Gewalt von Christo übergeben worden. Coll. Conc. Tom. 13. p. 515. D. E. Diese Entscheidung ist von dem Koncilium zu Basel, welches dazumal am meisten wider den römischen Papsten eiferte, ohne alle Ausnahme, und Einschränkung angenommen worden. Tom. 12. Conc. P. 679. Nun wenn zwischen zween einer nothwendig aus göttlicher Einrichtung und Verordnung der erste seyn muß, nicht allein am Range, sondern auch an Gewalt und Gerichtsbarkeit: wie kann denn zwischen ihnen ein Gleichgewicht bestehen? Können alle zween der erste seyn, so ist keiner der erste, wo doch einer nach göttlicher Anordnung der erste seyn soll. Wem ist jemals der läppische Gedanke in den Sinne gekommen, zwischen dem Haupte und den Gliedern eines Leibes ein Gleichgewicht einzuführen, daß der Fuß

eben so viel zu schaffen habe, als das Haupt? oder alle Glieder zusammen dem Haupte Troz biethen können? Sehen Sie, Herr Autor, was Sie unsere Herren Erzbischöfe und Bischöfe gutes Neues lehren.

„ Diese Gesetze der Dankbarkeit müßten „ uns daher schon aufrufen, dem Willen unseres Souverains in allem, was von uns „ abhängt, zuvorzukommen, wenn es nicht „ ohnehin in dem Umfange unserer übrigen „ Pflichten wäre, seinen heilsamen Gesetzen „ als Unterthanen aufs genaueste nachzuleben. Die Erscheinung der jüngsten Verordnung hebt den mit dem Geiste unserer „ Religion so unvereinbarlichen Gewissenszwang auf, sie macht die Monarchie zum „ Mutterlande der Toleranz, und giebt uns „ eine erwünschte Gelegenheit, unsere Ergebenheit in die Anstalten des Staates zu erproben. “

Anmer-

Anmerkung. Hebt den mit dem Geiſte unſerer Religion ſo unvereinbarlichen Gewiſſenszwang auf. Ich proteſtire hoch und theuer, daß ich nie etwas wider landesfürſtliche Verordnungen ſchreiben wolle. Sobald etwas am höhern Orte beſchloſſen worden, ſo lege ich meine Feder aus Ehrerbiethigkeit danieder, und beuge meinen Nacken unter das Geſetz. Allein, da unſer Monarch Ihnen und mir die Urſachen nicht geſagt hat, wegen welcher er die Duldung veranlaſſet hat; Ihre Urſachen aber ſo falſch, ſo ungegründet ſind, daß ſie einen ſo einſichtsvollen Herrn nie bewogen hätten; ſo ſteht es mir frey, ohne Verletzung des Geſetzes, wider Sie zu ſchreiben. Sie ſagen alſo: die Duldung hebt den mit unſerer Religion ſo unvereinbarlichen Gewiſſenszwang auf. Es iſt wahr, unſere Religion leidet keinen Gewiſſenszwang. Gott will freywillige Anbether, und ungezwungene Gläubige haben. Chriſtus zwang Niemand zu ſeiner Lehre.

Er ließ diejenigen weggehen, welche sich an seiner Lehre ärgerten, daß sie sein Fleisch essen, und sein Blut trinken sollten: und er fragte seine Jünger, ob auch sie davon gehen wollten. Joh. 6. Aber ein anders ist Gewissenszwang, ein anders Duldung. Unser Heiland zwang die Pharisäer nicht zu seiner Lehre; aber er widersetzte sich der ihrigen, so oft er konnte: er packte sie bey allen Gelegenheiten an: er warnete seine Jünger öfters vor ihrem Sauerteige, bis er sich endlich gar von ihnen trennete und sagte: Ihr werdet mich nicht mehr sehen, bis ihr saget: Gebenedeyt, der da kömmt im Namen des Herrn, Matth. 23. 39., und er gab allein seinen Gläubigen diese Regel: **Wer die Kirche nicht hört, der sey dir wie ein Heid und Publikan.** Matth. 18. 17. Man weiß aber, wie sehr die Juden die Heiden und Publikanen flohen, daß sie mit ihnen weder assen noch tranken, noch einen andern Umgang pflogen. Der Apostel Paulus, der sein

Evan-

Evangelium nicht von einem Menschen, sondern aus der Offenbarung Jesu Christi erlernet hatte, ermahnet alle Gläubige: Ziehet nicht das Joch mit den Ungläubigen; denn was für eine Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit? welche Gesellschaft hat das Licht mit der Finsterniß? welches Verständniß hat Christus mit dem Beliak? und welchen Antheil hat ein Gläubiger mit einem Ungläubigen? 2. Kor. 6. 14. Was kann klärer und überzeugender seyn? Der liebreiche Apostel Johannes, der fast nichts anders als von der Liebe des Nächsten zu reden wußte, schreibt dem ungeachtet also; Wer abweichet, und nicht bleibt in der Lehre Christi, der hat Gott nicht — Wenn jemand zu euch kömmt, und bringt nicht diese Lehre, den nehmt nicht auf in euer Haus, und grüßet ihn nicht. So stimmt der Lehrmeister und seine Jünger vollkommen übereins. Diejenigen al-

so, welche aus der Liebe des Nächsten, oder aus dem, daß kein Gewissenszwang seyn soll, die Duldung erproben, erweisen nichts, weil Gewissenszwang und Liebe des Nächsten weit etwas anders als Duldung sind. Izt weiter im Texte.

S. 13. 14. eifert der Autor über das viele Blutvergiessen, welches die verschiedenen Religionsparteyen untereinander angerichtet haben. Allein wer ist Schuld daran? Unser Autor ist gleich fertig mit der Antwort: Die Misbräuche unserer Vorfahren am Ruder der Kirche wurden auffallend: sagt er, die Fürsten hatten noch nicht gelernet, die Ströhme vom Menschenblute zu hemmen, und der Papst, die Bischöfe, die Priester gruben selbst die Kanäle dazu. Es ist nun endlich einmal Zeit, setzt der Herr Autor hinzu, daß wir unsere Kirche von den Schandflecken reinigen, womit sie von so vie-

len

len der menſch = und chriſtlichen Liebe vergeſſenen Prieſtern beſudelt iſt. Die katholiſche Kirche iſt alſo, nach dem Ausſpruche des Autors, Päpſte, Biſchöfe, Geiſtliche ſind die Urſache dieſes Blutvergieſſens, und weil dieſe keine Waffen haben, ſo müſſen die katholiſchen Fürſten dieſe Tyrannen der Menſchheit ſeyn.

Aber iſt denn der Herr Autor mit der Geſchichte gar nicht bekannt? hat er nicht einmal die Hiſtorie der lezten zwey hundert Jahre geleſen? hätte er ſie nur ein wenig angeſehen, ſo würde er ſich doch ſchämen, ſo gar unverſchämt wider alle Wahrheit zu ſchreiben. Kaiſer Karl der Fünfte, unter deſſen Regierung dieſe großen Religionsſpaltungen ausgebrochen ſind, war ein Mann, der ſich ſonſt nicht viel im Wege umgehen ließ; wie nachgiebig aber, wie duldſam war er gegen die verbitterſten Neuerer? Er wollte alles in der Güte beylegen, er hielt Diäten, Unterredungen,

gen, er machte Verträge über Verträge. Er sah so gar gelassen zu, wie ihn seine Fürsten in den Diäten verliessen, um nach Smalkalden zu gehen, und dort wider ihren Herrn und Kaiser den berichtigten Bunde zu errichten. Er hielt sich stille, bis sie endlich selbst wider ihn zu Felde zogen. Da hat er ihn freylich in einer entsetzlichen Schlacht zerstäubet und zu Grunde gerichtet. Wer hat den dreyßigjährigen Krieg angefachet? waren es nicht die rebellischen Irrgläubigen in Böhmen, welche einen plötzlichen Einfall in Prag machten, und die kaiserlich Minister über das Fenster warfen? haben nicht sie wider ihren rechtmäßigen Herrn das ganze Reich, Schweden, Dänemark und Frankreich aufgehetzet? Man darf nicht so weit zurücksehen; was für einen entsetzlichen Aufruhr erweckten die Irrgläubigen vor einem Jahre in Engelland wider die Katholiken, da ihnen endlich die Religionsfreyheit zugestanden wurde, und was für eine Verherrung richteten sie an, ohne

daß

daß ein Katholik nur ein Wort dazu sagte, oder eine Hand aufhübe? Was für eine Schuld hat denn die Prozeßion zu Wertheim erst vor vier Jahren gegeben, welche, da sie im Bethen und Singen auf freyem Felde fortzog, von den Unkatholischen mit gewaf=neter Hande angefallen, und unter vielem Blutvergiessen zerstreuet wurde? Es ist also der Geist der Unduldsamkeit, der Verfolgung und Grausamkeit von Seite der Unkatholi=schen gegen die Katholischen, welche insgemein ungerne und gezwungen zu den Waffen grei=fen. Sie leben friedlich mit den Unkatholi=schen, wenn nur diese nicht verführen, sie in der Religion nicht stören und spötteln. Un=ser Wien ist Zeuge davon, in welchem etliche tausend Unkatholische wohnen, und ist keinem seit vielen Jahren einige Unbild geschehen, weil auch sie sich ruhig halten. Der Autor schreibt also entweder sehr unwissend oder bos=haft, da er der katholischen Kirche einen sol=chen Schandfleck anwirft, und Päpste, Bi=

schöfe,

schöfe, und sogar die katholischen Fürsten zu blutdürstigen Tyrannen machet.

Er darf ihnen auch nicht das Beyspiel Jesu Christi vorhalten, S. 15., welcher es seinen Jüngern verwieß, daß sie Feuer über eine Stadt, die sie nicht aufnahm, von dem Himmel herabsteigen lassen möchten; denn wie ich erst gezeiget, so brauchen sie nur ungerne das Schwert, welches ihnen schon von dem Himmel in die Hande gegeben worden, und sie sparen keine Mühe und Kosten, nicht sie zu vertilgen, sondern sie zu bekehren, und sie in den Schaafstall Christi, aus welchem sie sind verführet worden, zurück zu bringen. Eine solche Duldung beobachtete die Kirche von jeher. Sie widersetzte sich anfangs mit allem Eifer den aufkeimenden Irrthümern, sie suchte die Urheber und Ausbreiter davon von dem gläubigen Volke zu entfernen; sie verdammte die Ketzereyen; denn wie wäre

sonst

sonst der Glaube auf uns gekommen? riß aber der Irrthum nichts desto weniger ein wurde die Anzahl der Irrgläubigen schon zu groß, blieben dieselbigen ruhig, alsdann suchte sie dieselben nicht mit Feuer und Schwerte auszurotten, sondern sie geduldete sie, arbeitete daran, daß sie Niemand mehr verkehren, sondern sich selbst bekehren möchten.

Nach einer so lehrreichen Vorrede schliesset der Autor sein erzbischöfliches Schreiben in gewiße Ausübungspunkte zusammen. Als

A. Kein Geistlicher, von was immer für einer Würde, soll sich unterfangen, im Predigen, im öffentlichen Unterrichte und dergleichen Gelegenheiten, Schmähworte gegen fremde Religionspartheyen oder ihre Stifter auszustossen, weder diese zu verketzern, noch weniger sie zu verdammen. Mein Herr! Sie haben doch unsere Kontroverspredig=

predigten gehöret, so müssen Sie auch gehöret haben, wie höflich, wie gelassen unsere Prediger die Glaubensgegner behandeln; Sie hätten also diesen Punkt sicher weglassen können. Daß Sie aber wollen, man soll nicht einmal ihre Stifter verketzern, oder verdammen; so frage ich Sie, was soll man denn thun, wenn es auf die Wahrheit ankömmt? Wenn man einen wahrhaftig katholischen Unterricht geben muß, darf man nicht reden, wie die allgemeine Kirche von der entgegen gesetzten Lehre redet: **Wer also glaubet, der sey verflucht.** *Anathema.* Was wird also dieser für ein katholischer Unterricht seyn? Eben hier fällt mir der Autor in die Rede: **Dogmatische Bannflüche**, sagt er, **und Gelehrsamkeit verrücken das Gehirn des Volkes, unterdrücken die evangelische Liebe, und geben nur dem Sauerteige der ewigen Zwietracht Nahrung.** Also, mein Herr! hat auch Christus den Leuten das Gehirn verrücket, da er saget: **Wer**

die

die Kirche nicht höret, der sey dir wie ein Heid und Publikan; wer nicht glaubt, ist schon verurtheilet, oder den Pharisäern ein vielfaches Wehe androhet: auch er hat die evangelische Liebe unterdrücket, da er sich verlauten lassen, daß er am Tage des Gerichts zu jenen an seiner Linken sagen werde: Gehet hin, ihr Vermaledeyte! Auch der Apostel hat nur dem Sauerteige der ewigen Zwietracht Nahrung gegeben, da er spricht: Wenn jemand nicht unserm Herrn Jesum liebet, der sey verflucht, Anathema, Maran atha. 1. Kor. 16., 22? Auch alle allgemeine Koncilien haben weiter nichts anders gethan, da sie die Glaubenswahrheiten unter Bannflüche verdammet, als dem Volke das Gehirn verrücket? Hier sehen wir den Mann in seiner ganzen Größe; wir sollen nämlich alles, katholisch, unkatholisch, und vielleicht auch türkisch bey einem Gleichen lassen. Was der Mann unsere Herren Erzbischöfe nicht Gutes lehret!

B.

In diesem Ausübungspunkte will der Autor nicht haben, daß die katholischen Geistlichen um das Geld die Unkatholischen zu ihrem Glaubensbekenntnisse locken sollen; und da hat er Recht. Allein er darf sich nicht fürchten, daß dieß geschehe; denn wo wollten die Geistlichen so viel Geld hernehmen, alle zu bestechen, die um das Geld gar gerne ihren Glauben hergeben wollten? Aber vielleicht wider seinen Willen giebt er den Geistlichen doch einige Ehre, weil er zu verstehen giebt, daß sie ihr Geld recht gerne zur Bekehrung der Irrenden hergeben. Daß er aber hinzufüget: **Man lasse den Gliedern jeder Kirche ihre eigene Gebrechen und Mißbräuche aufsuchen; daß eigene Geständniß, und innere Angriefe wirken immer mehr, als wenn sie von den Gliedern der andern Kirche kommen; dieß ist sehr unvernünftig,**

und

und wider alle Liebe des Nächsten geredet; gleich als wenn man sagte: Lasset den Kranken immer darben, er soll seine Krankheit selbst erkennen, und seine Hilfsmittel aufsuchen. Christus hat es anderst gemacht, er saget: **Der Arzt kömmt nicht wegen der Gesunden, sondern wegen der Kranken**; er predigte den Irrigen, und sandte seine Jünger zum voraus in alle Städte und Oerter, wo er selbst hinkommen wollte. Der gute Hirt wartete nicht bis das verlohrne Schaaf selbst kam: er gieng ihm nach. Und der Apostel Paulus bekennet es. **Derowegen stehe ich alles aus um der Auserwählten willen, damit auch sie das Heil erlangen.** Eben so inbrünstig ermahnet er seinen Titus: **Predige das Wort, dring darauf zur Zeit und Unzeit, strafe, bitte und drohe in aller Geduld und Lehre; denn es wird eine Zeit kommen, daß sie die heilsame Lehre nicht dulden.** Hat der Apostel Sie

vielleicht hier gemeinet? Sie haben also in Ihrem erzbischöflichen Unterrichte hier wiederum das Ziel verfehlet.

C.

In diesem Punkte befiehlt der Autor den Bischöfen, daß, wenn unkatholische Kinder in katholische Schulen kommen, so sollen sie ihre besondere Kirchenlehren verschonen. Warum nicht Herr Autor? das kann leicht geschehen. Bläßt man doch aus einem Munde warm und kalt; warum soll nicht auch ein katholischer Bischof aus einem Munde katholisch, lutherisch, arianisch u. s. w. lehren, einen jeden nach seinem Geschmacke? Den katholischen Kindern sagt er: Dieß mußt du glauben; den lutherischen: Dieß mußt du nicht glauben; den arianischen: Dieß kannst du glauben, wenn du gerne willst. Kann man also mit dem Worte Gottes umgehen, von welchem kein Pünktgen, und kein Strichlein vorüber ge-

hen darf? Heißt das, die Hinterlage des Glaubens bewahren? von welchem doch der Apostel schreibt: Wenn ich oder ein Engel vom Himmel euch etwas anders predigte, als ich euch geprediget habe, so sey ich und dieser Engel verfluchet. Gal. 1. 8.

Dieses ist der schöne Entwurf des Cirkularschreibens eines Erzbischofes an seine Bischöfe, welches ein verwegener Autor zusammengedichtet hat. Ein jeder wird leicht einsehen, wie sehr es wider die Religion und Vernunft ist, und wie sehr es auch wider den Sinn der gestatteten Duldung ist, und folglich was es für eine Achtung verdienet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merz, Aloys, 1727-1792

Neueste Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind
Bd.: Vier und dreyßigster Band

Augsburg 1787

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Enc 606 -34
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11245923-7
VD18 80128890-001